

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes

vom 18. November 2025
(Nds. GVBl. 2025 Nr. 87)

Inhaltsverzeichnis

A. Drucksachen und Stenografische Berichte

Drs. 19/7499 - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes (Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499)	4
Stenografischer Bericht über die erste Beratung am 24.06.2025 (67. Sitzung, Seite 5523)	28
Drs. 19/8940 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz zu Drs. 19/7499	36
Drs. 19/9020 - Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu Drs. 19/7499 und 19/8940	46
Drs. 19/9029 - Schriftlicher Bericht zu Drs. 19/7499 und 19/8940	56
Stenografischer Bericht über die abschließende Beratung am 18.11.2025 (76. Sitzung, Seite 6361)	67

B. Gesetzesfassung

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes vom 18.11.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 87)	74
---	----

C. Niederschriften über die Beratungen in den Ausschüssen

Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz (62. Sitzung am 25.08.2025)	79
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz (63. Sitzung am 01.09.2025)	84
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz (66. Sitzung am 13.10.2025)	96
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz (67. Sitzung am 27.10.2025)	103
Ausschuss für Inneres und Sport (86. Sitzung am 30.10.2025)	108
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz (68. Sitzung am 03.11.2025)	113
Ausschuss für Haushalt und Finanzen (121. Sitzung am 05.11.2025) - öffentlicher Teil -	117
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen (67. Sitzung am 05.11.2025)	122
Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (80. Sitzung am 07.11.2025)	127

D. Anlagen - Vorlagen für die Ausschussberatungen

Vorlage 1: Änderungsvorschlag der Fraktion der CDU vom 23.09.2025	132
1. Nachtrag zur Vorlage 1: Schriftliche Unterrichtung durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 21.10.2025	142
Vorlage 2: Stellungnahme fvshk (Fachverband SHK Niedersachsen) v. 02.10.2025	145

Vorlage 3: Stellungnahme BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.) v. 06.10.2025	162
Vorlage 4: Stellungnahme Landvolk Niedersachsen Landesbauernverband e.V. v. 06.10.2025	173
Vorlage 5: Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD vom 07.10.2025	179
Vorlage 6: Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 10.10.2025	204
Vorlage 7: Stellungnahme vom Industrieverband Garten von Oktober 2025	214
Vorlage 8: Mitberatungsvorlage des GBD vom 28.10.2025 mit dem Ergebnis des ersten Beratungsdurchgangs im federführenden Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz zum Gesetzentwurf	223

Gesetzentwurf

Hannover, den 18.06.2025

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Lies

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes

Artikel 1

Das Niedersächsische Klimagesetz vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 wird nach dem Wort „sowie“ das Wort „für“ gestrichen.
2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Landeseigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategie

¹Die Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (landeseigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategie) trifft entsprechend den Vorgaben des § 10 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KANg) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 393) die wesentlichen Festlegungen dazu, mit welchen Beiträgen des Landes die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 genannten Ziele erreicht werden sollen. ²Die Landesregierung schreibt hierzu die im Jahr 2021 beschlossene Anpassungsstrategie nach den Vorgaben des § 10 Abs. 6 Satz 1 KANg fort.“

3. § 6 a wird gestrichen.
4. In § 7 Abs. 2 Nr. 6 wird die Angabe „§ 6 a“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 3 Nr. 4 KANg“ ersetzt.
5. § 18 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nummer 18 vom 18. Oktober 2020 in seiner jeweils geltenden Fassung (TVöD)“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „TVöD“ gestrichen.
 - c) In Satz 4 werden nach dem Wort „Personalkostenansätze“ die Worte „für den Tarifbereich“ eingefügt.
6. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „TVöD“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Personalkostenansätze“ die Worte „für den Tarifbereich“ eingefügt.
7. Die bisherigen §§ 20 und 21 werden durch die folgenden neuen §§ 20 bis 26 ersetzt:

„§ 20

Wärmeplanung, Wärmepläne, Zieljahr

(1) ¹Die Gemeinden, die nicht Mitglied einer Samtgemeinde sind, sowie die Samtgemeinden sind planungsverantwortliche Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 9 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394). ²Sie haben bei der Durchführung der Wärmeplanung und der Erstellung, Veröffentlichung und Anzeige der Wärmepläne neben den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes auch die Absätze 2 bis 4 und die §§ 21 bis 23 dieses Gesetzes zu beachten.

(2) Mehrere planungsverantwortliche Stellen können die Wärmeplanung für ihre Gebiete gemeinsam durchführen; den Wärmeplan hat jede planungsverantwortliche Stelle für ihr Gebiet zu erstellen.

(3) Die Landkreise und die Region Hannover können die planungsverantwortlichen Stellen bei der Durchführung der Wärmeplanung unterstützen.

(4) ¹Zieljahr im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 24 WPG ist abweichend von § 1 Satz 1 WPG das Jahr 2040. ²Die planungsverantwortlichen Stellen können bei der Erstellung der Wärmepläne ein früheres Zieljahr festlegen.

§ 21

Vereinfachtes Verfahren für die Wärmeplanung

(1) Planungsverantwortliche Stellen können für bestehende Gemeindegebiete im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 WPG bei der Wärmeplanung ein vereinfachtes Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 durchführen.

(2) ¹Abweichend von § 7 WPG müssen nur die in § 7 Abs. 2 WPG genannten Stellen beteiligt werden. ²Ihnen ist mindestens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Liegt für ein Teilgebiet ein Plan im Sinne von § 9 Abs. 2 WPG vor oder befindet sich dieser in Erstellung und erscheint die Versorgung des Teilgebietes durch ein Wärmenetz wahrscheinlich, so muss abweichend von § 14 Abs. 1 WPG nicht untersucht werden, ob sich das Teilgebiet für eine Versorgung durch ein Wasserstoffnetz eignet.

(4) Von der Bestimmung von Eignungsstufen nach § 19 Abs. 2 WPG kann abgesehen werden.

§ 22

Übergangsregelung für die Erstellung und Veröffentlichung von Wärmeplänen

(1) ¹Die planungsverantwortlichen Stellen, in denen gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (Anlage 1 [zu § 1 Abs. 1] der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017, Nds. GVBl. S. 378, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 2022 - Nds. GVBl. S. 521, 2023 S. 103) ein Ober- oder Mittelzentrum liegt, erstellen und veröffentlichen die Wärmepläne nicht nach den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes, sondern nach den § 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 bis 5 sowie § 21 dieses Gesetzes in der bis zum [31. Dezember 2025] geltenden Fassung. ²Planungsverantwortliche Stellen nach Satz 1, in denen zum 1. Januar 2024 mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner gemeldet sind, haben den Wärmeplan abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes in der Fassung nach Satz 1 bis zum 30. Juni 2026 zu erstellen.

(2) ¹Von der Pflicht zur Durchführung einer Wärmeplanung und zur Erstellung eines Wärmeplans nach den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes sind die planungsverantwortlichen Stellen befreit, die die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 WPG erfüllen (freiwillige Wärmeplanung). ²Die wesentliche Vergleichbarkeit im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WPG liegt nur in den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 WPG vor.

§ 23

Anzeige von Wärmeplänen, Mitteilung von Fortschreibungsbedarf

(1) ¹Die planungsverantwortlichen Stellen haben ihre Wärmepläne dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium anzuzeigen. ²Wärmepläne, die nach den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes erstellt wurden, sind innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung anzuzeigen. ³Wärmepläne, die nach diesem Gesetz in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung erstellt wurden, sind innerhalb von drei Monaten nach der Fertigstellung anzuzeigen, wenn sie nicht bereits nach § 20 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 Halbsatz 1 die-

ses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung übermittelt wurden.
⁴Wärmepläne, die im Rahmen einer freiwilligen Wärmeplanung erstellt wurden, sind bis zum 30. Juni 2026 anzuzeigen.

(2)¹Mit der Anzeige nach Absatz 1 Satz 2 sind die in Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes genannten Daten und kartografischen Darstellungen mitzuteilen. ²Mit der Anzeige nach Absatz 1 Sätze 3 und 4 sind die in Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes genannten Daten und kartografischen Darstellungen mitzuteilen, soweit sie in den Wärmeplänen enthalten sind. ³Planungsverantwortliche Stellen, die den Wärmeplan nach Absatz 1 Satz 3 nicht anzuzeigen haben, haben die in Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes genannten Daten und kartografischen Darstellungen, soweit sie in den Wärmeplänen enthalten sind, bis zum 31. März 2026 mitzuteilen. ⁴Für die Mitteilung der Daten ist die vom für Klimaschutz zuständigen Ministerium auf dessen Internetseite veröffentlichte und bereitgestellte Vorlage zu verwenden. ⁵Für die Mitteilung der kartografischen Darstellungen sind Geodatensätze zu verwenden, die in gängige GIS-Softwareprogramme importiert werden können.

(3) ¹Stellt die planungsverantwortliche Stelle einen Bedarf für die Fortschreibung des Wärmeplans fest, so teilt sie dies dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium mit. ²Für die Fortschreibung gelten Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 2 Sätze 1 und 4 entsprechend.

§ 24

Kostenausgleich, Bonus für freiwillige Wärmeplanung

(1) ¹Das Land weist jeder planungsverantwortlichen Stelle als Kostenausgleich folgende Mittel zu:

1. für die Erstellung eines Wärmeplans nach den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes in den Jahren 2026, 2027 und 2028 jeweils einen Betrag in Höhe von 30 000 Euro zuzüglich 0,30 Euro je Einwohnerin oder Einwohner,
2. für die Erststellung eines Wärmeplans nach diesem Gesetz in der bis zum [31. Dezember 2025] geltenden Fassung im Jahr 2026 einen Betrag in Höhe von 40 000 Euro zuzüglich 0,25 Euro je Einwohnerin oder Einwohner,
3. für die Fortschreibung eines Wärmeplans nach § 25 WPG einen Betrag in Höhe von 17 500 Euro zuzüglich 0,15 Euro je Einwohnerin oder Einwohner, höchstens jedoch für zwei Fortschreibungen, und
4. für eine Mitteilung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 im Jahr 2027 einmalig einen Betrag in Höhe von 1 000 Euro.

² Für die Zuweisung ist die Einwohnerzahl maßgeblich, die die Landesstatistikbehörde zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres ermittelt hat. ³Das Land weist die Mittel nach Satz 1 Nr. 3 in dem Jahr zu, das auf die Mitteilung nach § 23 Abs. 3 Satz 1 folgt.

(2) ¹Planungsverantwortliche Stellen, die eine freiwillige Wärmeplanung durchgeführt haben, erhalten im Jahr 2027 auf Antrag einen einmaligen Bonus in Höhe von 90 000 Euro zuzüglich 0,90 Euro je Einwohnerin oder Einwohner unter Anrechnung bewilligter Fördermittel des Bundes für die Wärmeplanung. ²Der Antrag ist bis zum 31. März 2027 bei dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium elektronisch zu stellen. ³In dem Antrag ist mitzuteilen, in welcher Höhe Fördermittel des Bundes bewilligt wurden. ⁴Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 25

Mitteilung von Entscheidungen über die Ausweisung eines Gebiets zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich

Die planungsverantwortlichen Stellen teilen ihre Entscheidungen über die Ausweisung eines Gebietes als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich nach § 26 Abs. 1 WPG innerhalb eines Monats nach ihrer Entscheidung dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit.

§ 26

Klimaanpassungskonzepte

(1) ¹Die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen und die Region Hannover sind öffentliche Stellen im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KAnG. ²Sie sind verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2028 Klimaanpassungskonzepte gemäß den Maßgaben des § 12 KAnG und den Maßgaben dieses Gesetzes aufzustellen und zu beschließen. ³Das Konzept ist spätestens alle fünf Jahre nach dem Beschluss fortzuschreiben.

(2) ¹Das Klimaanpassungskonzept enthält mindestens:

1. eine Analyse der bereits eingetretenen und zu erwartenden Klimaveränderungen sowie deren Auswirkungen auf das Gebiet der öffentlichen Stelle nach Absatz 1 Satz 1,
2. eine Darstellung der sich aus Nummer 1 ableitenden Handlungserfordernisse in einzelnen Handlungsfeldern,
3. einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der aus Nummer 2 abgeleiteten Handlungserfordernisse und
4. ein Verfahren, mit dem der Stand der Maßnahmenumsetzung überprüft wird.

²Das Klimakompetenzzentrum unterstützt die Kommunen bei der Ermittlung und Nutzung der erforderlichen Daten und Informationen für die Aufstellung der Klimaanpassungskonzepte.

(3) ¹Die Landkreise und die Region Hannover beteiligen die ihnen angehörenden Gemeinden bei der Aufstellung des Klimaanpassungskonzepts nach Absatz 1 Satz 2. ²Die öffentlichen Stellen nach Absatz 1 Satz 1 entscheiden, ob und in welcher Form sie die Öffentlichkeit beteiligen.

(4) ¹Das Klimaanpassungskonzept nach Absatz 1 Satz 2 ist dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium spätestens drei Monate nach dessen Beschluss elektronisch zu übermitteln. ²Fortschreibungen nach Absatz 1 Satz 3 sind innerhalb von drei Monaten nach Beschluss elektronisch zu übermitteln. ³Soweit Anpassungskonzepte bereits vor dem 31. Dezember 2028 erstellt wurden und die inhaltlichen Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen (bestehende Konzepte), sind diese spätestens bis zum 31. Dezember 2028 entsprechend Satz 1 zu übermitteln. ⁴Der Zeitraum zwischen der Fertigstellung bestehender Konzepte und der Übermittlung darf dabei fünf Jahre nicht überschreiten. ⁵Die bestehenden Konzepte sind spätestens alle fünf Jahre nach der jeweiligen Fertigstellung fortzuschreiben und entsprechend Satz 2 zu übermitteln.

(5) ¹Jede Gemeinde, die nicht Mitglied einer Samtgemeinde ist, sowie jede Samtgemeinde und jede öffentliche Stelle nach Absatz 1 Satz 1 berichten dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium zum 30. Juni 2026, ob für ihr Gebiet ein Klimaanpassungskonzept vorliegt. ²Nach dem 30. Juni 2026 fertiggestellte oder fortgeschriebene Klimaanpassungskonzepte der Kommunen nach Satz 1 sind dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium drei Monate nach Fertigstellung zu melden. ³Die Berichterstattung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt in einer vom für Klimaschutz zuständigen Ministerium auf dessen Internetseite veröffentlichten und bereitgestellten Vorlage. ⁴Die Angaben nach den Sätzen 1 und 2 können von dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium insbesondere dazu genutzt werden, den Berichtspflichten des Landes gegenüber dem Bund nach § 11 Abs 1 KAnG nachzukommen.

(6) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Kommunen sind verpflichtet, ab dem 1. Januar 2027 ein Klimaanpassungsmanagement einzuführen, mit dem die strukturierte Umsetzung ihrer Klimaanpassungskonzepte organisatorisch gewährleistet werden kann.

(7) ¹Das Land weist den Landkreisen, kreisfreien Städte sowie der Landeshauptstadt Hannover, der Stadt Göttingen und der Region Hannover zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 sowie 3 bis 6 ab dem 1. Januar 2027 jährlich Mittel für eine Vollzeitpersonalstelle der Entgeltgruppe 12 sowie im Jahr 2027 einmalig Mittel in Höhe von 50 000 Euro zu. ²Die Berechnung der Höhe der Mittel erfolgt anhand der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden standardisierten Personalkostensätze für den Tarifbereich.“

8. Nach § 26 wird der folgende Fünfte Abschnitt angefügt:

„Fünfter Abschnitt

Ergänzende Bestimmungen zum Wärmeplanungsgesetz

§ 27

Datenübermittlungen nach § 11 WPG

Abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 1 WPG werden den Auskunftspflichtigen die für die Datenübermittlung nach § 11 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 WPG entstehenden Aufwendungen nicht erstattet.

§ 28

Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen

Abweichend von § 29 Abs. 1 Nr. 2 WPG muss die jährliche Nettowärmeerzeugung für jedes Wärmenetz ab dem 1. Januar 2040 zu 100 % aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden.

§ 29

Zuständigkeiten

(1) Das für Klimaschutz zuständige Ministerium ist für die Bewertung nach § 21 Nr. 5 Halbsatz 1 WPG der Wärmepläne von Gemeinden mit mehr als 45 000 Einwohnerinnen und Einwohnern zuständig.

(2) ¹Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie ist zuständig für die Aufgaben nach § 28 Abs. 5 und § 29 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Sätze 3 und 4 und Abs. 6 WPG. ²Es ist auch zuständig für die Überwachung der Pflichten nach Teil 3 des Wärmeplanungsgesetzes.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am [1. Januar 2026] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Auswirkungsergebnisse

1. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden insbesondere die bundesweiten Vorgaben nach dem am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Wärmeplanungsgesetz (WPG) sowie des am 1. Juli 2024 in Kraft getretenen Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG) in Landesrecht umgesetzt.

§ 4 Abs. 1 WPG verpflichtet die Länder, eine flächendeckende Wärmeplanung auf ihrem Hoheitsgebiet sicherzustellen. Die bisherige Gesetzeslage zur kommunalen Wärmeplanung in Niedersachsen ist dafür nicht ausreichend. Seit dem 1. Januar 2024 sind in Niedersachsen Kommunen mit einem Ober- und Mittelzentrum zur kommunalen Wärmeplanung nach § 20 Abs. 1 dieses Gesetzes in der derzeit geltenden Fassung verpflichtet. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden nunmehr die bisher nicht verpflichteten Gemeinden zur kommunalen Wärmeplanung verpflichtet, um die vom Bund geforderte flächendeckende Wärmeplanung in Niedersachsen sicherzustellen. Zudem werden die Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes für die Fortschreibung der Wärmepläne für alle Gemeinden sowie weitere Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes umgesetzt.

Weiter setzt der vorliegende Gesetzentwurf die Vorgaben des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes um. Dies umfasst die Vorgaben für eine Landesstrategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Ferner werden die rechtlichen Grundlagen für die vom Bund geforderten Berichtspflichten geschaffen. Darüber hinaus wird die Vorgabe des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes umgesetzt, für definierte öffentliche Stellen die Pflicht einzuführen, Klimaanpassungskonzepte zu erstellen.

2. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

a) Wirksamkeitsprüfung

Die Regelungen des Gesetzentwurfs dienen der landesrechtlichen Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes und des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes. Alternativen für die Gesetzesänderung lassen sich nicht erkennen.

b) Finanzfolgenabschätzung

Folgen für das Land

Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes:

Mit dem Wärmeplanungsgesetz werden direkt und indirekt zusätzliche Aufgaben für die Landesebene geschaffen, für die teilweise gemäß dem Wärmeplanungsgesetz bereits die jeweiligen Stellen im Land festzulegen sind.

Die Aufgaben verteilen sich auf das für Klimaschutz zuständige Ministerium, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie und die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen als zentrale Beratungseinrichtung des Landes.

- Für die zusätzlichen Aufgaben des für Klimaschutz zuständigen Ministeriums wird von einem Bedarf von zwei Vollzeiteinheiten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt ausgegangen, eine Vollzeiteinheit ab dem Jahr 2025, die bereits über den Haushaltsplan 2025 zugewiesen wurde, sowie eine weitere Vollzeiteinheit ab dem Jahr 2026. Gemäß Runderlass des Finanzministeriums vom 8. März 2023 mit den Tabellen der standardisierten Personalkostensätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie der Durchschnittssätze für die Veranschlagung von Personalausgaben 2023 (Nds. MBl. Nr. 11/2023, S. 250, 346 - im Folgenden: PersKoSRdErl 2023) ergeben sich Ausgaben für eine Vollzeiteinheit der Wertigkeit A14 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in Höhe von 123 560 Euro pro Jahr. Aufsummiert bis zum Jahr 2040, dem Zieljahr für eine klimaneutrale Wärmeversorgung, liegen die Ausgaben insgesamt bei ca. 3,8 Millionen Euro.
- Für die zusätzlichen Aufgaben des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie wird ab dem Jahr 2026 von einem Bedarf von einer Vollzeiteinheit der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (E11 TV-L) und einer Vollzeiteinheit der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (A14 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes - NBesG) sowie zusätzlich ab dem Jahr 2027 von einer Vollzeiteinheit der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (A12 NBesG) und einer Vollzeiteinheit der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (E14 TV-L) ausgegangen. Nach den standardisierten Personalkostensätzen für den Tarifbereich gemäß dem PersKoSRdErl 2023 liegt die Höhe der Ausgaben für eine Vollzeiteinheit der Wertigkeit E11 TV-L bei 98 137 Euro pro Jahr, für eine Vollzeiteinheit der Wertigkeit A12 bei 105 836 Euro, für eine Vollzeiteinheit der Wertigkeit E14 bei 113 010 Euro und einer Vollzeiteinheit der Wertigkeit A14 bei 123 560 Euro. Aufsummiert bis zum Jahr 2040, dem Zieljahr für eine klimaneutrale Wärmeversorgung, liegen die Ausgaben damit bei ca. 6,4 Millionen Euro.
- Für die deutlich gestiegenen Beratungs- und Prüfaufgaben werden bei der Klimaschutz- und Energieagentur ab 2026 zwei Vollzeiteinheiten (E13 TV-L) kalkuliert. Nach den standardisierten Personalkostensätzen für den Tarifbereich gemäß dem PersKoSRdErl 2023 liegt die Höhe der Ausgaben für zwei Vollzeiteinheiten der Wertigkeit E13 TV-L bei 197 612 Euro, wodurch aufsummiert bis zum Jahr 2040, dem Zieljahr der klimaneutralen Wärmeversorgung, Kosten in Höhe von 2,96 Millionen Euro entstehen.

- Im Landesamt für Statistik entsteht für die Auszahlung der Leistungen an Kommunen in den Jahren 2026, 2027, 2028, 2031 und 2036 ein zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von 16 356 Euro pro Jahr (Zwei Personenmonate für Tarifpersonal vergleichbar E11 TV-L). In Summe ergibt sich ein Aufwand in Höhe von 81 781 Euro.

Umsetzung des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes:

Für die Berichterstattung an den Bund (§ 11 KAnG) und die Prüfung der kommunalen Klimaanpassungskonzepte (§ 12 KAnG) wird von einem Personalaufwand von dauerhaft einer Vollzeiteinheit der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (A11 NBesG) ausgegangen. Der Bund schätzt in seiner Begründung zum Bundes-Klimaanpassungsgesetz den Aufwand für die Berichterstattung auf 0,5 bis 1,0 Vollzeiteinheit der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt. Die durch die Bundesvorgaben im Bundes-Klimaanpassungsgesetz entstehenden zusätzlichen Vorgaben für die Erstellung der landeseigenen Klimaanpassungsstrategie ziehen einen zusätzlichen Personalbedarf nach sich. Für die Betreuung der Fortschreibung des Klimafolgenmonitorings und der Klimarisikoanalyse sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Personalaufwand auf eine Vollzeiteinheit der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt im höheren Dienst (A15 NBesG) geschätzt, die bereits über den Haushaltsplan 2025 zugewiesen wurde. Diese Schätzung orientiert sich an der Abschätzung des Bundes, welcher hierfür in der Begründung zum Bundes-Klimaanpassungsgesetz Schätzungen von einmalig 150 000 Euro für die Erstellung der Klimarisikoanalyse und 160 000 Euro jährlich für Personal zur Betreuung der Klimarisikoanalyse angibt.

Aufgrund der durchschnittlichen Personalkostensätze des Landes gemäß dem PersKoSRdErl 2023 sind damit dauerhaft jährliche Kosten in Höhe von 139 469 Euro für die Vollzeiteinheit der Wertigkeit A15 NBesG (ab 2025), die bereits über den Haushaltsplan 2025 zugewiesen wurde, und 96 178 Euro für die Vollzeiteinheit der Wertigkeit A11 NBesG (ab 2026) verbunden.

Folgen für die Gemeinden, Landkreise und andere Träger öffentlicher Verwaltung

Für die Gemeinden und Landkreise entstehen durch die Übertragung der Aufgaben des Wärmeplanungsgesetzes und des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes im Rahmen dieses Gesetzes Kosten, für die gemäß Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung der entsprechende finanzielle Ausgleich zu regeln ist.

Wärmeplanungsgesetz:

§ 4 WPG verpflichtet die Länder sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne für alle bestehenden Gemeindegebiete erstellt werden. Die Pflicht wird in diesem Gesetz übertragen auf jede Gemeinde, die nicht Mitglied einer Samtgemeinde ist, und jede Samtgemeinde. Ausgenommen von der Pflicht sind diejenigen Gemeinden, die unter § 5 WPG fallen und entsprechend den dort verankerten Vorgaben Wärmepläne erstellt haben oder erstellen.

- Für die Erstaufstellung der Wärmepläne nach den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) entsteht insgesamt ein Aufwand in Höhe von mindestens 14,7 Millionen Euro bei den neu verpflichteten Kommunen, der konnexitär auszugleichen ist.
- Die bereits gesetzlich verankerte Zahlung für die bereits verpflichteten Gemeinden mit Mittel- und Oberzentrum wird im Jahr 2026 um einen einmaligen Beitrag ergänzt (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), dadurch entstehen dem Land Kosten in Höhe von 2,3 Millionen Euro.
- Für die Fortschreibung der Wärmepläne (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) entstehen dem Land pro Fortschreibungszyklus Kosten in Höhe von 8,3 Millionen Euro, insgesamt für die Fortschreibung 16,6 Millionen Euro.
- Die neue Verpflichtung der ergänzenden Übermittlung von Einzeldaten aus dem Wärmeplan für alle planungsverantwortlichen Stellen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4) wird mit 0,4 Millionen Euro veranschlagt.
- Mit einem Bonus soll für diejenigen Kommunen, die sich im Sinne der Wärmewende frühzeitig zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans ohne jegliche gesetzliche Verpflichtung auf den Weg gemacht haben (freiwillige Wärmeplanung), eine finanzielle Schlechterstellung im Ver-

gleich zu den nun neu verpflichteten Kommunen vom Land ausgeglichen werden (§ 24 Abs. 2). Es entsteht dem Land insgesamt ein Aufwand in Höhe von maximal 4,6 Millionen Euro.

Umsetzung des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes:

Die Umsetzung des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes durch den neu eingeführten § 26 des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) ist mit Kosten verbunden. Die Landkreise und die Region Hannover, sowie die kreisfreien Städte, die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen werden verpflichtet, bis zum 1. Januar 2027 ein Klimaanpassungsmanagement einzuführen und bis zum 31. Dezember 2028 Klimaanpassungskonzepte aufzustellen und alle fünf Jahre fortzuschreiben. Durch diese neu geschaffene Pflichtaufgabe für die 37 Landkreise (inklusive der Region Hannover) und die zehn Städte fallen konnexitär auszugleichende Kosten in Höhe von

- ab dem 1. Januar 2027 jährlich 4,4 Millionen Euro für eine Vollzeitpersonalstelle der Entgeltgruppe 12 sowie
- einmalig 2,4 Millionen Euro in 2027 an.

Die durch § 26 NKlimaG entstehenden Ausgaben werden vom Land konnexitär ausgeglichen.

3. Ergebnisse des Klimachecks nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Buchst. a der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) sowie die Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Die Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes in Landesrecht sorgt in den neu zu verpflichteten Kommunen für einen strategischen Rahmen zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung, daher sind positive Wirkungen auf das Klima zu erwarten, die aber nur mittelbar, das heißt, bei Umsetzung der Wärmeplanung erfolgen und daher nicht zu quantifizieren sind. Konkrete Treibhausgas-Minderungen werden erst bei der Umsetzung der Maßnahmen aus den Wärmeplänen erzielt, für deren Umsetzung aber der Wärmeplan Voraussetzung ist.

Die Umsetzung des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes sorgt für eine strategische Planung in Land und Kommunen, um sich auf die Folgen des Klimawandels einzustellen. Damit wird eine positive Wirkung bei der Umsetzung der Strategien erzielt.

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sind ebenfalls erst bei einer Umsetzung der Pläne und Strategien zu ermitteln.

4. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen auf den vorgenannten Bereich sind nicht zu erwarten.

5. Auswirkungen auf Familien

Es sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf Familien zu erwarten. Durch die Umsetzung kommunaler Klimaanpassungskonzepte können sich positive Auswirkungen ergeben (z. B. Hitzevorsorge, welche sich besonders auf vulnerable Gruppen positiv auswirken kann).

6. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Es sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen zu erwarten. Durch die Umsetzung kommunaler Klimaanpassungskonzepte können sich positive Auswirkungen ergeben (z. B. Hitzevorsorge, welche sich besonders auf vulnerable Gruppen positiv auswirken kann).

7. Ergebnisse des Digitalchecks nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Buchst. e

Die Anzeige der kommunalen Wärmepläne, der Einzeldaten sowie der kommunalen Klimaanpassungskonzepte erfolgt vollständig digital.

8. Ergebnisse der Prüfung der Mittelstandsrelevanz nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 d GGO in Verbindung mit § 31 a GGO

Eine Betroffenheit für den Mittelstand ergibt sich durch die Vorgabe in § 11 WPG, nach der Unternehmen gegenüber den Gemeinden zur Auskunft und Übermittlung von Daten verpflichtet sind.

Hierzu zählen u. a. Schornsteinfeger. Von einer erheblichen Mittelstandsrelevanz ist hierbei jedoch nicht auszugehen.

9. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Durch den Gesetzentwurf entstehen insgesamt folgende haushaltsmäßige Auswirkungen:

1. Umsetzung Wärmeplanungsgesetz:

	2025	2026	2027	2028	2029 bis 2030 p.a.	2031	2032 bis 2035 p.a.	2036	2037 bis 2040 p.a.	Summe bis 2040
Ausgaben für neue Aufgaben der Kommunen, die durch das Land konnexitär auszugleichen sind		7,2 Mio.	9,8 Mio.	4,9 Mio.		8,3 Mio.		8,3 Mio.		38,5 Mio.
davon Erstellung Wärmepläne nach WPG		4,9 Mio.	4,9 Mio.	4,9 Mio.						14,7 Mio.
davon Einmalzahlung MZ/OZ		2,3 Mio.								2,3 Mio.
davon Fortschreibung Wärmepläne						8,3 Mio.		8,3 Mio.		16,6 Mio.
davon Datenerhebung			0,4 Mio.							0,4 Mio.
davon Bonus für freiwillige Wärmeplanung			4,6 Mio.							4,6 Mio.
Ausgaben für neue Aufgaben des Landes	0,1 Mio.	0,7 Mio.	0,9 Mio.	0,9 Mio.	0,9 Mio.	0,9 Mio.	0,9 Mio.	0,9 Mio.	0,9 Mio.	13,3 Mio.
davon Sachmittel (KEAN)		0,2 Mio.	0,2 Mio.	0,2 Mio.	0,2 Mio.	0,2 Mio.	0,2 Mio.	0,2 Mio.	0,2 Mio.	3 Mio.
davon Stellen (2xMU A14, 1x LBEG E11, 1x LBEG E14, 1x LBEG A12, 1x LBEG A14, 1/6x LSN E12)	0,1 Mio.	0,5 Mio.	0,7 Mio.	0,7 Mio.	0,7 Mio.	0,7 Mio.	0,7 Mio.	0,7 Mio.	0,7 Mio.	10,3 Mio.
Ausgaben Wärmeplanung gesamt	0,1 Mio.	7,9 Mio.	10,7 Mio.	5,8 Mio.	p.a. 0,9 Mio.	9,2 Mio.	p.a. 0,9 Mio.	9,2 Mio.	p.a. 0,9 Mio.	51,7 Mio.

Die Ausgaben für die Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes im Rahmen dieses Gesetzentwurfs in Höhe von insgesamt rund 51,7 Millionen Euro bis zum Jahre 2040 werden aus Kapitel 5157, Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds, ökologischer Teil gedeckt.

Noch zu etatisierende zusätzliche Stellen stehen unter dem Vorbehalt der Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers in zukünftigen Haushaltsaufstellungsverfahren, auch soweit diese Stellen

aus Mitteln des Kapitels 5157, Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds, ökologischer Teil, finanziert werden.

2. Umsetzung des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes:

	2025	2026	2027	2028	2029	2030	ff.
Ausgaben für neue Aufgaben der Kommunen, die konnexitär auszugleichen sind (= dauerhaft eine Stelle der Wertigkeit E12 pro LK/kreisfreie Stadt + einmalig 50.000 Euro)			6,8 Mio.	4,4 Mio.	4,4 Mio.	4,4 Mio.	Dauerhaft
Ausgaben für neue Aufgaben des Landes (=Stellen, 1xMU A15 ab 2025, 1xMU A11 ab 2026)	0,14 Mio.	0,24 Mio.	0,24 Mio.	0,24 Mio.	0,24 Mio.	0,24 Mio.	Dauerhaft
Summe	0,14 Mio.	0,24 Mio.	7,0 Mio.	4,7 Mio.	4,7 Mio.	4,7 Mio.	Dauerhaft

Die Ausgaben in Höhe von einmalig 2,4 Millionen Euro im Jahr 2027 sowie ab 2027 dauerhaft jährlich rund 4,4 Millionen Euro werden wie auch die Personalmehrbedarfe des Landes in Höhe von dauerhaft 0,2 Millionen Euro ab 2026 aus Kapitel 5157, Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds, ökologischer Teil gedeckt. Noch zu etatisierende zusätzliche Stellen stehen unter dem Vorbehalt der Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers in zukünftigen Haushaltsaufstellungsverfahren, auch soweit diese Stellen aus Mitteln des Kapitels 5157, Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds, ökologischer Teil, finanziert werden.

3. Gesamtsumme der jährlichen Kosten bis 2030 durch den Gesetzentwurf (HH 2025, 2026 und MiPla):

	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Gesamtausgaben	0,3 Mio.	8,1 Mio.	17,7 Mio.	10,4 Mio.	5,5 Mio.	5,5 Mio.
<i>davon Ausgaben für Sachmittel</i>		7,4 Mio.	16,8 Mio.	9,5 Mio.	4,6 Mio.	4,6 Mio.
<i>davon Ausgaben für Stellen</i>	0,3 Mio.	0,7 Mio.	0,9 Mio.	0,9 Mio.	0,9 Mio.	0,9 Mio.

10. Wesentliche Ergebnisse der Verbandsbeteiligung

Angehörte Verbände:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AG KSV),
- Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU),
- Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e. V. (vdw),
- BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.-Landesgruppe Norddeutschland (BDEW),
- Landesinnungsverband für das Schornsteinfegerhandwerk Niedersachsen,
- Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen e. V. (LEE),
- AGFW - Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V. (AGFW),
- Fachverband Sanitär-, Heizungs-, Klima- und Klempnertechnik Niedersachsen,
- Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. (UVN),
- Architektenkammer Niedersachsen,
- Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V.,
- Landvolk Niedersachsen e. V.,

– Avacon Netz GmbH (Avacon).

Der Fachverband Sanitär-, Heizungs-, Klima- und Klempnertechnik Niedersachsen hat keine Stellungnahme abgegeben. Seitens des VKU erfolgte die Rückmeldung, dass keine Ergänzungs- oder Änderungswünsche bestehen.

Allgemeine, die Einzelvorschriften übergreifende Verbandsforderungen:

Die AG KSV begrüßt die Fokussierung des Gesetzentwurfs auf die zwingenden Umsetzungsnotwendigkeiten infolge geänderten bzw. neuen Bundesrechts.

Die Architektenkammer Niedersachsen begrüßt den Schritt der Landesregierung, mit der Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes die verfahrenstechnischen Instrumente zu schaffen, die für die Erarbeitung und Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Klimaziele sowie zur Anpassung unserer Umwelt an die Folgen des Klimawandels erforderlich sind. Die kommunale Wärmeplanung und die Entwicklung von Klimaanpassungskonzepten bilden aus Sicht der Architektenkammer Niedersachsen einen wesentlichen Baustein zur Bewältigung der Klimakrise.

Der AGFW empfiehlt, für die landesrechtlichen Regelungen aufgrund des Wärmeplanungsgesetzes statt der Regelung im Niedersächsischen Klimagesetz eine Umsetzungsverordnung zu formulieren. Für einige Vorgaben nach dem Wärmeplanungsgesetz bestehen gemäß § 33 WPG Verordnungsermächtigungen. Gemäß Artikel 80 Abs. 4 des Grundgesetzes sind die Länder, soweit Landesregierungen durch Bundesgesetz oder aufgrund von Bundesgesetzen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen, anstelle einer Rechtsverordnung der Landesregierung auch zu einer Regelung durch Gesetz befugt. Die bisherige Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung ist bereits über den § 20 NKlimaG der derzeit geltenden Fassung in einem Landesgesetz geregelt. Die Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung ist für die Erreichung der Klimaschutzziele im Wärmebereich erforderlich. Auf der Grundlage einer gesetzlichen Verpflichtung, welche die Durchführung der Wärmeplanung zu einer flächendeckenden Pflichtaufgabe macht, kommt diesem Instrument die erforderliche Bedeutung und Priorisierung zu, können sich die betroffenen Akteure und Stellen dauerhaft auf diese Aufgabe einstellen und werden die notwendigen Kapazitäten langfristig aufgebaut. Um die Bedeutung der Wärmeplanung und die mit ihr einhergehenden Bedeutung für die Wärmewende zu unterstreichen, erfolgt die Anpassung der bisherigen gesetzlichen Verpflichtung an die Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes somit weiterhin im Niedersächsischen Klimagesetz. Zudem ist in Niedersachsen der konnexitäre Ausgleich nach Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung gesetzlich zu regeln.

Mehrere Verbände (BDEW, vdw, AGFW, AG KSV) weisen in den Stellungnahmen auf die Herausforderungen hin, die durch die an die Wärmeplanung anschließenden Umsetzungsmaßnahmen entstehen (insbesondere Finanzierung der Infrastruktur, Bezahlbarkeit der Wärmeversorgung, notwendige Finanzierungs- und Förderangebote für Kommunen und private Akteure).

Die Architektenkammer Niedersachsen regt eine Änderung des § 11 an. Die Regelung ist derzeit nicht Gegenstand des Verfahrens, wird aber fachlich geprüft und gegebenenfalls in späteren Verfahren aufgegriffen.

Die AG KSV bittet, den § 17 (Energieberichterstattung) ersatzlos zu streichen. Da die Regelung des § 17 NKlimaG im Rahmen der Umsetzung des Energieeffizienzgesetzes voraussichtlich ohnehin angepasst werden muss, wird die empfohlene Streichung zum jetzigen Zeitpunkt nicht aufgegriffen, sondern die weitere Entwicklung auf Bundesebene in Bezug auf das Energieeffizienzgesetz abgewartet.

Der Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V. weist übergreifend auf die übergeordnete Bedeutung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und Holznutzung zur Gewährleistung eines angemessenen und wirksamen Beitrages zur Erreichung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele sowie um die Klimawandelfolgen zu mindern, hin. Darüber hinaus sollten aus Sicht des Verbandes Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) nicht ausgeschlossen werden, da sie einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende und zur Bekämpfung des Klimawandels leisteten. Die Landesregierung sieht hier keinen Änderungsbedarf im Niedersächsischen Klimagesetz und bezieht die Stellungnahmen bei der zukünftigen Arbeit mit ein.

Das Landvolk Niedersachsen e. V. begrüßt prinzipiell die Stärkung der Bedeutung der Klimaanpassung durch das Niedersächsische Klimagesetz, fordert aber konkretere Zielsetzungen und Fördermaßnahmen im Bereich der Umsetzung von Maßnahmen zur Klimaanpassung. Das Landvolk Niedersachsen e. V. fordert darüber hinaus, die anstehende Novelle des Niedersächsischen Klimagesetzes zu nutzen, um weitergehende Änderungsbedarfe am Niedersächsischen Klimagesetz zu adressieren (Rücknahme der vorgezogenen Klimaneutralität im Jahr 2040, grundlegende Richtungswechsel bei der Klimapolitik für den LULUCF-Sektor, Berücksichtigung der Besonderheiten des Sektors Landwirtschaft). Die Landesregierung sieht hier keinen Änderungsbedarf im Niedersächsischen Klimagesetz.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6):

Hierbei handelt es sich um eine Korrektur. Die Stärkung der Klimaresilienz soll gleichberechtigt als Ziel neben der Minderung der Folgen des Klimawandels stehen.

Zu Nummer 2 (§ 6 Landeseigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategie):

Mit Inkrafttreten des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes werden die Länder verpflichtet, landeseigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategien vorzulegen, umzusetzen und alle fünf Jahre fortzuschreiben. Die wesentlichen Inhalte, methodischen Grundlagen und Rahmenbedingungen zu den landeseigenen Anpassungsstrategien werden in § 10 KAnG geregelt. Die bisherigen Vorgaben zu den Inhalten und zum Verfahren der Erstellung und Fortschreibung einer Landesstrategie in den Absätzen 1 bis 3 werden daher gestrichen und durch die Verweisung auf § 10 KAnG ersetzt.

Zu den neuen Vorgaben gemäß Bundesgesetz gehört, dass die landeseigenen Anpassungsstrategien auf einer Klimarisikobewertung und Analysen bereits eingetretener Auswirkungen des Klimawandels (Klimafolgenmonitoring) sowie regionalen Klimadaten basieren müssen. Zudem ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorzusehen.

Die landeseigenen Anpassungsstrategien müssen dem Bund erstmalig zum 31. Januar 2027 vorgelegt und spätestens alle fünf Jahre fortgeschrieben werden. Die Niedersächsische Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels wurde erstmalig 2021 beschlossen. Die Fortschreibung wäre gemäß dem Niedersächsischen Klimagesetz in der derzeit geltenden Fassung im Jahr 2026 fällig. Nach den Vorgaben des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes muss sie zum 31. Januar 2027 dem für Klimaanpassung zuständigen Bundesministerium vorgelegt werden. Demnach ergeben sich aus den durch das Bundes-Klimaanpassungsgesetz geregelten Fortschreibungsverpflichtungen keine wesentlichen Änderungen für den bisherigen Fortschreibungszyklus der Niedersächsischen Anpassungsstrategie.

Die AG KSV begrüßt die Umsetzung der Bundesvorgaben in Landesrecht und den damit verbundenen vorsorgenden und ganzheitlichen Ansatz zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels und erwartet dadurch mehr Planungs- und Handlungssicherheit.

Der Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V. fordert, dass das Maßnahmenprogramm der landeseigenen Anpassungsstrategie eine Förderung und Sicherung der Waldbewirtschaftung enthalten soll. Das Landvolk Niedersachsen e. V. fordert, bei der nächsten Fortschreibung der Niedersächsischen Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels einen Schwerpunkt auf Maßnahmen zu legen, welche die Klimaanpassung der Landwirtschaft unterstützen. Hierbei handelt es sich nicht um Forderungen, die den Gesetzentwurf betreffen, sondern die bei der Fortschreibung der landeseigenen Anpassungsstrategie zu berücksichtigen sind; es besteht insoweit kein Anpassungsbedarf im Gesetzentwurf.

Zu Nummer 3 (§ 6 a Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels):

§ 6 a wird gestrichen. Nach § 10 Abs. 3 Nr. 4 KAnG beinhaltet die landeseigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategie „einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der landeseigenen vorsor-

genden Klimaanpassungsstrategie“. Ein Bedarf für eine landesrechtliche Regelung besteht daher nicht.

Zu Nummer 4 (§ 7 Monitoring):

Die Änderung in § 7 Abs. 2 Nr. 6 wird aufgrund der Streichung des § 6 a notwendig. Bezug genommen wird nunmehr auf den nach § 10 Abs. 3 Nr. 4 KAnG zu erstellenden Maßnahmenkatalog.

Zu den Nummern 5 und 6 (§ 18 Klimaschutzkonzepte, Fördermittelberatung, Klimaschutzmanagement und § 19 Entsiegelungskataster):

Die §§ 18 und 19 NKlimaG enthalten eine Ungenauigkeit bei der Kostenabgeltung, wenn eine Entgeltgruppe 12 dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD) zugewiesen werden soll, der finanzielle Ausgleich sich aber nach den standardisierten Personalkostensätzen errechnet, die sich auf Grundlage des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) und des TV-L berechnen. Diese wird über die Streichungen und Ergänzungen in § 18 Abs. 4 Sätze 1, 2 und 4 sowie in § 19 Abs. 2 Sätze 1 und 2 bereinigt und das Gewollte präzisiert.

Die AG KSV weist darauf hin, dass der Bezug für die Personalkostenberechnung in den §§ 18 und 19 nicht der TVöD, sondern der TV-L sein sollte. Eine Reduzierung der Konnexitätsleistung wäre aus ihrer Sicht nicht hinnehmbar. Bei der Änderung handelt sich jedoch lediglich um eine Klarstellung im Gesetzestext, nicht um eine Kürzung der Zahlungen. Die Zahlungen basieren auch bislang schon auf den standardisierten Personalkostensätzen des Landes und sind auch im Jahr 2024 entsprechend geleistet worden.

Die AG KSV regt weiterhin die Streichung des § 19 an und begründet dies mit dem Wunsch nach Entbürokratisierung. Das in § 19 verankerte Entsiegelungskataster wird von der Landesregierung jedoch als wichtiges digitales Werkzeug zur Unterstützung bei der gezielten Entsiegelung zur Verfügung gestellt. Es bedeutet für die Kommunen einen nur sehr geringen bürokratischen Aufwand, welcher konnexitär ausgeglichen wird.

Zu Nummer 7 (§ 20 Wärmeplanung, Wärmepläne, Zieljahr, § 21 Vereinfachtes Verfahren für die Wärmeplanung, § 22 Übergangsregelung für die Erstellung und Veröffentlichung von Wärmeplänen, § 23 Anzeige von Wärmeplänen, Mitteilung von Fortschreibungsbedarf, § 24 Kostenausgleich, Bonus für freiwillige Wärmeplanung, § 25 Mitteilung von Entscheidungen über die Ausweisung eines Gebiets zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugbiet, § 26 Klimakonzepte):

Der Bund verpflichtet in § 4 WPG die Länder sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne erstellt werden. Erfasst von der Pflicht sind gemäß § 4 Abs. 2 WPG alle Gemeinden mit jeweils unterschiedlichen Fristen (bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner bis Ende Juni 2028, über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner bis Ende Juni 2026).

Ausnahmen von dieser Pflicht werden in § 5 WPG normiert:

Wärmepläne, die nach geltendem Landesrecht erstellt werden, haben nach § 5 Abs. 1 WPG Bestandsschutz, wenn sie in den entsprechenden Fristen des Wärmeplanungsgesetzes erstellt werden. Die Pflicht zur Erstellung einer Wärmeplanung nach dem Wärmeplanungsgesetz entfällt für diese Kommunen. Die Pflicht zur Durchführung einer Wärmeplanung entfällt darüber hinaus, wenn die Vorgaben des § 5 Abs. 2 WPG erfüllt sind und entsprechend ein Wärmeplan nach anderen Vorgaben (beispielsweise im Rahmen einer Förderung) in den genannten Fristen erstellt und veröffentlicht wurde.

a) § 20 Wärmeplanung, Wärmepläne, Zieljahr:

Entsprechend werden die Vorgaben des Bundes in § 20 wie folgt umgesetzt:

Absatz 1 überträgt die Pflicht zur Erstellung eines Wärmeplans und die Erfüllung der Aufgaben nach Teil 2 des Wärmeplanungsgesetzes sowie ergänzenden Vorgaben dieses Gesetzes auf die Ebene der Gemeinden, die nicht Mitglied einer Samtgemeinde sind, und der Samtgemeinden. Sie sind damit planungsverantwortliche Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 9 WPG. Die Pflicht und die Aufgaben sind dabei in eigener Verantwortung wahrzunehmen, was bereits in § 16 Abs. 1 NKlimaG

in der derzeit geltenden Fassung normiert ist, da die Vorgabe auf alle Aufgaben des Abschnitts 4 Bezug nimmt.

Die AG KSV erachtet die Ebene der Samt- und Einheitsgemeinden als nachvollziehbar und praxisgerecht und weist darauf hin, dass aufgrund der bauplanungsrechtlichen Kompetenzen der Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden diese nicht völlig außer Acht gelassen werden können. Die Landesregierung geht hier von einer geübten Praxis im interkommunalen Austausch aus.

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 WPG können die Länder vorsehen, dass für mehrere Gemeindegebiete eine gemeinsame Wärmeplanung erfolgen kann, wovon in § 20 Abs. 2 dieses Gesetzes Gebrauch gemacht wird. Ziel ist es, die Effizienz bei der Wärmeplanung zu steigern und Kosten zu reduzieren. Auch bei einem gemeinsamen Vorgehen bei der Durchführung der Wärmeplanung muss sichergestellt werden, dass für jede verpflichtete Gemeinde und Samtgemeinde ein eigener Wärmeplan erstellt und dieser angezeigt wird. Dies ist aus Sicht des Landes erforderlich, damit die spezifischen Anforderungen und Potenziale der Gemeinden im jeweiligen Wärmeplan berücksichtigt werden können und insbesondere die Umsetzungsmaßnahmen individuell festgelegt werden. Auch erleichtert ein individueller Wärmeplan den Entscheidungs- und Abstimmungsprozess in der Gemeinde.

Aus Sicht der AG KSV hat sich das Konvoi-Verfahren gerade auch für kleinere Kommunen bewährt. Insofern sei es folgerichtig, dass dies auch weiterhin zugelassen wird.

Nach Absatz 3 können die Landkreise und die Region Hannover die planungsverantwortlichen Stellen bei der Durchführung der Wärmeplanung und der Erstellung der Wärmepläne unterstützen.

Aus Sicht der AG KSV wird befürwortet, dass die Landkreise die Gemeinden auf deren freiwilligen Wunsch bei der Durchführung der kommunalen Wärmeplanung nun auch spezialgesetzlich legitimiert unterstützen können. Es sei jedoch unerlässlich, dass die Befugnis der Landkreise auch im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben erfolge. Der Datenschutz ist durch das Wärmeplanungsgesetz abschließend geregelt. Daten dürfen durch den Landkreis nach Maßgabe des § 10 Abs. 5 WPG verarbeitet werden.

Die AG KSV weist zudem daraufhin, dass es einer Verständigung bedarf, wie bei einer Beteiligung der Landkreise eine Erstattung der Kosten erfolgen kann. Die Landesregierung geht hier von einer geübten Praxis im interkommunalen Austausch aus.

Der vdw regt an, die interkommunale Zusammenarbeit und die Einbindung der Landkreise / der Region Hannover verpflichtend vorzugeben. Dieser Vorschlag wird nicht aufgegriffen, da es aus Sicht der Landesregierung den Kommunen frei gestellt bleiben sollte, die Zusammenarbeit je nach Gegebenheit vor Ort zu regeln. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Kommunen in Niedersachsen die Wärmepläne nach unterschiedlichen rechtlichen Vorgaben erstellen, eine interkommunale Zusammenarbeit daher auch nicht immer möglich ist.

In Absatz 4 wird die Öffnungsklausel des Wärmeplanungsgesetzes genutzt und abweichend vom Bundesrecht das Zieljahr 2040 für eine klimaneutrale Wärmeversorgung festgelegt. Damit ist die Zielsetzung der Wärmeplanung kongruent mit dem Ziel der Klimaneutralität aus § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKlimaG. Nach Satz 2 steht es den planungsverantwortlichen Stellen frei, in ihren Wärmeplänen ein früheres Zieljahr festzulegen.

Die AG KSV begrüßt die Anpassung und die damit verbundene Klarstellung, dass das Zieljahr des Wärmeplans zumindest dem niedersächsischen Klimaziel entsprechen muss. Die Möglichkeit, wonach die planungsverantwortlichen Stellen bei der Erstellung der Wärmepläne auch ein früheres Zieljahr festlegen können, ermögliche es Kommunen mit ambitionierten Klimaschutzzielen besser, entsprechende Zielszenarien zu erarbeiten.

Die Architektenkammer Niedersachsen und der LEE begrüßen, dass sich das Land mit der Implementierung des Zieljahres 2040 zur Schaffung einer CO₂-neutralen Wärmeversorgung ehrgeizige Ziele setzt. BDEW, UVN, vdw und AGFW weisen darauf hin, dass diese Zielsetzung äußerst ambitioniert und schwer erreichbar sei und hohe Investitionen erfordere. Der BDEW sieht zur Zielerreichung zusätzliche Finanzierungs- und Fördermaßnahmen des Bundes und des Landes erforderlich. UVN weist auf die Abweichung vom Bundesziel hin. Die AG KSV empfehlen, für in diesem Zu-

sammenhang auftretende Bilanzierungsunklarheiten außerhalb des Gesetzentwurfs Leitlinien für die anzusetzenden Emissionsfaktoren und Bilanzierungsstandards zu entwickeln.

Damit bei der Entwicklung der entsprechenden Infrastruktur auch die Belange der Nutzerinnen und Nutzer Berücksichtigung finden (insbesondere zur Akzeptanzsteigerung und Sicherung einer bezahlbaren Wärmeversorgung) schlägt die Architektenkammer Niedersachsen vor, § 20 um einen entsprechenden Absatz zu ergänzen. Da nach § 7 WPG in Verbindung mit § 13 Abs. 4 WPG jedoch bereits vorgegeben ist, dass bei der Wärmeplanung sowohl die Öffentlichkeit als auch betroffene Akteure zu beteiligen sind, wird seitens der Landesregierung kein Erfordernis gesehen, dies erneut im Niedersächsischen Klimagesetz zu regeln.

b) § 21 Vereinfachtes Verfahren für die Wärmeplanung:

Es wird in Absatz 1 von der Option des § 4 Abs. 3 WPG in Verbindung mit § 22 WPG Gebrauch gemacht, für bestehende Gemeindegebiete mit unter 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern ein vereinfachtes Verfahren einzuführen. Das vereinfachte Verfahren ermöglicht es bestehenden Gemeindegebieten mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, auf einige Verfahrensschritte bei der Durchführung der Wärmeplanung zu verzichten.

Die AG KSV begrüßen die Möglichkeit des vereinfachten Verfahrens. Der Bitte der AG KSV, hier den Bezugspunkt der Einwohnerzahl bei den jeweiligen Mitgliedsgemeinden anzusetzen und nicht auf Ebene der planungsverantwortlichen Stellen, wurde entsprochen. Damit wird insbesondere den Strukturen des ländlichen Raumes besser Rechnung getragen.

Absatz 2 entspricht der bereits durch den Bundesgesetzgeber vorgesehen Vereinfachungsoption nach § 22 Abs. 1 WPG, der Vereinfachungen bei der Aufstellung der Wärmepläne durch geringere Anforderungen an den Kreis der beteiligten Akteurinnen und Akteure vorsieht. Die Wärmeplanung soll allerdings nicht erfolgen, ohne dass den Beteiligten nach § 7 Abs. 2 WPG zumindest eine Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt wurde.

Die AG KSV sieht es als erforderlich an, dass die Landkreise auch im vereinfachten Verfahren weiterhin beteiligt werden. Dies ist aus Sicht der Landesregierung durch die auch im vereinfachten Verfahren weiterhin erforderliche Mindestbeteiligung der in § 7 Abs. 2 WPG genannten Stellen gegeben, da die Landkreise unter den Begriff der Gemeindeverbände (Nummer 4) fallen.

LEE, vdw und AGFW wünschen sich, dass die Pflicht zur Einbindung ihrer jeweiligen Mitgliedsunternehmen erhalten bleibt. Anders als in den Stellungnahmen teilweise dargestellt, kann diese Einbindung jedoch auch im Rahmen des vereinfachten Verfahrens weiterhin erfolgen. Um für den Kreis der Kommunen mit weniger als 10 000 Einwohnern eine Vereinfachung zu schaffen, entfällt lediglich die Pflicht, dies zu tun. Insgesamt wird hier auf die Expertise der Kommunen vertraut, jeweils vor Ort die relevanten Akteure zu identifizieren und entsprechend zu beteiligen.

Absatz 3 entspricht ebenfalls der bereits durch den Bundesgesetzgeber vorgesehenen Vereinfachungsmöglichkeit und wird hiermit auch landesrechtlich zur Anwendung gebracht. Die Bestimmung sieht im Rahmen der Eignungsprüfung nach § 14 WPG eine Ausweitung der Ausschlussmöglichkeiten von Wasserstoffnetzen auf Sachverhalte vor, in denen ein Wärmenetzausbau- oder -dekarbonisierungsfahrplan oder ein anderer der in § 9 Abs. 2 WPG genannten Pläne der Infrastrukturbetreiber vorliegt.

Der BDEW weist darauf hin, dass nach § 9 Abs. 2 WPG in Verbindung mit § 71 k Abs. 1 Nr. 2 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) auch ein Plan zur Umstellung eines Gasnetzes auf ein Wasserstoffnetz unter die Regelung fallen könnte und die Formulierung deshalb missverständlich sei. Zudem brauche es nach Einschätzung des BDEW neben der Eignungsprüfung keine weitere Ergänzung für Ausschlüsse.

Hier ist jedoch zu beachten, dass durch die vorgesehene Regelung ein vereinfachter Ausschluss eines Wasserstoffnetzes nur möglich ist, wenn gleichzeitig ein Wärmenetz wahrscheinlich erscheint. Schon aufgrund der Wirtschaftlichkeit ist eine solche Abwägung zugunsten eines Wärmenetzes aus Sicht der Landesregierung sinnvoll.

Absatz 4 bestimmt, dass von der Bestimmung von Eignungsstufen nach § 19 Abs. 2 WPG abgesehen werden kann. Die oft geringere Komplexität der Wärmeversorgungsarten in kleinen Gemeinden

ermöglicht den Verzicht auf die Bestimmung der Eignung der einzelnen beplanten Teilgebiete für eine bestimmte Wärmeversorgungsart ausgedrückt als Wahrscheinlichkeit. Die Einteilung der Gebiete bleibt dennoch bestehen.

Der LEE weist darauf hin, dass die Differenzierung nach Realisierungswahrscheinlichkeiten für Haushalte sowie Gewerbetreibende vor Ort hilfreich sein und somit zur Akzeptanzsteigerung führen könnte. Ein Verzicht hierauf sei nach den Vorgaben des vereinfachten Verfahrens nach § 22 WPG nicht vorgesehen. Dem ist zu entgegnen, dass der Katalog des § 22 WPG nicht abschließend ist und insofern eine Regelung rechtlich möglich ist. Inhaltlich wird darauf hingewiesen, dass die Einteilung der Gebiete in verschiedene Wärmeversorgungsarten auch im vereinfachten Verfahren weiterhin erforderlich ist und Bürgerinnen und Bürger somit die geforderte Klarheit erhalten. Es wird mit der geplanten Regelung lediglich die Option geschaffen, darauf zu verzichten, die Wärmeversorgungsgebiete zusätzlich in vier verschiedene Stufen von Wahrscheinlichkeit zu kategorisieren (sehr wahrscheinlich geeignet, wahrscheinlich geeignet, wahrscheinlich ungeeignet, ungeeignet).

Insgesamt schätzt die AG KSV, dass der Aufwand, der für die Kommunen durch das vereinfachte Verfahren derzeit entstehen würde, nur marginal geringer wäre als im regulären Verfahren, und regt mit Verweisung auf Regelungen anderer Bundesländer (z. B. Schleswig-Holstein) weitere Vereinfachungsoptionen an. Die Landesregierung verweist diesbezüglich auf die Vorgabe des Wärmeplanungsgesetzes, dass sich die Vereinfachungen auf Verfahrensschritte beziehen sollen und nicht auf Einzeldaten der Anlagen des Wärmeplanungsgesetzes.

c) § 22 Übergangsregelung für die Erstellung und Veröffentlichung von Wärmeplänen:

§ 22 normiert die in § 5 WPG vorgesehenen Ausnahmen der Pflicht zur Durchführung einer Wärmeplanung im Rahmen einer Übergangsregelung.

Absatz 1 greift die Regelung des § 5 Abs. 1 WPG auf, wonach diejenigen Kommunen keiner Pflicht zur Durchführung einer Wärmeplanung nach § 4 Abs. 1 WPG unterliegen, deren Wärmepläne bis zum [31. Dezember 2025] (Datum des Tages vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs) nach geltendem Landesrecht erstellt und veröffentlicht werden. Entsprechend haben die 95 niedersächsischen Gemeinden und Samtgemeinden mit Mittel- und Oberzentren, für die bereits mit der Novelle des Niedersächsischen Klimagesetzes im Jahr 2022 eine Pflicht zur Erstellung von Wärmeplänen nach Landesrecht eingeführt wurde, die Wärmepläne weiterhin nach den Vorgaben dieser Regelung in der dort genannten Frist zu erstellen (in der Regel bis zum 31. Dezember 2026). Um die in § 4 Abs. 2 WPG genannten Fristen einzuhalten, ist allerdings eine Anpassung bei den Fristen für die acht niedersächsischen Kommunen mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern erforderlich. Gemäß Satz 2 gelten hier die zeitlichen Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes, nach denen die Wärmepläne in Kommunen mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis Ende Juni 2026 zu erstellen sind.

Absatz 2 greift die Regelung des § 5 Abs. 2 WPG auf, wonach die Pflicht zur Durchführung einer Wärmeplanung nach den Vorgaben des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes nicht anzuwenden ist, wenn die in § 5 Abs. 2 WPG genannten Voraussetzungen erfüllt sind und Wärmeplanung freiwillig, das heißt ohne gesetzliche Vorgabe, erstellt wurde. Satz 2 beschränkt die Vergleichbarkeit auf die Fälle des § 5 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 WPG, da keine ergänzenden landesrechtlichen Vorgaben vorgesehen sind.

Von der Übergangsregelung erfasst ist nur die erstmalige Erstellung und Veröffentlichung der Wärmepläne. Die Fortschreibung der kommunalen Wärmepläne hat für alle planungsverantwortlichen Stellen nach den Vorgaben des § 25 WPG zu erfolgen.

d) § 23 Anzeige von Wärmeplänen, Mitteilung von Fortschreibungsbedarf:

§ 23 macht Vorgaben zur Anzeige der Wärmepläne sowie zur Übermittlung von zentralen Daten als Ergebnis der Wärmeplanung an das Land. Die Regelung gilt für alle planungsverantwortlichen Stellen, also jede Gemeinde, die nicht Mitglied einer Samtgemeinde ist, sowie jede Samtgemeinde unabhängig von der rechtlichen Grundlage bei der erstmaligen Erstellung der Wärmepläne.

Gemäß Absatz 1 Satz 1 müssen alle planungsverantwortlichen Stellen den Wärmeplan bei dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium anzeigen. Eine Anzeige erfolgt durch eine elektronische Übermittlung des Wärmeplans.

Die Sätze 2 bis 4 regeln jeweils die Fristen für die Anzeige des Wärmeplans:

- Wärmepläne, die nach den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes erstellt wurden, sind innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung anzuzeigen.
- Wärmepläne, die nach diesem Gesetz in der bis zum [31. Dezember 2025] (Datum des Tages vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs) geltenden Fassung erstellt wurden - das heißt in Gemeinden und Samtgemeinden mit Mittel- und Oberzentrum -, sind innerhalb von drei Monaten nach der Fertigstellung anzuzeigen.
- Auch Kommunen, die keiner gesetzlichen Pflicht unterliegen und freiwillig Wärmepläne erstellt haben (z. B. die Wärmepläne über eine Bundesförderung erstellen), haben den Wärmeplan dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium anzuzeigen. Hier gilt gemäß Satz 4 als Frist für die Anzeige der 30. Juni 2026.

Neben der Anzeige der vollständigen Wärmepläne sind nach § 23 Abs. 2 auch Einzeldaten aus den Wärmeplänen zu übermitteln. Die Daten können von dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium insbesondere dazu genutzt werden, den Mitteilungspflichten des Landes gegenüber dem Bund nach § 34 Satz 4 WPG nachzukommen.

Planungsverantwortliche Stellen, die ihre Wärmepläne nach den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes erstellen, haben hierbei alle Daten und kartografischen Darstellungen nach Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes zu übermitteln (Satz 1). Alle anderen planungsverantwortlichen Stellen haben die Daten und kartografischen Darstellungen nach Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes zu übermitteln, soweit diese in ihren Wärmeplänen enthalten sind (Satz 2).

Auch die Kommunen, die ihre Wärmepläne bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium übermittelt haben, müssen nach Satz 3 ergänzend die in den Wärmeplänen enthaltenen Daten und kartografischen Darstellungen der Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes bis Ende März 2026 nachreichen. Die Aufnahme einer Pflicht zur Übermittlung von kartografischen Darstellungen erfolgt auf Anregung von Avacon, des BDEW und der UVN im Rahmen der Verbandsbeteiligung.

Die Übermittlung der Daten hat in einer von dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium im Internet bereit gestellten Vorlage zu erfolgen. Zur Übermittlung der kartografischen Darstellungen sind - um eine erleichterte und einheitliche Datenverarbeitung zu gewährleisten - Geodatensätze zu verwenden, die in gängige GIS-Softwareprogramme importiert werden können. Hierunter fallen insbesondere Esri-FileGeodatabase, Shapefile, OGC GeoPackage, GeoTIFF, Esri Grid.

Stellt die planungsverantwortliche Stelle den Bedarf für eine Fortschreibung des Wärmeplans fest, so teilt sie dies gemäß Absatz 3 dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium mit. Hintergrund ist § 25 Abs. 1 Sätze 1 und 2 WPG, wonach planungsverantwortliche Stellen verpflichtet sind, den Wärmeplan spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen, bei Bedarf zu überarbeiten und zu aktualisieren (Fortschreibung).

Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 2 Sätze 1 und 4 gelten für die Fortschreibung entsprechend.

Soweit die Avacon, der BDEW und die UVN fordern, die gesammelten Ergebnisse der Gemeinden den Energieversorgungsnetzbetreibern zugänglich zu machen (Einführung einer Datenübermittlungspflicht für Kommunen), kann diese Forderung im Rahmen einer Landesgesetzgebung nicht berücksichtigt werden. Ebenso kann der Forderung der Erhebung gebäudescharfer Daten seitens des Landesgesetzgebers nicht nachgekommen werden. Der Bundesgesetzgeber hat hinsichtlich der Erhebung von Gas- und Wärmeverbrauchsdaten ausdrücklich und damit abschließend geregelt, dass diese nicht personenbezogen, sondern bei Mehrfamilienhäusern adressbezogen und bei Einfamilienhäusern nur aggregiert für mindestens fünf Hausnummern (Gasverbräuche) bzw. auf die Übergabestation bezogen (Wärmeverbräuche) erhoben werden dürfen (vgl. § 10 Abs. 2 WPG in Verbindung mit Ziffer 1 der Anlage 1 zum Wärmeplanungsgesetz). Das Wärmeplanungsgesetz entfaltet insoweit eine Sperrwirkung mit der Folge, dass gebäudescharfe Gas- und Wärmeverbrauchsdaten nur im Rahmen des Bestandsschutzes nach § 5 Abs. 1 Satz 2 WPG aufgrund des § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 NKlimaG aF erhoben werden dürfen.

Der LEE fordert die Verankerung eines Bewertungsmechanismus für die Wärmepläne der Gemeinden über 45 000 Einwohnerinnen und Einwohner. Hierzu findet bereits ein Austausch der Bundesländer statt mit dem Ziel, einen möglichst einheitlichen Bewertungsrahmen zu erarbeiten.

d) § 24 Kostenausgleich, Bonus für freiwillige Wärmeplanung:

§ 24 Abs. 1 Satz 1 regelt den konnexitären Ausgleich:

- In Nummer 1 für die Erstellung der Wärmepläne nach den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes.
- In Nummer 2 für die Erstellung der Wärmepläne in Kommunen mit Mittel- und Oberzentren nach den Vorgaben dieses Gesetzes in der derzeit geltenden Fassung. Die Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage, normiert aber nur noch für das ausstehende Zahlungsjahr 2026. Ergänzt wird die bisherige jährliche Zahlung (16 000 Euro + 0,25 Euro je Einwohnerin oder Einwohner) um eine zusätzliche Einmalzahlung: Im Rahmen einer ersten Evaluation der Aufwände der bereits verpflichteten Gemeinden mit Mittel- und Oberzentrum hat sich gezeigt, dass die vorgenommene Kalkulation zur Berechnung der Konnexitätszahlungen angepasst werden muss. Die Analysen zeigen, dass für die Erstellung jeder Wärmeplanung - unabhängig von den Einwohnerzahlen - bestimmte Grundkosten anfallen, die mit dem bisherigen Sockelbetrag in Höhe von insgesamt 48 000 Euro nicht abgedeckt sind. Aus diesem Grund wird die Zahlung für die bereits verpflichteten Gemeinden mit Mittel- und Oberzentrum im Jahr 2026 um einen einmaligen Beitrag in Höhe von 24 000 Euro ergänzt, sodass insgesamt eine Einmalzahlung von 40 000 Euro (16 000 Euro + 24 000 Euro) zuzüglich des einwohnerbezogenen Anteils gezahlt wird.

Mit den Zuweisungen nach den Nummern 1 und 2 sind auch die Kosten für die Überprüfung und Überwachung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 WPG abgegolten.

- In Nummer 3 für die Fortschreibung eines Wärmeplans gemäß § 25 WPG, die in allen planungsverantwortlichen Stellen nach den Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes zu erfolgen hat. Hier erfolgt eine Zahlung für maximal zwei Fortschreibungszyklen je planungsverantwortlicher Stelle.
- In Nummer 4 für die neue Verpflichtung der ergänzenden Übermittlung von Einzeldaten für alle planungsverantwortlichen Stellen einmalig 1 000 Euro.

Satz 2 entspricht bisherigen Vorgaben. Gemäß Satz 3 gilt die Auszahlung der Mittel für die Fortschreibung nur für diejenigen Kommunen, die einen Bedarf festgestellt und diesem dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium angezeigt haben. Die Zuweisung der Mittel erfolgt jeweils in dem Jahr, das auf die Mitteilung des Fortschreibungsbedarfs folgt. Unabhängig von den Auszahlungsjahren gelten die Fortschreibungsfristen gemäß § 25 Abs. 1 WPG.

Absatz 2 regelt den Bonus für planungsverantwortliche Stellen, die eine freiwillige Wärmeplanung durchgeführt haben. Damit soll für diejenigen Kommunen, die sich frühzeitig ohne jegliche gesetzliche Verpflichtung im Sinne der Wärmewende auf den Weg gemacht und freiwillig einen kommunalen Wärmeplan erstellt haben, eine finanzielle Schlechterstellung im Vergleich zu den nun neu verpflichteten Kommunen vom Land ausgeglichen werden. Antragsbefugt nach Satz 1 sind diejenigen Kommunen, die nach § 20 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 WPG keiner gesetzlichen Pflicht zur Erstaufstellung eines Wärmeplans unterliegen, also eine freiwillige Wärmeplanung durchgeführt haben. Der Bonus wird für jede planungsverantwortliche Stelle individuell berechnet werden und im Jahr 2027 ausgezahlt. Den Maximalbetrag stellt der fiktiv berechnete Kostenausgleich der jeweiligen planungsverantwortlichen Stelle nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 dar, den sie bei einer Pflichtübertragung bekommen hätte. Bewilligte Fördermittel des Bundes für die Wärmeplanung werden davon in Abzug gebracht. Satz 2 regelt, dass der Bonus von den hiervon betroffenen Kommunen spätestens zum 31. März 2027 bei dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium elektronisch zu beantragen ist. Gemäß Satz 3 ist in dem Antrag mitzuteilen, in welcher Höhe Fördermittel des Bundes abschließend bewilligt wurden (gemäß Schlussbescheid). Für die Zuweisung ist ebenso wie für die Konnexitätszahlung die Einwohnerzahl maßgeblich, die die Landesstatistikbehörde jeweils zum 30. Juni des Vorjahres ermittelt hat.

Die AG KSV begrüßen die Kostenausgleichsregelung für alle neu verpflichteten Kommunen, äußern aber Bedenken, ob die Zahlungen am Ende tatsächlich ausreichen werden, um alle konnexitären Kosten abzudecken. Die Landesregierung weist darauf hin, dass es sich bei Konnexitätsausweisungen immer um ex-ante-Schätzungen handelt, die ex post evaluiert werden müssen.

Auch die Anpassung des Einmalbetrages für die Ober- und Mittelzentren wird von der AG KSV grundsätzlich begrüßt, es wird jedoch eine vollständige Gleichbehandlung aller Gemeinden gefordert. Die Landesregierung weist hier jedoch auf die unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen für die Gemeinden hin, denen die unterschiedlichen Kostenausgleichszahlungen zugrunde liegen.

Die AG KSV bewerten ebenfalls positiv, dass das Geld für die Fortschreibungen einmalig und nicht auf fünf Jahre verteilt ausgezahlt wird, da dies in der Haushaltsplanung einfacher verbucht werden könne. Sie weist jedoch darauf hin, dass auch im Vorfeld einer potenziellen Fortschreibung interne Aufwände in den Kommunen anfallen, die so nicht mehr gedeckt seien. Wie der Gesetzesfolgenabschätzung jedoch bereits zu entnehmen ist, sind mit den Zuweisungen nach den Nummern 1 und 2 auch bereits die Kosten für die Überprüfung und Überwachung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 WPG abgegolten. Die AG KSV kritisiert zudem die Begrenzung der Zahlungen auf maximal zwei Fortschreibungen und sieht in der Wärmeplanung eine Daueraufgabe. Die Landesregierung teilt diese Auffassung nicht und hält eine weitere Wärmeplanung bei Erreichen einer klimaneutralen Wärmeversorgung für nicht erforderlich.

Die AG KSV begrüßt den finanziellen Bonus für Kommunen, die schon freiwillig eine Wärmeplanung durchgeführt haben.

- e) § 25 Mitteilung von Entscheidungen über die Ausweisung eines Gebiets zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich:

Gemäß § 26 Abs. 1 WPG können Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich nach § 71 Abs. 8 Satz 3 GEG oder nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 GEG durch die planungsverantwortliche Stelle oder eine andere durch Landesrecht hierzu bestimmte Stelle getroffen werden. Aus Sicht des Landes sind die Gemeinden aufgrund der Kenntnisse der Gegebenheiten vor Ort und der Erkenntnisse, die im Rahmen der jeweiligen Wärmeplanung gewonnen wurden, die geeignete Stelle, um solche Entscheidungen zu treffen. Das Land macht insofern nicht Gebrauch von der Möglichkeit, eine andere Stelle festzulegen. Gemäß § 25 sind die Entscheidungen der planungsverantwortlichen Stelle nach § 26 Abs. 1 WPG innerhalb eines Monats nach ihrer Festlegung dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zu melden.

- f) § 26 Klimaanpassungskonzepte:

Die Verpflichtung des § 12 Abs. 1 Satz 1 KAnG, bis zum 31. Dezember 2028 Klimaanpassungskonzepte aufzustellen und zu beschließen, ist nach Absatz 1 auf die Landkreise und die Region Hannover sowie die kreisfreien Städte, die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen beschränkt. Darin liegt eine Bestimmung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KAnG, dass für das Gebiet anderer Gemeinden als der kreisfreien Städte kein Klimaanpassungskonzept aufgestellt werden muss. Der Landkreis Göttingen bzw. die Region Hannover erstellen die Anpassungskonzepte nur für das restliche Kreis- bzw. Regionsgebiet, das heißt nicht für die Stadt Göttingen und die Landeshauptstadt Hannover. Den nicht verpflichteten Gemeinden bleibt es unbenommen, freiwillig ein Klimaanpassungskonzept aufzustellen. Dies ist zur Vorsorge gegen die Folgen des Klimawandels in jedem Fall empfehlenswert.

Die AG KSV weist insgesamt darauf hin, dass Klimaanpassung eine Daueraufgabe sei und somit analog zum Klimaschutz (§ 18) dauerhaft finanziell ausgestattet werden sollte, um dieser Aufgabe gerecht zu werden. Die Landesregierung folgt dieser Auffassung und hat im Gesetzentwurf eine entsprechende Daueraufgabe umgesetzt, die neben der Ersterstellung eines Klimaanpassungskonzepts die regelmäßige Fortschreibung des Konzepts im Fünf-Jahres-Turnus sowie ein dauerhaftes Klimaanpassungsmanagement zur organisatorischen Begleitung der Umsetzung des Konzepts verlangt. Hierfür wird ein finanzieller Ausgleich in Höhe von dauerhaft einer Vollzeitpersonalstelle der Entgeltgruppe 12 sowie einer Einmalzahlung in Höhe von 50 000 Euro im Jahr 2027 pro Landkreis und kreisfreier Stadt sowie der Region Hannover, der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Göttingen gewährt. Ziel des § 26 insgesamt ist es damit, sicherzustellen, dass die Anpas-

sungskonzepte erstmalig erstellt, regelmäßig fortgeschrieben und vor Ort umgesetzt werden. Die Konzepte dienen als Planungshilfe für die zukünftigen kommunalen Aktivitäten im Bereich der Klimaanpassung.

Die AG KSV begrüßt die Verpflichtung der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der Landeshauptstadt Hannover, der Stadt Göttingen und der Region Hannover zur Aufstellung von kommunalen Klimaanpassungskonzepten. Der Niedersächsische Städtetag fordert, zusätzlich auch die Oberzentren zur Erstellung von Klimaanpassungskonzepten zu verpflichten. Der Niedersächsische Landkreistag lehnt diese Forderung mit dem Hinweis auf räumliche und inhaltliche Überschneidungen mit den Landkreiskonzepten ab. Die Landesregierung sieht ebenfalls die Problematik der Überschneidungen und greift die Forderung daher nicht auf. Nicht rechtlich verpflichtete Gemeinden können freiwillig ein Klimaanpassungskonzept aufstellen und hierfür die entsprechende Bundesförderung nutzen.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt die Mindestinhalte der Klimaanpassungskonzepte.

Nummer 1 sieht eine Analyse der bereits eingetretenen und zu erwartenden Klimaveränderungen und deren Auswirkungen vor. Die bereits eingetretenen Klimaveränderungen lassen sich beispielsweise durch die vom Deutschen Wetterdienst gemessenen Daten darstellen. Das Niedersächsische Kompetenzzentrum Klimawandel (NIKO) nutzt diese Daten, wertet sie auf regionaler Ebene aus und stellt sie in verschiedenen Datenformaten zur Verfügung. Die zu erwartenden Klimaveränderungen können mithilfe von Klimaprojektionen ermittelt werden. Dazu werden Klimamodelle auf globaler und regionaler Ebene mit verschiedenen Szenarien zur Entwicklung der Treibhausgasemissionen sowie sozioökonomischen Faktoren angetrieben. Als Ergebnis stehen Klimaprojektionen bis zum Jahr 2100 zur Verfügung. Diese Daten werden ebenfalls vom NIKO für regionale Auswertungen aufbereitet und zur Verfügung gestellt. Die Klimadaten können unter <https://niko-klima.de/klimadaten/> abgerufen werden.

Nummer 2 sieht vor, die in Nummer 1 ermittelten Auswirkungen der regionalen Klimaveränderungen auf Handlungsfelder zu übertragen und daraus Handlungserfordernisse abzuleiten. Beispielhafte Benennungen von Handlungsfeldern finden sich in § 3 Abs. 2 KAnG und in der landeseigenen Klimaanpassungsstrategie (Niedersächsischen Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels).

Nummer 3 sieht vor, aus den Handlungserfordernissen konkrete Maßnahmen abzuleiten. Maßnahmen sollen konkrete Planungen oder Aktivitäten sein, die der Anpassung an die ermittelten Auswirkungen der Klimaveränderungen dienen.

Nummer 4 sieht ein Verfahren vor, mit dem der Stand der im Maßnahmenprogramm aufgeführten Maßnahmen überprüft werden kann.

Satz 2 regelt die Unterstützung durch das Klimakompetenzzentrum.

Das NIKO dient als Service- und Beratungsstelle zu Fragen des Klimawandels und der Klimafolgenanpassung. U. a. bietet das NIKO regionale Klimadaten an, welche für die Aufstellung eines kommunalen Klimaanpassungskonzeptes nach § 24, insbesondere für die Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 1, genutzt werden können. Das NIKO steht auch beratend zur Verfügung und bietet Handlungsempfehlungen für die Aufstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte an. Zusätzlich können Vernetzungsangebote des NIKO durch die Kommunen in Anspruch genommen werden. Informationen und Kontaktdaten sind unter <https://niko-klima.de/kontakt/> zu finden.

Die AG KSV erachtet die Vorgaben für die Inhalte der Klimaanpassungskonzepte als sinnvoll und hebt positiv hervor, dass den Kommunen bei der Ausgestaltung auch Freiräume gelassen werden.

Die Architektenkammer Niedersachsen weist darauf hin, dass Maßnahmen zur Klimaanpassung stets im städtebaulichen und freiräumlichen Gesamtkontext gedacht werden sollten, und regt eine Neufassung von § 26 Abs. 2 Nr. 3 an. Dies wurde seitens der Landesregierung nicht aufgegriffen, um nicht einen Belang hervorzuheben. Die Regelung ist bewusst offen formuliert, damit alle betroffenen Handlungsfelder erfasst und die verpflichteten Kommunen selbst Schwerpunkte festlegen können. Die Landkreise und die Region Hannover sind nach Absatz 3 verpflichtet, ihre kreis- bzw. regionsangehörigen Gemeinden bei der Aufstellung des Klimaanpassungskonzeptes zu beteiligen. Diese Regelung ergibt sich aus der Vorgabe im Bundes-Klimaanpassungsgesetz, dass flächende-

ckend kommunale Klimaanpassungskonzepte aufzustellen sind. Besonders bei der Aufstellung eines Maßnahmenplans ist die Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten für eine effektive Umsetzung der Maßnahmen ausschlaggebend und eine Beteiligung der Mitgliedsgemeinden unabdingbar. Ob darüber hinaus eine Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt, ist den Gemeinden nach Satz 2 freigestellt.

Die AG KSV halten die in Absatz 3 vorgesehene Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden für sinnvoll und zielführend, merken aber an, dass eine Verpflichtung zur Mitarbeit und Maßnahmenumsetzung der Gemeinden durch den Landkreis rechtlich nicht möglich ist.

Absatz 4 Satz 1 regelt die Übermittlung der fertiggestellten Konzepte über eine von dem für Klimaanpassung zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellte elektronische Vorlage spätestens drei Monate nach Beschluss. Entsprechendes gilt nach Satz 2 bei der Fortschreibung der Konzepte. In den Sätzen 3 und 4 wird festgelegt, dass bereits vorhandene Klimaanpassungskonzepte anerkannt werden, solange sie die inhaltlichen Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen und zum Zeitpunkt der Übermittlung an das für Klimaschutz zuständige Ministerium nicht älter als fünf Jahre sind. Vorhandene Klimaanpassungskonzepte erfüllen die inhaltlichen Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 auch, wenn kein Beschluss vorliegt. Satz 5 regelt die Fortschreibung der bestehenden Klimaanpassungskonzepte, welche ebenfalls spätestens alle fünf Jahre nach der Fertigstellung erfolgen muss.

Mit den Vorgaben des Absatzes 4 Sätze 1 bis 4 ist die Landesregierung der Forderung der AG KSV nachgekommen, den Umgang mit bestehenden Klimaanpassungskonzepten sowie eine konnexitär ausgeglichene Fortschreibungsverpflichtung für die kommunalen Klimaanpassungskonzepte zu regeln.

Die Regelungen in den Sätzen 1 und 2 des Absatzes 5 ergeben sich aus den in § 11 KAnG eingeführten Berichtspflichten der Länder gegenüber dem für Klimaanpassung zuständigen Bundesministerium. Hierbei geht es lediglich um die Auskunft, ob und in welchem Umfang kommunale Klimaanpassungskonzepte vorliegen; eine Einreichung der Konzepte ist nicht erforderlich. Erfasst von der Berichtspflicht in Absatz 5 sind neben den in Absatz 1 erfassten Kommunen auch alle anderen Samtgemeinden und Gemeinden, die nicht Mitglied einer Samtgemeinde sind. Ziel ist es, eine flächendeckende Aussage treffen zu können, in welchen Kommunen Klimaanpassungskonzepte vorliegen. Die Länder müssen dem für Klimaanpassung zuständigen Bundesministerium alle zwei Jahre berichten, in welchen ihrer Kommunen Klimaanpassungskonzepte vorliegen und in welchen nicht. Um diese Aussage zu treffen, reicht eine positive Meldung derjenigen Gemeinden nicht, die bereits ein Konzept haben, sondern es ist auch erforderlich zu wissen, bei welchen Kommunen kein Konzept vorliegt. Die nächste Frist dafür ist der 30. September 2026. Um dieser Berichterstattung nachzukommen, wird Absatz 5 Satz 1 eingeführt. Satz 2 dient dazu, nach dem 30. Juni 2026 erstellte oder fortgeschriebene Konzepte für die Berichterstattung an den Bund zu erfassen, ohne diejenigen Kommunen erneut zu bemühen, die bereits berichtet haben und keinen neuen Sachstand zu melden haben.

Die Übermittlung der Auskunft nach Satz 3 erfolgt über eine von dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellten elektronischen Vorlage.

Die UVN weisen darauf hin, dass neue Berichtspflichten zu zusätzlichen bürokratischen Anforderungen in den Kommunen führen und damit zum Hindernis von Maßnahmenumsetzung werden können. Bei den in § 26 eingeführten Berichtspflichten handelt es sich allerdings um gesetzliche Verpflichtungen aus dem Bundes-Klimaanpassungsgesetz, die hiermit folgerichtig durch Landesgesetzgebung umgesetzt werden.

Absatz 6 verpflichtet die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen, ab dem 1. Januar 2027 ein Klimaanpassungsmanagement einzuführen, welches die Umsetzung der Klimaanpassungskonzepte gewährleistet. Zu den Aufgaben des Klimaanpassungsmanagements zählt, die Umsetzung rechtlich bindender Regelungen zur Klimaanpassung innerhalb der Kommune zu begleiten. Dazu gehören beispielsweise die §§ 8 und 12 KAnG sowie die Regelungen im Niedersächsischen Klimagesetz. Das Klimaanpassungsmanagement soll die verschiedenen kommunalen Fachbereiche miteinander vernetzen, die an der Entwicklung und Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen beteiligt sind.

Zur Unterstützung des Klimaanpassungsmanagements unterhält das NIKO ein Netzwerk, welches dem Austausch und der Informationsweitergabe untereinander dient. Auch das Zentrum KlimaAnpassung (ZKA) des Bundes bietet viele hilfreiche Angebote wie Beratung, Publikationen und Bildungsangebote zur Unterstützung von Klimaanpassungsmanagements an.

Absatz 7 regelt den konnexitären Ausgleich. Die genannten Kommunen erhalten für die Aufgaben der Absätze 1 und 3 bis 6 dauerhaft finanzielle Mittel in Höhe einer Vollzeitpersonalstelle der Entgeltgruppe 12 sowie einmalig 50 000 Euro im Jahr 2027 zur Unterstützung der erstmaligen Konzepterstellung (z. B. Datenaufbereitung, Unterstützung beim Beteiligungsprozess). Die jährliche Berechnung der Höhe der Mittel erfolgt anhand der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes geltenden standardisierten Personalkostensätze für den Tarifbereich.

Die AG KSV äußert den Wunsch, diejenigen Kommunen, die bereits ein Klimaanpassungskonzept haben, nicht von der Finanzierung auszuschließen. Der Gesetzentwurf entspricht diesem Wunsch bereits, da alle verpflichteten Stellen gleichermaßen konnexitär ausgeglichen werden.

Seitens des NST wird angeregt, eine entsprechende finanzielle Beteiligungsoption für die kreisangehörigen Gemeinden analog § 4 b Abs. 1 des Niedersächsischen Aufnahmegesetzes zu schaffen. Der NLT lehnt dies ab. Da die rechtliche Verpflichtung allein die Landkreise und kreisfreien Städte betrifft, ist aus Sicht der Landesregierung eine verpflichtende Regelung für einen finanziellen Ausgleich der kreisangehörigen Gemeinden nicht erforderlich. Den Landkreisen steht eine entsprechende finanzielle Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden frei.

Zu Nummer 8 (§ 27 Datenübermittlungen nach § 11 WPG, § 28 Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen, § 29 Zuständigkeiten):

a) § 27 Datenübermittlung nach § 11 WPG:

§ 27 normiert, dass die Übermittlung von Daten von den Auskunftspflichtigen nach § 11 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 WPG unentgeltlich zu erfolgen hat. Dies entspricht der derzeitigen Rechtslage (§ 21 Abs. 4 Satz 1 dieses Gesetzes in der derzeit geltenden Fassung).

Der Landesinnungsverband für das Schornsteinfegerhandwerk schlägt eine Änderung vor, die eine Kostenerstattung für die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vorsieht. Um eine Gleichbehandlung aller Akteure zu erhalten, wird jedoch an der bisherigen Rechtslage festgehalten.

b) § 28 Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen:

§ 28 bestimmt, dass § 29 Abs. 1 Nr. 2 WPG mit der Maßgabe Anwendung findet, dass die jährliche Nettowärmeerzeugung für jedes Wärmenetz ab dem 1. Januar 2040 zu 100 % aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus stammen muss. Hierbei wird von der Länderöffnungsklausel nach § 29 Abs. 9 WPG Gebrauch gemacht, wonach die Länder abweichend von § 29 Abs. 1 WPG höhere Anteile an erneuerbarer Wärme oder unvermeidbarer Abwärme an der jährlichen Nettowärmeerzeugung für die jeweils genannten Zeitpunkte festlegen können.

Die Anpassung ist notwendig, um den zeitlichen Einklang mit dem anspruchsvolleren niedersächsischen Klimaziel aus § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKlimaG zu erzielen (Erreichung von Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040).

Der Waldbesitzerverband weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass zu den erneuerbaren Energien explizit auch Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft als Energieträger zählen muss. In Bezug auf den vorliegenden Gesetzentwurf ist der Begriff der Wärme aus erneuerbaren Energien im Wärmeplanungsgesetz jedoch abschließend definiert (§ 3 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. e).

Die Architektenkammer Niedersachsen und der LEE begrüßen, dass sich das Land mit der Implementierung des Zieljahres 2040 zur Umstellung der Wärmeerzeugung zu 100 % auf erneuerbare Energien oder Abwärme (§ 28) ehrgeizigere Ziele setzt, als sie im Wärmeplanungsgesetz vorgegeben sind. Kritisch gesehen wird das Ziel von dem AGFW, der darauf hinweist, dass die Zielerreichung unwahrscheinlich erscheint.

c) § 29 Zuständigkeiten:

In § 29 werden die jeweils zuständigen Stellen bestimmt für die Durchführung von Aufgaben, die im Wärmeplanungsgesetz festgeschrieben sind.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten [Einfügen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes, bisher: 1. Januar 2026].

Wir sind dann angelangt bei:

Tagesordnungspunkt 14:

Erste Beratung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes - Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Der Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz wird seinen Gesetzentwurf einbringen. Bitte sehr!

Christian Meyer, Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz:

Vielen Dank. - Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Klimawandel ist spürbar. Der Temperaturanstieg in Norddeutschland liegt bereits weit über dem 1,5-Grad-Ziel des globalen Klimaschutzabkommens von Paris. Vor diesem Hintergrund begrüßen die Regierungschefinnen und Regierungschefs der norddeutschen Länder das Festhalten an der Klimaneutralität. Ich danke Olaf Lies für diesen Beschluss, den er auf der Nord-MPK getroffen hat, dass wir weiterhin am Klimaschutz und auch an der Klimafolgenanpassung festhalten müssen.

Auch die neue Gemeinschaftsaufgabe Naturschutz und Klimaanpassung, die die Umweltminister immer wieder parteiübergreifend gefordert haben, muss jetzt kommen. Denn wir erleben in Niedersachsen nicht nur das trockenste Frühjahr. Die Temperatur ist bereits um 1,9 °C gestiegen. Wir hatten in Rotenburg den ersten Sommertag am 15. April mit 25,4 °C. Das ist außergewöhnlich früh.

(Jessica Schülke [AfD]: Im Sommer! Oh!)

Wir haben eine Verdoppelung der Hitzetage. Das sind Tage, an denen Menschen in der Mittagszeit bei 30 °C arbeiten müssen. Wir sehen die Zunahme an körperlicher Belastung. Wir wissen, auch die tropischen Nächte - in denen man nachts nicht schlafen kann, weil es so heiß ist - nehmen zu. Die Landesärztekammer Niedersachsen hat erst kürzlich gewarnt: Die Klimakrise, die Klimaerhitzung ist eine der größten Gefahren für die menschliche Gesundheit.

Deshalb bin ich sehr froh, dass wir in Niedersachsen nicht nur den Klimaschutz massiv vorantreiben. Wir bauen jetzt mit dem Gesetz auch die kommunale Wärmeplanung noch mal aus. Wir hatten ja schon die Hälfte der niedersächsischen Kommunen zur Wärmeplanung verpflichtet. Und wir als Landesregierung sorgen vor allem dafür, dass das Vorhaben ausfinanziert, schneller, einfacher und günstiger wird. Ich freue mich sehr, dass wir sehr positive Rückmeldungen von den kommunalen Spitzenverbänden aus der Anhörung zu diesem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Klimagesetzes haben.

Wir werden die Wärmeplanung jetzt ausfinanzieren. Die Hälfte der Kommunen in Niedersachsen, die das eigentlich noch gar nicht mussten, hat schon angefangen - mit Unterstützung der KEAN. Diesen Vorreiter-Kommunen werden wir jetzt auch einen Vorreiter-Bonus geben, sodass sie nicht sozusagen gegenüber dem Viertel, das jetzt noch arbeiten musste, schlechtergestellt sind. Niedersachsen ist also bei der kommunalen Wärmeplanung sehr, sehr weit vorne. Und das dient auch dazu, Klimaziele zu erreichen.

Über einen zweiten Punkt habe ich mich sehr gefreut, denn es ist ja eigentlich ungewöhnlich, dass kommunale Spitzenverbände neue Pflichtaufgaben einfordern. Nachdem wir Klimaschutz schon mit dem letzten Gesetz zur kommunalen Pflichtaufgabe gemacht haben und zweieinhalb Stellen für die Umsetzung von Klimaschutzplänen und der Förderung geschaffen haben, schreiben wir jetzt in Gesamtniedersachsen vor - sie haben gesagt: macht es schön, schlank, einfach und flächendeckend -, dass alle Landkreise und kreisfreien Städte bis 2028 ein Klimafolgenmanagement machen müssen.

Es geht um Starkregenereignisse, die wir an jedem Ort erleben. Göttingen hat letzstens einen Klimaschutzpreis für eine App bekommen, die anzeigt, was eigentlich passiert, wenn ganz viel Regen in Göttingen herunterkommt, und stellt sie anderen Kommunen zur Verfügung.

(Beifall von Marie Kollenrott [GRÜNE])

Dann sieht man sofort die bedrohten Häuser. Das ist sehr beeindruckend.

Wir werden das Wassermanagement sicher unterstützen. Die Kommunen fragen sehr stark die Starkregenvorsorge und Starkregenkarten ab.

Mit dem Klimagesetz unterstützen wir das Entsiegelungskataster, denn wir brauchen gerade Grünflächen. Der Beton muss da weg. Wir müssen entsiegeln, um auch mehr Schwammkommunen zu haben; denn die Wasserkrise nimmt zu. 2 °C Erwärmung bedeuten 14 % mehr Verdunstung - die Auswirkungen kann man sich vorstellen. Wir alle leben von unserem Grundwasser, sowohl wir Menschen als auch die Landwirtschaft. Deshalb brauchen wir flächendeckende Klimaanpassungsgesetze. Der Bund hat vorgeschrieben, dass die Länder und Kommunen das machen sollen, aber hat uns kein Geld gegeben. Ich bin sehr dankbar, dass wir das jetzt in Niedersachsen machen.

In der Anhörung gab es dann die Forderung der Kommunen - das fand ich auch spannend -: Verpflichtet uns doch dazu, für die Klimaanpassung nicht nur ein Konzept erstellen, sondern es auch umsetzen zu müssen! Deshalb ist mit dem Gesetzentwurf, den die Landesregierung vorlegt, auch noch eine zusätzliche Finanzierung für die Umsetzung dieser Konzepte geregelt. Denn leider ist das ja eine Daueraufgabe.

Wir werden eine Klimakrise haben. Wir müssen uns mit zu viel Wasser - Hochwasser - beschäftigen, und wir müssen uns mit zu wenig Wasser - Dürre - beschäftigen. Niedersachsen ist nicht nur eine der hauptbetroffenen Regionen, weil wir eine riesige Küstenlinie haben. Wir haben sehr viel Dürre in der Landwirtschaft. In den Forsten haben wir erhebliche Schäden durch die Dürre. Die Menschen leiden darunter. Wir müssen uns anpassen; denn die Klimakrise lässt sich nicht wegdiskutieren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dafür legen wir als eines der ersten Bundesländer diesen Gesetzentwurf zur Daueraufgabe Klimafolgenanpassung vor. Das ist auch ein Beitrag. Die Kommunen haben gesagt: Macht nicht neue Förderprogramme, sodass wir dann einen Antrag stellen und das ganz kompliziert bearbeiten müssen. Dann haben auch wieder nur einige Kommunen keine Finanzierung. Deshalb ist es eine Pflichtaufgabe, die bedeutet: Man muss es machen. Dann ist es egal, wie der Haushalt der Kommune aussieht. Wir können nicht sagen: Ein paar Kommunen hatten kein Geld, um eine Starkregenvorsorge zu machen. Deshalb wollen wir das als Land mit diesem Gesetz im Rahmen der Konnexität flächendeckend und auskömmlich umsetzen. Beim Bund ist das ja nicht immer so, aber beim Land ist es eben so: Diese neue Aufgabe ist auskömmlich finanziert. So haben wir das gemacht.

Ich sage auch schon mal: Ich bin sehr froh, dass Olaf Lies erreicht hat, dass die Mittel aus dem Sondervermögen jetzt auch für Klimafolgenanpassung, Hochwasserschutz und Deiche verwendet werden können. Denn wir alle wissen - ich kann Ihnen dazu ganz viele Briefe von Abgeordneten verschiedener Parteien zeigen -, dass wir natürlich in Deiche, in - auch natürlichen - Hochwasserschutz, in unsere Wälder, die austrocknen, und in mehr Begrünung unserer Flächen investieren müssen. Das müssen wir im Rahmen der Hitzeplanung umsetzen, die wir gemeinsam machen wollen. Wir hoffen, dass wir mit diesem Geld und mit diesem hoffentlich guten Konzept die Bundesgelder nutzen können, um in den Kommunen in Klimaanpassung und Klimaschutz zu investieren.

Deshalb bitte ich um spannende Beratungen, aber auch um eine gewisse Schnelligkeit in den Beratungen - denn die Klimakrise wartet nicht -, damit wir nächstes Jahr damit starten und die Kommunen sich darauf einstellen können.

Ich danke auch noch mal den kommunalen Spitzenverbänden, die bei beiden Fragen - bei der Wärmeplanung und bei der anderen Frage - sehr, sehr eng mit uns kooperiert haben. Wir haben auf deren Wunsch auch noch ein paar Vereinfachungen in der Wärmeplanung ermöglicht. Wir haben ein großes Vertrauen, dass in ganz vielen Kommunen wirklich angekommen ist, dass es die Klimakrise gibt, dass wir uns dafür wappnen müssen und beim Klimaschutz nicht nachlassen dürfen.

Danke schön.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Barbara Otte-Kinast:

Vielen Dank, Herr Minister Meyer. - Als Nächstes hat das Wort: aus der Fraktion der CDU die Kollegin Kämmerling. Bitte schön!

(Beifall bei der CDU - Unruhe)

- Ich bitte die anderen Kolleginnen und Kollegen noch einmal ein bisschen um Disziplin. Hier besteht ein Grundrauschen, das sehr anstrengend ist - gerade bei so einem wichtigen Thema.

Verena Kämmerling (CDU):

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Sehr geehrter Herr Minister Meyer, erst einmal zu Ihren Ausführungen.

Sie haben mit dem Wetterbericht gestartet, der vollkommen richtig ist und die Klimaerwärmung auch in diesem Jahr unterstreicht. Allerdings - das gehört zur Wahrheit auch dazu - erlebe ich heute, glaube ich, ein Déjà-vu. Denn wir beraten heute erneut über das Niedersächsische Klimagesetz.

(Marie Kollenrott [GRÜNE]: So ist es!)

Bereits im Dezember 2023 hat die Koalition unter Zeitdruck eine hastige Novelle durch den Landtag gebracht, deren Motto war: Hauptsache den Koalitionsvertrag abgehakt - Qualität spielt keine Rolle.

(Marie Kollenrott [GRÜNE]: Das stimmt doch nicht! Das ist Unsinn!)

Denn schon damals war klar: Der Gesetzentwurf ist unausgereift und voller handwerklicher Mängel.

(Marie Kollenrott [GRÜNE]: Unsinn! Monatelange Arbeit!)

Unsere Kritik war deutlich und auch berechtigt.

Damals wurde uns die Eile des Gesetzgebungsverfahrens unter anderem auch damit begründet, dass man jetzt ganz schnell den niedersächsischen Klimarat einsetzen möchte, ein Spitzengremium, das künftig mit Berichten und Empfehlungen die Klimapolitik des Landes begleiten soll - so klang das jedenfalls. Und heute, Mitte 2025? Der Klimarat ist immer noch nicht eingerichtet, es gibt keine Mitglieder, es gibt keine konstituierende Sitzung und auch keinen einzigen Bericht.

Es war dann also wohl doch nicht so eilig, wie uns das damals verkauft werden sollte. Nun also ein Update zu genau den Punkten, die ich damals schon angemerkt hatte: der Wärmeplanung und der Klimaanpassung. Sie hätten ein Klimagesetz aus einem Guss haben können, stattdessen stückeln Sie jetzt an.

Gerade bei der Wärmeplanung ist das sehr ärgerlich; denn die kleineren Kommunen warten schon seit Monaten auf Klarheit, da die Bundesgesetzgebung schon länger gilt. Zur Klarheit kommt jetzt Druck; denn Sie wollen das Bundesrecht teilweise übernehmen und zum Teil auch noch verschärfen. Der Bund sagt: 50 % erneuerbare Wärme in Wärmenetzen bis 2030, Treibhausneutralität bis 2045 mit Flexibilität bei der Umsetzung. Was verlangt Niedersachsen? Ab 2040 100 % Erneuerbare für jedes einzelne Wärmenetz. Das, meine Damen und Herren, ist ein Luftschloss.

(Beifall bei der CDU)

Denn viele kommunale Versorger werden das schlicht nicht leisten können. Es geht um Milliardeninvestitionen in Infrastruktur, in Speicher und in alternative Erzeugung. Viele Stadtwerke stehen heute schon mit dem Rücken zur Wand und sollen nun auch noch unter Druck gesetzt werden. Wir sagen: Der Weg zur klimaneutralen Wärmeversorgung ist wichtig und richtig, aber er muss realistisch, finanzierbar und technisch machbar sein.

(Beifall bei der CDU)

Wir wollen eine wirksame und wirtschaftlich tragfähige Wärmeplanung und kein Landesgesetz, das bestehende Bundesvorgaben verschärft.

Sehr geehrte Damen und Herren, beim Thema Klimaanpassung gibt es einen kleinen Lichtblick. Hier setzen Sie auf die Umsetzung des Bundesrechts und verschlanken die Landesvorgaben leicht. Es ist sinnvoll, im Gesetzentwurf die Pflicht zur Erstellung von Klimaanpassungskonzepten auf Landkreise und große Städte zu beschränken; denn kleine Kommunen wären mit solchen Anforderungen überfordert. Teilweise wäre das auch unnötig. Denn eine Gemeinde mit 800 Einwohnern hat bei der Klimaanpassung ganz andere Herausforderungen als eine maximal verdichtete Großstadt mit 200 000 Einwohnern. Diese Differenzierung ist also vernünftig, und sie zeigt: Es geht auch anders.

Dennoch entstehen wieder neue Berichtspflichten und Dokumentationsanforderungen. Unsere Verwaltungen auf Landes- wie auf kommunaler Ebene sollen in immer kürzeren Abständen immer umfassender berichten, bewerten, aktualisieren. Da stellt sich mir ernsthaft die Frage: Wann sollen sie neben all diesen Berichten noch zum tatsächlichen Handeln kommen? Auch kleine Kommunen, die gar kein Klimaanpassungskonzept erstellen müssen, sollen trotzdem rückmelden, dass sie keins haben. Das muss man sich mal vorstellen! Würde es nicht ausreichen, sie zur Meldung zu verpflichten, wenn sie eins haben?

(Marie Kollenrott [GRÜNE]: Das ist doch Unsinn!)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, zu der Frage nach den Kosten: Das Gesetz verursacht laut Entwurf rund 75 Millionen Euro Kosten bis 2040. Es ist richtig, dass das Land im Rahmen der Konnexität den Kommunen den Mehraufwand für die Umsetzung ausgleicht, deshalb auch die Freude bei den kommunalen Spitzenverbänden über die Pflichtaufgabe. Aber von den 75 Millionen Euro, die im Gesetzentwurf veranschlagt sind, wird kein einziger

Euro in konkrete Maßnahmen vor Ort fließen. Das heißt: aus diesen 75 Millionen Euro kein Geld für klimafeste Infrastruktur, keine Mittel für Wärmeprojekte in kleinen Kommunen, keine Förderung für Gebäudesanierung, Starkregenvorsorge oder Hitzeschutz. Das Geld fließt eben nicht in konkrete Maßnahmen. Es fließt hauptsächlich in neue Personalstellen.

Mit derselben Summe könnte man jedes Jahr über 60 000 t CO₂ einsparen, zum Beispiel durch die Pflanzung von drei Millionen Bäumen oder die Begrünung von 1,8 Millionen m² Dachfläche. Klimaschutz und Klimaanpassung erreicht man durch praktisches Tun, nicht durch Aufschreiben. Dafür stehen wir als CDU-Fraktion, und dafür werden wir auch in der weiteren Beratung im Ausschuss eintreten.

Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsidentin Barbara Otte-Kinast:

Vielen Dank, liebe Kollegin Kämmerling. - Auf Ihren Wortbeitrag gibt es eine Kurzintervention der Kollegin Britta Kellermann. Bitte sehr!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Britta Kellermann (GRÜNE):

Frau Präsidentin! Liebe Abgeordnete! Liebe Frau Kämmerling, Sie haben gesagt, wir hätten das Klimagesetz in der ersten Fassung, die wir in dieser Legislatur beschlossen haben, durch das Parlament gepeitscht. Es wäre in einer Schnelligkeit gekommen, aufgrund derer es gar nicht vernünftig hätte abgewogen werden können. Das kann ich so nicht bestätigen.

Aus unserer Sicht haben wir das Klimagesetz intensiv in den Ausschüssen diskutiert. Es gab eine Anhörung, und daraus sind auch diverse Punkte in das Klimagesetz eingeflossen. Für die Bundesgesetzgebung, die Sie zitiert haben, insbesondere was die Wärmeplanung angeht, kam das einfach zu spät.

Wir hätten, wenn wir das abgewartet hätten, fast zwei Jahre Rechtsunsicherheit gehabt, zum Beispiel für die Torfabbauer und die gesamte Erdenindustrie, aber auch die Pilzanbauer, die da dranhängen. Das hätte es bedeutet, und es kann doch nicht Ihr Ernst sein, dass Sie das wirklich besser gefunden hätten.

Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Barbara Otte-Kinast:

Die Kollegin Kämmerling möchte antworten. Bitte schön!

Verena Kämmerling (CDU):

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kollegin Kellermann, es ist natürlich klar, dass Sie hier versuchen, das zu rechtfertigen. Ich kann mich allerdings sehr gut an die damaligen Beratungen erinnern. Ich glaube, da wurde das Klimagesetz auch noch nicht federführend von Ihnen bearbeitet. In den Ausschussberatungen wusste am Ende nicht einmal der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst, bei welcher Fassung wir gerade waren.

Sie haben den Torfabbau angesprochen. Wir haben jetzt eine völlig verunsicherte Torf- und Erdenindustrie, die sich einem Berufsverbot gegenüber sieht, die nicht weiß, wie sie in Zukunft weiter existieren kann.

(Zuruf von Britta Kellermann [GRÜNE])

Dem Klimaschutz haben Sie damit einen Bärendienst erwiesen: Wenn die Substrate nicht mehr da sind, dann werden die Moore in Polen und im Baltikum abgetorft, und dann werden diese Substrate mit zusätzlichen CO₂-Emissionen importiert werden. Das Argument Klimarat habe ich eben gebracht. Der ist bis heute nicht da.

Sie wollten Ihren Koalitionsvertrag erfüllen, nichts anderes. Hätten Sie ein halbes oder ein Dreivierteljahr gewartet, dann hätte man ein rundes Gesetz machen können, inklusive Wärmeplanung und auch inklusive Klimaanpassung. Das haben Sie nicht geschafft. Das ist reine Parteipolitik gewesen. So war es.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsidentin Barbara Otte-Kinast:

Vielen Dank. - Als Nächstes hat das Wort: aus der Fraktion der SPD der Kollege Pott. Bitte sehr!

(Beifall bei der SPD)

Guido Pott (SPD):

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine Damen und Herren! Es ist kein Geheimnis: Die öffentliche Aufmerksamkeit für den Klimaschutz hat nachgelassen. Die drängenden Themen unserer Zeit - der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine, die Entwicklung im Nahen Osten und die wirtschaftliche Lage unseres Landes - be-

anspruchen zu Recht Raum in der politischen Debatte. Doch lassen Sie mich eines mit aller Deutlichkeit sagen: Der Klimawandel macht keine Pause, auch dann nicht, wenn wir mit anderen Krisen beschäftigt sind.

Bereits heute hat sich die Durchschnittstemperatur in Niedersachsen um rund 1,7° C im Vergleich zur vorindustriellen Zeit erhöht. Das ist ein unmissverständlicher Beleg für akuten Handlungsbedarf.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Die Hitze- und Trockenperioden der letzten Jahre, Starkregenereignisse und klimabedingte Schäden an Wäldern, Infrastruktur und Ernten sind für uns alle spürbar. Während das Frühjahr 2024 noch das nasseste seit zwei Jahrzehnten war, haben wir in diesem Jahr eines der trockensten Frühjahre seit Beginn der Wetteraufzeichnung erlebt.

Diese Entwicklungen machen eines klar: Der Klimawandel ist keine abstrakte Zukunftsaufgabe, er betrifft uns hier und heute.

(Britta Kellermann [GRÜNE]: Genau!)

Und deshalb, meine sehr verehrten Damen und Herren, beschäftigen wir uns heute bereits zum zweiten Mal in dieser Legislaturperiode mit einer Novelle des Klimagesetzes. Das ist ein klares Signal. Wir diskutieren nicht mehr über die Ziele, wir handeln. Wir übernehmen Verantwortung und gehen konkrete Schritte, um unsere Klimaziele zu erreichen. Zur ersten Novelle hat Frau Kellermann ja gerade ausführlich Stellung genommen. Seien Sie sicher, Frau Kämmerling: Der Klimarat kommt.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir setzen das Bundeswärmepanungsgesetz zügig und zielgerichtet in Landesrecht um und tun dies als eines der ersten Flächenländer in Deutschland. Zudem ermöglichen wir allen Landkreisen und kreisfreien Städten, dauerhaft ein Klimaanpassungsmanagement einzurichten. Damit zeigen wir: Wir gehen voran. Nicht, weil wir müssen, sondern weil wir überzeugt sind, dass es richtig ist - im Schulterschluss mit unseren Kommunen und vor allem für die Bürgerinnen und Bürger in Niedersachsen.

Die kommunale Wärmeplanung ist ein zentraler Baustein dieser Transformation. Sie ist essenziell, um verlässliche, bezahlbare und klimafreundliche Lösungen für die Wärmeversorgung vor Ort zu er-

möglichen. Denn eines ist vollkommen klar: Klimaschutz muss auch sozial gedacht werden, oder er wird nicht funktionieren. Das bedeutet ganz konkret: Heizen muss klimaneutral und bezahlbar werden.

Meine Damen und Herren, mit dieser Gesetzesänderung schaffen wir für unsere Kommunen eine rechtssichere und verlässliche Grundlage für die Wärmeplanung, indem wir die Pflicht zur kommunalen Wärmeplanung auf alle Samt- und Einheitsgemeinden, aber auch den Geltungsbereich des sogenannten vereinfachten Verfahrens ausweiten. Hierfür stellen wir auch die notwendigen Ressourcen bereit: 46 Millionen Euro erhalten Kommunen bis 2040 für die Erstellung und Fortschreibung der Wärmeplanung. Das Land fördert zudem interkommunale Kooperationsprojekte, bei denen kleinere Gemeinden gemeinsam Wärmepläne entwickeln und Synergien nutzen. So entsteht Klimaschutz vor Ort.

(Beifall von Thordies Hanisch [SPD])

Etwas, Frau Kämmerling, was mir wirklich wichtig ist: Es gibt kleinere Gemeinden, die sich tatsächlich zusammenschließen können. So viel zu ihrem Einwand vorhin. So entsteht ein Klimaschutz, der vor Ort wirklich wirkt, mit Unterstützung des Landes, mit klaren Zielvorgaben und mit konkreten Hilfen.

Auch über die Wärmeplanung hinaus unterstützen wir die Landkreise und kreisfreien Städte organisatorisch wie finanziell. Jede dieser Kommunen erhält ab 2027 dauerhaft eine Vollzeitstelle für das Klimaanpassungsmanagement sowie eine Einmalzahlung über 50 000 Euro für die Erstellung eines Klimaanpassungskonzeptes. Jährlich stellen wir hier mit den Kommunen 4,4 Millionen Euro bereit und gehen deutlich über die bundesrechtliche Vorgabe hinaus.

(Beifall von Christoph Willeke [SPD])

Das, meine Damen und Herren, ist kein Selbstzweck, sondern Grundlage für Planungssicherheit und konkrete Handlungsmöglichkeiten. Unsere Kommunen wissen dadurch: Sie stehen nicht allein.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Meine Damen und Herren, auch wenn die aktuelle Nachrichtenlage wieder von Krisen dominiert wird: Die Bewältigung der Klimakrise bleibt eine zentrale Menschheitsaufgabe des 21. Jahrhunderts.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Mit dieser Gesetzesnovelle geben wir unseren Kommunen die Werkzeuge an die Hand, um diese Aufgabe zu schultern. Sie ist ein weiterer starker Baustein auf dem Weg zu unserem gemeinsamen Ziel: ein klimaneutrales Niedersachsen bis 2040, sozial gerecht und wirtschaftlich tragfähig. Ich freue mich auf die konstruktiven Beratungen im Ausschuss.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Barbara Otte-Kinast:

Vielen Dank. - Nun hat das Wort: aus der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Kollegin Kollenrott. Bitte schön!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Marie Kollenrott (GRÜNE):

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Kolleginnen! Sehr geehrter Herr Minister! Heute haben wir die Chance, eine kleine, aber in ihrer Wirkung wichtige Novelle unseres ambitionierten Niedersächsischen Klimagesetzes auf den Weg zu bringen. Und es geht dabei um nicht weniger als ein zukunftsfähiges Niedersachsen.

Die klimawandelbedingten Veränderungen - das haben meine Vorredner*innen auch gesagt - unserer Umwelt werden uns jedes Jahr deutlicher vor Augen geführt, genau wie die Notwendigkeit der Anpassung an sie. Und ein gutes Klimagesetz ist deswegen eben per se nie fertig. Es braucht die Bereitschaft zur ständigen Weiterentwicklung, und genau diese Weiterentwicklung nehmen wir jetzt vor.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Gleichzeitig - und das hat der Herr Minister ausgeführt - haben wir schlicht Anpassungsbedarf an geltendes Bundesrecht. Mit dem vorliegenden Entwurf setzen wir die Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes sowie des Klimaanpassungsgesetzes um. Die kommunale Wärmeplanung, zu der ich ein paar Worte verlieren möchte, ist der Schlüssel für die Wärmewende vor Ort und ein enormer Hebel, um unsere Klimaziele zu realisieren. Ziel ist daher die dezentrale, flächendeckende Umsetzung in jeder Kommune, im städtischen wie im ländlichen Raum.

Mit dieser Novelle schaffen wir die rechtlichen Grundlagen dafür, dass vor allem kleinere Kommunen die notwendige Unterstützung erhalten, um zukunftsfähige Infrastrukturpläne zu entwickeln und auch die Umsetzung auf den Weg zu bringen - mit sicheren Förderstrukturen, die finanziell und beratend greifen. Kommunen, die heute vorausschauend planen und dabei einen ganzheitlichen Blick auf die lokalen Potenziale werfen, schaffen die Grundlage für mehr Energiesicherheit, soziale Gerechtigkeit und Lebensqualität. Gute Beispiele haben wir sowohl im städtischen Raum - Hannover geht mit Enercity voran - als auch im ländlichen Raum. Die Gemeinde Barkum im Landkreis Vechta beispielsweise ist ein absolutes Aushängeschild für die innovative Energiewende und auch bei der Wärmeplanung auf einem sehr guten Weg.

Die Klimakrise ist jedes Jahr weniger abstrakt, das wurde schon gesagt. Die Sorgen vor den nächsten Extremwetterereignissen sind eben begründet, liebe Kolleg*innen. Darum war es nur folgerichtig, dass wir schon mit der vorherigen Novelle des Klimagesetzes die Klimafolgenanpassung als zweite Säule gesetzlich verankert haben.

Und welche Änderungen sich nun weiter aus den bundesgesetzlichen Vorgaben ergeben, das wird für uns meine Kollegin Tamina Reinecke ausführen.

Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Vizepräsidentin Barbara Otte-Kinast:

Vielen Dank. - Die Kollegin Reinecke führt jetzt weiter aus für Bündnis 90/Die Grünen. Bitte schön!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Tamina Reinecke (GRÜNE):

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Kolleg*innen! Wir stehen vor einer dringenden gemeinsamen Aufgabe: der Anpassung an den Klimawandel. Ich glaube, das haben wir alle hier im Saal jetzt mittlerweile auch verstanden. Und das ist keine Aufgabe, die alleine bewältigt werden kann. Das ist eine Aufgabe, die unser aller Zusammenarbeit erfordert. Ein großer Dank an dieser Stelle an die Kommunen, die sich bereits in den letzten Jahren intensiv mit der Klimaanpassung beschäftigt haben und mit inspirierendem Beispiel vorangehen!

(Beifall bei den GRÜNEN und vereinzelt bei der SPD)

Als Land ist es uns wichtig, dafür zu sorgen, dass kein Ort in Niedersachsen mit der Herausforderung Klimaanpassung alleine gelassen wird. Mit der Novelle des NKlimaG zur Anpassung an das Bundes-Klimaanpassungsgesetz werden nun auch alle anderen Städte und Landkreise mit ihren Gemeinden aktiv flächendeckende Klimaanpassungskonzepte erarbeiten.

Dabei ist das NIKO die erste Anlaufstelle. Es stellt Klimadaten auf regionaler Ebene zur Verfügung, bietet Handreichungen und Beratung, wo immer sie gebraucht werden - durch die personelle Aufstockung in den letzten Jahren heute mehr denn je. Denn mit Klimaanpassungskonzepten für die Sicherheit von Einwohnern zu sorgen, darf nicht an den finanziellen und personellen Ressourcen der Kommunen scheitern. Daher freuen wir uns, dass das Land künftig die Finanzierung der Stellen der Klimaanpassungsmanager*innen sowie einmalig 50 000 Euro für die Landkreise und Städte übernimmt. Währenddessen werden auch das landesweite Klimafolgenmonitoring und die Klimarisikoplananalyse alle fünf Jahre weiter fortgeschrieben. Denn nur auf Grundlage verlässlicher Daten und Risikoeinschätzungen können wir uns optimal auf Hitzewellen, Starkregen und andere klimatische Herausforderungen vorbereiten.

Liebe Kolleg*innen, Anpassung an den Klimawandel ist keine Aufgabe, die nebenbei bewältigt werden kann. Es ist eine fortlaufende Aufgabe, die Teamarbeit und Zusammenarbeit erfordert. Heute stellen wir die Weichen, um Niedersachsen in eine sichere und nachhaltige Zukunft zu führen, gemeinsam über alle Ebenen hinweg. Ich freue mich auf die weitere Debatte im Ausschuss.

Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Vizepräsidentin Barbara Otte-Kinast:

Vielen Dank. - Für die AfD-Fraktion hat das Wort: der Kollege Dr. Kerzel. Bitte sehr!

(Beifall bei der AfD)

Dr. Ingo Kerzel (AfD):

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Mit der heutigen Debatte über die Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes wird ein Entwurf präsentiert, der die Umsetzung der bundesweiten Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes und des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes

anstrebt. Dieser Entwurf trägt erneut ambitionierte Ziele wie eine flächendeckende Wärmeplanung und die Verbesserung der Klimaanpassungsstrategien in sich, ergänzt durch finanzielle Ausgleichsregelungen für Kommunen.

(Unruhe - Glocke der Präsidentin)

- Ja?

Vizepräsidentin Barbara Otte-Kinast:

Sie dürfen weiter fortfahren.

Dr. Ingo Kerzel (AfD):

Das ist ja nett.

Vizepräsidentin Barbara Otte-Kinast:

Aber das Plenum bitte ich um ein bisschen Ruhe.

Dr. Ingo Kerzel (AfD):

Ja, die sollen mal ganz leise sein.

Was auf den ersten Blick wie ein realistischer Vorschlag dargestellt wird, offenbart bei genauerem Hinsehen zahlreiche Probleme.

Die Aufteilung der Verantwortung auf ein Missverhältnis aus Ministerien, Landesämtern und Agenturen wirft Fragen auf: Kommt wieder ein Kompetenzpoker? Trotz der leeren Kassen wird ein enormer Ausbau des Personals gefordert, was die finanzielle Belastung weiter erhöht. Öffentliche Gelder aus Sondervermögen - Schulden - für theoretische Klimamaßnahmen zu verwenden, erscheint uns inakzeptabel. Vielmehr sollten wir diese Mittel für praktische Projekte direkt benutzen, beispielsweise um Schulen und Krankenhäuser, Betonwüsten und versiegelte Stadtflächen zu sanieren.

Im Entwurf zeigt sich eine bedenkliche Fokussierung auf eine Erhöhung von Beraterkapazitäten. Dies führt zwangsläufig zu noch mehr Beratungs- und Prüfungsaufgaben, was den Ruf nach weiterem Personalaufwuchs lauter werden lässt. Mit diesem Gesetz wittern schon viele das tolle Geschäft. Beraterfirmen stecken in Startlöchern.

Stattdessen brauchen wir Personal, das effektiv und zielgerichtet in der Praxis arbeitet, anstatt bloß zu beraten und zu prüfen. Mehrere Verbände haben bereits in ihren Stellungnahmen die vielfältigen Herausforderungen hervorgehoben, die sich bei der Umsetzung dieser Maßnahmen ergeben. Es sind sehr viele Konflikte schon dargestellt worden. Das ist auch ernst zu nehmen.

Zudem bleibt der Vorgriff auf Klimaneutralität bis zum Jahr 2040 in Verbindung mit einem grundlegenden Kurswechsel der Klimapolitik in der Landwirtschaft ein heikles Thema. Die Strategien des Landes, die erst mal bis zum Januar 2027 präsentiert werden sollen und alle Jahre zu aktualisieren sind, benötigen fundierte Vorbereitungen und realistische Zielsetzungen.

Und was geschieht, wenn die gesteckten Ziele nicht erreicht werden? Dann zeigt sich, dass linkische Planwirtschaft viel unrealistischer Ziele setzt und nicht auf dem Teppich bleibt.

(Marie Kollenrott [GRÜNE]: Da haben Sie wohl in Geschichte nicht aufgepasst!)

- Ruhe dahinten!

(Zurufe von der SPD und von den GRÜNEN)

Der eingeschlagene Weg ist kostspielig.

Vizepräsidentin Barbara Otte-Kinast:

Herr Kollege, dafür bin ich hier oben zuständig, dass wir Ruhe nicht nur dahinten, -

Dr. Ingo Kerzel (AfD):

Ja. Es irritiert echt.

Vizepräsidentin Barbara Otte-Kinast:

- sondern auch da vorne im Saal haben. Sie dürfen auch gerne mal einen Schluck Wasser trinken. Es ist echt eine trockene Luft hier. Das Wasser ist für den Redner oder die Rednerin da. Machen Sie gerne Gebrauch davon. Die Uhr bleibt in der Zeit auch stehen. Sie sollen hier auch entspannt reden dürfen.

Jetzt ist hier ein wenig Ruhe eingeleitet. Dann fahren Sie bitte fort.

Dr. Ingo Kerzel (AfD):

Es muss verhindert werden, dass am Ende nur bestimmte Gruppen besonders profitieren und andere sich mit vorgeschlagenem Bonisystem selbst auf ihre Schulter klopfen.

Letztlich kann nur derjenige in Klimamaßnahmen investieren, der über entsprechendes Kapital verfügt. Da ist bereits kommunal und insbesondere privat der Schwankungsbereich nicht zu unterschätzen.

Beratung ist gut, solange sie gut ist und funktioniert. Was geschieht, wenn falsch und nicht zielführend beraten wird? Wer übernimmt dann die Verantwortung dafür? Durchaus können dann Gelder sprichwörtlich im Teich versenkt werden. Denn sogenannte Klimamaßnahmen müssen funktionieren. Da denke ich beispielsweise an das tolle Balkonkraftwerk. Doch Familie Sorgenfrei hat den Balkon zur Nordseite raus. Dummerweise hat die Beratung das übersehen. Wie toll!

Das heißt also: erst einmal Geld ermöglichen und verteilen. Den Erfolg der Leistung kennt noch keiner. Aber wir werden ja in fünf Jahren die Erfolge kredenz bekommen, wahrscheinlich auf Hochglanzpapier mit Paradeprojekten. Super!

Die AfD steht für Effizienz, Pragmatismus und effektive Energien. Spielereien bringen dieses Land nicht weiter. Anders als beim Deichgesetz bin ich bezüglich des Klimagesetzes nicht nur für die Ablehnung des Änderungsgesetzes, sondern auch für die Ablehnung des Klimagesetzes in dieser Form.

Vielen Dank.

(Beifall bei der AfD)

Vizepräsidentin Barbara Otte-Kinast:

Vielen Dank.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Deswegen kommen wir jetzt zur Ausschussüberweisung.

Federführend soll der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz sein, mitberatend der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen und der Ausschuss für Haushalt und Finanzen. Wer dem so zustimmen kann, den bitte ich ums Handzeichen. - Das ist einstimmig.

Beschlussempfehlung

Hannover, den 07.11.2025

Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Berichterstattung: Abg. Dr. Ingo Kerzel (AfD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 19/7499 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Marie Kollenrott
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie
und Klimaschutz**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Klimagesetz vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 wird nach dem Wort „sowie“ das Wort „für“ gestrichen.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Landeseigene vorsorgende
Klimaanpassungsstrategie

¹Die Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (landeseigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategie) trifft entsprechend den Vorgaben des § 10 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 393) die wesentlichen Festlegungen dazu, mit welchen Beiträgen des Landes die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 genannten Ziele erreicht werden sollen. ²Die Landesregierung schreibt hierzu die im Jahr 2021 beschlossene Anpassungsstrategie nach den Vorgaben des § 10 Abs. 6 Satz 1 KAnG fort.“

3. § 6 a wird gestrichen.
4. In § 7 Abs. 2 Nr. 6 wird die Angabe „§ 6 a“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 3 Nr. 4 KAnG“ ersetzt.
5. § 18 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nummer 18 vom 18. Oktober 2020 in seiner jeweils geltenden Fassung (TVöD)“ gestrichen.

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Klimagesetz vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

- 1/1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Niedersachsens“ durch das Wort „des Landes“ ersetzt.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Strategie **zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels**

¹Die Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (____ vorsorgende Klimaanpassungsstrategie) trifft entsprechend den Vorgaben des § 10 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 393) die wesentlichen Festlegungen dazu, mit welchen Beiträgen des Landes die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 genannten Ziele erreicht werden sollen. ²Die Landesregierung schreibt hierzu die im Jahr 2021 beschlossene Anpassungsstrategie **erstmalig im Jahr 2026 und danach mindestens alle fünf Jahre** nach den Vorgaben des § 10 Abs. 6 Satz 1 KAnG fort.“

3. *unverändert*
4. § 7 Abs. 2 **wird wie folgt geändert:**
 - a) In Nummer 1 werden die Worte „für Statistik zuständigen Landesbehörde“ durch das Wort „Landesstatistikbehörde“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 6 a“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 3 Nr. 4 KAnG“ ersetzt.
5. § 18 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

- b) In Satz 2 wird die Angabe „TVöD“ gestrichen.
- c) In Satz 4 werden nach dem Wort „Personal-kostenansätze“ die Worte „für den Tarifbereich“ eingefügt.
6. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „TVöD“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Personal-kostenansätze“ die Worte „für den Tarifbereich“ eingefügt.
7. Die bisherigen §§ 20 und 21 werden durch die folgenden neuen §§ 20 bis 26 ersetzt:

„§ 20
Wärmeplanung, Wärmepläne, Zieljahr

(1) ¹Die Gemeinden, die nicht Mitglied einer Samtgemeinde sind, sowie die Samtgemeinden sind planungsverantwortliche Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 9 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394). ²Sie haben bei der Durchführung der Wärmeplanung und der Erstellung, Veröffentlichung und Anzeige der Wärmepläne neben den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes auch die Absätze 2 bis 4 und die §§ 21 bis 23 dieses Gesetzes zu beachten.

(2) Mehrere planungsverantwortliche Stellen können die Wärmeplanung für ihre Gebiete gemeinsam durchführen; den Wärmeplan hat jede planungsverantwortliche Stelle für ihr Gebiet zu erstellen.

(3) Die Landkreise und die Region Hannover können die planungsverantwortlichen Stellen bei der Durchführung der Wärmeplanung unterstützen.

(4) ¹Zieljahr im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 24 WPG ist abweichend von § 1 Satz 1 WPG das Jahr

- b) *unverändert*
- c) In Satz 4 werden nach dem Wort „Personal-kosten**sätze**“ die Worte „für den Tarifbereich“ eingefügt.
6. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) *unverändert*
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Personal-kosten**sätze**“ die Worte „für den Tarifbereich“ eingefügt.
7. Die bisherigen §§ 20 und 21 werden durch die folgenden neuen §§ 20 bis 26 ersetzt:

„§ 20
Wärmeplanung, **planungsverantwortliche Stellen**, Zieljahr

(1) ¹Die Gemeinden, die nicht Mitglied einer Samtgemeinde sind, sowie die Samtgemeinden sind planungsverantwortliche Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 9 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394). ²**Vorbehaltlich der Regelungen in § 22 dieses Gesetzes haben die planungsverantwortlichen Stellen** bei der Durchführung der Wärmeplanung und **bei** der Erstellung, Veröffentlichung und **Übermittlung** der Wärmepläne neben den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes auch die Absätze 2 bis 4 und die §§ 21 **und** 23 dieses Gesetzes zu beachten.

(2) ¹Mehrere planungsverantwortliche Stellen können die Wärmeplanung für ihre Gebiete gemeinsam durchführen; den Wärmeplan hat jede planungsverantwortliche Stelle für ihr Gebiet zu erstellen, **zu veröffentlichen und zu übermitteln**. ²**Wird die gemeinsame Wärmeplanung im Rahmen einer kommunalen Zusammenarbeit nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) durchgeführt, so ist abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG eine Übertragung der Aufgabe der Wärmeplanung ausgeschlossen.**

(3) **wird gestrichen**

(4) ¹Zieljahr im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 24 WPG ist abweichend von § 1 Satz 1 WPG

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

2040. ²Die planungsverantwortlichen Stellen können bei der Erstellung der Wärmepläne ein früheres Zieljahr festlegen.

das Jahr 2040. ²Die planungsverantwortlichen Stellen können bei der Erstellung der Wärmepläne **für ihr beplantes Gebiet** ein früheres Zieljahr festlegen.

§ 21

Vereinfachtes Verfahren für die Wärmeplanung

(1) Planungsverantwortliche Stellen können für bestehende Gemeindegebiete im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 WPG bei der Wärmeplanung ein vereinfachtes Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 durchführen.

(2) ¹Abweichend von § 7 WPG müssen nur die in § 7 Abs. 2 WPG genannten Stellen beteiligt werden. ²Ihnen ist mindestens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Liegt für ein Teilgebiet ein Plan im Sinne von § 9 Abs. 2 WPG vor oder befindet sich dieser in Erstellung und erscheint die Versorgung des Teilgebietes durch ein Wärmenetz wahrscheinlich, so muss abweichend von § 14 Abs. 1 WPG nicht untersucht werden, ob sich das Teilgebiet für eine Versorgung durch ein Wasserstoffnetz eignet.

(4) Von der Bestimmung von Eignungsstufen nach § 19 Abs. 2 WPG kann abgesehen werden.

§ 22

Übergangsregelung für die Erstellung und Veröffentlichung von Wärmeplänen

(1) ¹Die planungsverantwortlichen Stellen, in denen gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (Anlage 1 [zu § 1 Abs. 1] der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017, Nds. GVBl. S. 378, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 2022 - Nds. GVBl. S. 521, 2023 S. 103) ein Ober- oder Mittelzentrum liegt, erstellen und veröffentlichen die Wärmepläne nicht nach den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes, sondern nach den § 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 bis 5 sowie § 21 dieses Gesetzes in der bis zum [31. Dezember 2025] geltenden Fassung. ²Planungsverantwortliche Stellen nach Satz 1, in denen zum 1. Januar 2024 mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner gemeldet sind, haben den Wärmeplan abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes in der Fassung nach Satz 1 bis zum 30. Juni 2026 zu erstellen.

§ 21

Vereinfachtes Verfahren für die Wärmeplanung

(1) *unverändert*

(2) ¹Abweichend von § 7 **Abs. 1** WPG müssen nur die in § 7 Abs. 2 WPG genannten Stellen beteiligt werden. ²Ihnen ist mindestens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Liegt für ein Teilgebiet ein Plan im Sinne von § 9 Abs. 2 WPG vor oder befindet sich dieser in Erstellung und erscheint die Versorgung des Teilgebietes durch ein Wärmenetz wahrscheinlich, so **kann in Ergänzung zur Eignungsprüfung nach § 14 _____ WPG für das Teilgebiet _____ ein Wasserstoffnetz ausgeschlossen werden.**

(4) *unverändert*

§ 22

Übergangsregelungen für die Erstellung und Veröffentlichung von Wärmeplänen **für die Gebiete mit Ober- und Mittelzentren**

(1) ¹Die planungsverantwortlichen Stellen, in denen gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (Anlage 1 [zu § 1 Abs. 1] der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017, Nds. GVBl. S. 378, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 2022, Nds. GVBl. S. 521, 2023 S. 103) ein Ober- oder Mittelzentrum liegt, **wenden für die Erstellung und Veröffentlichung ihrer Wärmepläne _____ weiterhin _____** § 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 bis 5 sowie § 21 in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung dieses Gesetzes **an**. ²Planungsverantwortliche Stellen nach Satz 1, in denen zum 1. Januar 2024 mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner gemeldet sind, haben den Wärmeplan **jedoch** abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 1 in der in Satz 1 **genannten** Fassung dieses Gesetzes _____ bis zum 30. Juni 2026 zu erstellen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

(2) ¹Von der Pflicht zur Durchführung einer Wärmeplanung und zur Erstellung eines Wärmeplans nach den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes sind die planungsverantwortlichen Stellen befreit, die die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 WPG erfüllen (freiwillige Wärmeplanung). ²Die wesentliche Vergleichbarkeit im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WPG liegt nur in den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 WPG vor.

§ 23

Anzeige von Wärmeplänen, Mitteilung von Fortschreibungsbedarf

(1) ¹Die planungsverantwortlichen Stellen haben ihre Wärmepläne dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium anzuzeigen. ²Wärmepläne, die nach den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes erstellt wurden, sind innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung anzuzeigen. ³Wärmepläne, die nach diesem Gesetz in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung erstellt wurden, sind innerhalb von drei Monaten nach der Fertigstellung anzuzeigen, wenn sie nicht bereits nach § 20 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 Halbsatz 1 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung übermittelt wurden. ⁴Wärmepläne, die im Rahmen einer freiwilligen Wärmeplanung erstellt wurden, sind bis zum 30. Juni 2026 anzuzeigen.

(2) ¹Mit der Anzeige nach Absatz 1 Satz 2 sind die in Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes genannten Daten und kartografischen Darstellungen mitzuteilen. ²Mit der Anzeige nach Absatz 1 Sätze 3 und 4 sind die in Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes genannten Daten und kartografischen Darstellungen mitzuteilen, soweit sie in den Wärmeplänen enthalten sind. ³Planungsverantwortliche Stellen, die den Wärmeplan nach Absatz 1 Satz 3 nicht anzuzeigen haben, haben die in Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes genannten Daten und kartografischen Darstellungen, soweit sie in den Wärmeplänen enthalten sind, bis zum 31. März 2026 mitzuteilen. ⁴Für die Mitteilung der Daten ist die vom für Klimaschutz zuständigen Ministerium auf dessen Internetseite veröffentlichte und bereitgestellte Vorlage zu verwenden. ⁵Für die Mitteilung der kartografischen Darstellungen sind Geodatensätze zu verwenden, die in gängige GIS-Softwareprogramme importiert werden können.

(2) **wird gestrichen** (Satz 1 jetzt teilweise in § 23 Abs. 1 Satz 4)

§ 23

Elektronische Übermittlung von Wärmeplänen, Mitteilung eines Fortschreibungsbedarfs

(1) ¹Die planungsverantwortlichen Stellen haben ihre Wärmepläne dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium **elektronisch zu übermitteln**. ²Wärmepläne, die nach den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes erstellt wurden, sind innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung **zu übermitteln**. ³Wärmepläne, die nach der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung dieses Gesetzes _____ erstellt wurden, sind innerhalb von drei Monaten nach der Fertigstellung **zu übermitteln**, wenn sie nicht bereits nach § 20 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 Halbsatz 1 in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung dieses Gesetzes übermittelt wurden. ⁴Wärmepläne, die **unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 WPG erstellt und veröffentlicht** wurden (freiwillige Wärmeplanung), sind bis zum 30. Juni 2026 **zu übermitteln**.

(2) ¹Mit der **Übermittlung eines Wärmeplans** nach Absatz 1 Satz 2 sind **auch** die in Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes genannten Daten und kartografischen Darstellungen **zu übermitteln**. ²Mit der **Übermittlung eines Wärmeplans** nach Absatz 1 Sätze 3 und 4 sind **auch** die in Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes genannten Daten und kartografischen Darstellungen **zu übermitteln**, soweit sie in den Wärmeplänen enthalten sind. ³Planungsverantwortliche Stellen, die den Wärmeplan nach Absatz 1 Satz 3 nicht **zu übermitteln** haben, haben die in Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes genannten Daten und kartografischen Darstellungen, soweit sie in den Wärmeplänen enthalten sind, bis zum 31. März 2026 **zu übermitteln**. ⁴Für die **Übermittlung** der Daten ist die **von dem** für Klimaschutz zuständigen Ministerium auf dessen Internetseite veröffentlichte und bereitgestellte Vorlage zu verwenden. ⁵Für die **Übermittlung** der kartografischen Darstellungen sind Geodatensätze zu

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

(3) ¹Stellt die planungsverantwortliche Stelle einen Bedarf für die Fortschreibung des Wärmeplans fest, so teilt sie dies dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium mit. ²Für die Fortschreibung gelten Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 2 Sätze 1 und 4 entsprechend.

§ 24

Kostenausgleich, Bonus für freiwillige Wärmeplanung

(1) ¹Das Land weist jeder planungsverantwortlichen Stelle als Kostenausgleich folgende Mittel zu:

1. für die Erstellung eines Wärmeplans nach den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes in den Jahren 2026, 2027 und 2028 jeweils einen Betrag in Höhe von 30 000 Euro zuzüglich 0,30 Euro je Einwohnerin oder Einwohner,
2. für die Erststellung eines Wärmeplans nach diesem Gesetz in der bis zum [31. Dezember 2025] geltenden Fassung im Jahr 2026 einen Betrag in Höhe von 40 000 Euro zuzüglich 0,25 Euro je Einwohnerin oder Einwohner,
3. für die Fortschreibung eines Wärmeplans nach § 25 WPG einen Betrag in Höhe von 17 500 Euro zuzüglich 0,15 Euro je Einwohnerin oder Einwohner, höchstens jedoch für zwei Fortschreibungen, und
4. für eine Mitteilung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 im Jahr 2027 einmalig einen Betrag in Höhe von 1 000 Euro.

²Für die Zuweisung ist die Einwohnerzahl maßgeblich, die die Landesstatistikbehörde zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres ermittelt hat. ³Das Land weist die Mittel nach Satz 1 Nr. 3 in dem Jahr zu, das auf die Mitteilung nach § 23 Abs. 3 Satz 1 folgt.

(2) ¹Planungsverantwortliche Stellen, die eine freiwillige Wärmeplanung durchgeführt haben, erhalten im Jahr 2027 auf Antrag einen einmaligen Bonus in Höhe von 90 000 Euro zuzüglich 0,90 Euro je Einwohnerin oder Einwohner unter Anrechnung bewilligter Fördermittel des Bundes für die

verwenden, die in gängige GIS-Softwareprogramme importiert werden können.

(3) ¹Stellt die planungsverantwortliche Stelle einen Bedarf für die Fortschreibung des Wärmeplans fest, so teilt sie dies dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium mit. ²Für die Fortschreibung gelten Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 2 Sätze 1, 4 und **5** entsprechend.

§ 24

Kostenausgleich, Bonus für freiwillige Wärmeplanung

(1) ¹Das Land weist jeder planungsverantwortlichen Stelle als Kostenausgleich folgende Mittel zu:

1. *unverändert*
2. für die Erststellung eines Wärmeplans nach **den Vorschriften** _____ der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung **dieses** Gesetzes im Jahr 2026 einen Betrag in Höhe von 40 000 Euro zuzüglich 0,25 Euro je Einwohnerin oder Einwohner,
3. für die Fortschreibung eines Wärmeplans nach § 25 WPG einen Betrag in Höhe von 17 500 Euro zuzüglich 0,15 Euro je Einwohnerin oder Einwohner, **wobei die Mittel** jedoch höchstens für zwei Fortschreibungen **zugewiesen werden**, und
4. für eine **Übermittlung** nach § 23 Abs. 2 **Sätze 1 bis 3** im Jahr 2027 einmalig einen Betrag in Höhe von 1 000 Euro.

²Für die Zuweisung ist die Einwohnerzahl maßgeblich, die die Landesstatistikbehörde **für den Stichtag des 30. Juni** des jeweiligen Vorjahres ermittelt hat. ³Das Land weist die Mittel nach Satz 1 Nr. 3 in dem Jahr zu, das auf die Mitteilung nach § 23 Abs. 3 Satz 1 folgt.

(2) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Wärmeplanung. ²Der Antrag ist bis zum 31. März 2027 bei dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium elektronisch zu stellen. ³In dem Antrag ist mitzuteilen, in welcher Höhe Fördermittel des Bundes bewilligt wurden. ⁴Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 25

Mitteilung von Entscheidungen über die Ausweisung eines Gebiets zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich

Die planungsverantwortlichen Stellen teilen ihre Entscheidungen über die Ausweisung eines Gebietes als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich nach § 26 Abs. 1 WPG innerhalb eines Monats nach ihrer Entscheidung dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit.

§ 26

Klimaanpassungskonzepte

(1) ¹Die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen und die Region Hannover sind öffentliche Stellen im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KAnG. ²Sie sind verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2028 Klimaanpassungskonzepte gemäß den Maßgaben des § 12 KAnG und den Maßgaben dieses Gesetzes aufzustellen und zu beschließen. ³Das Konzept ist spätestens alle fünf Jahre nach dem Beschluss fortzuschreiben.

(2) ¹Das Klimaanpassungskonzept enthält mindestens:

1. eine Analyse der bereits eingetretenen und zu erwartenden Klimaveränderungen sowie deren Auswirkungen auf das Gebiet der öffentlichen Stelle nach Absatz 1 Satz 1,
2. eine Darstellung der sich aus Nummer 1 ableitenden Handlungserfordernisse in einzelnen Handlungsfeldern,

§ 25

Mitteilung von Entscheidungen über die Ausweisung eines Gebietes zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich

unverändert

§ 26

Klimaanpassungskonzepte

(1) ¹Die Landkreise, **die** kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen und die Region Hannover sind öffentliche Stellen im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KAnG. ²Sie sind verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2028 Klimaanpassungskonzepte **nach** ____ Maßgabe_ des § 12 KAnG und nach Maßgabe_ dieses Gesetzes aufzustellen und zu beschließen. ^{2/1}**Dabei stellen die Landkreise und die Region Hannover, vorbehaltlich der Zuständigkeit der Stadt Göttingen und der Landeshauptstadt Hannover, abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 1 KAnG jeweils nur ein Klimaanpassungskonzept auf, welches ihr gesamtes Kreis- oder Regionsgebiet abdeckt.** ³Die Konzepte **sind** spätestens alle fünf Jahre nach deren **erstmaligen** Beschluss fortzuschreiben **und erneut zu beschließen.**

(2) ¹Das Klimaanpassungskonzept enthält mindestens:

1. eine Analyse der bereits eingetretenen und zu erwartenden Klimaveränderungen sowie deren Auswirkungen auf das Gebiet, **für welches das Konzept aufgestellt wird (Konzeptgebiet),**
2. eine Darstellung der ____ aus **der Analyse nach** Nummer 1 **für** einzelne_ Handlungsfelder_ **abzuleitenden** Handlungserfordernisse,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

3. einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der aus Nummer 2 abgeleiteten Handlungserfordernisse und
4. ein Verfahren, mit dem der Stand der Maßnahmenumsetzung überprüft wird.

²Das Klimakompetenzzentrum unterstützt die Kommunen bei der Ermittlung und Nutzung der erforderlichen Daten und Informationen für die Aufstellung der Klimaanpassungskonzepte.

(3) ¹Die Landkreise und die Region Hannover beteiligen die ihnen angehörenden Gemeinden bei der Aufstellung des Klimaanpassungskonzepts nach Absatz 1 Satz 2. ²Die öffentlichen Stellen nach Absatz 1 Satz 1 entscheiden, ob und in welcher Form sie die Öffentlichkeit beteiligen.

(4) ¹Das Klimaanpassungskonzept nach Absatz 1 Satz 2 ist dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium spätestens drei Monate nach dessen Beschluss elektronisch zu übermitteln. ²Fortschreibungen nach Absatz 1 Satz 3 sind innerhalb von drei Monaten nach Beschluss elektronisch zu übermitteln. ³Soweit Anpassungskonzepte bereits vor dem 31. Dezember 2028 erstellt wurden und die inhaltlichen Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen (bestehende Konzepte), sind diese spätestens bis zum 31. Dezember 2028 entsprechend Satz 1 zu übermitteln. ⁴Der Zeitraum zwischen der Fertigstellung bestehender Konzepte und der Übermittlung darf dabei fünf Jahre nicht überschreiten. ⁵Die bestehenden Konzepte sind spätestens alle fünf Jahre nach der jeweiligen Fertigstellung fortzuschreiben und entsprechend Satz 2 zu übermitteln.

(5) ¹Jede Gemeinde, die nicht Mitglied einer Samtgemeinde ist, sowie jede Samtgemeinde und jede öffentliche Stelle nach Absatz 1 Satz 1 berichten dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium zum 30. Juni 2026, ob für ihr Gebiet ein Klimaanpassungskonzept vorliegt. ²Nach dem 30. Juni 2026

3. einen Katalog **möglicher Maßnahmen** zur Umsetzung der aus **der Darstellung nach** Nummer 2 abgeleiteten Handlungserfordernisse **durch die jeweils zuständigen Kommunen** und

4. ein Verfahren, mit dem der Stand der **Umsetzung von** Maßnahmen überprüft wird, **für die die öffentlichen Stellen zuständig sind.**

² _____

(3) ¹Die Landkreise und die Region Hannover beteiligen die _____ Gemeinden **des Konzeptgebietes** bei **der** Aufstellung des Klimaanpassungskonzepts. ²Die öffentlichen Stellen nach Absatz 1 Satz 1 entscheiden, ob und in welcher Form sie die Öffentlichkeit **bei der Aufstellung der Klimaanpassungskonzepte** beteiligen und **über die Umsetzung von Maßnahmen informieren.**

(4) ¹ _____ Klimaanpassungskonzepte nach Absatz 1 Satz 2 sowie deren Fortschreibungen nach Absatz 1 Satz 3 _____ sind dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium **jeweils** spätestens drei Monate nach **deren** Beschluss elektronisch zu übermitteln. ² _____ (*jetzt in Satz 1 enthalten*) ³ _____ Anpassungskonzepte **öffentlicher Stellen, die nach dem 31. Dezember 2023, aber vor dem 1. Januar 2026 fertiggestellt worden sind, gelten als Klimaanpassungskonzepte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn sie**

1. inhaltlich_ **den** Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 **entsprechen und**
2. **dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium** spätestens bis zum **30. Juni 2026 elektronisch** übermittelt werden

(bestehende Konzepte). ⁴ _____ (*jetzt in Satz 3 enthalten*) ⁵ _____ **Bestehende_** Konzepte sind spätestens alle fünf Jahre nach der jeweiligen Fertigstellung fortzuschreiben und entsprechend Satz 1 zu übermitteln.

(5) ¹Jede Gemeinde, die nicht Mitglied einer Samtgemeinde ist, sowie jede Samtgemeinde und jede öffentliche Stelle nach Absatz 1 Satz 1 berichtet dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium zum 30. Juni 2026, ob für ihr Gebiet ein Klimaanpassungskonzept vorliegt; **die Verpflichtung nach**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie
und Klimaschutz

fertiggestellte oder fortgeschriebene Klimaanpassungskonzepte der Kommunen nach Satz 1 sind dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium drei Monate nach Fertigstellung zu melden. ³Die Berichterstattung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt in einer vom für Klimaschutz zuständigen Ministerium auf dessen Internetseite veröffentlichten und bereitgestellten Vorlage. ⁴Die Angaben nach den Sätzen 1 und 2 können von dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium insbesondere dazu genutzt werden, den Berichtspflichten des Landes gegenüber dem Bund nach § 11 Abs 1 KAnG nachzukommen.

(6) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Kommunen sind verpflichtet, ab dem 1. Januar 2027 ein Klimaanpassungsmanagement einzuführen, mit dem die strukturierte Umsetzung ihrer Klimaanpassungskonzepte organisatorisch gewährleistet werden kann.

(7) ¹Das Land weist den Landkreisen, kreisfreien Städte sowie der Landeshauptstadt Hannover, der Stadt Göttingen und der Region Hannover zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 sowie 3 bis 6 ab dem 1. Januar 2027 jährlich Mittel für eine Vollzeitpersonalstelle der Entgeltgruppe 12 sowie im Jahr 2027 einmalig Mittel in Höhe von 50 000 Euro zu. ²Die Berechnung der Höhe der Mittel erfolgt anhand der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden standardisierten Personalkostensätze für den Tarifbereich.“

8. Nach § 26 wird der folgende Fünfte Abschnitt angefügt:

„Fünfter Abschnitt
**Ergänzende Bestimmungen zum
Wärmeplanungsgesetz**

§ 27
Datenübermittlungen nach § 11 WPG

Abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 1 WPG werden den Auskunftspflichtigen die für die Datenübermittlung nach § 11 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 WPG entstehenden Aufwendungen nicht erstattet.

Halbsatz 1 entfällt, wenn das Klimaanpassungskonzept bereits nach Absatz 4 Satz 3 Nr. 2 übermittelt wurde. ²Nach dem 30. Juni 2026 fertiggestellte oder fortgeschriebene Klimaanpassungskonzepte der Kommunen nach Satz 1 sind dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium **jeweils** drei Monate nach Fertigstellung zu melden; **die Verpflichtung nach Halbsatz 1 entfällt, wenn das Klimaanpassungskonzept oder seine Fortschreibung bereits nach Absatz 4 Satz 1 oder 5 übermittelt wurde.** ³Die Berichterstattung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt in einer **von dem** für Klimaschutz zuständigen Ministerium auf dessen Internetseite veröffentlichten und bereitgestellten Vorlage.
⁴

(6) *unverändert*

(7) ¹Das Land weist den Landkreisen, **den** kreisfreien Städten sowie der Landeshauptstadt Hannover, der Stadt Göttingen und der Region Hannover zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 sowie 3 bis 6 ab dem 1. Januar 2027 jährlich Mittel für eine Vollzeitpersonalstelle der Entgeltgruppe 12 sowie im Jahr 2027 einmalig Mittel in Höhe von 50 000 Euro zu. ²Die Berechnung der Höhe der Mittel erfolgt anhand der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden standardisierten Personalkostensätze für den Tarifbereich.“

8. Nach § 26 wird der folgende Fünfte Abschnitt angefügt:

„Fünfter Abschnitt
**Weitere Bestimmungen zur Ausführung des
Wärmeplanungsgesetzes**

§ 27
Datenübermittlungen nach § 11 WPG

Abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 1 WPG werden den nach § 11 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 WPG Auskunftspflichtigen die für die Datenübermittlung entstehenden Aufwendungen nicht erstattet.

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499**Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie
und Klimaschutz***§ 28**

Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen

Abweichend von § 29 Abs. 1 Nr. 2 WPG muss die jährliche Nettowärmeerzeugung für jedes Wärmenetz ab dem 1. Januar 2040 zu 100 % aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden.

§ 29

Zuständigkeiten

(1) Das für Klimaschutz zuständige Ministerium ist für die Bewertung nach § 21 Nr. 5 Halbsatz 1 WPG der Wärmepläne von Gemeinden mit mehr als 45 000 Einwohnerinnen und Einwohnern zuständig.

(2) ¹Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie ist zuständig für die Aufgaben nach § 28 Abs. 5 und § 29 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Sätze 3 und 4 und Abs. 6 WPG. ²Es ist auch zuständig für die Überwachung der Pflichten nach Teil 3 des Wärmeplanungsgesetzes.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

§ 28

Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen

Abweichend von § 29 Abs. 1 Nr. 2 WPG muss die jährliche Nettowärmeerzeugung für jedes Wärmenetz ab dem 1. Januar 2040 zu 100 **Prozent** aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden.

§ 29*unverändert***Artikel 2***unverändert*

Änderungsantrag

Hannover, den 13.11.2025

Fraktion der CDU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz - Drs. 19/8940

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz mit folgenden Änderungen beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes, der Niedersächsischen Bauordnung
und des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (NKlimaG) vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. 289), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die niedersächsischen Ziele zur Minderung der Treibhausgasemissionen richten sich nach § 3 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG):

1. Die Treibhausgasemissionen werden im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent gemindert.
2. Bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgasemissionen so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird.
3. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.
4. Das Land wirkt auf den Erhalt und die Erhöhung natürlicher Kohlenstoffspeicherkapazitäten hin.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das niedersächsische Ziel zur bilanziellen Deckung des Energie- und Wasserstoffbedarfs durch erneuerbare Energien bis 2040 wird durch folgende Maßnahmen erreicht:

1. ¹Die Erzeugung von Strom durch Freiflächen- oder Agri-Photovoltaikanlagen auf mindestens 0,47 Prozent der Landesfläche bis zum Jahr 2033, wobei auf das zu erreichende Flächenziel Flächen angerechnet werden, die für eine Nutzung durch Freiflächenanlagen ausgewiesen sind oder für die eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen vorliegt. ²Die Entscheidung darüber, welche Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden, obliegt den kommunalen Planungsträgern.

2. Die Realisierung von insgesamt mindestens 30 Gigawatt installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Windenergie an Land und von mindestens 65 Gigawatt installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Photovoltaikanlagen bis zum Jahr 2035, wobei Anlagen auf versiegelten Flächen gegenüber Freiflächen- und Agri-Photovoltaikanlagen priorisiert werden.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
- d) Im neuen Absatz 4 wird in Satz 1 die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „Absätze 1 und 2“ ersetzt.
2. In § 3 a Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 3 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 des Absatzes 2 werden die Nummern 3 bis 5.
4. § 7 a wird gestrichen.
5. § 9 a wird gestrichen.
6. § 17 wird gestrichen.
7. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) ¹Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt sowie die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen und die Region Hannover ist verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2026 Klimaschutzkonzepte für die eigene Verwaltung zu beschließen und bei Bedarf fortzuschreiben. ²Das Klimaschutzkonzept enthält mindestens:

 1. eine Ausgangsbilanz der jährlichen Treibhausgasemissionen der Verwaltung,
 2. eine Zielsetzung zur Minderung der Treibhausgasemissionen der Verwaltung, die sich im Mindestmaß an dem Ziel der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) orientiert,
 3. eine Darstellung geplanter Maßnahmen, deren Umsetzung einen Beitrag zur Erreichung des in Nummer 1 genannten Ziels leisten soll, und
 4. ein Verfahren, mit dem der Stand der Zielerreichung und der Maßnahmenumsetzung überprüft und anhand dessen Ergebnis über eine Fortschreibung des Klimaschutzkonzepts entschieden werden soll.“
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „2026“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.
8. § 19 wird gestrichen.
9. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
10. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Abweichend von § 7 WPG müssen nur die in § 7 Abs. 2 WPG genannten Stellen sowie Betreiber von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien und Wärme beteiligt werden. ²Ihnen sind alle relevanten gebäudescharfen Planungsdaten in zur Weiterverarbeitung geeigneten Dateiformaten bereitzustellen. ³Zudem ist ihnen mindestens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

11. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden der Begriff „nicht“ und das Komma nach „Wärmeplanungsgesetzes“ gestrichen sowie das Wort „sondern“ durch „oder“ ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Planungsverantwortliche Stellen nach Satz 1 haben den Wärmeplan nach den in § 4 Abs. 2 WPG festgelegten Fristen zu erstellen“.
12. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Im Übrigen gelten die im WPG festgelegten Bestimmungen zur Anzeige von Wärmeplänen.“
13. In § 24 Abs. 1 wird der folgende Satz 4 eingefügt:

„⁴Bei begründetem Bedarf hat die Landesregierung nach Möglichkeit zusätzliche finanzielle Mittel bereitzustellen.“
14. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Das Konzept ist bei Bedarf alle fünf Jahre und spätestens alle sieben Jahre nach dem Beschluss fortzuschreiben.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Klimaanpassungskonzept enthält mindestens die in § 12 KAnG genannten Inhalte.“
 - c) Absatz 3 Satz 1 wird gestrichen.
 - d) Absatz 3 Satz 2 wird zu Satz 1.
15. § 28 wird gestrichen.

Artikel 2

Die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52), wird wie folgt geändert:

§ 32 a wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden gestrichen.
2. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

„¹Bei Errichtung eines offenen Parkplatzes oder Parkdecks mit mehr als 50 Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge ist über der für eine solche Nutzung geeigneten Einstellplatzfläche eine Solaranlage zur Stromerzeugung zu installieren. ²Ausgenommen von der Verpflichtung sind Parkplätze, die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind und die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.“
3. Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 2 bis 4.
4. Im neuen Absatz 2 werden die Worte „Die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 entfallen“ durch „Die Pflicht nach Absatz 1 entfällt“ ersetzt.

Artikel 3

Das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Genehmigungsvorbehalt; Verpflichtung zur Klimaschutzbezogenen Kompensation“
 - b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Lehm“ ein Komma gesetzt und das Wort „Torf“ eingefügt.
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) ¹Der Abbau von Torf darf nur erfolgen, wenn er durch klimaschutzbezogene Leistungen kompensiert wird oder soweit der Abbau Voraussetzung für die Durchführung eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten, der Wiedervernässung von Mooren dienenden Klimaschutzprojektes ist. ²Die Bestimmungen zu klimaschutzbezogenen Kompensationsleistungen sowie zur Erreichung der in § 3 NKlimaG festgeschriebenen Klimaziele richten sich nach der Bund-Länder-Zielvereinbarung ‚Klimaschutz durch Moorbodenschutz‘ vom 30. November 2021.“
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Genehmigung; Verfahren bei klimaschutzbezogener Kompensation“
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Genehmigung nach § 8 ist zu erteilen, wenn gewährleistet ist, dass das Abbauvorhaben mit dem Naturschutzrecht, dem öffentlichen Baurecht und sonstigem öffentlichen Recht vereinbar ist. ²Der Beginn einzelner Abschnitte des Abbaus kann davon abhängig gemacht werden, dass für andere Abschnitte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen fertiggestellt sind, die Ersatzzahlung geleistet ist oder klimaschutzbezogene Kompensationsleistungen erbracht sind. ³Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2 Satz 2.“
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„¹Genehmigungen zum Abbau von Torf sind zu befristen. ²Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. ³Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit dem Abbau begonnen oder wenn der Abbau länger als drei Jahre unterbrochen wird. ⁴Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2 Satz 2.“
 - d) Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „oder dem Verfahren der Zulassung einer Ausnahme nach § 10“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „oder die Zulassung einer Ausnahme“ gestrichen.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
In Absatz 4 werden die Worte „und die Zulassung einer Ausnahme“ gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass, Ziele und Folgenabschätzung des Gesetzes**

Der vorliegende Gesetzentwurf beabsichtigt, Niedersachsens Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele festzulegen, ohne dabei die Kommunen und die Wirtschaft im Vergleich zu anderen Bundesländern zu benachteiligen. Die in der aktuellen Fassung des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) vorgesehenen, über die Bundesvorgaben hinausgehenden Verschärfungen sind nicht zur Erreichung internationaler Klimaschutzabkommen erforderlich und erweisen sich zudem als unrealistisch - dies gilt beispielsweise auch für die Landesregelungen zur kommunalen Wärmeplanung, die aufgrund der vom Wärmeplanungsgesetz des Bundes abweichenden bzw. ergänzenden Vorgaben vielerorts berechtigterweise Verwirrung ausgelöst haben, weshalb eine klare und einheitliche Regelung notwendig ist. Folglich ist in Niedersachsen eine Angleichung zahlreicher umwelt- und energiebezogener Vorschriften an die bereits strikten Bundesgesetze erforderlich.

Bereits bei der letzten Novelle wurde darauf hingewiesen, dass Änderungen des NKlimaG sinnvollerweise erst nach Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes erfolgen sollten, um Doppelregelungen zu vermeiden. Mit den vorliegenden Änderungen in Artikel 1 §§ 20 bis 28 wird diesem Anliegen Rechnung getragen: Kleine Kommunen, die bereits über ein eigenes Konzept verfügen, werden nicht benachteiligt; Fristen werden realistisch ausgestaltet und es wird mehr Zeit eingeräumt; die bisher durch das NKlimaG ausgelöste Verwirrung wird beseitigt. Künftig orientiert sich die Wärmeplanung in Niedersachsen ausschließlich am WPG. Das sorgt für Klarheit, Rechtssicherheit und Planungskontinuität bei Kommunen, Energieversorgern und Bürgern.

Ein „Mehr“ an Klimaschutz ist nicht durch ein „Mehr“ an Bürokratie zu erreichen - im Gegenteil, Berichtspflichten, Beauftragte und zusätzliche Gremien binden Ressourcen, die für die Umsetzung von Klimaschutzaufgaben nicht mehr zur Verfügung stehen. Im vorliegenden Gesetzesentwurf wurden diese Vorgaben deshalb wesentlich vereinfacht. Ebenso wird durch den Entfall der in § 32 a festgelegten Pflichten beim Bauen beabsichtigt, den dringend notwendigen Wohnungsbau zu erleichtern und folglich anzukurbeln.

Der dritte Artikel des vorliegenden Gesetzesentwurfes zielt darauf ab, die im Rahmen der aktuellen Regelung zum Torfabbauverbot bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken aus dem Weg zu räumen sowie diesen für Niedersachsen wirtschaftlich bedeutsamen Wirtschaftszweig aufrechtzuerhalten. Der schonende Abbau von heimischem Torf unter strengen naturschutzfachlichen Vorgaben mit anschließender Renaturierung der abgetorften Flächen vermeidet Importe von klimaschädlich gewonnenem Torf aus anderen Regionen wie dem Baltikum.

II. Auswirkungen auf den Landeshaushalt sowie auf die kommunale Verwaltung

Infolge der Streichung der zusätzlichen Berichtspflichten für Kommunen, die insbesondere die Paragraphen 17 und 19 betreffen, wird eine Reduzierung der kommunalen Verwaltungskosten erwartet. Insbesondere in ländlich geprägten Räumen verfügen kommunale Behörden häufig über geringere verfügbare personelle Ressourcen sowie finanzielle Mittel.

Auch für das Land Niedersachsen ergeben sich signifikante finanzielle und personelle Einsparmöglichkeiten durch den Verzicht auf die Einberufung des im § 7 a geforderten Klimarates sowie auf die zwingende Einstellung von Klimaschutzbeauftragten in jedem Ressort gemäß § 9 a.

III. Auswirkungen auf die Umwelt und den ländlichen Raum

Das zentrale Anliegen des NKlimaG stellen selbstverständlich der Umweltschutz und die Minderung der Folgen des Klimawandels dar. Es wird davon ausgegangen, dass eine mit dem Bundesrecht in Einklang stehende Zielsetzung ausreicht, um die Ziele internationaler Klimaschutzabkommen zu erreichen. Hinzu kommt, dass Deutschland bereits ambitioniertere Ziele als die Europäische Union verfolgt, weshalb eine Angleichung der niedersächsischen Rechtslage an die Bundesanforderungen als ausreichend und realistisch erreichbar betrachtet wird, was wiederum die gesellschaftliche Akzeptanz der Klimaschutzmaßnahmen erhöht.

Die angestrebte Aufrechterhaltung der Torfindustrie wird sich aus wirtschaftlicher Perspektive positiv auf den ländlichen Raum auswirken, ebenso wie die Reduktion der kommunalen Berichtspflichten.

IV. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen sowie auf anderweitige soziale Belange

Es ergeben sich keinerlei Folgen für die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie für Menschen mit Beeinträchtigungen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist aufgrund der angestrebten Erleichterungen in der NBauO und der damit einhergehenden Anreize für den Bau neuer und die Sanierung bereits bestehender Wohnungen und Gebäude aus sozialpolitischer Perspektive begrüßenswert.

V. Auswirkungen auf die Digitalisierung

Auswirkungen auf die Digitalisierung ergeben sich nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 3):

Zu Buchstabe a) (§ 3 Abs. 1):

Die (Zwischen-)Ziele zur Minderung der Treibhausgasemissionen sollten an die Vorgaben aus der im Juli 2024 in Kraft getretenen Novelle des Bundes-Klimaschutzgesetzes angeglichen werden. Dieselben Anforderungen gelten in den Klimagesetzen anderer Bundesländer.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 „Das Land wirkt gemeinsam mit den regionalen Planungsträgern auf die Ausweisung von 2,2 Prozent der Landesfläche für die Windenergie bis Ende des Jahres 2026 hin.“ wird gestrichen, da das Ziel bereits im Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) sowie im Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) des Bundes verankert ist.

Zu Buchstabe b) (§ 3 Abs. 2):

Im Flächenland Niedersachsen liegen stark ausgeprägte regionale Differenzen hinsichtlich landwirtschaftlicher Merkmale wie z. B. der Bodenfruchtbarkeit vor. Demzufolge sollten Kommunen selbst entscheiden, welche ihrer Böden am besten für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet sind, und somit die Planungshoheit behalten. Durch die Änderungen wird erreicht, dass im Gesetzestext kein Fokus mehr auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen gesetzt wird, sondern flächensparendere Anlagen priorisiert werden.

Zu Buchstaben c) und d) (§ 3 Abs. 3 und 4):

Redaktionelle Änderungen werden aufgrund der Umstrukturierung der Paragraphen (wodurch zwischen Treibhausgasreduktions- sowie Energiezielen unterschieden wird) und der damit einhergehenden Ergänzung eines zusätzlichen (zweiten) Absatzes vorgenommen. Die veränderte Struktur des Paragraphen begründet sich ebenfalls durch die Tatsache, dass die in § 3 KSG 2024 genannten nationalen Klimaziele lediglich die Reduktion der Treibhausgasemissionen umfassen, weshalb auch im NKlimaG eine entsprechende inhaltliche Trennung vorgenommen werden sollte. Daraus ergeben sich weitere redaktionelle Änderungen, beispielsweise in § 4, die im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfs der Übersichtlichkeit halber nicht einzeln aufgeführt werden.

Ebenfalls werden nicht zwingend erforderliche und logischerweise selbstverständliche Passagen, darunter Absatz 1 Satz 1 Nr. 6, der festlegt, dass die Minderung der Folgen des Klimawandels eines der niedersächsischen Klimaziele darstellt, gestrichen.

Zu Nummer 2 (§ 3 a Satz 1):

Zusätzlich wird der Streichung des Fokus‘ auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den redaktionellen Änderungen zu § 3 a Rechnung getragen.

Zu Nummer 3 (§ 7):

Auch hier handelt es sich um redaktionelle Änderungen, da unter Nummer 4 der Klimarat gestrichen wird.

Zu Nummer 4 (§ 7 a):

Diese Nummer regelt den Wegfall des Klimarates. Der in der Gesetzesnovelle vom 19. Dezember 2023 vorgesehene „Klimarat“ wurde zum aktuellen Zeitpunkt noch immer nicht eingerichtet (vgl. Drs. 19/6166). Dem Vernehmen nach würde allein die Planung der Besetzung, die Erörterung organisatorischer Fragen etc. unverhältnismäßig hohe finanzielle und personelle Ressourcen binden. Zudem wird befürchtet, dass bestimmte Bereiche, wie die Landwirtschaft, gegebenenfalls nicht in ausreichendem Maße im Klimarat repräsentiert würden.

Die Erschaffung zusätzlicher Gremien könnte sich als Hemmnis für die generell angestrebte Beschleunigung unterschiedlicher Verfahren erweisen. Der vorgesehene Klimarat ist angesichts der Bemühungen um Entbürokratisierung und die Beschleunigung von Genehmigungsprozessen im Bereich des Klimaschutzes als überflüssig und sogar kontraproduktiv zu erachten.

Zu Nummer 5 (§ 9 a):

Diese Nummer regelt den Entfall der Einrichtung von Beauftragten für den Klimaschutz. Die Ausführungen zu Nummer 4 gelten insoweit ebenso für die in § 9 a vorgesehenen Klimaschutzbeauftragten für jedes Ressort, die ebenfalls die übergeordneten politischen Ziele der Entbürokratisierung und Planungsbeschleunigung konterkarieren.

Zu Nummer 6 (§ 17):

Die Verpflichtung zur Erstellung von Energieberichten wird gestrichen. Der seinerzeit verfolgte Anreiz der Befassung mit den Energiekosten der Kommunen und deren Entwicklung bedarf spätestens seit der Energiekrise infolge des russischen Angriffskrieges keiner gesetzgeberischen Aktivität mehr. Die Streichung baut aktiv Bürokratie ab und entlastet die Kommunen finanziell.

Zu Nummer 7 (§ 18):

Zu Buchstabe a):

Die Änderung zielt darauf ab, die in den kommunalen Klimaschutzkonzepten aufzuführenden Maßnahmen auf das Nötigste zu reduzieren und somit den kommunalen Aufwand für die Aufgabenwahrnehmung zu reduzieren. Die übrigen Änderungen werden aus redaktionellen Gründen vorgenommen.

Zu Buchstabe b):

Die Verlängerung der Frist beabsichtigt, den Kommunen mehr Zeit für die Erstellung der Klimaschutzkonzepte zu gewähren.

Zu Nummer 8 (§ 19):

Die Pflicht zur kommunalen Erfassung versiegelter Flächen ist entbehrlich, da das Land inzwischen ein entsprechendes Kataster entwickelt und bereitgestellt hat. Eine zusätzliche Qualitätssicherung durch die Kommunen ist nicht erforderlich. Damit werden Verwaltungsaufwand und Bürokratie reduziert und zugleich erhebliche Landesmittel eingespart, die andernfalls als Konnexitätszahlungen hätten geleistet werden müssen.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 9 (§ 20):

Die Streichung von Absatz 4 erfolgt im Gleichklang mit den in Nummer 1 vorgesehenen Änderungen und aus denselben Gründen. Inhaltlich eröffnet die Änderung im Einklang mit geltendem Bundesrecht einen zusätzlichen zeitlichen Puffer von fünf Jahren zur Erreichung einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung. Öffnungsklauseln im Bundesrecht sind generell nicht zur Einführung weitergehender Verpflichtungen, sondern zur Schaffung von Entlastungen für Landkreise und Kommunen zu nutzen.

Durch die Anpassung in Buchstabe a) wird im Zusammenhang mit dem Entfall von Absatz 4 redaktionell Folgerichtigkeit hergestellt.

Zu Nummer 10 (§ 21):

Mit der Neufassung des Absatzes 2 werden Anregungen verschiedener Fachverbände aufgenommen.

Satz 1 stellt sicher, dass neben Netzbetreibern auch Betreiber von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien in jedem Fall beteiligt werden. Ihnen kommt eine zentrale Rolle bei der Transformation des Wärmesystems zu, etwa durch die Bereitstellung von Strom für Großwärmepumpen.

Satz 2 konkretisiert, dass die relevanten gebäudescharfen Daten in weiterverarbeitbaren Formaten wie Shape- oder CSV-Dateien bereitzustellen sind. Dies beruht auf der Rückmeldung von Netzbetreibern, die statische PDF-Dateien für schwierig nutzbar halten und die auf möglichst exakte Daten angewiesen sind.

Zu Nummer 11 (§ 22):

Planungsverantwortliche Stellen, die bereits nach dem NKlimaG 2022 verpflichtet waren, Wärmepläne zu erstellen, sollen künftig flexibel entscheiden können, ob sie sich an das NKlimaG oder an das WPG anlehnen. Damit werden Doppelarbeit vermieden, die Rechtsanwendung praxistauglicher gestaltet sowie regionale Unterschiede berücksichtigt.

Zu Nummer 12 (§ 23):

Der § 4 des Wärmeplanungsgesetzes räumt im Vergleich zum NKlimaG allen Kommunen und Städten längere Fristen für die Erstellung der Wärmepläne ein. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird für alle Beteiligten Komplexität reduziert, indem nur noch das Bundesgesetz ausschlaggebend soll.

Zu Nummer 13 (§ 24):

Die Änderung berücksichtigt, dass die Wärmeplanung eine Daueraufgabe darstellt und die Finanzierung nicht auf einmalige Zahlungen beschränkt werden sollte. Gleichzeitig wird mit der Formulierung „sofern möglich“ die oftmals angespannte Haushaltslage berücksichtigt. So wird Planungssicherheit geschaffen, ohne die finanzielle Leistungsfähigkeit der öffentlichen Hand zu überfordern.

Zu Nummer 14 (§ 26):

§ 12 KAnG, der in § 26 NKlimaG landesrechtlich geregelt werden soll, gewährt im Absatz 4 den Bundesländern die Möglichkeit, „die wesentlichen Inhalte“, ob und in welcher Form eine Öffentlichkeitsbeteiligung sowie eine Berichterstattung über die Umsetzung des Konzeptes notwendig sind, und in welchen Zeiträumen die Fortschreibung des Klimaanpassungskonzeptes erfolgen soll, selbst zu regeln. Diese Verschrankungsmöglichkeiten sollten im Sinne einer Aufwandsreduktion sowie Entbürokratisierung genutzt werden:

Mit der Änderung in Buchstabe a) wird den planungsverantwortlichen Stellen mehr Zeit eingeräumt: Anstatt einer pauschalen Fortschreibungspflicht alle fünf Jahre soll diese künftig bei Bedarf und spätestens nach sieben Jahren erfolgen. Buchstabe b) beschränkt die verbindlich vorgegebenen Mindestinhalte auf die im KAnG festgelegten Bestimmungen; zusätzliche Maßnahmen und umfangreichere Konzepte können weiterhin freiwillig erfolgen. Mit den Änderungen in den Buchstaben c) und d) werden dem Hinweis der AGKSV Rechnung getragen, wonach „eine Verpflichtung zur Mitarbeit und Maßnahmenumsetzung der Gemeinden durch den Landkreis rechtlich nicht möglich ist“ sowie redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Nummer 15 (§ 28):

Das WPG sieht ab 2040 „einen Anteil von mindestens 80 Prozent aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus“ vor. Diese bundesgesetzliche Regelung ist ausreichend, realistisch und erreichbar. Eine landesrechtliche überambitionierte Abweichung ist weder erforderlich noch sachgerecht. Dieser Ansatz stimmt ebenfalls mit den vorgeschlagenen Änderungen in § 3 überein, wonach die Landesziele zur Minderung der Treibhausgasemissionen den Bundesvorgaben entsprechen sollten.

Zu Artikel 2 (Änderung der Niedersächsischen Bauordnung):

Zu Nummer 1 (§ 32 a Abs. 1 und 2):

Die bisherigen Absätze 1 und 2 der Vorschrift werden gestrichen. Um dem aktuell akuten Wohnungsmangel entgegenzuwirken, müssen die hierzulande geltenden hohen energetischen Standards auf das von der Europäischen Union geforderte Niveau abgesenkt werden. Dies kann die Errichtung von Neubauten sowie Sanierungen wirtschaftlich gestalten und folglich die Bauwirtschaft wieder in Schwung bringen. Verpflichtungen zur Anbringung von Solarenergieanlagen wirken sich investitions-hemmend aus.

Zu Nummer 2 (§ 32 a Abs. 1):

Der bisherige Absatz 3 wird zum neuen Absatz 1 und wird inhaltlich angepasst. Um die Wirtschaftlichkeit für Vorhabenträger bei der Errichtung oder Sanierung von Parkplätzen zu berücksichtigen, soll die Verpflichtung zur Installation einer Solaranlage erst bei einer Anzahl von 50 Einstellplätzen (anstatt 25) greifen.

Zu Nummern 3 und 4 (§ 32 a Abs. 2 bis 4):

Es handelt sich in beiden Fällen um redaktionelle Änderungen, die der Umstrukturierung der Norm Rechnung tragen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 8):

Durch die vorgenommene Neuformulierung der Vorschrift soll das in der NKlimaG-Novelle von 2023 eingeführte gänzliche Torfabbauverbot rückgängig gemacht werden. Anknüpfend an die in der Gesetzesfassung von 2022 bestehende Möglichkeit, unter strengen naturschutzrechtlichen Vorgaben Torf abzubauen, soll dies durch die hiesige Regelung ebenfalls unter strengen Vorgaben wieder ermöglicht werden. Im Hinblick auf den Moorbodenschutz zur Erreichung der Klimaziele wird auf die „Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz“ verwiesen. Ein vollständiges Torfabbauverbot wirft verfassungsrechtliche Bedenken auf und benachteiligt spezielle Branchen wie die Champignonzucht, die auf torfbasierte Substrate angewiesen sind. Gemäß Rechtsexperten ist ungewiss, ob die mit dem Verbot einhergehenden Eingriffe in das Grundrecht auf Berufsfreiheit und auf Eigentumsfreiheit verhältnismäßig sind und daher verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden können. Folglich sollte der Abbau von Torf künftig zwar unter strengeren Auflagen stattfinden, durch ein vollständiges Abbauverbot würde jedoch sowohl der Wirtschaft als auch vor allem dem Umweltschutz Schaden zugefügt.

Abgesehen davon, dass Niedersachsen im Bundesländervergleich wirtschaftlich benachteiligt würde, ist es wenig sinnvoll, die Entnahme eines Produkts zu verbieten, das künftig durch Importe aus dem Ausland ersetzt werden müsste. Dadurch würden Wertschöpfungsketten und Emissionen lediglich verlagert und Transportwege verlängert. Ferner könnte das Verbot negative Folgen auf die lokale Wertschöpfung, darunter auch Arbeitsplatzverluste, mit sich bringen. Ebenfalls sind Auswirkungen auf die Verbraucherpreise nicht auszuschließen.

Hinzu kommt, dass der Torfabbau sowieso seit Jahrzehnten nur noch auf landwirtschaftlich vorge-nutzten und entwässerten Flächen ausschließlich nach umfangreichen Genehmigungsverfahren zu-gelassen wird.

Die Torf- und Erdenindustrie benötigt mehr Zeit, um sich umzustellen und weitere Alternativen, bei-spielsweise für die Pilzzucht, zu erforschen. Eine Angleichung der Regelungen zum Torfabbau an das Bundesnaturschutzgesetz ist in diesem Fall angebracht.

Zu Nummer 2 (§ 10):

Analog zu Nummer 1 wird der Torfabbauverbot rückgängig gemacht und durch die Regelungen der NKlimaG-Fassung von 2022 ersetzt, wobei strikte Kompensationsverpflichtungen erhalten bleiben, wodurch der Naturschutz weiterhin berücksichtigt wird.

Weitere Änderungen sind redaktioneller Natur und inhaltliche Folgeänderungen aufgrund der Strei-chung des Abbauverbots. Dies betrifft auch die Änderung der Überschrift in Nummer 2 a).

Zu den Nummern 3 (§ 11) und 4 (§ 12):

Die vorgenommenen Änderungen sind redaktioneller Natur und sind Folgeanpassungen aufgrund vorheriger Änderungen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Neuregelung nach dem Tag der Verkündung.

Carina Hermann

Parlamentarische Geschäftsführerin

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz - Drs. 19/8940

Berichterstattung: Abg. Dr. med. vet. Ingo Kerzel (AfD)

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz empfiehlt Ihnen in der Drucksache 19/8940 mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und AfD, den Gesetzesentwurf mit Änderungen anzunehmen. Diesem Votum haben sich die mitberatenden Ausschüsse für Rechts- und Verfassungsfragen sowie für Haushalt und Finanzen mit gleichem Abstimmungsergebnis angeschlossen, wobei allerdings im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen die AfD-Fraktion nicht vertreten war. Der um Stellungnahme gebetene Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung hat sich ebenfalls dem Votum des federführenden Ausschusses mit gleichem Abstimmungsergebnis angeschlossen. Der um Stellungnahme gebetene Ausschuss für Inneres und Sport hat dem federführenden Ausschuss einen Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung übersandt, aus der sich der Ablauf seiner Beratung ergibt.

Die CDU-Fraktion hat im federführenden Ausschuss umfangreiche Änderungsvorschläge vorgelegt, die nicht nur das Niedersächsische Klimagesetz (NKlimaG), sondern auch weitere Gesetze - wie z. B. die Niedersächsische Bauordnung und das Niedersächsische Naturschutzgesetz - betrafen (Vorlage 1). Der Ausschuss hat diese Änderungsvorschläge nach Einholung einer Unterrichtung durch die Landesregierung jedoch mehrheitlich abgelehnt; sie sind daher nicht Gegenstand der nachfolgenden Änderungsempfehlungen.

Den Ausschussempfehlungen zu den einzelnen Vorschriften liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Zu Nummer 1/1 (§ 4 Absatz 1 Satz 1):

Der Ausschuss empfiehlt in der neuen Nummer 1/1, die im Entwurf zu der parallelen Regelung des § 6 vorgesehene Änderung in entsprechender Weise auch in § 4 („Strategie zum Klimaschutz“) vorzunehmen.

Zu Nummer 2 (§ 6):

Die Formulierung „Landeseigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategie“ wird erst in Satz 1 der Entwurfsfassung im Wege einer sogenannten Legaldefinition eingeführt. In der Überschrift des Paragraphen soll daher - wie bisher - die Formulierung des Satzes 1 „Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ verwendet werden. Dies hat auch den Vorteil, dass - wie bisher - parallel zu den Überschriften der §§ 4 und 5 des geltenden Rechts formuliert wird.

Der Ausschuss empfiehlt zu Satz 1, das Wort „landeseigene“ im Klammerzusatz zu streichen. Auch wenn das Wort in § 10 des Klimaanpassungsgesetz des Bundes (KAnG) in Abgrenzung zur Klimaanpassungsstrategie des Bundes verwendet wird, ist es im Regelungszusammenhang des Niedersächsischen Klimagesetzes überflüssig, weil sich aus dem Kontext eindeutig ergibt, dass es sich um die Strategie des Landes handelt.

Der Ausschuss empfiehlt in Satz 2, den Beginn des Fünf-Jahres-Rhythmus für die Fortschreibung der Anpassungsstrategie zu präzisieren. Dieser war nach der Entwurfsfassung auch in Zusammenhang mit dem Bundesrecht (§ 10 Abs. 6 Satz 1 KAnG) nicht hinreichend klar festgelegt.

Nach der nun empfohlenen Ergänzung beginnt der Fünf-Jahres-Rhythmus für die zukünftigen Fortschreibungen mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Fortschreibung der bisherigen Anpassungsstrategie im Jahre 2026. Diese erstmalige Fortschreibung soll nach Erläuterung des Fachministeriums dazu dienen, die bisherige Anpassungsstrategie an die nach dem neuen Bundesrecht erforderlichen Inhalte anzupassen; nur in diesem Fall wird die bisherige Strategie nämlich auch als eine solche nach § 10 KAnG anerkannt (vgl. BT-Drs. 20/8764, Seite 29). Der Stichtag „2026“ orientiert sich einerseits an dem spätestmöglichen Zeitpunkt der auch nach dem bisherigen niedersächsischen Recht (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 g. F.) erforderlichen Fortschreibung und andererseits an dem spätestmöglichen Zeitpunkt der nach dem Bundesrecht erforderlichen erstmaligen Vorlage einer dem Bundesrecht entsprechenden Anpassungsstrategie (vgl. § 10 Abs. 6 KAnG: 31. Januar 2027).

Zu Nummer 4 (§ 7 Abs. 2):

Zu Buchstabe a:

Der Ausschuss empfiehlt eine redaktionelle Anpassung der Behördenbezeichnung an § 24 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs.

Zu Buchstabe b:

Der Ausschuss empfiehlt eine rechtsförmliche Folgeänderung.

Zu Nummer 5 (§ 18 Abs. 4):

Zu Buchstabe c:

Der Ausschuss empfiehlt eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6 (§ 19 Abs. 2):

Zu Buchstabe b:

Der Ausschuss empfiehlt eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7 (neue §§ 20 bis 26):

Zu § 20:

Zur Überschrift:

Mit Blick auf die nachfolgenden Regelungsgehalte empfiehlt der Ausschuss, in der Überschrift die „planungsverantwortlichen Stellen“, deren Festlegung für die Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) besonders bedeutsam ist, anstelle der „Wärmepläne“ zu nennen.

Zu Absatz 1:

§ 22 des Entwurfs sieht besondere Übergangsregelungen für bisher schon zur Wärmeplanung verpflichtete Kommunen vor. Diese unterliegen durch den Verweis auf § 20 Abs. 1 Satz 1 NKlimaG g. F. sowie durch die modifizierende Regelung in § 22 Abs. 1 Satz 2 dieses Entwurfs einerseits einer nun strengerer Fristenbindung (d. h. je nach Einwohnerzahl strenger im Verhältnis zum bisherigen Recht oder im Verhältnis zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 WPG), dürfen aber andererseits nach wie vor auch im Übrigen das - im Verhältnis zum WPG weniger detaillierte bisherige niedersächsische Recht - anwenden. Die Anordnung in Satz 2 des Entwurfs, welche Vorschriften für die Wärmeplanung zu beachten sind, soll daher nur „vorbehaltlich (der besonderen Regelungen) des § 22“ gelten. Die vom Ausschuss

empfohlene Formulierung macht dies deutlicher. Auf die Ausführungen zu § 22 wird ergänzend verwiesen.

Nach der Begründung (S. 17) soll die „Anzeige“ durch eine elektronische Übermittlung des Wärmeplans erfolgen. Hier wie im Folgenden empfiehlt der Ausschuss daher, anstelle der Worte „Anzeige“ bzw. „anzeigen“ die Worte „(elektronische) Übermittlung“ bzw. „(elektronisch) übermitteln“ zu verwenden, um die Einheitlichkeit der Begrifflichkeiten innerhalb des Niedersächsischen Klimagesetzes insgesamt zu gewährleisten (vgl. auch § 18 Abs. 1 Satz 1, § 20 Abs. 2 Satz 1 des geltenden Rechts sowie § 26 Abs. 4 der Entwurfsfassung). Der empfohlene Begriff der „(elektronischen) Übermittlung“ ist zudem präziser als der Begriff der „Anzeige“.

Zu Absatz 2:

Nach Erläuterung des Fachministeriums soll Satz 1 Halbsatz 2 regeln, dass es im Fall einer gemeinsamen Durchführung der Wärmeplanung nach Halbsatz 1 nicht nur Aufgabe jeder einzelnen planungsverantwortlichen Stelle bleiben soll, den Wärmeplan, der das zur Veröffentlichung bestimmte Ergebnis der Wärmeplanung darstellt (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 19 WPG), für ihr eigenes Gebiet selbst zu erstellen, sondern diesen auch zu veröffentlichen und zu übermitteln. Der Ausschuss empfiehlt daher eine entsprechende Ergänzung in Halbsatz 2.

Der empfohlene neue Satz 2 präzisiert das Verhältnis der Regelung des Satzes 1 über die Zusammenarbeit von planungsverantwortlichen Stellen zu den Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG).

Nach Erläuterung des Fachministeriums muss die Zusammenarbeit planungsverantwortlicher Stellen bei der Wärmeplanung zwar nicht zwingend eine solche in den (formalisierten) Formen des NKomZG sein; vielmehr seien auch Formen der gemeinsamen Wärmeplanung unterhalb der Regelungen des NKomZG denkbar. Sofern sich die planungsverantwortlichen Stellen aber für eine Form der Zusammenarbeit nach den Vorschriften des NKomZG zum Zwecke der gemeinsamen Durchführung der Wärmeplanung entscheiden, solle abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG eine Übertragung der Aufgabe der Wärmeplanung (z. B.) auf eine andere Kommune nicht zulässig sein, weil dies zur Folge hätte, dass die die Aufgabe übertragende Kommune von der Aufgabe der Wärmeplanung befreit wäre (§ 2 Abs. 4 Satz 1 NKomZG). Dies sei jedoch nicht gewollt. Hingegen solle eine Beauftragung (z. B.) einer anderen Kommune mit der Durchführung der Wärmeplanung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomZG zulässig sein. In diesem Fall sollen für die Beauftragung nach Erläuterung des Fachministeriums die entsprechenden Vorschriften des NKomZG zur Anwendung kommen. Dem ist der Ausschuss gefolgt. Mit dem empfohlenen neuen Satz 2 wird das dargelegte Regelungsziel erreicht.

Zu Absatz 3:

Der Ausschuss empfiehlt, Absatz 3 zu streichen, weil die im Entwurf vorgesehene Formulierung den Regelungszweck nicht erkennen lässt und zu Unklarheiten im Verhältnis zum geltenden Recht führen würde und weil die Regelung nach den ergänzenden Erläuterungen des Fachministeriums zum Regelungszweck rechtlich entbehrlich ist.

Im Einzelnen:

Nach der Formulierung des Entwurfs könnte es sich um eine gegenüber dem NKomZG vorrangige Sonderregelung für die gemeinsame Aufgabenerfüllung im Bereich der Wärmeplanung handeln, ohne dass das Verhältnis zum NKomZG im Wortlaut allerdings ausdrücklich geregelt wird. Zum anderen könnte die vorgesehene „kann“-Regelung auch eine Sonderregelung zu der - verbindlich formulierten - allgemeinen kommunalrechtlichen Bestimmung in § 3 Abs. 2 Satz 2 NKomVG darstellen, wonach die Landkreise und die Region Hannover die ihnen angehörenden Gemeinden und Samtgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen (sogenannte „Ergänzungsaufgaben“). Auch insoweit regelt der Entwurf das Verhältnis zum geltenden Recht nicht.

Das Fachministerium hat zum Regelungszweck mitgeteilt, dass die Schaffung einer Sonderregelung zu den genannten Vorschriften des geltenden Rechts nicht beabsichtigt und auch nicht erforderlich sei. Auslöser für die Entwurfsfassung sei lediglich, dass in der Praxis bereits jetzt einzelne Landkreise ihnen angehörende Gemeinden bzw. Samtgemeinden bei der Durchführung der Wärmeplanung unterstützen. Hierbei handele es sich allerdings um freiwillige Kooperationen unterhalb der Schwelle

einer kommunalen Zusammenarbeit im Sinne des NKomZG. Diese Praxis bewege sich aus Sicht des Fachministeriums im Rahmen des geltenden Rechts und solle in Absatz 3 lediglich im Gesetz „abgebildet“ werden.

Zu Absatz 4:

In Satz 2 empfiehlt der Ausschuss eine Klarstellung.

Zu § 21 (Vereinfachtes Verfahren für die Wärmeplanung):

Zu Absatz 2:

Mit der in Satz 1 empfohlenen Ergänzung wird klargestellt, dass es sich um eine Abweichung von § 7 Abs. 1 WPG handelt, weil dort ein größerer Kreis von zu Beteiligten vorgesehen ist.

Zu Absatz 3:

Nach § 22 Nr. 2 WPG kann das Landesrecht vorsehen, dass in den in Absatz 3 genannten Fällen eine Wärmeversorgung des betreffenden Teilgebiets durch ein Wasserstoffnetz im Wärmeplan ausgeschlossen werden kann. Diese Rechtsfolge ist ausweislich der Entwurfsbegründung (S. 16) ausdrücklich beabsichtigt, geht aber aus dem Wortlaut nicht eindeutig hervor. Der Ausschuss empfiehlt daher eine entsprechende Ergänzung, die sich an der Formulierung in § 22 Nr. 2 WPG orientiert.

Nach § 22 Nr. 2 WPG tritt diese Ausschlussmöglichkeit jedoch - anders als im Entwurf vorgesehen - nicht an die Stelle der Eignungsprüfung nach § 14 Abs. 1 und 3 WPG, sondern ergänzt diese Eignungsprüfung in dem Sinne, dass eine (weitere) Möglichkeit zum Ausschluss eines Wasserstoffnetzes geschaffen wird, wenn für ein Teilgebiet ein Plan im Sinne von § 9 Abs. 2 WPG vorliegt oder erstellt wird und die Versorgung des Teilgebietes durch ein Wärmenetz wahrscheinlich erscheint (vgl. *Neidig*, in: *Neidig/Schomerus* [Hrsg.], WPG-Kommentar, 1. Auflage 2025, § 22, Rn. 21; in diesem Sinne auch die Entwurfsbegründung, S. 16). In diesem Fall kann also auch ohne zusätzliche Prüfung der in § 14 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 WPG geregelten Eignungskriterien ein Wasserstoffnetz im Wärmeplan (bis zu dessen Überprüfung nach § 14 Abs. 5 i. V. m. § 25 WPG) ausgeschlossen werden. Der Ausschuss empfiehlt vor diesem Hintergrund, die Regelung auch insoweit an die Formulierung des Bundesrechts anzupassen, um die rechtlichen Bezüge zu verdeutlichen. Eine inhaltliche Änderung gegenüber der Entwurfsfassung ist damit nicht verbunden.

Zu § 22:

Zur Überschrift:

Die empfohlenen Ergänzungen der Überschrift sollen den Regelungsinhalt leichter erkennbar machen.

Zu Absatz 1:

Bei den in Satz 1 empfohlenen Umstellungen der Wortreihenfolge bezüglich der Zitierung der bisherigen Fassung des Gesetzes handelt es sich um rechtsförmliche Änderungen. Für die Anordnung der Fortgeltung einzelner Vorschriften des bisher geltenden Rechts, das mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft tritt, empfiehlt der Ausschuss zudem die üblicherweise in Übergangsvorschriften verwendete Formulierung „weiter anwenden“.

Der Ausschuss empfiehlt außerdem, den ausdrücklichen Ausschluss der Vorschriften des Wärmeplanungsgesetzes zu streichen. Das Fachministerium hat nämlich mitgeteilt, es sei beabsichtigt, dass sich auch die nach bisherigem Recht bereits verpflichteten planungsverantwortlichen Stellen jedenfalls für die Durchführung der Wärmeplanung freiwillig an dem in den §§ 13 bis 22 WPG vorgesehenen Verfahren orientieren dürfen. Die „Durchführung der Wärmeplanung“ wird zwar - anders als in § 20 Abs. 1 Satz 2 - in Satz 1 als Aufgabe nicht ausdrücklich erwähnt. Das Fachministerium hat hierzu jedoch ausgeführt, dass sie nur deswegen nicht erwähnt werde, weil das geltende Landesrecht in § 20 NKlimaG allgemein die „Erstellung“ des Wärmeplans vorschreibe, während das Bundesrecht die „Durchführung der Wärmeplanung“ als Verfahrensschritt zur Erstellung eines

Wärmeplans in den §§ 13 bis 22 WPG gesondert regelt. Da der Wärmeplan die Ergebnisse der (vorangegangenen) Wärmeplanung zusammenfasst (siehe auch die obige Erläuterung zu § 20 Abs. 2 Satz 1), setze die Erstellung des Wärmeplans aber auch nach dem geltenden Recht notwendigerweise eine gewisse inhaltliche Planung voraus. Wie diese Planung durchgeführt werde, sei in der geltenden Fassung des NKlimaG aber nicht näher geregelt und liege deshalb im Ermessen der in Satz 1 genannten planungsverantwortlichen Stellen, die sich hierfür auch an den §§ 13 bis 22 WPG orientieren könnten, aber nicht müssten.

Zudem sollen die planungsverantwortlichen Stellen nach Mitteilung des Fachministeriums auch andere - weitergehende - Regelungen des WPG freiwillig anwenden dürfen, solange sie die oben in den Sätzen 1 und 2 in Bezug genommenen Fristen beachten. Beispielsweise könnten sie die Ergebnisse der Wärmeplanung im Wärmeplan auch nach den detaillierten Vorgaben der Anlage 2 zu § 23 WPG darstellen.

Die nach der Empfehlung des Ausschusses zu streichende Formulierung der Entwurfsfassung „nicht nach den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes“ ist vor diesem Hintergrund zumindest missverständlich.

In Satz 2 empfiehlt der Ausschuss eine sprachliche Präzisierung.

Zu Absatz 2:

Der Ausschuss empfiehlt, Absatz 2 des Entwurfs zu streichen, weil dem Land mit Blick auf die Regelungen des WPG die erforderliche Gesetzgebungskompetenz fehlt.

Der Bund stützt die Regelungen des WPG im Schwerpunkt auf seine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Luftreinhaltung nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24 GG (BT-Drs. 20/8654, S. 48 f.). Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz (abschließend) Gebrauch gemacht hat (Artikel 72 Abs. 1 GG). Ein Gebrauch machen in diesem Sinne liegt vor, wenn ein Bundesgesetz eine bestimmte Frage hinreichend erkennbar geregelt hat oder wenn dem Gesetz durch Gesamtwürdigung des betreffenden Normbereichs zu entnehmen ist, dass es eine erschöpfende oder abschließende Regelung einer bestimmten Materie darstellt. Hat der Bund einen Gegenstand abschließend geregelt, tritt die Sperrwirkung des Artikel 72 Abs. 1 GG für eine Regelung der Länder in diesem Sachbereich unabhängig davon ein, ob diese den bundesrechtlichen Bestimmungen widerstreitet, sie ergänzt oder lediglich (deklaratorisch) wiederholt (BVerfGE 157, 223, 256 f. m. w. N.; BVerfG, Beschl. v. 25. Juni 2025, Az. 1 BvR 368/22, Rn. 39 des Urteilsumdrucks). Eine solche Sperrwirkung des Bundesrechts ist hier bezüglich der Regelungen in den Sätzen 1 und 2 eingetreten.

Im Einzelnen:

Die in Satz 1 geregelte Befreiung von der Pflicht nach § 4 Abs. 1 WPG folgt, sofern die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 WPG erfüllt sind, bereits unmittelbar aus dem Bundesrecht. Satz 1 enthält somit eine überflüssige Wiederholung von Bundesrecht, die kompetenzrechtlich unzulässig ist, weil die Sperrwirkung des Artikels 72 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) auch (lediglich) deklaratorischen Wiederholungen von Bundesrecht entgegensteht (BVerfGE 157, 223, 256 f. m. w. N.; BVerfG, Beschl. v. 25. Juni 2025, Az. 1 BvR 368/22, Rn. 39 des Urteilsumdrucks). Die in Satz 1 ebenfalls enthaltene (und erforderliche) Legaldefinition des Begriffs der „freiwilligen Wärmeplanung“ soll stattdessen in § 23 Abs. 1 Satz 4 des Entwurfs aufgenommen werden (siehe die dortigen Ausführungen).

Auch die in Satz 2 des Entwurfs angesprochene „wesentliche Vergleichbarkeit“ ist bereits in § 5 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WPG bundesrechtlich abschließend geregelt:

Bei dem Begriff der „wesentlichen Vergleichbarkeit“ in § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WPG handelt es sich um einen unbestimmten, auslegungsbedürftigen Rechtsbegriff. Die Entwurfsbegründung (BT-Drs. 20/8654, S. 88) enthält Anhaltspunkte dafür, welche inhaltlichen Anforderungen ein bestehender Wärmeplan erfüllen muss, um das Kriterium der wesentlichen Vergleichbarkeit zu erfüllen. In den in § 5 Abs. 2 Satz 2 WPG genannten Fällen greift zudem eine Regelvermutung für die wesentliche Vergleichbarkeit eines Bestandsplans. Die Aufzählung der Regelbeispiele ist allerdings ausdrücklich nicht abschließend („insbesondere“), sodass die Vergleichbarkeit nach dem Bundesrecht auch in

anderen Fällen gegeben sein kann. Nach dem Willen des (Bundes-)Gesetzgebers sollen an die Vergleichbarkeit insgesamt nicht zu strenge Maßstäbe angelegt werden, damit sogenannte „Vorreiter-Gemeinden“, die bereits frühzeitig mit der Erstellung von Wärmeplänen begonnen haben, einen möglichst weitreichenden Bestandsschutz in Anspruch nehmen können (*Neidig*, in: Neidig/Schomerus, WPG-Kommentar, 2025, § 5 Rnrrn. 2, 3 und 28). Anhaltspunkte dafür, dass der Bund es den Ländern ermöglichen wollte, den Bestandsschutz abweichend vom Bundesrecht („insbesondere“) auf die in § 5 Abs. 2 Satz 2 WPG genannten Regelbeispiele zu beschränken, sind demgegenüber nicht ersichtlich. Der Bundesgesetzgeber hat insoweit von seiner Gesetzgebungskompetenz abschließend Gebrauch gemacht, sodass auch insoweit die Sperrwirkung des Artikels 72 Abs. 1 GG greift.

Zu § 23:**Zur Überschrift:**

Hinsichtlich der empfohlenen Verwendung des Begriffs „elektronische Übermittlung“ wird auf die Ausführungen zu § 20 Abs. 1 Satz 2 verwiesen.

Auch im Übrigen handelt es sich um eine sprachliche Präzisierung.

Zu Absatz 1:

Zu der Verwendung der Worte „(elektronisch) zu übermitteln“ in den Sätzen 1 bis 3 wird auf die Ausführungen zur Überschrift verwiesen. Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss in Satz 3 eine redaktionelle Änderung der Zitierung.

Infolge der Streichung des § 22 Abs. 2 Satz 1 (siehe dortige Ausführungen) empfiehlt der Ausschuss, die Legaldefinition der freiwilligen Wärmeplanung in Satz 4 zu ergänzen. Zur Klarstellung soll dabei auch die Veröffentlichung der Pläne ausdrücklich genannt werden, da § 5 Abs. 2 Nr. 2 WPG neben der Erstellung auch die Veröffentlichung der Wärmepläne (bis zum 30. Juni 2026) verlangt.

Hinsichtlich der empfohlenen Ersetzung des Wortes „anzuzeigen“ durch die Worte „zu übermitteln“ wird auf die Ausführungen zu § 20 Abs. 1 Satz 2 verwiesen.

Zu Absatz 2:

Da auch die Mitteilung der genannten Daten und Darstellungen durch elektronische Übermittlung erfolgen soll, empfiehlt der Ausschuss das Wort „mitzuteilen“ in Absatz 2 zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten jeweils ebenfalls durch das Wort „übermitteln“ zu ersetzen. Die weiteren Ergänzungen sind sprachlicher bzw. redaktioneller Natur und sollen das Satzverständnis erleichtern.

Zu Absatz 3:

Das Fachministerium hat zum Regelungszweck der in Satz 1 vorgesehenen Mitteilungspflicht bezüglich des Fortschreibungsbedarfs erläutert, dass die Mitteilungspflicht dazu diene, die rechtzeitige Zuweisung der für die Fortschreibung vorgesehenen Mittel nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sicherzustellen.

Nach Auskunft des Fachministeriums sollen die in Absatz 1 Satz 5 geregelten Anforderungen an die bei der Übermittlung kartografischer Darstellungen verwendeten Geodatenätze auch bei der Fortschreibung der Wärmepläne gelten. Der Ausschuss empfiehlt daher, Satz 2 um eine Verweisung auf Absatz 1 Satz 5 zu ergänzen.

Zu § 24 (Kostenausgleich, Bonus für freiwillige Wärmeplanung):**Zu Absatz 1**

In Satz 1 Nummer 2 empfiehlt der Ausschuss eine redaktionelle Anpassung.

In Nummer 3 empfiehlt der Ausschuss sprachliche Änderungen.

Dass den Kommunen lediglich Mittel für höchstens zwei Fortschreibungen zugewiesen werden sollen, wurde in der Anhörung seitens der kommunalen Spitzenverbände kritisiert (siehe Vorlage 6,

Seite 5). Das Fachministerium hat dazu mitgeteilt, dass nach dem Bundesrecht (siehe § 25 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 WPG) spätestens alle fünf Jahre nach Erstellung bzw. Fortschreibung eines Wärmeplans eine Überprüfung des Wärmeplans und eine Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung sowie (nur) bei Bedarf eine Fortschreibung des Wärmeplans erfolgen muss. Das Fachministerium geht davon aus, dass vor Ablauf dieser Fünf-Jahres-Frist in der Praxis kein Bedarf für eine Fortschreibung des Wärmeplans bestehen wird. Somit müsse jede planungsverantwortliche Stelle ihren Wärmeplan innerhalb des Zeitraums zwischen der erstmaligen Erstellung der Wärmepläne (bis spätestens 30. Juni 2026, 31. Dezember 2026 bzw. 30. Juni 2028) und dem Zieljahr 2040 höchstens zweimal fortschreiben. Sollte sich diese Annahme in der Praxis nicht bestätigen, müsste die Regelung aus Sicht des Fachministeriums ggf. zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden.

Nach Auskunft des Fachministeriums beruht die Verweisung in Nummer 4 (nur) auf § 23 Abs. 2 Satz 1 im Entwurf auf einem Redaktionsversehen. Beabsichtigt sei, dass die Ausgleichspflicht auch in den in § 23 Abs. 2 Sätze 2 und 3 geregelten Fällen der Mitteilung von Daten und kartografischen Darstellungen gelten solle. Die empfohlene Ergänzung dient der Umsetzung dieser Regelungsabsicht.

Als Folgeänderung zu den Änderungen in § 23 Abs. 2 empfiehlt der Ausschuss außerdem, das Wort „Mitteilung“ durch das Wort „Übermittlung“ zu ersetzen.

Durch die in Satz 2 empfohlene Formulierung wird verdeutlicht, dass der 30. Juni der Stichtag für die Einwohnerzahl sein soll.

Zu § 26 (Klimaanpassungskonzepte):

Zu Absatz 1:

Zu den Sätzen 1 und 2 werden redaktionelle Änderungen empfohlen.

Mit dem empfohlenen neuen Satz 2/1 soll zudem ausdrücklich von § 12 Abs. 1 Satz 2 KAnG Gebrauch gemacht werden, wonach die Länder bestimmen können, dass für das Gebiet einer Gemeinde unterhalb einer bestimmten Größe (also auch für sämtliche kreisangehörige Gemeinden) kein (eigenes) Klimaanpassungskonzept aufgestellt werden muss, solange dieses Gebiet durch das Klimaanpassungskonzept für das Gebiet des Kreises abgedeckt ist. Das Gebrauchmachen von dieser Ausnahmemöglichkeit war nach Erläuterung des Fachministeriums durch die Entwurfsfassung bezweckt, jedoch nicht ausdrücklich geregelt. Die beabsichtigte Inanspruchnahme der Ausnahmemöglichkeit soll daher nicht nur in der Begründung des Entwurfs erwähnt, sondern eindeutig und im Gesetzestext selbst geregelt werden, um Missverständnisse in der Rechtsanwendung zu vermeiden. Daher soll in dem nun empfohlenen neuen Satz 2/1 klargestellt werden, dass nur ein (einziges) Klimaanpassungskonzept für das gesamte Kreis- oder Regionsgebiet aufgestellt werden muss, welches das gesamte Kreis- bzw. Regionsgebiet abdeckt. Etwas anderes gilt nur für die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen, die zwar kreis- bzw. regionsangehörig sind, aber jeweils die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt haben (§§ 14 und 15 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG -) und als solche sowie nach Satz 1 selbst öffentliche Stellen sind.

Der Ausschuss empfiehlt zu Satz 3 ebenfalls redaktionelle Änderungen, nämlich eine Angleichung an die Pluralformulierung in den vorausgehenden Sätzen. Zudem soll in Satz 3 eindeutig klargestellt werden, dass über die Fortschreibung von Klimaanpassungskonzepten ebenfalls ein Beschluss zu fassen ist. Dies ergibt sich nach der Entwurfsfassung nur mittelbar aus Absatz 4 Satz 2.

Zu Absatz 2:

Der Ausschuss empfiehlt zu Satz 1 Nr. 1, die Formulierung an die zu Absatz 1 Satz 2/1 empfohlene, präzisierende Regelung anzupassen. Zur einfacheren Formulierung der nachfolgenden Regelungen soll an dieser Stelle für Gebiete, für die die Klimaanpassungskonzepte aufgestellt werden, der Begriff „Konzeptgebiet“ eingeführt werden.

Zu Satz 1 Nr. 2 empfiehlt der Ausschuss sprachliche Präzisierungen.

Die zu Satz 1 Nr. 3 empfohlenen Ergänzungen sollen die auch für die Klimaanpassung geltende Unterscheidung zwischen der Ebene der Konzepterstellung (Planungsebene) und der Ebene der Umsetzung möglicher Maßnahmen (Umsetzungsebene) verdeutlichen:

Als öffentliche Stellen nach Absatz 1 müssen die Landkreise und die Region Hannover mit ihren Konzepten das gesamte Kreis- und Regionsgebiet abdecken (siehe oben, Ausführungen zu Absatz 1); die Planungsebene umfasst daher auch die Gebiete der kreis- bzw. regionsangehörigen Gemeinden. Die in Satz 1 Nr. 3 vorgesehenen Maßnahmen zur Umsetzung der im Konzeptgebiet identifizierten Handlungserfordernisse können daher im Falle eines Konzepts für das Gebiet eines Landkreises oder das Gebiet der Region Hannover sowohl solche sein, für deren Umsetzung der (planende) Landkreis bzw. die (planende) Region als öffentliche Stelle selbst zuständig sind, als auch solche, für deren Umsetzung die kreis- bzw. regionsangehörigen Gemeinden (mit Ausnahme der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Göttingen) zuständig sind.

Bei diesen jeweiligen Zuständigkeiten - nämlich entweder des Landkreises bzw. der Region oder der kreis- bzw. regionsangehörigen Gemeinden - soll es auch nach Auffassung des Ausschusses für die Ebene der Umsetzung von Maßnahmen bleiben; dass die Landkreise (bzw. die Region Hannover) als öffentliche Stellen für die Erstellung des Klimaanpassungskonzepts auf der Planungsebene zuständig sind, soll also nicht dazu führen, dass es auf der Ebene der Umsetzung von Maßnahmen zu einer Zuständigkeitsverschiebung an die Landkreise bzw. an die Region kommen soll. Eine solche „Hochzonung“ von Aufgaben von Gemeinden auf die Landkreise bzw. die Region würde nämlich in die kommunale Selbstverwaltung der kreis- bzw. regionsangehörigen Gemeinden eingreifen, bedürfte einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung und müsste auch im Einzelfall den besonderen verfassungsmäßigen Vorgaben entsprechen (vgl. dazu z. B. BVerfGE 110, 370, 401 ff.; *Waechter*, in: Epping, u. a., *Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung* (HK), 2. Aufl., Artikel 57, Rn. 64 ff.; *Mehde*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 28, GG, Art. 28, Rn. 264).

Maßnahmen im Klimaanpassungskonzept eines Landkreises bzw. der Region Hannover, deren Umsetzung in die Zuständigkeit der kreis- bzw. regionsangehörigen Gemeinden fällt, können daher von den Landkreisen und der Region nicht umgesetzt werden; soweit Maßnahmen dem Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben zuzuordnen sind, können sie im Klimaanpassungskonzept der Landkreise und der Region zudem lediglich empfohlen bzw. als mögliche Option dargestellt werden.

Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen sollen zur Vermeidung von Missverständnissen die dargestellten Besonderheiten auf der Umsetzungsebene zumindest etwas stärker hervorheben. Eine ähnliche Regelung findet sich bzgl. der Klimaanpassungsstrategie des Bundes für das Verhältnis der Maßnahmen des Bundes zu den Maßnahmen der Länder auch in § 3 Abs. 3 Nr. 4 KAnG.

Im Übrigen wird eine sprachliche Präzisierung vorgeschlagen („aus der Darstellung nach Nummer 2“).

Zu der zu Satz 1 Nr. 4 empfohlenen Änderung wird zunächst auf die Ausführungen zu Satz 1 Nr. 3 verwiesen. Die empfohlene Ergänzung berücksichtigt, dass die öffentlichen Stellen nicht für die Umsetzung aller im Klimaanpassungskonzept vorgesehenen Maßnahmen zuständig sind und die Umsetzung auch nicht bzgl. aller Maßnahmen verbindlich vorgeben können. Die empfohlene Ergänzung stellt deswegen klar, dass sich die Überprüfung der Umsetzung durch die öffentlichen Stellen - auch nach Erläuterung des Fachministeriums - nur auf solche Maßnahmen bezieht, für deren Umsetzung die öffentlichen Stellen selbst zuständig sind.

Der Ausschuss empfiehlt, Satz 2 der Entwurfsfassung zu streichen. § 14 des geltenden Rechts regelt nämlich bereits jetzt die Aufgaben des Klimakompetenzzentrums. Dieses berät u. a. die Kommunen (§ 14 Satz 1 des geltenden Rechts). Zudem erstellt es insbesondere „Klimaprojektionen für Niedersachsen und seine Teilräume und bewertet diese, entwickelt Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, stellt klimatologische Daten zur Verfügung und unterhält Indikatoren- und Monitoringsysteme zur dauerhaften Beobachtung des Klimawandels und seiner Folgen“. Die in Satz 2 der Entwurfsfassung beschriebenen Unterstützungsleistungen sind damit bereits in § 14 Satz 2 des geltenden Rechts geregelt; Satz 2 der Entwurfsfassung soll zur Vermeidung einer Doppelregelung entfallen.

Zu Absatz 3:

Das Fachministerium hatte zu Satz 1 der Entwurfsfassung erläutert, dass die regions- bzw. kreisangehörigen Städte Hannover und Göttingen, die selbst öffentliche Stellen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind, hinsichtlich ihrer Beteiligung an den Konzepten des Landkreises Göttingen bzw. der Region Hannover gesetzlich wie kreisfreie Städte behandelt werden sollen, die an das Gebiet eines Landkreises angrenzen oder von diesem Gebiet umschlossen werden. Sie sollen also (formal, d. h. durch gesetzliche Regelung) nicht (zwingend) an der Aufstellung des Klimaanpassungskonzepts der Region bzw. des Landkreises Göttingen beteiligt werden. Das wird im Wortlaut deutlicher, wenn der zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 empfohlene Begriff des Konzeptgebiets verwendet wird.

Der in Satz 1 verwandte Begriff der „Beteiligung“ ist rechtlich im Einzelnen nicht eindeutig vorgeprägt und anders als z. B. in §§ 7 und 13 des Wärmeplanungsgesetzes weder in der obigen Vorschrift noch im Klimaanpassungsgesetz näher definiert. Bzgl. der im Klimaanpassungsgesetz vorgesehenen Beteiligungen der Länder an der Klimaanpassungsstrategie des Bundes (§ 3 Abs. 4 KAnG) bzw. der Gemeinden und Kreise an der Klimaanpassungsstrategie der Länder (vgl. § 10 Abs. 4 KAnG) führt die dortige Begründung (BT-Drs. 20/8764, S. 25 und 29) vielmehr jeweils aus, deren Form unterliege „Zweckmäßigkeitserwägungen“. Auch wie und mit welcher Verbindlichkeit die in Satz 3 vorgesehene Beteiligung durchgeführt werden soll, soll nach Auffassung des Ausschusses der Praxis überlassen bleiben; eine nähere Regelung zur Art und Weise der Beteiligung wird nicht empfohlen.

Der Ausschuss empfiehlt aber, Satz 2 der Entwurfsfassung zu ergänzen. Nach § 12 Abs. 4 KAnG bestimmen die Länder nämlich nicht nur über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Erstellung der Klimaanpassungskonzepte sowie über die Fortschreibung der Konzepte, sondern auch darüber, ob eine Berichterstattung über die Umsetzung des jeweiligen Maßnahmenkatalogs erfolgen soll.

Die empfohlene Ergänzung sieht vor, dass die öffentlichen Stellen ebenfalls selbst darüber entscheiden sollen, ob und inwieweit eine solche Berichterstattung über die Umsetzung des Maßnahmenkatalogs erfolgt. Dabei soll allerdings anstelle des im Bundesrecht verwandten Begriffes der „Berichterstattung“ das Wort „informieren“ verwendet werden, um eine begriffliche Abgrenzung zu Absatz 5 zu erreichen.

Zu Absatz 4:

Der Ausschuss empfiehlt, die Sätze 1 und 2 der Entwurfsfassung zusammenzufassen; in der Folge kann Satz 2 der Entwurfsfassung entfallen. Die Sätze 1 und 2 der Entwurfsfassung unterscheiden sich nämlich in der Rechtsfolge (elektronische Übermittlung an das für Klimaschutz zuständige Ministerium spätestens drei Monate nach Beschlussfassung) nicht.

Zweck des Satzes 3 des Entwurfs ist es, eine Übergangsregelung für bereits erstellte Klimaanpassungskonzepte zu schaffen und festzulegen, in welchen Fällen mit solchen Konzepten die nun durch diesen Gesetzentwurf (in Verbindung mit dem Bundesrecht) begründeten Verpflichtungen zur Erstellung von Konzepten erfüllt werden, ohne dass die Konzepte noch einmal neu erstellt werden müssen. Diese Regelungsintention sollte deutlicher zum Ausdruck kommen; dem dienen die zu Satz 3 empfohlenen Formulierungen.

Im Einzelnen:

Die vom Ausschuss empfohlene Formulierung stellt zunächst klar, dass die Regelung sich nur auf bestehende Konzepte der in Absatz 1 Satz 1 genannten öffentlichen Stellen bezieht. Nur für die bestehenden Konzepte dieser Stellen wird nämlich eine Regelung dazu benötigt, ob durch sie die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 erfüllt werden kann. Für bestehende Klimaanpassungskonzepte anderer als der in Absatz 1 Satz 1 genannten öffentlichen Stellen ist eine solche gesetzliche Übergangsregelung demgegenüber nicht erforderlich, da für diese weiterhin keine Verpflichtung zur Klimaanpassungskonzeption besteht. Gleichwohl dürfen die Kommunen, die nicht öffentliche Stellen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind, nach Erläuterung des Fachministeriums weiterhin Klimaschutzkonzepte auf freiwilliger Basis erstellen (siehe dazu auch die Ausführungen oben, zu Absatz 3 Satz 1).

Anders als in der Entwurfsfassung vorgesehen, empfiehlt der Ausschuss bzgl. der Fertigstellung der Klimaanpassungskonzepte zudem auf den Zeitraum vor dem 1. Januar 2026, und damit auf einen Zeitraum vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, abzustellen. Nur in den Fällen, in denen die

Klimaanpassungskonzepte bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt wurden, ist nämlich eine Übergangsregelung überhaupt sinnvoll, weil nur in diesen Fällen die bestehenden Konzepte jedenfalls nicht „nach Maßgabe dieses Gesetzes“ und ggf. auch nicht „nach Maßgabe des § 12 KAnG“ (vgl. Absatz 1 Satz 1) aufgestellt worden sind. Die Entwurfsfassung stellt demgegenüber auf eine Erstellung vor dem 31. Dezember 2028 ab, ohne dass deutlich wird, warum für den Zeitraum zwischen Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem 31. Dezember 2028 zusätzlich zu der Verpflichtung des Absatzes 1 Satz 1 eine weitere (Übergangs-)Regelung erforderlich ist.

Die weitere empfohlene Vorgabe, dass die Konzepte nach dem 31. Dezember 2023 fertiggestellt sein müssen, greift auf Vorschlag des Fachministeriums den Regelungsgedanken des Satzes 4 des Entwurfs auf, wonach bestehende Konzepte - um anerkannt zu werden - nicht älter als fünf Jahre sein dürfen, d. h. jedenfalls nach fünf Jahren überprüft werden müssen. Das nun gewählte Datum („nach dem 31. Dezember 2023“) gewährleistet, dass bestehende Konzepte am 31. Dezember 2028 (vgl. Absatz 1 Satz 1, spätestmöglicher Erstellungszeitpunkt für neue Konzepte) höchstens fünf Jahre alt sind. Satz 4 des Entwurfs kann in der Folge entfallen.

Schließlich sollen die Voraussetzungen des Satzes 3 des Entwurfs für eine Anerkennung bestehender Klimakonzepte der Übersichtlichkeit halber in zwei Nummern aufgeteilt werden. Der Ausschuss empfiehlt, als Datum für die spätestmögliche Übermittlung bestehender Klimaanpassungskonzepte - anders als nach der Entwurfsfassung - den 30. Juni 2026 vorzusehen. Dieses Datum ist einerseits an die Berichtspflicht nach Absatz 5 Satz 1 des Entwurfs angepasst. Andererseits vermeidet die Verpflichtung zur frühzeitigeren Übermittlung auch, dass gleichzeitig mit der erstmaligen Übermittlung der bestehenden Konzepte zugleich eine Fortschreibung übermittelt werden müsste, wie dies bei Ausschöpfung der Fristen nach der Entwurfsfassung hätte der Fall sein können.

Bei den Empfehlungen zu Satz 5 handelt es sich um eine Anpassung an die empfohlene Zusammenfassung der Sätze 1 und 2 sowie um eine redaktionelle Änderung.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) hat darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung, die Konzepte fortzuschreiben, an deren Fertigstellung anknüpfe. Trotz der nun zu Satz 3 Nr. 2 empfohlenen Verpflichtung, bestehende Konzepte bereits bis zum 30. Juni 2026 zu übermitteln, könne die in Satz 3 vorgesehene Übergangsregelung daher in denjenigen Fällen nur eine begrenzte Wirkung entfalten, in denen die Konzepte bereits im Jahr 2024 fertiggestellt worden seien.

Eine Anknüpfung des Beginns der Fortschreibungsverpflichtung an die Übermittlung (mit der Folge, dass die erste Fortschreibung entsprechend später erfolgen könnte), hat das Fachministerium dennoch nicht befürwortet, da auch die Aktualität der Konzepte von Bedeutung sei. Dem ist der Ausschuss mehrheitlich gefolgt.

Zu Absatz 5:

Nach den Sätzen 1 und 2 sind nicht nur öffentliche Stellen dazu verpflichtet, das Vorliegen eines Klimaanpassungskonzeptes zu melden, sondern auch jede Gemeinde, die nicht Mitglied einer Samtgemeinde ist, sowie jede Samtgemeinde, obwohl für letztere - auch künftig - gar keine Verpflichtung besteht, Klimaanpassungskonzepte aufzustellen. Hintergrund dieser umfassenden Berichtspflicht ist § 11 Abs. 1 KAnG, wonach dem Bund ab 2024 alle zwei Jahre über das Vorliegen von Klimaanpassungskonzepten (jeglicher Art) zu berichten ist. Eine landesrechtliche Einschränkung dieser weitreichenden bundesrechtlichen Meldepflichten kommt daher nach Auffassung des Ausschusses nicht in Betracht.

Jedenfalls hinsichtlich der Klimaanpassungskonzepte öffentlicher Stellen sowie der Fortschreibungen solcher Konzepte, die dem Fachministerium nach Absatz 4 ohnehin übermittelt und damit gemeldet werden müssen, führen die obigen Sätze 1 und 2 nach Auffassung des Ausschusses allerdings zu Doppelregelungen. Er empfiehlt daher in den Sätzen 1 und 2 des Entwurfs jeweils einen zweiten Halbsatz anzufügen, der vorsieht, dass die Berichterstattung bzw. die Meldepflicht entfällt, wenn ein Klimaanpassungskonzept oder eine Fortschreibung bereits zuvor an das Fachministerium übermittelt worden ist.

Zu Satz 3 empfiehlt der Ausschuss redaktionelle Änderungen.

Satz 4 der Entwurfsfassung hat keinen erkennbaren Regelungsgehalt und soll entfallen. Da auch nach Erläuterung des Fachministeriums personenbezogene Daten nicht betroffen sind, ist eine

Ermächtigungsgrundlage für die Nutzung der Berichte der Kommunen als Grundlage für die Meldung an den Bund nicht erforderlich.

Zu Absatz 7:

Zu Satz 1 wird eine redaktionelle Berichtigung empfohlen.

Zum Fünften Abschnitt:

Zur Überschrift:

Der Ausschuss empfiehlt eine Ergänzung der Überschrift. Auch der Vierte Abschnitt enthält bereits Bestimmungen zur Ergänzung (bzw. Ausführung des Wärmeplanungsgesetzes), nämlich solche für die Kommunen. Dies soll bereits in der Überschrift des Fünften Abschnitts verdeutlicht werden, wobei der Begriff „weitere“ empfohlen wird, weil im nachfolgenden Abschnitt zum Teil auch von den Vorschriften des WPG abgewichen wird.

Zu § 27 (Datenübermittlungen nach § 11 WPG):

Die Wortreihenfolge soll umgestellt werden, da sich nicht die Datenübermittlungspflicht nach § 11 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 WPG richtet, sondern die Auskunftspflichtigkeit.

Zu § 28 (Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen):

Der Ausschuss empfiehlt eine rechtsförmliche Berichtigung.

Vizepräsidentin Dr.in Tanja Meyer:

Wir fahren fort mit:

Tagesordnungspunkt 9:

Abschließende Beratung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes - Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz - Drs. 19/8940 - Schriftlicher Bericht - Drs. 19/9029 - Änderungsantrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/9020

Der Ausschuss empfiehlt Ihnen, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen. Außerdem liegt ein Änderungsantrag der Fraktion der CDU vor, der sich nicht nur auf die Beschlussempfehlung zum Klimagesetz bezieht, sondern zusätzlich Änderungen der Niedersächsischen Bauordnung und des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vorsieht.

Wir kommen nun zur Beratung. Die erste Wortmeldung liegt mir vor: von der Fraktion der SPD von Herrn Abgeordneten Pott. Herr Pott, Sie haben das Wort.

(Beifall bei der SPD)

Guido Pott (SPD):

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Während wir hier heute beraten, wird in Belém auf der COP30 über die globalen Leitplanken der Klimapolitik verhandelt. Dort geht es um internationale Klimadiplomatie - hier im Landtag diskutieren wir darüber, wie wir unseren Beitrag in Niedersachsen klar, verlässlich und verantwortungsvoll gestalten können.

Für uns als SPD-Fraktion ist dabei eines klar: Klimaschutz gelingt nur, wenn er ambitioniert ist, ohne zu überfordern, und wenn er zugleich zuverlässig, planbar und sozial gerecht ist. Es reicht eben nicht, Ziele zu formulieren. Wir müssen Wege schaffen,

damit Menschen, Kommunen und Unternehmen diese Ziele tatsächlich erreichen können.

Das Niedersächsische Klimagesetz haben wir in dieser Legislaturperiode bereits grundlegend modernisiert. Mit der heutigen Novelle führen wir diese Arbeit fort und schaffen den verbindlichen Rahmen, den die Kommunen für Klimaanpassung und Wärmeplanung brauchen: mit klaren Aufgaben, klaren Fristen und einer verlässlichen Finanzierung.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Erstmals wird die kommunale Wärmeplanung in allen niedersächsischen Gemeinden verbindlich. Für kleinere Kommunen gibt es ein vereinfachtes Verfahren. Vorreiter profitieren von einem Bonus. Mit insgesamt 46 Millionen Euro bis 2040 schafft das Land die finanzielle Grundlage dafür, dass vor Ort verlässlich geplant werden kann.

Gleichzeitig, meine Damen und Herren, zeigt die Klimakrise längst ihre Auswirkungen: ein Temperaturanstieg von 1,9 Grad seit 1881, eines der trockensten Frühjahre seit Beginn der Aufzeichnung nach einem Jahr, in dem wir noch mit Hochwassern zu kämpfen hatten.

(Zuruf von der AfD: Donnerwetter!)

Diese Extreme sind nicht mehr die Ausnahme, sondern die Realität. Deshalb richten wir in allen Landkreisen und kreisfreien Städten ein Klimaanpassungsmanagement ein, dauerhaft finanziert mit 4,4 Millionen Euro jährlich. Damit stellen wir sicher, dass aus Analysen Maßnahmen werden: mehr Wasserrückhalt, mehr Begrünung, mehr Schutz vor Hitze.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat dieses Vorgehen - das ist wirklich bemerkenswert und nicht alltäglich - ausdrücklich gelobt und die konnexitätsgerechte Finanzierung sogar als vorbildlich bezeichnet.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Das, meine Damen und Herren, ist wirklich ein starkes Signal. Unsere Kommunen wollen diese Aufgabe, und sie bekommen nun auch die Mittel, um das verantwortungsvoll schultern zu können.

Meine Damen und Herren, die CDU-Fraktion schlägt in ihrem Änderungsantrag hingegen vor, zentrale Vorgaben der letzten Novelle des Klimagesetzes zurückzunehmen. Dabei geht es nicht nur um eine Frage des Zieljahres, sondern darum, ob

wir den Weg zur Klimaneutralität konsequent weitergehen - mit klaren Maßnahmen, verbindlichen Pfaden und verlässlichen Instrumenten für Kommunen, Unternehmen und Haushalte. Wenn diese Grundlagen ausgehöhlt werden, geht Planungssicherheit verloren, und dies nicht erst in den vermeintlich fernen Zieljahren, sondern sofort. Genau das können wir uns inmitten der Transformation nicht leisten.

Meine Damen und Herren, der Volksentscheid in Hamburg hat uns sehr deutlich vor Augen geführt, dass ambitionierter Klimaschutz keineswegs auf Ablehnung stößt. Im Gegenteil, die Menschen wollen, dass wir verlässlich handeln und ihnen eine klare Orientierung geben.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Die CDU möchte die Ausbauziele für erneuerbare Energien absenken, sowohl bei der Photovoltaik auf versiegelten Flächen als auch bei der Freiflächen-PV. Damit würde die CDU ausgerechnet dort bremsen, wo wir Tempo brauchen, um Versorgungssicherheit, niedrige Energiepreise und wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten.

Weniger Ambition bedeutet nicht weniger Belastung. Es bedeutet weniger Orientierung, es bedeutet weniger Investitionssicherheit für Betriebe, die heute entscheiden müssen, wie sie ihre Produktion, ihre Energieversorgung und ihre Infrastruktur in Richtung Klimaneutralität umstellen, und es bedeutet weniger Zukunftschancen für unser Land.

Ich bitte Sie daher um Ihre Zustimmung zum Gesetzentwurf der Landesregierung. Er stärkt die kommunale Ebene, schafft Verlässlichkeit und gibt unserem Land die Instrumente an die Hand, die wir jetzt brauchen.

Lassen Sie uns unseren Kommunen den Rücken stärken: für das Gelingen einer klimaneutralen und bezahlbaren Wärmewende und mehr Resilienz gegen die Folgen des Klimawandels!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Dr.in Tanja Meyer:

Vielen Dank. - Die nächste Wortmeldung kommt von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: von Frau Kollenrott. Frau Kollenrott, bitte schön! Sie haben das Wort.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Marie Kollenrott (GRÜNE):

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich freue mich, dass wir heute das Niedersächsische Klimagesetz novellieren. Ich hoffe, das ist das letzte Mal in dieser Legislatur. Im Wesentlichen sind es Anpassungen an das Bundesrecht - das hat mein Kollege schon gesagt - in den Bereichen kommunale Wärmewende und Klimawandelfolgenanpassung.

Diese Novelle ist aber keine lahme Formalie, sondern eine zentrale Weichenstellung. Denn bei über der Hälfte des niedersächsischen Energieverbrauchs ist die Wärmewende der zentrale Hebel. Einfach jede und jeder ist betroffen. Bisher sorgen überwiegend fossile Brennstoffe für die warme Bude im Winter. Das werden wir ändern. Hierin liegt die Aufgabe.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Wie machen wir das genau?

Erstens. Wir erleichtern Verfahren für kleine Kommunen und Gemeinden, die bereits beschlossen haben, eine Wärmeplanung aufzustellen.

Zweitens. Wir ermöglichen Zusammenschlüsse mehrerer Gemeinden.

Drittens. Wir belohnen die Kommunen, die vorausgehen, mit einem Vorreiterbonus in Höhe des Konnexitätsausgleichs.

Dass die Novellierung folgerichtig ist, zeigt uns aber auch die Praxis. Bakum im Landkreis Vechta - ich weiß, das ist ein beliebtes Beispiel von mir, aber die sind einfach gut - steht beispielhaft für eine innovative Energiewende im ländlichen Raum. Hannover als Großstadt hingegen hat schon frühzeitig seine Wärmeplanung abgeschlossen.

Auch der Markt bewegt sich. Der Absatz von Wärmepumpen ist trotz aller Debatten um das Gebäudeenergiegesetz im Vergleich zum Vorjahr um 55 % gestiegen. Da kann man nur sagen: Hatte Robert Habeck am Ende etwa doch recht? Oha, liebe Kolleginnen und Kollegen!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir können an dieser Stelle auf jeden Fall feststellen, liebe Kolleginnen und Kollegen von der CDU: Der Markt regelt, nämlich den Hochlauf der Wärmepumpe. Alle, die sich damit beschäftigen, auch Bundesumweltminister Carsten Schneider, erkennen an, dass die Wärmepumpe die effizienteste Maschi-

ne ist, die die Physik derzeit anzubieten hat. Umweltenergie aus Luft, Wasser und Erde steht eben unbegrenzt zur Verfügung. Das, liebe Kolleginnen und Kollegen, ist das neue Normal. Was früher mal war, ist mir, ehrlich gesagt, total egal.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Anstatt die deutsche Technologie- und Marktführerschaft also wieder kaputtzumachen, wie das Herr Altmaier damals erfolgreich bei der Solarbranche gelungen ist, sollten wir diesen Fortschritt fördern und aus der fossilen Investitionsfalle heraustreten.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Gerade in Zeiten, in denen wir nicht wissen, welches fossile Tier Frau Bundeswirtschaftsministerin Reiche als nächstes durchs Dorf treiben wird, ist es verdammt dringlich, die kommunale Wärmeplanung jetzt flächendeckend umzusetzen. Denn was wir wissen, ist doch: Klarheit und Planungssicherheit stärken Innovationsreichtum und Kapazitätsausbau. Das stärkt unsere Wirtschaft und macht sie resilienter gegen Marktschwankungen und gegen Wettbewerber.

Kommunen, die vorausschauend planen und dabei einen ganzheitlichen Blick auf die lokalen Potenziale werfen können, schaffen die Grundlage für mehr Energiesicherheit, soziale Gerechtigkeit und Lebensqualität heute und in Zukunft. Dazu gehört auch die Klimawandelfolgenanpassung.

Die Klimakrise ist nicht mehr abstrakt, sie ist Realität. Wir sehen das täglich auch hier in Niedersachsen. Mit der Landesstrategie zur Klimafolgenanpassung sind wir vorangegangen und schaffen damit nun den Boden, um Klimaanpassung zur kommunalen Pflichtaufgabe zu machen. Auch das hat der Kollege dankenswerterweise schon beschrieben. Das passiert im Rahmen dessen, was wir mit dem Konnexitätsausgleich abbilden können. Damit gehen wir über die Vorgaben des Bundesrechts hinaus. Darüber bin ich froh, liebe Kolleginnen und Kollegen.

Die Novelle zielt aber nicht allein auf die kommunale Verantwortung ab. Wir schaffen auch tragfähige Strukturen, inhaltlich wie finanziell, damit Klimaanpassungskonzepte nicht als Papiertiger enden, sondern tatsächlich vor Klimafolgen schützen können. Die Kombination aus Expertise vor Ort, Beteiligung der Gemeinden und eingesetzten Landesressourcen in Form von finanziellen Mitteln, Beratung und Datenverfügbarkeit - auch darüber haben wir viel gesprochen - erzeugt eine Win-win-Situation in

unsicheren Zeiten für Bürgerinnen und Bürger - und das ist gut so.

Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Vizepräsidentin Dr.in Tanja Meyer:

Vielen Dank. - Die nächste Wortmeldung kommt von der Fraktion der AfD. Herr Dr. Kerzel, ich darf Sie an das Redepult bitten.

(Beifall bei der AfD)

Dr. Ingo Kerzel (AfD):

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Für die AfD-Fraktion ist klar: Diesen Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes lehnen wir ab - ausdrücklich und aus guten Gründen. Er setzt weitere umfangreiche Pflichten auf kommunaler Ebene fest, ohne die Realisierbarkeit, die Kosten und den tatsächlichen Nutzen für die Menschen im Land belastbar zu belegen.

(Britta Kellermann [GRÜNE]: Hä? Hat er ihn überhaupt gelesen?)

Statt praktischer Hilfe entsteht vor allem mehr Planungs- und Berichtsbürokratie.

Worum geht es? Bundesseitig verpflichten das Wärmeplanungsgesetz und das Bundes-Klimaanpassungsgesetz alle Länder, Wärmepläne flächendeckend einzuführen und Klimaanpassung systematisch zu betreiben. Für Kommunen bedeuten diese Vorgaben enge Fristen und einen dauerhaften Fünfjahrestakt zur Überprüfung und Fortschreibung der Pläne - ein permanenter Planungsbetrieb, dessen Umsetzung und Wirksamkeit offenbleiben.

Mit der vorliegenden Novelle weitet die Landesregierung jetzt die Pflicht zur Wärmeplanung über die bisherigen Mittel- und Oberzentren hinaus auf die übrigen Gemeinden aus. Zugleich werden Übergangs- und Vereinfachungsregeln versprochen: Mehrere Gemeinden dürfen ihre Wärmeplanung gemeinsam aufstellen. Doch auch vereinfachte Verfahren binden Personal- und Haushaltsmittel, die vielerorts nicht vorhanden sind. Diese Ausdehnung der Pflicht wird den Kommunen als Entlastung verkauft, bedeutet in der Praxis aber zusätzliche Lasten.

Zu den Kosten: Bis 2040 stellt das Land für die Erstellung und Fortschreibung der Wärmepläne insgesamt 46 Millionen Euro bereit. Alles in allem ist von

60 Millionen Euro für die Wärmeplanung die Rede. Alle Summen zeigen: Wir sprechen nicht über eine einmalige Planungsaufgabe, sondern über eine auf Dauer angelegte Kostenlawine.

Inhaltlich schreibt der Entwurf einen umfangreichen Katalog vor: Risiko- und Bestandsanalysen, ein Monitoringregime und anderes. Das mag auf dem Papier schlüssig wirken, verschärft aber den Bürokratieaufwand erheblich.

Unser Fazit: Dieser Entwurf ist ein Planungsgesetz, das Pflichten ausweitet, Kosten verstetigt und Bürokratie vermehrt, ohne die praktische Umsetzbarkeit und Wirksamkeit zu sichern. Wer den Kommunen wirklich helfen will, sorgt für eine belastbare, dauerhafte Konnexitätsfinanzierung, für realistische Fristen und mehr Freiräume statt Detailvorgaben, für Priorität echter Umsetzungsmaßnahmen vor ständig neuen Konzeptzyklen.

Deshalb appellieren wir an Sie, meine Damen und Herren: Stellen Sie sich an die Seite der Kommunen, die Leistung bringen müssen und dafür Verlässlichkeit brauchen! Lehnen Sie diesen Gesetzentwurf ab!

Vielen Dank.

(Beifall bei der AfD)

Vizepräsidentin Dr.in Tanja Meyer:

Die nächste Wortmeldung kommt von der Fraktion der CDU. Frau Kämmerling, Sie haben das Wort. Bitte schön!

(Beifall bei der CDU)

Verena Kämmerling (CDU):

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich muss jetzt nicht wiederholen, was die anderen schon gesagt haben, sondern kann direkt zu den Inhalten kommen.

Auch wir finden es erfreulich, dass mit dieser Novelle des Klimagesetzes die Kosten sowohl für die Wärmeplanung als auch für die Erstellung von Klimaanpassungskonzepten ausnahmsweise mal nicht bei den Kommunen hängen bleiben, sondern im Rahmen der Konnexität vollständig ersetzt werden. Ich finde, das darf man an dieser Stelle positiv erwähnen.

(Beifall bei der CDU, bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Es ist auch ganz nett, dass man sieht, dass sich das Land bemüht hat, die Bundesvorgaben relativ pragmatisch umzusetzen, wobei beim vereinfachten Verfahren der Wärmeplanung für die Kommunen sicherlich noch Spielraum für weitere Vereinfachungen gewesen wäre. Positiv ist auch - das ist angesprochen worden - der Bonus für die Kommunen, die sich bereits früher auf den Weg der Wärmeplanung gemacht haben und so eben nicht benachteiligt und bestraft werden.

Absolut bedauerlich ist allerdings, dass bei dieser Novelle die Chance vertan wurde, einige Fehler im geltenden Gesetzesrahmen zu korrigieren. Wir haben dazu in der Beratung einen Vorschlag gemacht und legen diesen heute noch einmal auf den Tisch.

Wirksamen Klimaschutz und Treibhausgasneutralität erreicht man nicht durch die Festschreibung utopischer Ziele. Wir fordern deshalb, das niedersächsische Klimaziel - Treibhausgasneutralität bis 2040 - an das Bundesziel anzugleichen und auf das Jahr 2045 festzulegen. Warum? Es bleibt einfach Augenwischerei, sich ein Ziel zu setzen, von dem man schon heute weiß, dass es nicht erreichbar ist.

Ja, es schadet sogar. Die Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände und der Unternehmerverbände Niedersachsen zeigen deutlich, dass diese Position eben nicht von der Hand zu weisen ist. Herr Kollege Pott, Sie haben diese Stellungnahmen offenbar nicht ganz vollständig gelesen,

(Guido Pott [SPD]: Bitte, was?)

denn Sie haben hier eben das Gegenteil vorgetragen.

Die Unternehmervverbände schätzen die vollständige Dekarbonisierung bis 2040 als zunehmend schwierig ein. Zitat:

„Hohe Investitionskosten und unsichere Rahmenbedingungen, beispielsweise bei der Verfügbarkeit erneuerbarer Energien, geben weder Planungssicherheit, noch sind sie wirtschaftlich darstellbar. Das führt zu Wettbewerbsnachteilen für niedersächsische Unternehmen.“

SPD und Grüne wollen also in einer Zeit, in der sich Deutschland in einer der längsten Rezessionen seiner Geschichte befindet, die niedersächsische Wirtschaft noch schlechter stellen. Herzlichen Glückwunsch!

(Beifall bei der CDU)

Das hilft dem Klima nicht, und es ist kontraproduktiv: für das Klima und auch für die Wirtschaft. Aus unserer Sicht brauchen wir ein realistisches und ökonomisch vertretbares Ziel.

Auch bei den vielen Berichtspflichten im Klimagesetz ließe sich im Sinne des Bürokratieabbaus vieles entschlacken. Die Prämisse darf doch nicht sein: Wer schreibt, der bleibt. Sie muss lauten: Wer umsetzt, der profitiert.

(Beifall bei der CDU)

Ein Beispiel ist die Energieberichterstattung der Kommunen: Die ursprüngliche Begründung dafür ist doch spätestens mit dem Ukraine-Krieg entfallen.

Auch die Installation von Klimaschutzbeauftragten in sämtlichen Landesbehörden ist eine Fata Morgana. Wofür braucht ein Landgericht einen Klimaschutzbeauftragten? Um das Licht auszuschalten? Wir sind der Auffassung, dass diese Positionen nur Kosten und Bürokratie verursachen, dem Klimaschutz aber gar nichts bringen.

(Beifall bei der CDU)

Und auch der Klimarat, der bis heute nicht getagt hat - obwohl für dieses wichtige Gremium das Klimagesetz im Jahr 2023 extra geändert werden musste - ist überflüssig. Sie schaffen ein Gremium, das beratend tätig sein soll, Sie richten diesem Gremium eine Geschäftsstelle ein, für die der Steuerzahler jedes Jahr fast 400 000 Euro zahlt, Sie schaffen zusätzlich einen willkürlich besetzten Bürgerrat. Und mit welchem Ergebnis? Es soll ein regelmäßiger Bericht geschrieben werden, den der Landtag dann zur Kenntnis nimmt. Nichts davon ist verbindlich!

Meine Damen und Herren, damit wird erstens nur ein Anschein von mehr Beteiligung erweckt und zweitens der Sinn unserer parlamentarischen Demokratie ausgehöhlt. Wir sollten uns als gewähltes Parlament durchaus zutrauen, mit den Instrumenten, die wir haben, Politik wirksam zu gestalten. Wenn wir Bewertungen der Klimastrategie haben wollen, dann können wir festschreiben, dass die Verbände dabei regelmäßig zu beteiligen sind. Wenn wir alle Stakeholder an einem Tisch haben wollen, dann können wir ein Dialogformat wie beim „Niedersächsischen Weg“ etablieren. Wenn wir wissenschaftliche Expertise brauchen, dann können wir Gutachten in Auftrag geben. Einen Stuhlkreis für 400 000 Euro im Jahr brauchen wir dagegen nicht.

(Beifall bei der CDU)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, zu guter Letzt wollen wir auch das Torfabbauverbot im aktuellen Gesetz aufheben. Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass es nach wie vor nicht ausreichend Ersatzstoffe gibt. Torf mit einer wesentlich schlechteren Treibhausgasbilanz muss importiert werden. Das ist für den Erwerbsgartenbau eine Katastrophe, vernichtet einen heimischen Wirtschaftszweig, verteuert die heimische Gemüseproduktion und erhöht die Lebensmittelpreise für die Verbraucher. Dies kann man nicht einfach ignorieren. Deshalb sprechen wir uns dafür aus, den Torfabbau in Niedersachsen unter strengen Bedingungen und unter hohen Naturschutzauflagen weiterhin zuzulassen.

(Beifall bei der CDU)

Sehr geehrte Damen und Herren, wir wollen einen wirksamen und ökologisch sinnvollen Klimaschutz. Wir stehen auch zum Ziel der Treibhausgasneutralität - aber eben nicht 2040, sondern 2045. Wofür wir aber nicht stehen, sind Bürokratieaufbau und eine Schwächung der niedersächsischen Wirtschaft.

Ein besserer Klimaschutz in Niedersachsen ist machbar.

Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsidentin Dr.in Tanja Meyer:

Vielen Dank, Frau Kämmerling. - Für die Landesregierung hat sich zu Wort gemeldet: der Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Herr Meyer. Herr Meyer, Sie haben das Wort.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Christian Meyer, Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz:

Vielen Dank, Frau Präsidentin. - Niedersachsen stellt sich der Verantwortung auch gegenüber den kommenden Generationen und hält an ambitionierten Klimaschutzzielen fest. Gerade läuft die Weltklimakonferenz in Brasilien.

Niedersachsen ist übrigens auf Kurs. Wir haben in den letzten zwei Jahren die energiebedingten Treibhausgasemissionen um 11 % gesenkt. Das ist der stärkste Rückgang seit 1990. Das hätte ich vorher nie gedacht. Zu verdanken ist das vor allem dem Ausbau der erneuerbaren Energien, aber auch der Transformation der Industrie. Insbesondere in der Stahlindustrie stehen große Projekte an, von denen wir auch wirtschaftlich massiv profitieren werden.

Gemäß dem Beteiligungsgesetz profitieren auch die Kommunen und die Bevölkerung. Niedersachsen hat ein Wirtschaftswachstum von 1 %, Bayern eines von minus 0,4 %. Das liegt auch daran, dass viele Unternehmen hier investieren, weil hier wegen der erneuerbaren Energien die Strompreise geringer sind, weil hier Wasserstoff verfügbar ist und weil hier die Transformation gelebt wird.

(Beifall bei den GRÜNEN und von Stefan Politze [SPD])

Ich danke übrigens der CDU für das Lob in Bezug auf das Gesetz, um das es hier eigentlich geht. Bei der kommunalen Wärmeplanung sind wir wirklich vorbildlich. Die Hälfte der Kommunen hat schon von sich aus angefangen. Wir belohnen sie deshalb mit einem Vorreiterbonus und finanzieren das sozusagen aus. Denn die kommunale Wärmeplanung - Biogasanlagen usw. - ist ein ganz großes Kernstück, wenn es darum geht, die Wärmewende zu schaffen. Große Städte wie Hannover sind damit schon fertig.

Die Klimakrise lässt sich nicht leugnen. Deshalb kommen wir dem Wunsch nach, Klimafolgenanpassung zu betreiben. Wir passen uns an die Hitze, an die durch den Treibhauseffekt bedingte Erwärmung, an die zunehmenden Starkregenereignisse an, und zwar flächendeckend. Wir sind das erste Land, welches das ausfinanziert. Wir machen Klimafolgenanpassung zur kommunalen Pflichtaufgabe. Denn man muss sich wappnen. Der NDR berichtet gerade darüber, dass Tornados aufgrund des Treibhauseffekts zunehmen werden.

(Zuruf von der AfD: Jaja!)

- Auch wenn die AfD das alles leugnet: Wir müssen uns gegen Starkregenereignisse, Hitze usw. wappnen. Auch das finanzieren wir aus.

Wir sind allen Wünschen der Kommunen nachgekommen. Das hat auch die CDU gelobt. Die kommunalen Spitzenverbände loben den konnexitären Ausgleich als vorbildlich. Wir finanzieren unbefristete Stellen für die Klimafolgenanpassung, weil die Klimafolgenanpassung nicht befristet, sondern eine Daueraufgabe sein wird.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Nach dem Kommunalfördergesetz, das Sie noch heute beschließen, werden wir den Kommunen unter vereinfachten Bedingungen zusätzlich 90 Millionen Euro für einfache Maßnahmen zur Klimaanpassung und für den Klimaschutz geben, zum Beispiel für kommunale Hitzeplanungen, für Trinkwasser-

spender oder Entsiegelungen. Wir stehen an der Seite der Kommunen, wenn es darum geht, sich zu wappnen, und unterstützen ihre Investitionen massiv.

Sie haben eben gesagt, die Unternehmerverbände beklagten Unsicherheit beim Ausbau der erneuerbaren Energien. Mir wurde letztes Jahr die gemeinsame Erklärung der Unternehmerverbände Niedersachsen und des LEE überreicht, in der von Kontinuität und Verlässlichkeit die Rede ist.

Aber die CDU beantragt jetzt, unsere Ziele beim Ausbau von Solaranlagen auf Dächern herunterzuschrauben. Das kann ich nicht verstehen. Das Handwerk beklagt, dass über Kürzungen zulasten privater Hauseigentümer debattiert wird.

Wer die Ziele beim Ausbau der Offshore-Windenergie infrage stellt, der gefährdet auch Investitionen in die erneuerbaren Energien in Niedersachsen. Die Unternehmen, die hier investieren, brauchen Verlässlichkeit. Die wollen Kurs halten, die wollen Investitionen in die Windenergie auf See und an Land.

Unseren Turbo beim Windenergieausbau wollen wir fortsetzen, um Klimaschutz und Klimaanpassung voranzubringen und unseren Wirtschaftsstandort zu stärken.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Vizepräsidentin Dr.in Tanja Meyer:

Vielen Dank, Herr Meyer.

Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Wir stimmen zunächst über den Änderungsantrag der Fraktion der CDU in der Drucksache 19/9020 ab. Wer den Gesetzentwurf mit den Änderungen nach dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU und im Übrigen in der Fassung der Beschlussempfehlung in der Schlussabstimmung annehmen möchte, den bitte ich, soweit möglich, aufzustehen. - Das ist die Fraktion der CDU. Ich mache die Gegenprobe: Wer lehnt das ab? - Das sind die Fraktion der SPD, die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und die Fraktion der AfD. Wer möchte sich enthalten? - Niemand. Der Änderungsantrag wurde damit abgelehnt.

Wer der Beschlussempfehlung folgen und damit den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Schlussabstimmung mit den in der Beschlussempfehlung empfohlenen Änderungen annehmen will, den bitte ich, soweit möglich, aufzustehen. - Das sind die Fraktion der SPD und die Fraktion

Bündnis 90/Die Grünen. Ich mache die Gegenprobe. - Das sind die Fraktionen der CDU und der AfD. Wer möchte sich enthalten? - Niemand. Der Beschlussempfehlung wurde damit gefolgt.



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

79. Jahrgang

Hannover, den 19. November 2025

Nummer 87

G e s e t z **zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes**

Vom 18. November 2025

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Klimagesetz vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 wird nach dem Wort „sowie“ das Wort „für“ gestrichen.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Niedersachsens“ durch das Wort „des Landes“ ersetzt.
3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

¹Die Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (vorsorgende Klimaanpassungsstrategie) trifft entsprechend den Vorgaben des § 10 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 393) die wesentlichen Festlegungen dazu, mit welchen Beiträgen des Landes die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 genannten Ziele erreicht werden sollen. ²Die Landesregierung schreibt hierzu die im Jahr 2021 beschlossene Anpassungsstrategie erstmals im Jahr 2026 und danach mindestens alle fünf Jahre nach den Vorgaben des § 10 Abs. 6 Satz 1 KAnG fort.“

4. § 6 a wird gestrichen.
5. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Worte „für Statistik zuständigen Landesbehörde“ durch das Wort „Landesstatistikbehörde“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 6 a“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 3 Nr. 4 KAnG“ ersetzt.
6. § 18 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nummer 18 vom 18. Oktober 2020 in seiner jeweils geltenden Fassung (TVöD)“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „TVöD“ gestrichen.
 - c) In Satz 4 werden nach dem Wort „Personalkostensätze“ die Worte „für den Tarifbereich“ eingefügt.

7. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „TVöD“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Personalkostensätze“ die Worte „für den Tarifbereich“ eingefügt.
8. Die bisherigen §§ 20 und 21 werden durch die folgenden neuen §§ 20 bis 26 ersetzt:

„§ 20

Wärmeplanung, planungsverantwortliche Stellen, Zieljahr

(1) ¹Die Gemeinden, die nicht Mitglied einer Samtgemeinde sind, sowie die Samtgemeinden sind planungsverantwortliche Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 9 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394). ²Vorbehaltlich der Regelungen in § 22 dieses Gesetzes haben die planungsverantwortlichen Stellen bei der Durchführung der Wärmeplanung und bei der Erstellung, Veröffentlichung und Übermittlung der Wärmepläne neben den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes auch die Absätze 2 und 3 und die §§ 21 und 23 dieses Gesetzes zu beachten.

(2) ¹Mehrere planungsverantwortliche Stellen können die Wärmeplanung für ihre Gebiete gemeinsam durchführen; den Wärmeplan hat jede planungsverantwortliche Stelle für ihr Gebiet zu erstellen, zu veröffentlichen und zu übermitteln. ²Wird die gemeinsame Wärmeplanung im Rahmen einer kommunalen Zusammenarbeit nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) durchgeführt, so ist abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG eine Übertragung der Aufgabe der Wärmeplanung ausgeschlossen.

(3) ¹Zieljahr im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 24 WPG ist abweichend von § 1 Satz 1 WPG das Jahr 2040. ²Die planungsverantwortlichen Stellen können bei der Erstellung der Wärmepläne für ihr beplantes Gebiet ein früheres Zieljahr festlegen.

§ 21

Vereinfachtes Verfahren für die Wärmeplanung

(1) Planungsverantwortliche Stellen können für bestehende Gemeindegebiete im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 WPG bei der Wärmeplanung ein vereinfachtes Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 durchführen.

(2) ¹Abweichend von § 7 Abs. 1 WPG müssen nur die in § 7 Abs. 2 WPG genannten Stellen beteiligt werden. ²Ihnen ist mindestens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Liegt für ein Teilgebiet ein Plan im Sinne des § 9 Abs. 2 WPG vor oder befindet sich dieser in Erstellung und erscheint die Versorgung des Teilgebietes durch ein Wärmenetz wahrscheinlich, so kann in Ergänzung zur Eignungsprüfung nach § 14 WPG für das Teilgebiet ein Wasserstoffnetz ausgeschlossen werden.

(4) Von der Bestimmung von Eignungsstufen nach § 19 Abs. 2 WPG kann abgesehen werden.

§ 22

Übergangsregelungen für die Erstellung und Veröffentlichung von Wärmeplänen für die Gebiete mit Ober- und Mittelzentren

¹Die planungsverantwortlichen Stellen, in denen gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (Anlage 1 [zu § 1 Abs. 1] der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017, Nds. GVBl. S. 378, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 2022, Nds. GVBl. S. 521, 2023 S. 103) ein Ober- oder Mittelzentrum liegt, wenden für die Erstellung und Veröffentlichung ihrer Wärmepläne weiterhin § 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 bis 5 sowie § 21 in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung dieses Gesetzes an. ²Planungsverantwortliche Stellen nach Satz 1, in denen zum 1. Januar 2024 mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner gemeldet sind, haben den Wärmeplan jedoch abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 1 in der in Satz 1 genannten Fassung dieses Gesetzes bis zum 30. Juni 2026 zu erstellen.

§ 23

Elektronische Übermittlung von Wärmeplänen, Mitteilung eines Fortschreibungsbedarfs

(1) ¹Die planungsverantwortlichen Stellen haben ihre Wärmepläne dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium elektronisch zu übermitteln. ²Wärmepläne, die nach den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes erstellt wurden, sind innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung zu übermitteln. ³Wärmepläne, die nach der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung dieses Gesetzes erstellt wurden, sind innerhalb von drei Monaten nach der Fertigstellung zu übermitteln, wenn sie nicht bereits nach § 20 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 Halbsatz 1 in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung dieses Gesetzes übermittelt wurden. ⁴Wärmepläne, die unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 WPG erstellt und veröffentlicht wurden (freiwillige Wärmeplanung), sind bis zum 30. Juni 2026 zu übermitteln.

(2) ¹Mit der Übermittlung eines Wärmeplans nach Absatz 1 Satz 2 sind auch die in Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes genannten Daten und kartografischen Darstellungen zu übermitteln. ²Mit der Übermittlung eines Wärmeplans nach Absatz 1 Sätze 3 und 4 sind auch die in Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes genannten Daten und kartografischen Darstellungen zu übermitteln, soweit sie in den Wärmeplänen enthalten sind. ³Planungsverantwortliche Stellen, die den Wärmeplan nach Absatz 1 Satz 3 nicht zu übermitteln haben, haben die in Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes genannten Daten und kartografischen Darstellungen, soweit sie in den Wärmeplänen enthalten sind, bis zum 31. März 2026 zu übermitteln. ⁴Für die Übermittlung der Daten ist die von dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium auf dessen Internetseite veröffentlichte und bereitgestellte Vorlage zu verwenden. ⁵Für die Übermittlung der kartografischen Darstellungen sind Geodatensätze zu verwenden, die in gängige GIS-Softwareprogramme importiert werden können.

(3) ¹Stellt die planungsverantwortliche Stelle einen Bedarf für die Fortschreibung des Wärmeplans fest, so teilt sie dies dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium mit. ²Für die Fortschreibung gelten Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 2 Sätze 1, 4 und 5 entsprechend.

§ 24

Kostenausgleich, Bonus für freiwillige
Wärmeplanung

(1) ¹Das Land weist jeder planungsverantwortlichen Stelle als Kostenausgleich folgende Mittel zu:

1. für die Erstellung eines Wärmeplans nach den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes in den Jahren 2026, 2027 und 2028 jeweils einen Betrag in Höhe von 30 000 Euro zuzüglich 0,30 Euro je Einwohnerin oder Einwohner,
2. für die Erststellung eines Wärmeplans nach den Vorschriften der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung dieses Gesetzes im Jahr 2026 einen Betrag in Höhe von 40 000 Euro zuzüglich 0,25 Euro je Einwohnerin oder Einwohner,
3. für die Fortschreibung eines Wärmeplans nach § 25 WPG einen Betrag in Höhe von 17 500 Euro zuzüglich 0,15 Euro je Einwohnerin oder Einwohner, wobei die Mittel jedoch höchstens für zwei Fortschreibungen zugewiesen werden, und
4. für eine Übermittlung nach § 23 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 im Jahr 2027 einmalig einen Betrag in Höhe von 1 000 Euro.

²Für die Zuweisung ist die Einwohnerzahl maßgeblich, die die Landesstatistikbehörde für den Stichtag des 30. Juni des jeweiligen Vorjahres ermittelt hat. ³Das Land weist die Mittel nach Satz 1 Nr. 3 in dem Jahr zu, das auf die Mitteilung nach § 23 Abs. 3 Satz 1 folgt.

(2) ¹Planungsverantwortliche Stellen, die eine freiwillige Wärmeplanung durchgeführt haben, erhalten im Jahr 2027 auf Antrag einen einmaligen Bonus in Höhe von 90 000 Euro zuzüglich 0,90 Euro je Einwohnerin oder Einwohner unter Anrechnung bewilligter Fördermittel des Bundes für die Wärmeplanung. ²Der Antrag ist bis zum 31. März 2027 bei dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium elektronisch zu stellen. ³In dem Antrag ist mitzuteilen, in welcher Höhe Fördermittel des Bundes bewilligt wurden. ⁴Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 25

Mitteilung von Entscheidungen über die Ausweisung eines Gebietes
zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder
als Wasserstoffnetzausbaubereich

Die planungsverantwortlichen Stellen teilen ihre Entscheidungen über die Ausweisung eines Gebietes als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich nach § 26 Abs. 1 WPG innerhalb eines Monats nach ihrer Entscheidung dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit.

§ 26

Klimaanpassungskonzepte

(1) ¹Die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen und die Region Hannover sind öffentliche Stellen im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KAnG. ²Sie sind verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2028 Klimaanpassungskonzepte nach Maßgabe des § 12 KAnG und nach Maßgabe dieses Gesetzes aufzustellen und zu beschließen. ³Dabei stellen die Landkreise und die Region Hannover, vorbehaltlich der Zuständigkeit der Stadt Göttingen und der Landeshauptstadt Hannover, abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 1 KAnG jeweils nur ein Klimaanpassungskonzept auf, welches ihr gesamtes Kreis- oder Regionsgebiet abdeckt. ⁴Die Konzepte sind spätestens alle fünf Jahre nach deren erstmaligen Beschluss fortzuschreiben und erneut zu beschließen.

(2) Das Klimaanpassungskonzept enthält mindestens:

1. eine Analyse der bereits eingetretenen und zu erwartenden Klimaveränderungen sowie deren Auswirkungen auf das Gebiet, für welches das Konzept aufgestellt wird (Konzeptgebiet),
2. eine Darstellung der aus der Analyse nach Nummer 1 für einzelne Handlungsfelder abzuleitenden Handlungserfordernisse,
3. einen Katalog möglicher Maßnahmen zur Umsetzung der aus der Darstellung nach Nummer 2 abgeleiteten Handlungserfordernisse durch die jeweils zuständigen Kommunen und
4. ein Verfahren, mit dem der Stand der Umsetzung von Maßnahmen überprüft wird, für die die öffentlichen Stellen zuständig sind.

(3) ¹Die Landkreise und die Region Hannover beteiligen die Gemeinden des Konzeptgebietes bei der Aufstellung des Klimaanpassungskonzepts. ²Die öffentlichen Stellen nach Absatz 1 Satz 1 entscheiden, ob und in welcher Form sie die Öffentlichkeit bei der Aufstellung der Klimaanpassungskonzepte beteiligen und über die Umsetzung von Maßnahmen informieren.

(4) ¹Klimaanpassungskonzepte nach Absatz 1 Satz 2 sowie deren Fortschreibungen nach Absatz 1 Satz 4 sind dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium jeweils spätestens drei Monate nach deren Beschluss elektronisch zu übermitteln. ²Anpassungskonzepte öffentlicher Stellen, die nach dem 31. Dezember 2023, aber vor dem 1. Januar 2026 fertiggestellt worden sind, gelten als Klimaanpassungskonzepte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn sie

1. inhaltlich den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 entsprechen und
2. dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium spätestens bis zum 30. Juni 2026 elektronisch übermittelt werden

(bestehende Konzepte). ³Bestehende Konzepte sind spätestens alle fünf Jahre nach der jeweiligen Fertigstellung fortzuschreiben und entsprechend Satz 1 zu übermitteln.

(5) ¹Jede Gemeinde, die nicht Mitglied einer Samtgemeinde ist, sowie jede Samtgemeinde und jede öffentliche Stelle nach Absatz 1 Satz 1 berichtet dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium zum 30. Juni 2026, ob für ihr Gebiet ein Klimaanpassungskonzept vorliegt; die Verpflichtung nach Halbsatz 1 entfällt, wenn das Klimaanpassungskonzept bereits nach Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 übermittelt wurde. ²Nach dem 30. Juni 2026 fertiggestellte oder fortgeschriebene Klimaanpassungskonzepte der Kommunen nach Satz 1 sind dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium jeweils drei Monate nach Fertigstellung

zu melden; die Verpflichtung nach Halbsatz 1 entfällt, wenn das Klimaanpassungskonzept oder seine Fortschreibung bereits nach Absatz 4 Satz 1 oder 3 übermittelt wurde. ³Die Berichterstattung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt in einer von dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium auf dessen Internetseite veröffentlichten und bereitgestellten Vorlage.

(6) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Kommunen sind verpflichtet, ab dem 1. Januar 2027 ein Klimaanpassungsmanagement einzuführen, mit dem die strukturierte Umsetzung ihrer Klimaanpassungskonzepte organisatorisch gewährleistet werden kann.

(7) ¹Das Land weist den Landkreisen, den kreisfreien Städten sowie der Landeshauptstadt Hannover, der Stadt Göttingen und der Region Hannover zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 sowie 3 bis 6 ab dem 1. Januar 2027 jährlich Mittel für eine Vollzeitpersonalstelle der Entgeltgruppe 12 sowie im Jahr 2027 einmalig Mittel in Höhe von 50 000 Euro zu. ²Die Berechnung der Höhe der Mittel erfolgt anhand der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden standardisierten Personalkostensätze für den Tariffbereich.“

9. Nach § 26 wird der folgende Fünfte Abschnitt angefügt:

„Fünfter Abschnitt

Weitere Bestimmungen zur Ausführung des Wärmeplanungsgesetzes

§ 27

Datenübermittlungen nach § 11 WPG

Abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 1 WPG werden den nach § 11 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 WPG Auskunftspflichtigen die für die Datenübermittlung entstehenden Aufwendungen nicht erstattet.

§ 28

Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen

Abweichend von § 29 Abs. 1 Nr. 2 WPG muss die jährliche Nettowärmeerzeugung für jedes Wärmenetz ab dem 1. Januar 2040 zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden.

§ 29

Zuständigkeiten

(1) Das für Klimaschutz zuständige Ministerium ist für die Bewertung nach § 21 Nr. 5 Halbsatz 1 WPG der Wärmepläne von Gemeinden mit mehr als 45 000 Einwohnerinnen und Einwohnern zuständig.

(2) ¹Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie ist zuständig für die Aufgaben nach § 28 Abs. 5 und § 29 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Sätze 3 und 4 und Abs. 6 WPG. ²Es ist auch zuständig für die Überwachung der Pflichten nach Teil 3 des Wärmeplanungsgesetzes.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hannover, den 18. November 2025

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Olaf L i e s

N i e d e r s c h r i f t

über die 62. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

am 25. August 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7499](#)
Beginn der Beratung..... 5
Verfahrensfragen..... 5
2. **Niedersachsens Biotopverbund stärken und der Biodiversitätskrise begegnen**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7215](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 7
Aussprache 11
3. **Potenzial von Speichern und Sektorenkopplung bei der Energiewende ausschöpfen**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7477](#)
Verfahrensfragen..... 15
4. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Pilotprojekt zur Verwertung von Baggergut der Ems auf landwirtschaftlichen Flächen**
Beratung 16
Beschluss..... 16

5. **Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung zur Förderpraxis des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz bezüglich des Landesbüros für Naturschutz (LabüN) seit seiner Gründung im Jahr 2015, insbesondere im Zusammenhang mit den Feststellungen des Landesrechnungshofes auf den Seiten 182 bis 186 seines am 4. Juni 2025 veröffentlichten Berichts mit dem Titel „Bemerkungen und Denkschrift zur Haushaltsrechnung des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2023 - Jahresbericht 2025“**

Vorstellung des Aktenvorlagebegehrens..... 17

Unterrichtung durch die Landesregierung..... 17

Aussprache 24

Verfahrensfragen..... 24

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Marie Kollenrott (GRÜNE), Vorsitzende
2. Abg. Nico Bloem (SPD)
3. Abg. Kirsikka Lansmann (i. V. d. Abg. Marcus Bosse) (SPD)
4. Abg. Thordies Hanisch (SPD)
5. Abg. Alexander Saade (i. V. d. Abg. Gerd Hujahn) (SPD) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
6. Abg. Guido Pott (SPD) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
7. Abg. Christoph Willeke (SPD) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
8. Abg. Verena Kämmerling (CDU)
9. Abg. Heike Koehler (CDU)
10. Abg. Axel Miesner (CDU) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
11. Abg. Jonas Pohlmann (CDU)
12. Abg. Britta Kellermann (GRÜNE)
13. Abg. Dr. Ingo Kerzel (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Müller-Rüster.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Triefenbach.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14:01 Uhr bis 15:22 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7499](#)

erste Beratung: 67. Plenarsitzung am 24.06.2025

federführend: AfUEuK;

mitberatend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Beginn der Beratung

ORR'in **Holl** (MJ) führt einleitend aus, mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes würden hauptsächlich zwei Bundesgesetze in Landesrecht umgesetzt, nämlich das Bundes-Klimaanpassungs- und das Wärmeplanungsgesetz.

Aus dem Bundes-Klimaanpassungsgesetz ergebe sich die Verpflichtung, erstens kleinere Anpassungen an den Regelungen zur landeseigenen Klimaanpassungsstrategie vorzunehmen. Zweitens bestimme der Bund, dass die Länder wiederum die Kommunen zu verpflichten hätten, vorsorgende Klimaanpassungskonzepte zu erstellen.

Aus dem Wärmeplanungsgesetz ergebe sich die Verpflichtung der Länder, dafür zu sorgen, dass alle Kommunen Wärmepläne aufstellten. Das Niedersächsische Klimagesetz sehe eine solche Pflicht bislang nur für Mittel- und Oberzentren vor. Das niedersächsische Recht sei also entsprechend zu ergänzen. Wichtig sei, dass das Wärmeplanungsgesetz einen Bestandsschutz für bereits aufgestellte und in Aufstellung befindliche Wärmepläne vorsehe.

Kleineren Anpassungsbedarf gebe es bezüglich der Verfahren zur Fortschreibung, zu Anzeigemöglichkeiten und zu Übergangsregelungen.

Bezüglich beider Bundesgesetze werde ein Kostenausgleich für die Kommunen geregelt.

Verfahrensfragen

Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE) schlägt vor, als Grundlage für die weitere Beratung die Landesregierung um eine mündliche Unterrichtung zu dem Gesetzentwurf zu bitten. - ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) weist darauf hin, dass eine Unterrichtung durch die Landesregierung zu einem Gesetzentwurf, den sie selbst erstellt, mit einer ausführlichen Begründung versehen und in den Landtag eingebracht habe, nicht erforderlich sei, zumal eine Vertreterin des MU den Gesetzentwurf der Landesregierung heute bereits im Ausschuss vorgestellt habe und Vertreterinnen und Vertreter des MU bei jeder Sitzung, in der der Gesetzentwurf beraten werde, anwesend seien und jederzeit - auch ohne vorherigen Unterrichtungswunsch - Rede und Antwort stehen könnten. Eine Unterrichtung durch die Landesregierung zu einem Gesetzentwurf könne hingegen in Betracht kommen, wenn ein Gesetzentwurf aus der Mitte des Landtags, also von Fraktionen, eingebracht worden sei. - Vors. Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) verweist darauf, dass das MU

eine mündliche Unterrichtung angeboten habe. - Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) schließt sich dem Vorschlag von Abg. Kellermann an und hält unter anderem nähere Ausführungen zu Ausgleichszahlungen an die Kommunen für wichtig.

Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE) schlägt ferner vor, eine schriftliche Anhörung durchzuführen und die Ausschüsse für Inneres und Sport sowie für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung um Stellungnahmen gemäß § 28 Abs. 4 GO LT zu bitten.

Der **Ausschuss** stimmt diesen Verfahrensvorschlägen zu.

Die Unterrichtung durch die Landesregierung wird für die Sitzung am 1. September 2025 vorgeesehen.

Bezüglich der Anhörung verständigt er sich darauf, die kommunalen Spitzenverbände sowie bis zu weitere sechs Verbände etc. nach dem Schlüssel 2/2/1/1 anzuhören. Die Fraktionen werden gebeten, die Anzuhörenden bis zum 29. August 2025 gegenüber der Landtagsverwaltung zu benennen. Im Sinne eines zügigen Beratungsverfahrens sollen die schriftlichen Stellungnahmen durch die Anzuhörenden bis zum 5. Oktober 2025 vorgelegt werden.

Im Nachgang zur Sitzung wurden von den angegebenen Fraktionen folgende Organisationen als Anzuhörende benannt:

- VKU - Verband kommunaler Unternehmen e. V., Landesgruppe Niedersachsen/Bremen (SPD-Fraktion)
- Kommunale Spitzenverbände (SPD-Fraktion)
- Landvolk Niedersachsen - Landesbauernverband e. V. (CDU-Fraktion)
- Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (CDU-Fraktion)
- Fachverband Sanitär-, Heizungs-, Klima- und Klempnertechnik Niedersachsen (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)
- AGFW - Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V. (AfD-Fraktion)

N i e d e r s c h r i f t

über die 63. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

am 1. September 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7499](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 4
Aussprache 11

2. a) **Niedersachsen zusammen gegen das Hochwasser - die Folgen der Fluten bewältigen, Konsequenzen für die Zukunft ziehen**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/3373](#)

b) **Aktionsprogramm für einen wirksameren Hochwasserschutz in Niedersachsen**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/4321](#)

c) **Bevölkerungsschutz geht vor Biotopschutz: Deichbaumaßnahmen unbürokratisch ermöglichen!**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/6278](#)
Fortsetzung der Beratung..... 13

3. **Energiewende beschleunigen und Flächenbedarf verringern: Agri-Photovoltaik in Niedersachsen fördern!**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/1233](#)
Mitberatung 15
Beschluss..... 15

4. **Entbürokratisierung der Landwirtschaft: Regelungen vereinfachen, praxisnäher ausgestalten und technisch besser unterstützen**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/3984](#)

Mitberatung 16

Beschluss..... 16

5. **Heimische Energieerzeugung stärken und Klima schützen: Die Nutzung von Wirtschaftsdüngern in Biogasanlagen attraktiver machen**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/1232](#)

Mitberatung 17

Beschluss..... 17

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Marie Kollenrott (GRÜNE), Vorsitzende
2. Abg. Nico Bloem (SPD)
3. Abg. Marcus Bosse (SPD)
4. Abg. Thordies Hanisch (SPD)
5. Abg. Gerd Hujahn (SPD) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
6. Abg. Guido Pott (SPD)
7. Abg. Christoph Willeke (SPD) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
8. Abg. Verena Kämmerling (CDU)
9. Abg. Heike Koehler (CDU)
10. Abg. Axel Miesner (CDU) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
11. Abg. Jan Bauer (i. V. d. Abg. Jonas Pohlmann) (CDU) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
12. Abg. Barbara Otte-Kinast (i. V. d. Abg. Dr. Frank Schmädeke) (CDU)
13. Abg. Britta Kellermann (GRÜNE)
14. Abg. Dr. Ingo Kerzel (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Ministerialrat Müller-Rüster.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Lange.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse,
Beschäftigte Dr. Willing, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14:03 Uhr bis 15:01 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7499](#)

erste Beratung: 67. Plenarsitzung am 24.06.2025

federführend: AfUEuK;

mitberatend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF;

Stellungnahme gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfluS; AfWVBuD

zuletzt beraten: 62. Sitzung am 25. August 2025 (Beginn der Beratung und Verfahrensfragen)

Unterrichtung durch die Landesregierung

MR'in **Holl** (MU) führt zu einzelnen Punkten des Gesetzentwurfs der Landesregierung wie folgt aus:

Der Gesetzentwurf dient, wie hier bereits in der 62. Sitzung ausgeführt worden ist, schwerpunktmäßig der Umsetzung zweier Bundesgesetze, nämlich des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) und des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KANg). Darin verpflichtet der Bund die Länder, wiederum die Kommunen zur Erbringung bestimmter Aufgaben zu verpflichten. Deshalb betreffen die meisten Änderungen den vierten Abschnitt - Aufgaben der Kommunen. Ferner schlagen wir einen fünften Abschnitt zur Umsetzung einiger weiterer Vorschriften des Wärmeplanungsgesetzes vor.

Zweiter Abschnitt - Niedersächsische Klimaziele, Strategien des Landes, Klimarat

Nr. 1: § 3 - Niedersächsische Klimaziele, Hinwirkungsverpflichtung, Vorbildfunktion, Berücksichtigungsgebot

Dabei handelt es sich um eine sprachliche Korrektur, auf die nicht näher eingegangen werden muss.

Nr. 2: § 6 - Landeseigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategie

Nr. 3: § 6 a - Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Nr. 4: § 7 - Monitoring

Die landeseigene Klimaanpassungsstrategie trifft Festlegungen, die durch das Bundesgesetz vorgegeben sind. Die Änderungen werden durch Verweise auf das Bundesrecht abgebildet. Sie lassen sich bei der ersten Fortschreibung gut umsetzen und passen zu den bestehenden Fristen: Die Landesstrategie muss nach bisheriger Rechtslage bis Ende 2026 fortgeschrieben werden, und wir müssen dem Bund erstmalig Anfang 2027 eine Strategie vorlegen, die seinen Vorgaben entspricht.

Vierter Abschnitt - Aufgaben der Kommunen

Nr. 5: § 18 - Klimaschutzkonzepte, Fördermittelberatung, Klimaschutzmanagement

Nr. 6: § 19 - Entsiegelungskataster

Dabei handelt es sich um sprachliche Korrekturen, die sich auf den Konnexitätsausgleich beziehen, der den Kommunen bereits jetzt gezahlt wird. Bislang ist fälschlicherweise ein Bezug zum TVöD enthalten, der gestrichen werden muss, weil die Zahlungen an die Kommunen nach den Personalkostensätzen des Landes erfolgen. Das steht bereits im Gesetz - das wird bislang quasi doppelt geregelt - und wird nun korrigiert. Weil die kommunalen Spitzenverbände in ihrer Stellungnahme angemahnt haben, eine Schlechterstellung zu verhindern, möchte ich betonen: Es handelt sich um keine Schlechterstellung, sondern um eine Korrektur. Im Jahr 2024 ist dieser Finanzausgleich erstmalig auf der Grundlage der genannten Personalkostensätze erfolgt, und er wird auch weiterhin so erfolgen.

Nr. 7: § 20 bis § 25

Die inhaltlichen Änderungen in diesem Teil adressieren die Kommunen; bislang waren diese Inhalte in den §§ 20 und 21 geregelt. Wir schlagen vor, die Regelungen zur kommunalen Wärmeplanung zu ersetzen, sodass sie im Rückverweis nur noch für die Kommunen Gültigkeit besitzen, die jetzt schon dazu verpflichtet sind. Sie dürfen ihre Wärmepläne auch weiterhin nach den bestehenden Regelungen erstellen. Aufgrund der Vorgaben des Bundes müssen wir aber weitere Kommunen dazu verpflichten.

Mit dem Niedersächsischen Klimagesetz waren bisher schon die Gemeinden mit Mittel- oder Oberzentren verpflichtet, Wärmepläne zu erstellen. Diese Auswahl wurde getroffen, weil Wärmeplanung insbesondere für den verdichteten Raum - nicht so sehr für den ländlichen Raum - relevant ist. Nun hat der Bund mit dem Wärmeplanungsgesetz vorgegeben, dass die Länder flächendeckend eine kommunale Wärmeplanung sicherstellen müssen. Das muss ergänzend geregelt werden.

Die Wärmeplanung gilt jetzt für alle Gemeinden. Der Bund hat im Wärmeplanungsgesetz aber zwei Ausnahmen vorgesehen: Erstens dürfen diejenigen Kommunen, die schon per Landesrecht verpflichtet sind, die Ersterstellung weiterhin nach Landesrecht vornehmen. Zweitens müssen die Kommunen, die im Rahmen einer „freiwilligen Wärmeplanung“ tätig geworden sind, nicht mehr gesetzlich verpflichtet werden. Das betrifft vor allem diejenigen, die bereits im Rahmen der Bundesförderung mit der Erstellung von Wärmeplänen begonnen haben. Mit beiden Ausnahmen will der Bund eine Art Bestandschutz für Kommunen, die früh mit der Wärmeplanung angefangen haben, gewährleisten.

§ 20 - Wärmeplanung, Wärmepläne, Zieljahr

In Absatz 1 werden die Gemeinden definiert, die mit dem Gesetz zur Durchführung der Wärmeplanung verpflichtet werden. Das ist die Ebene der Samt- und Einheitsgemeinden, wie mit den kommunalen Spitzenverbänden vorbesprochen wurde. Sie erachten diese Ebene ebenfalls als sinnvoll. Die Samt- und Einheitsgemeinden werden als „planungsverantwortliche Stellen“ - so der Begriff des Bundesgesetzes - definiert und tragen damit alle Pflichten, die der Bund diesen planungsverantwortlichen Stellen auferlegt.

Die Absätze 2 und 3 betreffen vom Bund geschaffene Öffnungen, dass Kommunen die Wärmeplanung im Sinne der Effizienzsteigerung zusammen durchführen und dass Landkreise unterstützend tätig werden können. Das Landesgesetz sieht analog zu § 3 Nr. 19 und 20 WPG eine wichtige Differenzierung vor: Es geht um die Wärmeplanung, also den Prozess der Erstellung, an dessen Ende ein Wärmeplan steht. Geregelt werden soll, dass der Prozess gemeinsam durchgeführt werden kann, jede Gemeinde am Ende jedoch einen eigenen Wärmeplan haben muss, der konkrete - individuelle - Maßnahmen vor Ort umfasst. Das Bundesgesetz sieht vor, dass der erstellte Wärmeplan von jeder Gemeinde zu beschließen ist. Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen, dass eine Zusammenarbeit in der Wärmeplanung möglich sein soll.

Absatz 4 adressiert das Zieljahr, bis wann Klimaneutralität im Bereich der Wärmeplanung erreicht werden muss. § 1 WPG sieht als Zieljahr 2045 vor, mit der Option, dass Länder frühere Zieljahre festlegen können. In Niedersachsen ist das erfolgt; Niedersachsen will bis 2040 klimaneutral sein. Dieser Absatz sieht vor, dass Gemeinden als planungsverantwortliche Stellen auch noch frühere Zieljahre festlegen können, wie es teilweise schon der Fall ist. Es gibt Gemeinden, die bereits 2035 oder früher treibhausgasneutral sein wollen.

§ 21 - Vereinfachtes Verfahren für die Wärmeplanung

In § 21 geht es um das sogenannte vereinfachte Verfahren für die Wärmeplanung. In § 4 Abs. 3 Satz 1 WPG ist die Option für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern angelegt, Verfahrensschritte zu vereinfachen. Diese Möglichkeit wird im Landesgesetz mit drei Vereinfachungsoptionen - die Absätze 2 bis 4 - aufgegriffen. Die ersten beiden sind im Bundesgesetz schon als Vorschläge enthalten.

Absatz 2 regelt, welche Vertreter der Öffentlichkeit und Interessenverbände die Kommunen an der Wärmeplanung beteiligen müssen. In § 7 WPG sind mögliche Beteiligte aufgelistet. Die Vereinfachung besteht darin, dass nicht alle beteiligt werden müssen, also ein verkürzter Beteiligungsprozess durchgeführt werden kann, der vor allem für kleine Gemeinden eine Hilfestellung ist. Den Kommunen steht aber frei, darüber hinaus weitere Vertreter zu beteiligen.

Auch Absatz 3 beruht auf Vorgaben des Bundes. Jede Gemeinde muss eine Eignungsprüfung durchführen, ob sich ein Gebiet für netzgebundene Wärmeversorgung eignet. Hierbei besteht die Option der Verfahrensvereinfachung, dass auf die Wasserstoffnetzuntersuchung verzichtet werden kann. Dies ist wiederum für die kleineren Kommunen, die ohnehin weniger netzgebundene Wärmeversorgung - insbesondere keine Wasserstoffnetze - haben, hilfreich.

Absatz 4 regelt, dass die planungsverantwortlichen Stellen keine Eignungsstufen bestimmen müssen. Eine Gemeinde muss in ihrem Wärmeplan für jedes Gebiet angeben, welche Versorgungsart - netzgebundene Wärmeversorgung, etwa mittels Wasserstoff, oder individuelle Wärmeversorgung, etwa mit Wärmepumpen - am wahrscheinlichsten ist. § 19 Abs. 2 WPG sieht dafür bestimmte Eignungsstufen vor: sehr wahrscheinlich geeignet, wahrscheinlich geeignet, wahrscheinlich ungeeignet und sehr wahrscheinlich ungeeignet. Die Eignungsstufen werden im Bundesgesetz aber nicht definiert. Daher sieht das Landesgesetz von der Bestimmung der Eignungsstufen ab. Vielmehr reicht es aus, festzulegen, dass mehrheitlich eine netzgebundene oder nicht netzgebundene Wärmeversorgung vorgesehen wird. In den Stellungnahmen der Verbände kam häufiger die Frage auf, ob die Gebiete nicht mehr gekennzeichnet werden müssen. Das

muss weiterhin erfolgen, aber die Wahrscheinlichkeiten müssen nicht in den Stufen laut WPG angegeben werden. Das erachten wir als zu kompliziert.

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen, dass das vereinfachte Verfahren in „bestehenden Gemeindegebieten“ mit weniger als 10 000 Einwohnern durchgeführt werden kann. Sie hätten sich noch mehr Vereinfachungen gewünscht. Darüber haben wir vorab auch lange mit ihnen diskutiert, sind aber zu keinem Ergebnis gekommen, das wirklich eine zusätzliche Verfahrensvereinfachung gewesen wäre.

In Anlage 2 des WPG ist sehr detailliert geregelt, welche Daten Kommunen in dem Wärmeplan aufnehmen müssen. Einzelne Bundesländer haben im vereinfachten Verfahren bestimmte Einzeldaten herausgenommen. Darüber haben wir länger nachgedacht, haben das aber aus zwei Gründen verworfen. Erstens hat der Bund klar gesagt, dass es um eine *Verfahrensvereinfachung* - und nicht um einen Entfall einiger Einzeldaten - geht, sodass Verfahrensschritte eingespart werden können. Zweitens halten wir es eher für eine Verkomplizierung, wenn einzelnen Kommunen die Möglichkeit eröffnet wird, auf die Darstellung bestimmter Einzeldaten zu verzichten. Meistens sind für die Datenzusammenstellung Dienstleister zuständig, die den Katalog abarbeiten. Da ist es fast komplizierter, einzelne Daten herauszunehmen. Das haben uns auch die Kommunen gespiegelt. Deswegen haben wir uns dagegen entschieden, diese Option in den Gesetzentwurf aufzunehmen - das ist eine Abwägungssache. Wir hören aus der Praxis, dass das gängige Verfahren gut funktioniert, sodass wir dort keine Verkomplizierung einbringen wollten.

§ 22 - Übergangsregelung für die Erstellung und Veröffentlichung von Wärmeplänen

In § 22 geht es um Übergangsregeln des Bundes. Absatz 1 richtet sich an Kommunen, deren Bundesländer - wie Niedersachsen, aber auch andere - bereits Gesetze zur Wärmeplanung haben. Dort ist geregelt, dass sie weiterarbeiten können wie bisher, mit einer Einschränkung in Satz 2. Der Bund hat für Gemeinden über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner eine schärfere Frist vorgesehen. Laut bisherigem Landesgesetz sind die Wärmepläne bis Ende des Jahres 2026 zu erstellen. Der Bund sieht aber vor, dass Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern die Wärmepläne bereits zum 30. Juni 2026 erstellen müssen. Für die acht betroffenen Kommunen in Niedersachsen muss das angepasst werden. Sie wurden bereits vor einem Jahr über diese Änderung informiert, sodass es nicht zu Überraschungen kommt - das Bundesgesetz kennen sie ja auch. Die betroffenen Kommunen wissen, dass diese Fristverkürzung erfolgen muss, weil es eine Vorgabe des Bundes ist.

Absatz 2 betrifft die Kommunen, die bereits eine freiwillige Wärmeplanung vornehmen. Sie sind nach dem Wärmeplanungsgesetz von der Durchführung einer Wärmeplanung nach den neuen rechtlichen Regelungen befreit. Das heißt: Wer schon einen Wärmeplan hat, muss keinen mehr erstellen.

§ 23 - Anzeige von Wärmeplänen, Mitteilung von Fortschreibungsbedarf

§ 23 betrifft die Anzeigepflichten.

Absatz 1 regelt, wie die Gemeinden mit Mittel- und Oberzentren, die nach Landesrecht eine Wärmeplanung durchführen, die Gemeinden, die nach Bundesrecht agieren, und die Gemeinden, die eine freiwillige Wärmeplanung betreiben, ihre Wärmepläne dem Ministerium anzugehen haben.

Absatz 2 regelt, welche Daten im Einzelnen zusätzlich zum Wärmeplan mitzuteilen sind. Das liegt vor allem an Berichtspflichten seitens des Ministeriums. Die Kommunen verfügen aber bereits über diese Daten.

Absatz 3 thematisiert die Anzeige des Fortschreibungsbedarfs. Die Fortschreibung muss für alle Gemeindetypen - ganz gleich, ob Gemeinden mit Mittel- und Oberzentren oder Gemeinden mit freiwilliger Wärmeplanung - nach dem Wärmeplanungsgesetz erfolgen. Das Bundesgesetz legt fest, dass sie aber nur nach Bedarf erfolgt. Stellen Gemeinden einen solchen Bedarf fest, müssen sie uns dies mitteilen.

Von den Verbänden gab es diesbezüglich keine Einwände.

§ 24 - Kostenausgleich, Bonus für freiwillige Wärmeplanung

Der vielleicht wichtigste Paragraph betrifft den Kostenausgleich, den das Land regeln muss. Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe, weshalb bereits im Gesetz der Kostenausgleich zu regeln ist. Absatz 1 unterscheidet zwischen drei Gruppen:

Nr. 1 gilt für die Kommunen, die den Wärmeplan neu nach den Vorschriften des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes zu erstellen haben. Für sie gibt es eine entsprechende Regelung, dass sie für drei Jahre 30 000 Euro zuzüglich 0,30 Euro je Einwohnerin und Einwohner pro Jahr erhalten. Die Mittelzuweisung fällt höher aus als bisher, weil die Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes an den Prozess, aber auch an die Datenerhebung höher sind.

Nr. 2 greift die aktuell geltenden Regelungen des Niedersächsischen Klimagesetzes auf; da der Paragraph überschrieben wird, muss die Regelung auch neu aufgenommen werden. Für die Gemeinden mit Mittel- und Oberzentren, die für die Jahre 2024, 2025 und 2026 Geld erhalten - nur für 2026 werden noch Mittel ausgezahlt, die Mittelzuweisung für die anderen Jahre ist bereits erfolgt -, sind laut Gesetz derzeit 16 000 Euro zuzüglich 0,25 Euro je Einwohnerin und Einwohner pro Jahr vorgesehen. Rückmeldungen aus einer Evaluation haben aber ergeben, dass dieser Betrag - gerade für die kleinen Kommunen - nicht ganz ausreicht. Der Sockelbetrag ist für sie zu niedrig. Deswegen gibt es eine Einmalzahlung von 24 000 Euro für alle Gemeinden, um dem gerecht zu werden. Diese Erkenntnis ist auch in Nr. 1 berücksichtigt worden.

Nr. 3 regelt die Fortschreibung. Dort ist ein Betrag von 17 500 Euro zuzüglich 0,15 Euro je Einwohnerin oder Einwohner vorgesehen. Wie eben erwähnt, betrifft die Fortschreibung nur diejenigen Kommunen, die einen Bedarf haben. Für sie gilt die Anzeigepflicht. Es ist eine Limitierung auf zwei Fortschreibungen vorgesehen. Die kommunalen Spitzenverbände sehen das kritisch, die Wärmeplanung werde nicht als Daueraufgabe anerkannt. Dazu ganz klar von unserer Seite: Wir sehen Wärmeplanung auch nicht als Daueraufgabe; irgendwann geht es in die Umsetzung. Das Jahr 2040 wird als Ziel für klimaneutrale Wärmeversorgung genannt. Dafür müssen Wärmepläne aber irgendwann auch final stehen. Deswegen sind nur zwei Fortschreibungen vorgesehen.

In Nr. 4 wird analog zu den neuen Datenlieferungsvorgaben in § 23 Abs. 2 separat geregelt, dass es für diese Datenlieferung einen konnexitären Ausgleich gibt. Zusammen mit den Kommunen haben wir den Zeitaufwand geschätzt. Der Ausgleich erfolgt in deutlich höherem Maße, aber der Eindruck, dass noch einmal nachgearbeitet werden muss und nicht ausgeglichen wird, soll vermieden werden.

Eine Besonderheit stellt die Regelung in Absatz 2 dar. Die Kommunen mit freiwilliger Wärmeplanung sind gesetzlich nicht dazu verpflichtet und fallen aus der Konnexität heraus - wenn man keine gesetzliche Pflicht hat, wird auch nichts ausgeglichen. Es handelt sich dabei größtenteils um Kommunen mit Förderung der Wärmeplanung durch den Bund, die spitz abgerechnet ist. Es gibt Gemeinden, die damit deutlich besser als mit Konnexitätszahlungen dastehen, es gibt aber auch Gemeinden, die mit der Bundesförderung tatsächlich schlechtergestellt sind. Das zeigt einerseits, dass die Konnexitätszahlungen des Landes recht gut in der Mitte liegen. Andererseits soll vermieden werden, dass die Gemeinden, die sich früh auf den Weg gemacht, Förderanträge gestellt und den Prozess mit der Bundesförderung angefangen haben - die Vorreiter sind -, schlechter dastehen, als wenn sie einfach auf das Gesetz gewartet hätten. Deswegen wird in Absatz 2 eine Bonusregelung vorgesehen, die - gegebenenfalls - die Differenz zwischen Fördermitteln und fiktiv berechneter Konnexitätszahlung ausgleicht. Erhalten Gemeinden weniger Fördermittel, als sie nach der Konnexitätsregelung bekommen würden, wird diese Summe als Bonuszahlung an die Gemeinden entrichtet.

§ 25 - Mitteilung von Entscheidungen über die Ausweisung eines Gebiets zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet

Diese Regelung betrifft die Aufgabenzuweisung. Nach § 26 Abs. 1 WPG müssen die planungsverantwortlichen Stellen - also die Gemeinden - die Entscheidung, Gebiete als Wasserstoffnetzausbaugebiet oder als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen auszuweisen, melden. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie wird im vorliegenden Paragraphen als zuständige Stelle benannt.

Auf Nr. 7 - *Klimaanpassungskonzepte* - komme ich etwas später zu sprechen. Wegen des inhaltlichen Zusammenhangs möchte ich zunächst auf den neuen - fünften - Abschnitt eingehen:

Nr. 8: Fünfter Abschnitt - Ergänzende Bestimmungen zum Wärmeplanungsgesetz

§ 27: Datenübermittlungen nach § 11 WPG

Hier wird geregelt, dass die Datenübermittlung unentgeltlich erfolgt. Bestimmte Dritte - vorrangig die Netzbetreiber, aber auch Schornsteinfeger - sind auskunftspflichtig und müssen den Kommunen Daten zur Verfügung stellen. Entstehende Kosten für die Datenübermittlung werden nach dem bisherigen Klimagesetz nicht erstattet. Aus Gründen der Gleichheit ist nun vorgesehen, dass alle eventuelle Aufwendungen nicht erstattet werden.

§ 28: Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen

Für die Wärmenetzbetreiber ist eine Anpassung des Zieljahres erforderlich. Für Niedersachsen wird es das Jahr 2040 sein.

§ 29: Zuständigkeiten

Nach dem WPG sind Zuständigkeiten bestimmten Stellen zuzuweisen. Das gilt für die Bewertung von Wärmeplänen, aber auch für die Überwachung der Pflichten nach Teil 3 des Wärmeplanungsgesetzes. Das sind insbesondere Vorgaben für die Wärmenetzbetreiber. Sie betreffen weniger die Kommunen. Auch hierfür wird das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie als zuständige Stelle benannt.

Nr. 7: § 26 - Klimaanpassungskonzepte

Das Bundes-Klimaanpassungsgesetz ist die Grundlage und umfasst unterschiedliche Regelungen für den Bereich der Klimafolgenanpassung. Eine habe ich bereits eingangs erwähnt - sie betrifft die Länderkonzepte.

§ 26 bezieht sich auf die kommunalen Konzepte. Das Bundesgesetz sieht vor, dass die Länder „öffentliche Stellen“ für die Erstellung von Klimaanpassungskonzepten zu verpflichten haben. Wir haben für diese Aufgabe die Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte definiert. Die kommunalen Spitzenverbände signalisierten dazu weitgehend Zustimmung. Der Niedersächsische Städtetag hat angeregt, die Oberzentren zusätzlich zu verpflichten. Das hat aber der Niedersächsische Landkreistag abgelehnt, um Doppelkonzepte zu vermeiden - sie sind in den Landkreiskonzepten bereits enthalten.

Absatz 2 thematisiert die Inhalte dieser Konzepte.

Absatz 3 regelt die Beteiligung der Gemeinden - das war explizit der Wunsch des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes. Auch die Beteiligung der Öffentlichkeit wird in diesem Absatz geregelt.

Absatz 4 widmet sich der Anzeigepflicht. Expliziter Wunsch der kommunalen Spitzenverbände war, dass auch bestehende Konzepte anerkannt werden. In diesem Absatz werden die Bedingungen dafür geregelt, etwa, dass die Konzepte nur ein gewisses Alter haben dürfen.

Absatz 5 sieht eine Berichtspflicht vor - und zwar nicht nur für die Landkreise und kreisfreien Städte, sondern für alle Gemeinden -, ob Klimaanpassungskonzepte vorhanden sind. Auch diese Regelung resultiert aus Bundesrecht, weil wir dem Bund darüber Bericht erstatten müssen. Das ist eine einmalige Abfrage; hat eine Gemeinde einmal mit „Ja“ geantwortet, entfällt für sie eine weitere Berichtspflicht.

Auf Absatz 6 möchte ich das Augenmerk richten, weil er eine der zentralen Änderungen enthält. Der Bund hat seine Pflichtaufgabe dergestalt angelegt, dass das Land Gemeinden zur Konzepterstellung verpflichten muss, und sieht dafür eine einmalige Konnexitätszahlung vor: Die Kommunen erstellen die Konzepte, und das Land zahlt den dazu verpflichteten Kommunen 150 000 Euro. Die kommunalen Spitzenverbände haben - zu Recht - darauf hingewiesen, dass dies eigentlich eine Daueraufgabe ist. Dieser Absatz trägt dem Rechnung, indem festgestellt wird, dass eine Konzepterstellung nicht ausreicht, sondern dass im Anschluss ein Klimaanpassungsmanagement dauerhaft erfolgen muss, um die Umsetzung zu gewährleisten. Eine solche Regelung wurde analog auch in § 18 für die Klimafolgenanpassung getroffen.

Absatz 7 sieht einen entsprechenden konnexitären Ausgleich vor, indem dafür Mittel für eine Vollzeitpersonalstelle zur Verfügung gestellt werden sowie eine Einmalzahlung von 50 000 Euro erfolgt, die insbesondere für die Konzepterstellung über Dritte herangezogen werden kann.

Zu den finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten des Gesetzentwurfes werden in der Begründung, insbesondere in den Tabellen auf den Seiten 10 und 11, aufgelistet. Deutlich wird, welche Kosten für welche Arbeitsschritte und Aufgabenpakete anfallen. Bei Berücksichtigung des Zieljahres 2040 entstehen dem Land

durch diesen Gesetzentwurf ungefähr 51,7 Millionen Euro an Kosten. Hinzukommen knapp 8 Millionen Euro, die mit dem bestehenden Gesetz auf die Gemeinden mit Mittel- und Oberzentren entfallen. Der Bund stellt den Ländern über die Erhöhung des Umsatzsteueranteils dafür Mittel zur Verfügung. Niedersachsen kann in Summe mit rund 50 Millionen Euro rechnen. Das Land wird also zusätzliche Finanzmittel aufbringen müssen, um die insgesamt fast 60 Millionen Euro zu finanzieren.

Für die Klimafolgenanpassung stellt der Bund keinerlei Mittel bereit. Das Land muss diese Kosten komplett allein tragen. Die dadurch entstehenden Kosten umfassen im Jahr 2027 eine Einmalzahlung in Höhe von 6,8 Millionen Euro, in den übrigen Jahren belaufen sie sich dauerhaft auf 4,4 Millionen Euro.

Aussprache

zu § 21 - Vereinfachtes Verfahren für die Wärmeplanung

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU): Sie sprachen in Bezug auf § 21 an, dass Sie dem Wunsch der kommunalen Spitzenverbände, Einzeldaten rausnehmen zu können, nicht gefolgt sind, obwohl andere Bundesländer das machen. Um welche Einzeldaten geht es dabei genau?

MR'in **Holl** (MU): Bezug genommen wird auf Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes. Dort schreibt der Bund vor, welche Darstellungen der Wärmeplan enthalten muss, etwa die kartografische Darstellung der Wärmelinien dichten oder den Anteil der einzelnen Energieträger. Das ist teilweise sehr detailliert, und es stellt sich die Frage, ob das so detailliert sein muss. Einzelne Bundesländer haben zum Beispiel auf die baublockbezogene Darstellung verzichtet, sie wird nicht explizit gefordert.

Ein anderes Beispiel: Die Entwicklung der CO₂-Emissionen muss anhand bestimmter Betrachtungszeiträume - für die Stützjahre 2030, 2035, 2040 - dargestellt werden. In anderen Bundesländern entfällt etwa die Darstellung für 2035, bei denen ist das Zieljahr aber auch 2045. Wir haben aufgrund des kürzeren Pfads entschieden, das nicht zu kürzen. Die meisten Kommunen berechnen das sowieso - sie müssten 2035 also aktiv streichen -, sodass wir uns dagegen entschieden haben, um das Verfahren nicht zu verkomplizieren.

Ergänzend hat der Bund deutlich gemacht - auch wenn das eher eine juristische Argumentation ist -, dass es um *Verfahrensvereinfachung* geht und nicht um die Herausnahme von bestimmten Einzeldaten. Für die Gemeinden ist es aus unserer Sicht eine größere Hilfe, das Verfahren deutlich darzustellen und zu vereinfachen. Eine Forderung gegenüber dem Bund ist, die Regelungen im Bundesgesetz einfacher zu halten. Auf Bundesebene findet dazu gerade eine Debatte im Sinne einer Verschlinkung statt.

zu § 22 - Übergangsregelung für die Erstellung und Veröffentlichung von Wärmeplänen

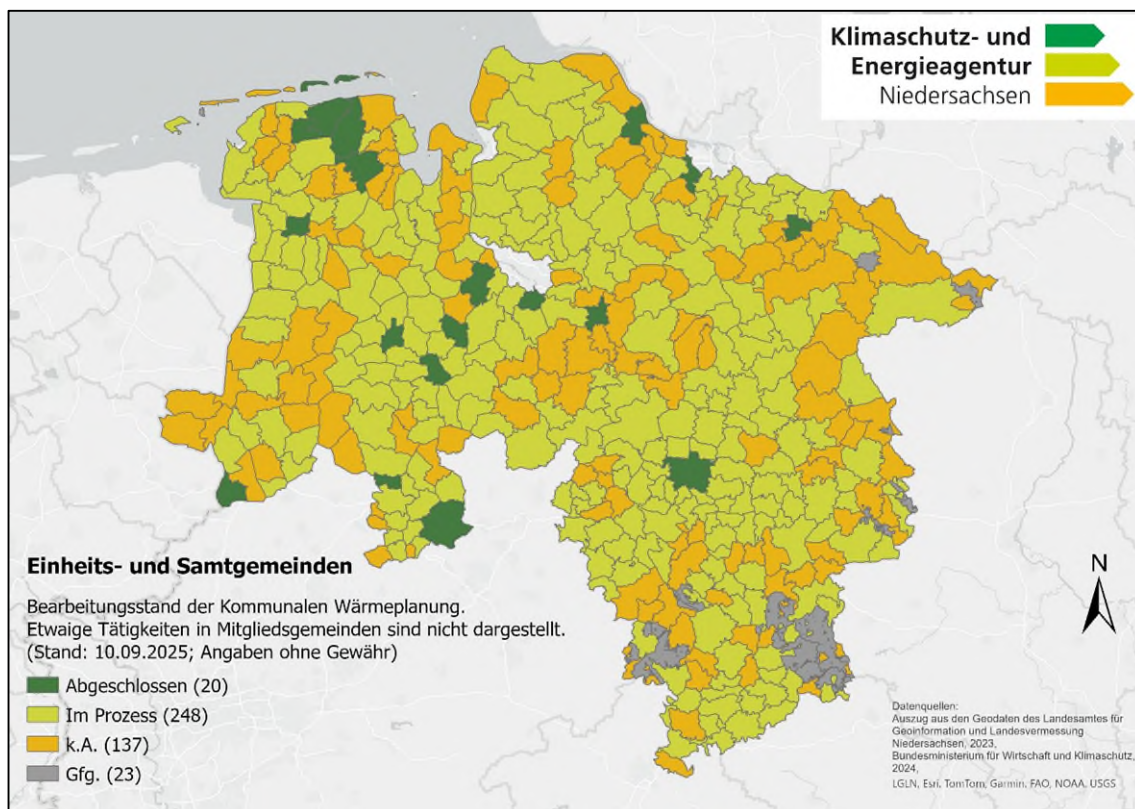
Abg. **Dr. Ingo Kerzel** (AfD): Wie viele Kommunen haben bislang Pläne erstellt? Liegen dazu absolute oder prozentuale Angaben vor?

MR'in **Holl** (MU): Beim Ministerium haben 18 oder 19 Kommunen Wärmepläne eingereicht und damit die Planung final abgeschlossen, davon acht Mittel- und Oberzentren. Die Pflicht für die Kommunen endet bekanntlich erst Ende des Jahres 2026. Wir merken aber, dass die Einreichungen zunehmen. Die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) hat im Rahmen einer Umfrage erhoben, dass nahezu alle Kommunen mit dem Prozess begonnen haben. Nur sehr vereinzelt haben Kommunen noch gar nicht angefangen.

Abg. **Dr. Ingo Kerzel** (AfD): Sie sagten in Bezug auf § 22, dass acht Kommunen betroffen seien - so habe ich das jedenfalls verstanden. Können Sie dazu detaillierter ausführen?

MR'in **Holl** (MU): In Niedersachsen gibt es acht Kommunen mit über 100 000 Einwohnern, die über das WPG eine Fristverkürzung erhalten. Sie haben ihre Wärmepläne teilweise schon eingereicht - etwa Hannover -, teilweise stehen sie kurz vor der Fertigstellung. Es geht lediglich darum, dass sie, wenn sie etwa kurz vor dem Abschluss stehen, nicht noch eine überraschende Fristverkürzung erhalten. Deshalb haben wir diese Kommunen kontaktiert.

Das Ministerium kann gern eine Übersicht zum Umsetzungsstand zur Verfügung stellen¹, aber die Darstellung auf der Internetseite der KEAN wird auch immer relativ aktuell gehalten.



¹ Die Karte zum Umsetzungsstand wurde vom MU per E-Mail an die Landtagsverwaltung am 12.09.2025 übersandt.

N i e d e r s c h r i f t

über die 66. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

am 13. Oktober 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7499](#)
Fortsetzung der Beratung - erster Beratungsdurchgang..... 5
Beschluss..... 8
2. **Potenzial von Speichern und Sektorenkopplung bei der Energiewende ausschöpfen**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7477](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 9
Aussprache 16
3. **Unterrichtung durch die Landesregierung zum Pilotprojekt zur Verwertung von Baggergut der Ems auf landwirtschaftlichen Flächen**
abgesetzt 22
4. a) **Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026 (Haushaltsgesetz 2026 - HG 2026 -)**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7910](#) neu
b) **Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2025 bis 2029**
Unterrichtung - [Drs. 19/8151](#)
Beratung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026
Einzelplan 15 - Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Abschluss der Mitberatung..... 23

5. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu Fragen zum Wiesenvogel-**
 schutz am Beispiel des EU-Vogelschutzgebiets V 64 „Marschen am Jadebusen“

Beratung 24

Beschluss..... 24

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Marie Kollenrott (GRÜNE), Vorsitzende
2. Abg. Nico Bloem (SPD)
3. Abg. Marcus Bosse (SPD)
4. Abg. Thordies Hanisch (SPD)
5. Abg. Gerd Hujahn (SPD)
6. Abg. Guido Pott (SPD)
7. Abg. Christoph Willeke (SPD) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
8. Abg. Verena Kämmerling (CDU)
9. Abg. Heike Koehler (CDU)
10. Abg. Axel Miesner (CDU) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
11. Abg. Jonas Pohlmann (CDU)
12. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
13. Abg. Britta Kellermann (GRÜNE)
14. Abg. Dr. Ingo Kerzel (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Müller-Rüster.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Triefenbach.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14:01 Uhr bis 16:00 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7499](#)

erste Beratung: 67. Plenarsitzung am 24.06.2025

federführend: AfUEuK;

mitberatend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF;

Stellungnahme gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfJuS; AfWVBuD

zuletzt behandelt: 63. Sitzung am 01.09.2025 (Unterrichtung durch die Landesregierung)

Fortsetzung der Beratung - Vorstellung eines Änderungsvorschlags der CDU-Fraktion

Beratungsgrundlage: Vorlage 1 - Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) stellt den Änderungsvorschlag ihrer Fraktion im Sinne des Regelungs- und Begründungstextes vor und geht näher auf einige Eckpunkte ein:

Bereits bei der vorangegangenen Novellierung des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) sei klar gewesen, betont sie, dass mit dem Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes eine weitere Novellierung erforderlich werde. Die damit verbundene Chance sollte aus ihrer Sicht genutzt werden, das gesamte NKlimaG zu prüfen und es auf eine realistische Grundlage zu stellen, wozu auch die Anpassung des Landesziels zur Erreichung der Klimaneutralität - bislang das Jahr 2040 - an das Bundesziel 2045 zähle. Damit solle eine Voraussetzung geschaffen werden, dass alle Beteiligten, gerade auch die Wirtschaft, den dafür erforderlichen Weg motiviert beschreiten könnten. Ökologische, ökonomische und soziale Aspekte müssten in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. So könne auch vermieden werden, dass Ziele nicht zu eher unverbindlichen Absichtserklärungen - so hätten sich gelegentlich Abgeordnete der Koalitionsfraktionen in anderen Ausschüssen zu diesem Thema geäußert - verkämen; denn unrealistische und deshalb nicht energisch verfolgte Ziele führten zu Enttäuschungen, womöglich sogar mit dem Ergebnis einer Stärkung der politischen Ränder.

Mit der Abschaffung der kommunalen Energieberichterstattung könne ein Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet werden; denn seit dem Beginn des Ukrainekriegs verfolgten wohl alle Kommunen das Ziel des Energiesparens und der Umstellung auf erneuerbare Energien. Mit dieser Entwicklung werde diese Berichterstattung obsolet. Die kommunalen Spitzenverbände argumentierten übrigens in gleicher Weise.

Der Klimarat, der mit Fachleuten und Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft besetzt werden solle, sei bis jetzt nicht eingerichtet. Ein solches Gremium - zumal verbindliche Ergebnisse von ihm nicht zu erwarten seien - sei entbehrlich. Die dafür im Haushaltsplan vorgesehenen 375 000 Euro könnten zielführender zum Beispiel für wissenschaftliche Gutachten eingesetzt werden.

Das mit der NKlimaG-Novelle im Jahr 2023 im Niedersächsischen Naturschutzgesetz eingeführte Torfabbauverbot sollte aufgehoben werden. Vielmehr sollte Torfabbau unter strengen Naturschutz- und Kompensationsvorgaben gestattet werden, weil Torfersatzstoffe nach wie vor und auch absehbar nicht in dem Maße vorhanden seien, dass auf einen Torfabbau verzichtet werden könne. Deshalb führe das Abbauverbot zu einem verstärkten Torfimport und einer CO₂-Bilanz, die schlechter als bei einem heimischen Abbau sei. Außerdem sprächen die vom GBD im Rahmen der Beratungen zur genannten NKlimaG-Novelle vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das Torfabbauverbot für dessen Ende, zumal mittlerweile ein darauf abzielendes gerichtliches Verfahren laufe. Insofern gelte es, für den Torfabbau einen neuen Weg zu finden, der sowohl den Interessen der betroffenen Branche als auch dem Ziel entspreche, die Minderung der CO₂-Emissionen mit Realismus zu verfolgen.

Fortsetzung der Beratung - erster Beratungsdurchgang zum Gesetzentwurf

Beratungsgrundlage:

- Vorlage 5 - Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD
- Vorlage 6 - Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

Einleitend weist ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) darauf hin, dass die Vorlage 5 vom GBD bereits am 7. Oktober 2025 herausgegeben worden sei, um allen Beteiligten, einer bewährten Praxis folgend, genügend Zeit zur Vorbereitung auf die Beratung einzuräumen. Damit habe der GBD aber nicht mehr Hinweise aus der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (Vorlage 6) vom 10. Oktober einfließen lassen können, was im heutigen mündlichen Vortrag punktuell nachgeholt werde.

Die Vertreterin des GBD hebt hervor, bei der Erarbeitung der Vorlage sei kein größerer Änderungs- oder Klarstellungsbedarf am Gesetzentwurf deutlich geworden.

Sie und MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) tragen anschließend die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der **Vorlage 5** vor, auf die insoweit verwiesen wird.

Eine Aussprache ergibt sich zu den nachstehend aufgeführten Paragrafen und Regelungen des Gesetzentwurfs:

Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes)

Nr. 3: § 6 a - Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Die **Vertreterin des GBD** erläutert, diese Regelung könne im Landesgesetz entfallen, weil sich der Regelungsinhalt aus § 10 Abs. 3 Nr. 4 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes ergebe.

Nr. 7: § 21 - Vereinfachtes Verfahren für die Wärmeplanung

Abg. **Dr. Ingo Kerzel** (AfD) erkundigt sich, ob die Eignungsprüfung nach § 14 WPG als Grundlage für die Entscheidung, ein Wasserstoffnetz in einem Teilgebiet auszuschließen, für das eine Wärmeversorgung über ein Wärmenetz wahrscheinlich sei, im Zweifelsfall nach einigen Jahren zu wiederholen sei.

MR'in **Holl** (MU) antwortet, aus der bundesrechtlichen Regelung ergebe sich, dass auch bei einer Fortschreibung des Wärmeplans geprüft werden müsse, ob ein Wasserstoffnetz möglich bzw. auszuschließen sei. Allerdings seien die Voraussetzungen für die Festlegung, ob sich ein Wasserstoffnetz für die Wärmeversorgung eines Teilgebiets eigne, im WPG detailliert geregelt, und mit dem vereinfachten Verfahren sei ein schneller Ausschluss möglich. Auch der Bundesgesetzgeber sei davon ausgegangen, dass sich Wasserstoffnetze für kleine Kommunen, für die das vereinfachte Verfahren infrage komme, meist nicht eigneten. Insofern werde in der Praxis eine schnelle Prüfung möglich sein.

noch Nr. 7: § 22 -Übergangsregelung für die Erstellung und Veröffentlichung von Wärmeplänen

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) weist darauf hin, dass die Datumsangabe am Ende von Satz 1 in Abhängigkeit vom Inkrafttretensdatum - geregelt in Artikel 2 - gegebenenfalls anzupassen sei.

noch Nr. 7: § 24 - Kostenausgleich, Bonus für freiwillige Wärmeplanung

Der Vertreter des GBD weist zu **Absatz 1 Nrn. 2 und 3** auf die bezüglich des Kostenausgleichs kritischen Anmerkungen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Vorlage 6 hin; sie sehe die vorgesehenen Regelungen als nicht ausreichend an. Der GBD habe die Regelung in Nr. 3, die einen Kostenausgleich für höchstens zwei Fortschreibungen des Wärmeplans vorsehe, unter diesem Aspekt mit dem MU erörtert, das den Kostenausgleich nach heutigem Stand für ausreichend halte, aber zugleich der Auffassung sei, dass diese Regelung in Zukunft erforderlichenfalls anzupassen sei. Näheres erläutert Herr Dr. Müller-Rüster im Sinne der Vorlage 5 (Seite 14).

Im Übrigen sei auch in Nr. 2 das Datum gegebenenfalls an das Inkrafttretensdatum anzupassen.

Auch in **Nr. 4** sei, wie bereits für § 20 Abs. 1 Satz 2 (Seite 5 der Vorlage 5) und für weitere Regelungen erläutert, das Wort „Mitteilung“ durch „Übermittlung“ zu ersetzen. - Der **Ausschuss** billigt diesen Vorschlag.

noch Nr. 7: § 26 - Klimaanpassungskonzept

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) trägt die Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD im Sinne der Vorlage 5 vor und weist zu **Absatz 2** auf die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (Vorlage 6) hin, die in ähnlicher Weise argumentiere.

Zu **Absatz 4** stellt sie die Regelungen zur Übermittlung der Klimaanpassungskonzepte im Sinne der Vorlage 5 dar und erläutert die Herleitung des in Satz 3 Nr. 2 genannten Stichtagsdatums, dem 30. Juni 2026, im Zusammenhang mit einer Übergangsregelung für bereits erstellte Klimaanpassungskonzepte. - Der **Ausschuss** billigt diesen Vorschlag.

Die **Vertreterin des GBD** weist in ihrem weiteren Vortrag zu **Absatz 5** auf die Kritik der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (Vorlage 6) an dieser bundesrechtlich geregelten Berichtspflicht hin, die vor dem Hintergrund eines angestrebten Bürokratieabbaus durchaus nachvollzogen werden könne. Ferner erläutert sie, dass der Formulierungsvorschlag im zweiten Halbsatz des **Satzes 2** korrekt „nach Absatz 4 Satz 1 oder 5 übermittelt“ lauten müsse.

Artikel 2 (Inkrafttreten)

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) merkt an, dass das Inkrafttretensdatum noch festgelegt werden müsse, was sich auch auf die Regelungen in § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 1 und § 26 Abs. 4 auswirke. - Der **Ausschuss** signalisiert, diese Festlegung - dem Gesetzentwurf entsprechend - im zweiten Beratungsdurchgang zu treffen.

*

Zum weiteren Gang der Beratung biete es sich an, meint ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD), nun zum Abschluss des ersten Beratungsdurchgangs über eine Beschlussempfehlung als Grundlage für die Mitberatung und die Stellungnahmen abzustimmen. Sobald diese vorlägen, könne sich der zweite Beratungsdurchgang einschließlich der Beratung über den Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion anschließen.

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) und Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE) regen an, sich zu dem Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion durch die Landesregierung schriftlich unterrichten zu lassen.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit Änderungen - in der Fassung der Vorlage 5 des GBD zuzüglich der in der Sitzung besprochenen Änderungen - anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU, AfD

Enthaltung: -

Der Beschluss ergeht vorbehaltlich der Voten der mitberatenden Ausschüsse und der Ergebnisse des zweiten Beratungsdurchgangs.

Ferner bittet der Ausschuss die Landesregierung, ihn schriftlich zum Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion zu unterrichten.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD

N i e d e r s c h r i f t
über die 67. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz
am 27. Oktober 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7499](#)
Fortsetzung der Beratung: Behandlung des Änderungsvorschlags der CDU-Fraktion 3
Beschluss..... 5
2. **Potenzial von Speichern und Sektorenkopplung bei der Energiewende ausschöpfen**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7477](#)
Anhörung
 - *Avacon Netz GmbH und Tennet T TSO GmbH* 6
 - *BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., Landesgruppe Norddeutschland* 12
 - *Prof. Dr.-Ing. Ines Hauer, Lehrstuhl Elektrische Energiespeichertechnik an der TU Clausthal*..... 16
 - *Europäisches Institut für Klima und Energie e. V.* 19
 - *BVES Bundesverband Energiespeicher Systeme e. V.* 22
 - *Graforce GmbH und Synreform GmbH*..... 29

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Marie Kollenrott (GRÜNE), Vorsitzende
2. Abg. Nico Bloem (SPD) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
3. Abg. Marcus Bosse (SPD)
4. Abg. Thordies Hanisch (SPD)
5. Abg. Gerd Hujahn (SPD)
6. Abg. Guido Pott (SPD)
7. Abg. Christoph Willeke (SPD) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
8. Abg. Verena Kämmerling (CDU)
9. Abg. Uwe Dorendorf (i. V. d. Abg. Heike Koehler) (CDU) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
10. Abg. Axel Miesner (CDU) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
11. Abg. Jonas Pohlmann (CDU)
12. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU)
13. Abg. Britta Kellermann (GRÜNE)
14. Abg. Dr. Ingo Kerzel (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Müller-Rüster.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Lange.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14:05 Uhr bis 16:25 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7499](#)

erste Beratung: 67. Plenarsitzung am 24.06.2025

federführend: AfUEuK;

mitberatend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF;

Stellungnahme gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfJuS; AfWVBuD

zuletzt beraten: 66. Sitzung am 13.10.2025 (erster Durchgang der Beratung über den Gesetzentwurf der Landesregierung)

Fortsetzung der Beratung: Behandlung des Änderungsvorschlags der CDU-Fraktion

Beratungsgrundlage:

- Änderungsvorschlag der Fraktion der CDU (Vorlage 1)

- Unterrichtung durch die Landesregierung zum Änderungsvorschlag (1. Nachtrag zu Vorlage 1)

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) meint einleitend, es überrasche nicht, dass sich das MU in seiner Unterrichtung nicht positiv zum Änderungsvorschlag ihrer Fraktion geäußert habe. Auch auf eine Nachfrage von Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE) zu den Bezügen zwischen dem Gesetzentwurf der Landesregierung - diese zielen auf die Umsetzung nationalen Rechts in Landesrecht ab - erläutert die **Vertreterin der CDU-Fraktion**, es sei klar, dass der von der Landesregierung vorgelegte Entwurf zur Novellierung des Klimagesetzes grundsätzlich notwendig sei, um die bundesrechtlichen Vorgaben zur Wärmeplanung und zur Klimaanpassung in niedersächsisches Recht zu überführen. Einige Regelungen des Änderungsvorschlags beträfen Paragraphen, die mit dem Gesetzentwurf novelliert werden sollten. Hauptsächlich reagiere die CDU-Fraktion mit ihrem Änderungsvorschlag aber auf den aus ihrer Sicht bestehenden Bedarf für eine grundsätzliche Änderung des Klimagesetzes und weiterer damit in Verbindung stehender Regelungen. Mit der Beratung des Gesetzentwurfs werde die Möglichkeit geschaffen, problematische Regelungen über die Anpassung an das Bundesrecht hinaus zu bereinigen.

Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes)

Nr. 4: § 7 a - Klimarat

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) plädiert im Sinne des Änderungsvorschlags für die Streichung der gesetzlichen Grundlage für die Einrichtung des Klimarats, weil der mit diesem Gremium verbundene Aufwand nach Einschätzung ihrer Fraktion in keinem günstigen Verhältnis zum potenziellen Nutzen stehe.

Zusätzlich solle ein Bürgerrat eingerichtet werden, wie in der Presse berichtet worden sei. Sie fragt, wie dieser besetzt werden solle.

MR'in **Holl** (MU) erläutert, die Zusammensetzung des Bürgerrats solle einen Querschnitt durch die niedersächsische Bevölkerung widerspiegeln. Dazu wolle man sich eines externen Dienstleisters bedienen, der mit einem zweistufigen Auswahlprozess - zuerst eine zufällige Auswahl, dann ein Nachsteuern, um die Repräsentativität zu erreichen - arbeite, der auch für andere Bürgerräte angewendet werde. In den Bürgerrat sollten Menschen mit einem Alter von mindestens 16 Jahre eingebunden werden, also auch Jugendliche.

Nr. 6: § 17 - Energieberichte

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) erläutert, diese Regelung sollte gestrichen werden. Dieser Vorschlag werde von den kommunalen Spitzenverbänden unterstützt. In der Unterrichtung heiße es allerdings, dass eine „Streichung der Regelung ... ein falsches Signal an die Kommunen senden“ würde. Da mit der Streichung der Pflicht, Energieberichte abzugeben, das Signal der Entbürokratisierung und der Entlastung der Kommunen ausgehen könne, bitte sie um nähere Erläuterung, worin dieses „falsche Signal“ bestehe.

MR'in **Holl** (MU) antwortet, die jetzt geltende Regelung sei so schlank und unbürokratisch wie möglich gestaltet. Die Kommunen seien verpflichtet, über ihren gesamthaften Energieverbrauch - Wärme und Strom - sowie über die damit verbundenen Kosten und CO₂-Emissionen zu berichten. In der Praxis müssten höchstens zehn Zahlen gemeldet werden, und diese lägen ohnehin in Form von Rechnungsbeträgen etc. vor.

Die Energieberichterstattung gehe auf eine Empfehlung des Landesrechnungshofs zurück, der in einem früheren Kommunalbericht ihre Einführung empfohlen habe, weil man sich davon Kostenminderungen versprochen habe. Die Landesregierung halte dies nach wie vor für sinnvoll.

Derzeit werde eine Novellierung des Bundesenergieeffizienzgesetzes diskutiert, in deren Zuge aufgrund von EU-seitigen Vorgaben eine Konkretisierung der Regelung zur Energieberichterstattung erforderlich werde. Vor diesem Hintergrund empfehle die Landesregierung, eine inhaltlich sinnvolle Datenerfassung fortzusetzen, sodass später unter dem neuen bundesrechtlichen Rahmen eine längere - und damit auch aussagekräftigere - Datenreihe als bei einer Unterbrechung durch die vorgeschlagene Regelung zur Verfügung stehe. Auf diesen Sachverhalt habe sich die Wertung als „falsches Signal“ bezogen.

Artikel 2 (Änderung der Niedersächsischen Bauordnung)

§ 32 a - Solarenergieanlagen zur Stromerzeugung auf Dächern

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) erläutert, ihre Fraktion sehe die Streichung der PV-Pflicht auf neu errichteten Gebäuden (Absatz 1 geltender Fassung) und beim Umbau bestehender Gebäude (Absatz 2 geltender Fassung) vor. Die PV-Pflicht solle sich nur auf die Errichtung von Parkplätzen oder Parkdecks mit mehr als 50 Einstellplätzen beziehen; derzeit gelte die Regelung ab 25 Einstellplätzen. - Auf Nachfrage von Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) ergänzt die **Vertreterin der CDU-Fraktion**, mit dem vorgeschlagenen neuen Satz 2 werde verdeutlicht, dass sich die Regelung nur auf große Supermarktparkplätze und ähnliche Anlagen beziehe, nicht jedoch auf

Parkplätze unmittelbar entlang von öffentlichen Straßen. Beispiele, dass straßenparallel angeordnete Parkplätze zu überdachen seien, seien ihr allerdings nicht bekannt.

Die Ausnahmeregelung im derzeitigen Absatz 4 sehe unter anderem vor, dass auch auf die Errichtung von PV-Anlagen über Parkplätzen verzichtet werden könne, wenn die Erfüllung dieser Pflicht - neben dort genannten anderen Gründen - „im Einzelfall ... wirtschaftlich nicht vertretbar ist“. Diese Regelung in Absatz 4 solle als neuer Absatz 2 bestehen bleiben. Hierzu interessiere sie, wie viele PV-Anlagen über Stellplätzen gemäß § 32 a Abs. 3 NBauO bislang errichtet worden seien und wie oft bislang von der Ausnahmeregelung in § 32 Abs. 4 in Bezug auf die Stellplätze Gebrauch gemacht worden sei.

MR'in **Holl** (MU) sagt zu, diese Frage an das fachlich zuständige MW mit der Bitte um eine schriftliche Antwort weiterzuleiten.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) gibt zu bedenken, dass über diese Ausnahmen in den örtlichen Bauämtern entschieden werde, sodass sich die Erhebung der Daten für diese Antwort sehr umfangreich gestalten könne. Möglicherweise könnten Hinweise der KEAN, unter welchen Bedingungen die PV-Pflicht entfalle, und auch Antworten aus der FAQ-Liste des MW zu diesem Thema die gewünschten Erkenntnisse näherungsweise liefern.

Eine Antwort auf ihre Frage sei von Interesse, erläutert Abg. **Verena Kämmerling** (CDU), um bewerten zu können, ob eine Verpflichtung, auf neu errichteten Parkplätzen ab einer bestimmten Größe PV-Anlagen zu errichten, in der Praxis überhaupt greife; denn eine Regelung, deren Erfüllung durch die Nutzung einer Ausnahmeregelung nahezu immer umgangen werden könne, sei nicht zielführend, sondern führe nur zu zusätzlicher Arbeit bei Projektierern oder Investoren, die den Nachweis der Unwirtschaftlichkeit beibringen müssten. Von daher gehe es um die Frage, ob auf die Parkplatz-PV-Pflicht verzichtet werden könne.

Sofern die Errichtung und der Betrieb von PV-Anlagen über Parkplätzen wirtschaftlich seien, müsse dies nicht vorgeschrieben werden; denn dann sähen Investoren die PV-Anlagen aus wirtschaftlichem Eigeninteresse vor.

Beschluss

Der **Ausschuss** lehnt es ab, sich mit dem Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion im weiteren Gang der Beratung des Gesetzentwurfs der Landesregierung zu befassen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU

Enthaltung: AfD

Der Ausschuss kommt überein, den zweiten Beratungsdurchgang in der für den 3. November 2025 vorgesehenen Sitzung durchzuführen und dann die Gesetzesberatung nach Möglichkeit abzuschließen.

N i e d e r s c h r i f t

über die 86. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Inneres und Sport

am 30. Oktober 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Unterrichtung durch die Landesregierung zur aktuellen Situation bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine und Asylbewerbern**
Unterrichtung 5
Aussprache 6
2. **Entwurf eines Gesetzes zur vereinfachten Bereitstellung und Auskehrung von Fördermitteln an kommunale Fördermittelempfänger (Niedersächsisches Kommunalförderungsgesetz - NKomFöG)**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7918](#)
Beratung 10
Beschluss..... 14
3. **Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c Absatz 1, Absatz 2 GG - NOOTS-Staatsvertrag**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7696](#)
Fortsetzung der Beratung 15
Beschluss..... 16

4. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7499](#)
Beratung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 28 Abs. 4 GO LT 17
5. **Zentralisierung und Digitalisierung der Gebührenerhebung und -bearbeitung bei der Polizei voranbringen - Effizienz steigern, Digitalisierung nutzen, KI-Potenziale prüfen**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/8549](#)
Verfahrensfragen..... 19
6. **Aktenvorlagebegehren gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung zum ausländerrechtlichen, polizeilichen und sonstigen Handeln niedersächsischer Behörden anlässlich der mutmaßlichen Tötung eines 16-jährigen Mädchens durch den vollziehbar ausreisepflichtigen Iraker Muhammad A. am 11.08.2025 in Friedland**..... 20
7. **Terminangelegenheiten**..... 21

Anwesend:**Ausschussmitglieder:**

1. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Deniz Kurku (SPD)
3. Abg. Alexander Saade (SPD)
4. Abg. Julius Schneider (SPD)
5. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
6. Abg. Sebastian Zinke (SPD)
7. Abg. André Bock (CDU)
8. Abg. Saskia Buschmann (CDU)
9. Abg. Birgit Butter (CDU)
10. Abg. Lara Evers (CDU)
11. Abg. Alexander Wille (CDU)
12. Abg. Michael Lühmann (zu TOP 1 vertr. d. die Abg. Djenabou Diallo Hartmann) (GRÜNE)
13. Abg. Nadja Weippert (GRÜNE)
14. Abg. Stephan Bothe (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Miller,
Ministerialrat Dr. Müller-Rüster,
Oberregierungsrätin Dr. Wetz.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Biela.

Niederschrift:

Regierungsrätin Harmening, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:15 Uhr bis 12:11 Uhr.

Tagesordnungspunkt 4:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7499](#)

erste Beratung: 67. Plenarsitzung am 24.06.2025

federführend: AfUEuK

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Stellungnahme gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfluS; AfWVBuD

Beratung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 28 Abs. 4 GO Niedersächsischer Landtag

Beratungsgrundlage:

Vorlage 1 Änderungsvorschlag der Fraktion der CDU vom 23.09.2025

Vorlage 8 Mitberatungsvorlage des GBD vom 28.10.2025 mit dem Ergebnis des ersten Beratungsdurchgangs im federführenden Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz zum Gesetzentwurf

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) und MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) tragen die den Zuständigkeitsbereich des Innenausschusses betreffenden Ergebnisse des ersten Beratungsdurchgangs im federführenden Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Sinne der Vorlage 8 vor.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) macht deutlich, dass es in dem Gesetzesvorhaben in erster Linie darum gehe, das Niedersächsische Klimagesetz an das Wärmeplanungsgesetz und das Klimaanpassungsgesetz des Bundes anzupassen und Übergangsregelungen zu treffen. Von beiden Bundesgesetzen seien die Kommunen stark betroffen.

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) erläutert im Folgenden die Regelungen für die Wärmeplanung der Kommunen in §§ 20 und 22 unter Nr. 7 der Vorlage 8 sowie die dazu vorgeschlagenen Änderungen.

Anschließend stellt ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) die Vorschriften für den Bereich der Klimaanpassung in § 26 unter Nr. 7 der Vorlage 8 vor. Unter anderem erklärt die Vertreterin des GBD, dass Absatz 1 eine Ausnahmeregelung des Bundes nutze, die vorsehe, dass Landkreise nicht zwei Klimaanpassungskonzepte, einmal für den Kreis und einmal für die kreisangehörigen Kommunen, erstellen müssten, sondern ein gemeinsames Konzept ausreiche. Ferner stellten die in Absatz 5 Sätze 1 und 2 vorgeschlagenen Ergänzungen sicher, dass Gemeinden Klimaanpassungskonzepte nicht doppelt melden müssten.

Der federführende Ausschuss habe mehrheitlich empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 5 des GBD zuzüglich einiger weiterer Änderungen - mittlerweile in der Vorlage 8 zusammengeführt - anzunehmen und den Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion abgelehnt.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) erklärt, mit dem Gesetzentwurf würden wichtige Anpassungen an das Bundesrecht vorgenommen. Es sei darauf geachtet worden, Doppelungen zu vermeiden und Wahlmöglichkeiten für die Kommunen zu schaffen, sodass die Kreise beispielsweise nicht mit

zwei Konzepten arbeiten müssten. Aus seiner Sicht sei deutlich zu erkennen, dass das Gesetzesvorhaben in die richtige Richtung weise. Es führe die Landes- und Bundesgesetzgebung sinnvoll zusammen und mache die Umsetzung praktikabel und nachvollziehbar.

Die Fachpolitiker der Koalitionsfraktionen hätten insofern keine Änderungswünsche, sondern würden dem Votum des federführenden Ausschusses folgen.

Weitere Wortmeldungen ergeben sich nicht.

Der **Ausschuss** beschließt, dem federführenden Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz anstelle einer förmlichen Stellungnahme einen Auszug aus der Niederschrift zukommen zu lassen.

N i e d e r s c h r i f t

über die 68. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

am 3. November 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7499](#)
Fortsetzung der Beratung: Zweiter Beratungsdurchgang 3
Beschluss..... 3

2. **Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2026**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 19/8220](#)
Mitberatung 5
Beschluss..... 6

3. a) **Smart Grid mit Tempo und Akzeptanz: ein intelligentes Stromnetz für Niedersachsen**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/4570](#)

b) **Volle Energie für Niedersachsen - Smart Grids als sinnvolle Unterstützung zum Netzausbau fördern**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 19/4578](#) neu

Fortsetzung der Beratung 7
Beschluss..... 8

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Marie Kollenrott (GRÜNE), Vorsitzende
2. Abg. Nico Bloem (SPD)
3. Abg. Marcus Bosse (SPD)
4. Abg. Thordies Hanisch (SPD)
5. Abg. Gerd Hujahn (SPD)
6. Abg. Guido Pott (SPD)
7. Abg. Christoph Willeke (SPD)
8. Abg. Barbara Otte-Kinast (i. V. d. Abg. Heike Koehler) (CDU)
9. Abg. Jonas Pohlmann (CDU)
10. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU)
11. Abg. Britta Kellermann (GRÜNE)
12. Abg. Dr. Ingo Kerzel (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Müller-Rüster.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Lange.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14:01 Uhr bis 14:26 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7499](#)

erste Beratung: 67. Plenarsitzung am 24.06.2025

federführend: AfUEuK;

mitberatend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF;

Stellungnahme gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfluS; AfWVBuD

zuletzt beraten: 67. Sitzung am 27.10.2025 (Beratung über den Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion)

Fortsetzung der Beratung: Zweiter Beratungsdurchgang

Beratungsgrundlage:

- *Ergebnis des ersten Beratungsdurchgangs (Vorlage 8 des GBD)*
- *Stellungnahme des AfluS (Vorabauszug aus der Niederschrift über dessen 86. Sitzung am 30.10.2025)*

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) erläutert, das Ergebnis des ersten Beratungsdurchgangs sei in der Vorlage 8 dargestellt. Bei deren Erarbeitung und aus der Beratung zur Abgabe einer Stellungnahme des Innenausschusses, die die Vertreterin des GBD im Sinne des Vorabauszugs aus der betreffenden Niederschrift zusammenfasst, hätten sich keine neuen rechtlichen Aspekte ergeben.

Insofern könne heute vorbehaltlich der Voten der beiden mitberatenden Ausschüsse und vorbehaltlich einer inhaltlich entgegenstehenden Stellungnahme des Wirtschaftsausschusses abschließend über die Beschlussempfehlung abgestimmt werden.

Der **Ausschuss** signalisiert seine Zustimmung zu diesem Verfahrensvorschlag.

Abschließend ermächtigt er den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst, eventuell noch notwendig werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Beschluss

Der **Ausschuss** bekräftigt seine Empfehlung an den Landtag, den Gesetzentwurf mit Änderungen - in der Fassung der Vorlage 8 des GBD - anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU, AfD

Enthaltung: -

Der Beschluss ergeht vorbehaltlich der Voten der beiden mitberatenden Ausschüsse und einer inhaltlich nicht entgegenstehenden Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung.

Berichterstattung (schriftlich): Abg. **Dr. Ingo Kerzel** (AfD).

*

Der **Ausschuss** bittet die drei beteiligten Ausschüsse, den Gesetzentwurf bis zum 7. November 2025 zu behandeln und die Voten sowie die Stellungnahme bis zu diesem Tag der Vorsitzenden des Umweltausschusses zu übermitteln. - Vors. Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) kündigt an, für den Fall abweichender Voten der mitberatenden Ausschüsse oder einer inhaltlich entgegenstehenden Stellungnahme des Wirtschaftsausschusses eine Sitzung am 10. November 2025 vorzusehen. Sollten bis zum 7. November 2025 keine solchen Voten und keine solche Stellungnahme eingehen, werde sie die für den 10. November 2025 vorgesehene Sitzung absagen.

N i e d e r s c h r i f t

über den öffentlichen Teil der 121. Sitzung

des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

am 5. November 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Unterrichtung durch den Finanzminister zu den Konsequenzen der aktuellen regulatorischen und Marktbedingungen für die Salzgitter AG und deren wirtschaftlicher Situation**

Unterrichtung 5

Aussprache (zum Teil in vertraulicher Sitzung) 8

2. **Entwurf eines Gesetzes über die Anstalt Niedersächsische Immobilienaufgaben**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7498](#)

Stellungnahme des Landesrechnungshofs 15

Unterrichtung durch den Finanzminister und Aussprache 15

Fortsetzung der Beratung 30

Beschluss 31

3. a) **Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026 (Haushaltsgesetz 2026 - HG 2026)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7910](#) neu

b) **Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2025 bis 2029**

Unterrichtung - [Drs. 19/8151](#)

Beratung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026

Einzelplan 06 - Ministerium für Wissenschaft und Kultur

dazu: **Vorlage 256** (MWK)

Vorstellung durch den Minister für Wissenschaft und Kultur..... 33

Allgemeine Aussprache..... 36

Einzelberatung..... 45

4. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7499](#)

Mitberatung 46

Beschluss..... 47

5. **Unterrichtung durch die Landesregierung über Bürgschaften und Garantien zum 31.12.2024**

dazu: **Vorlage 263** (MF)

(in vertraulicher Sitzung) 48

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. h. c. Björn Thümler (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Jan-Philipp Beck (SPD)
3. Abg. René Kopka (SPD)
4. Abg. Dr. Silke Lesemann (i. V. des Abg. Markus Brinkmann) (SPD)
5. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD)
6. Abg. Björn Meyer (SPD)
7. Abg. Julia Retzlaff (i. V. des Abg. Philipp Raulfs) (SPD)
8. Abg. Reinhold Hilbers (i. V. der Abg. Melanie Reinecke) (CDU)
9. Abg. Abg. Jörn Schepelmann (CDU)
10. Abg. Claus Seebeck (CDU)
11. Abg. Ulf Thiele (CDU)
12. Abg. Dr. Andreas Hoffmann (GRÜNE)
13. Abg. Pippa Schneider (GRÜNE)
14. Abg. Jürgen Pastewsky (i. V. des Abg. Peer Lilienthal) (AfD)

Von der Landesregierung:

Minister Heere (MF),
Minister Mohrs (MWK).

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Müller-Rüster,
Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Niederschrift:

Ministerialrätin Dr. Kresse (TOP 3),
Regierungsrat Dr. Schmidt-Brücken (TOP 1 und 2, 4 und 5), Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 09:45 Uhr bis 10:38 Uhr, 10:51 Uhr bis 13:49 Uhr.

Tagesordnungspunkt 4:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7499](#)

erste Beratung: 67. Plenarsitzung am 24.06.2025

federführend: AfUEuK

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Stellungnahme gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfluS, AfWVBuD

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Ergebnisse des ersten Beratungsdurchgangs im federführenden Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Vorlage 8 des GBD)

Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme mit Änderungen)

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) führt aus, der federführende Umweltausschuss empfehle dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit den aus der Vorlage 8 des GBD ersichtlichen Änderungen. Einem Änderungsvorschlag der Fraktion der CDU (Vorlage 1 zur Drucksache 19/7499) sei der federführende Ausschuss mehrheitlich nicht gefolgt.

Ziel des Gesetzentwurfs sei die Umsetzung von bundesrechtlichen Vorschriften im Wärmeplanungsgesetz und im Klimaanpassungsgesetz und die Anpassung daran. Der Gesetzentwurf sehe vor, von Regelungs- und Abweichungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen, die das Bundesrecht den Ländern einräume. In diesem Zuge sollten auch notwendige Übergangsregelungen einerseits für Kommunen, die schon nach dem bisherigen Recht zur Wärmeplanung verpflichtet seien (§ 22), und andererseits für Kommunen, die bereits Klimaanpassungskonzepte auf freiwilliger Basis erstellt hätten (§ 26 Abs. 4), geschaffen werden.

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses beruhten im Wesentlichen auf Formulierungsvorschlägen des GBD; diese stellten im Wesentlichen Präzisierungen dar. Größere rechtliche Bedenken habe der GBD nicht geäußert.

Zu den voraussichtlichen Kosten und haushaltsmäßigen Auswirkungen des Gesetzentwurfs verweist der Vertreter des GBD auf Seite 10 f. der Entwurfsbegründung.

Beschluss

Der mitberatende **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz an, den Gesetzentwurf mit Änderungen (Vorlage 8 des GBD) anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU, AfD

Enthaltung: -

N i e d e r s c h r i f t

über die 67. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

am 5. November 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7499](#)
Mitberatung 5
Beschluss..... 6

2. **Entwurf eines Gesetzes zum Sechsten Medienänderungsstaatsvertrag**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7122](#)
Beratung 7
Beschluss..... 7

3. **Entwurf eines Gesetzes zum Siebten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag)**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7123](#)
dazu: **Eingaben 01416/01/19 und 01445/01/19**
Beratung 8
Beschluss..... 9

4. **Entwurf eines Gesetzes zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7635](#)

Beratung 10

Beschluss 11

5. **30. Bericht über die Tätigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen für das Jahr 2024**

Unterrichtung - [Drs. 19/7325](#)

Vorstellung des Berichts 12

Aussprache 18

6. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Vorwürfe einer Braunschweiger RichterIn gegen Polizeibeamte - Aufklärung des Polizeieinsatzes vom 16. Januar 2025 und der behördlichen Maßnahmen“**

Beratung 23

Beschluss 24

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Christoph Plett (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Brian Baatzsch (SPD)
3. Abg. Constantin Grosch (SPD)
4. Abg. Antonia Hillberg (SPD)
5. Abg. Ulf Prange (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Julius Schneider (SPD)
7. Abg. Jan Schröder (SPD)
8. Abg. Jan Bauer (i. V. der Abg. Carina Hermann) (CDU)
9. Abg. Christian Calderone (CDU)
10. Abg. Martina Machulla (CDU)
11. Abg. Jens Nacke (CDU)
12. Abg. Volker Bajus (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
13. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
14. Abg. Thorsten Paul Moritze (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Müller-Rüster.

Von der Landtagsverwaltung:

Frau Geerts.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:16 Uhr bis 11:43 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7499](#)

erste Beratung: 67. Sitzung am 24.06.2025

federführend: AfUEuK;

mitberatend: AfRuV; mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF;

Stellungnahme gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfluS; AfWVBuD

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 8)

Parlamentsrätin **Brüggeshemke** (GBD) trägt vor, Ziel des Gesetzentwurfes sei die Anpassung an und die Umsetzung von Bundesrecht; hierbei gehe es um das Wärmeplanungsgesetz und das Bundes-Klimaanpassungsgesetz. Der Gesetzentwurf sehe vor, das Niedersächsische Klimagesetz (NKlimaG) entsprechend zu ergänzen bzw. im Bundesrecht vorgesehene Öffnungsklauseln für die Länder in Anspruch zu nehmen.

Aus Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes werfe der Gesetzentwurf keine größeren rechtlichen Probleme auf. In seiner Vorlage 5 habe der GBD im Wesentlichen Präzisierungen vorgeschlagen.

Diese Präzisierungen beträfen einerseits das Verhältnis des Niedersächsischen Klimagesetzes zu weiteren Rechtsvorschriften. Hier gehe es insbesondere um das Verhältnis zum Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit. Denn die Kommunen dürften bei der Erstellung ihrer Wärmepläne zusammenarbeiten. Auf Vorschlag des GBD habe der federführende Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz empfohlen, in **§ 20** Abs. 2 Satz 2 NKlimaG eine entsprechende Präzisierung aufzunehmen.

Andererseits habe der federführende Ausschuss für zwei Bereiche Übergangsregelungen empfohlen:

Erstens solle der neue **§ 22** NKlimaG Übergangsregelungen für die Erstellung und Veröffentlichung von Wärmeplänen für die Gebiete mit Ober- und Mittelzentren enthalten.

Zweitens sei eine Übergangsregelung in Bezug auf die in **§ 26** enthaltene Verpflichtung bestimmter Kommunen vorgeschlagen worden, Klimaanpassungskonzepte aufzustellen und zu beschließen. Diese Übergangsregelung finde sich in Absatz 4 Satz 3 und betreffe Kommunen, die solche Konzepte bereits freiwillig beschlossen hätten. Sie müssten diese Konzepte somit nicht noch einmal erstellen, legt das Mitglied des GBD dar.

Auf eine Frage der Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) hin berichtet ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) ferner, die CDU-Fraktion habe dem federführenden Ausschuss in Vorlage 1 einen Änderungsvorschlag vorgelegt. Dazu habe der Ausschuss eine schriftliche Unterrichtung durch das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz erbeten, die als 1. Nachtrag zu Vorlage 1 verteilt worden sei. Letztlich habe der Ausschuss den Änderungsvorschlag abgelehnt.

Seine Beschlussempfehlung habe der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU und der AfD gefasst.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) erklärt, sie könne nicht nachvollziehen, dass die CDU-Fraktion die Beschlussempfehlung abgelehnt habe, obwohl es bei dem Gesetzentwurf um eine Anpassung an das Bundesrecht gehe und die CDU auf Bundesebene regiere. Sie vertritt die Ansicht, dass die von Frau Brüggeshemke beschriebenen Regelungen zur Wärmeplanung und zur Klimaanpassung auch im Interesse der CDU-Fraktion liegen sollten.

Beschluss

Der **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 8 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU

Enthaltung: -

Nicht anwesend: AfD

N i e d e r s c h r i f t
über die 80. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Bauen
und Digitalisierung
am 7. November 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7499](#)
Beratung zur Abgabe einer Stellungnahme..... 4
Beschluss..... 5
2. **Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2026**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 19/8220](#)
Mitberatung 6
Beschluss..... 7
3. **Starke Gastronomie für ein starkes Niedersachsen - Entlastungen, Fachkräftesicherung und Zukunftsperspektiven**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/8544](#)
Beginn der Beratung, Verfahrensfragen..... 8
4. a) **Smart Grid mit Tempo und Akzeptanz: ein intelligentes Stromnetz für Niedersachsen**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/4570](#)
b) **Volle Energie für Niedersachsen - Smart Grids als sinnvolle Unterstützung zum Netzausbau fördern**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 19/4578](#) neu
Mitberatung 9
Beschluss..... 10

5.	Verbesserung von Mobilfunkversorgung und regionalem Roaming in Niedersachsen	
	Antrag der Fraktion der AfD - Drs. 19/7481	
	<i>Fortsetzung der Beratung</i>	11
6.	Verlässlichkeit statt Unsicherheit - Infrastruktur darf nicht am Koalitionsstreit scheitern	
	Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/7195	
	<i>Fortsetzung der Beratung</i>	14
7.	Niedersachsen 2030 - starker Standort, starke Wirtschaft	
	Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7497	
	<i>Fortsetzung der Beratung</i>	16
	<i>Beschluss</i>	17
8.	a) Transformation der Wirtschaft durch Innovation aktiv gestalten und Niedersachsen zum Start-up-Land ausbauen	
	Antrag der Fraktion der CDU - 19/5073	
	b) Startups und Gründungskultur in Niedersachsen stärken, verankern und Innovationen fördern	
	Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7196	
	<i>Fortsetzung der Beratung</i>	18
	<i>Beschluss</i>	19
9.	Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zur Zukunft der Spielhallen in Niedersachsen - drohender Arbeitsverlust durch Auslaufen der Übergangsregelung	
	<i>Beratung</i>	21
	<i>Beschluss</i>	21
10.	Unterrichtung durch die Landesregierung zum Riss in der Eisenbahnbrücke über die Hunte in Oldenburg	
	<i>Unterrichtung</i>	22
	<i>Aussprache</i>	24

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Reinhold Hilbers (CDU), stellv. Vorsitzender
2. Abg. Matthias Arends (SPD)
3. Abg. Christoph Bratmann (SPD)
4. Abg. Oliver Ebken (SPD)
5. Abg. Frank Henning (SPD)
6. Abg. Konstantin Grosch (i. V. des Abg. Stefan Klein) (SPD)
7. Abg. Brian Baatzsch (i. V. der Abg. Sabine Tippelt) (SPD)
8. Abg. Christian Frölich (CDU)
9. Abg. Marcel Scharrelmann (CDU)
10. Abg. Colette Thiemann (CDU)
11. Abg. Tamina Reinecke (i. V. des Abg. Stephan Christ (GRÜNE)
12. Abg. Pippa Schneider (i. V. des Abg. Heiko Sachtleben) (GRÜNE)
13. Abg. Omid Najafi (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Müller-Rüster,
Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Beschäftigte Kahlert-Kirstein.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Schröder, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:32 Uhr bis 11:49 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7499](#)

Erste Beratung: 67. Sitzung am 24.06.202

federführend: AfUEuK

mitberatend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF;

Stellungnahme gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfWVBuD

Beratung zur Abgabe einer Stellungnahme

Beratungsgrundlage:

- *Ergebnis des ersten Beratungsdurchgangs (Vorlage 8 des GBD)*

- *Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion (Vorlage 1)*

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) erläutert die Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzentwurfs im Sinne der Darlegungen in der **Vorlage 8**.

Abg. **Christian Frölich** (CDU) erklärt, an dem Erfordernis, die auf Bundesebene beschlossenen Gesetze in Landesrecht umzusetzen, bestehe aus Sicht der CDU-Fraktion kein Zweifel.

Allerdings wäre es aufgrund verschiedenster Gespräche, die in der letzten Zeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Industrie geführt worden seien, sowie im Wissen um die prekäre Lage, in der sich die Stahlbranche befinde, wünschenswert, wenn der Ausschuss des Landtages, der die Belange der Wirtschaft vertrete, das Signal aussenden würde, dass die in Bezug auf die Klimaneutralität in Niedersachsen gesteckten Ziele noch einmal hinterfragt werden sollten. Der Wirtschaftsausschuss sollte also das Signal aussenden, dass das Ziel der Landesregierung, bis 2040 Klimaneutralität zu erreichen, noch einmal daraufhin überprüft werden sollte, ob es praxistauglich und realistisch zu erreichen sei oder ob es gegebenenfalls an das Ziel der Bundesregierung, bis 2045 Klimaneutralität zu erreichen, angepasst werden sollte.

Das im Klimagesetz festgelegte Verbot der Genehmigung neuer Torfabbauvorhaben sollte nach Ansicht seiner Fraktion, so der Abgeordnete, daraufhin überprüft werden, ob es einen unzulässigen Eingriff in das unternehmerische Handeln der Betriebe in Niedersachsen darstelle. Ein Torfabbauverbot in Niedersachsen mit der Folge, dass Torfprodukte im Ausland erworben werden müssten, ohne zu wissen, unter welchen Bedingungen sie dort abgebaut würden, habe Züge von Doppelmoral.

Abg. **Christoph Bratmann** (SPD) berichtet, das Torfabbauverbot sei mit betroffenen Unternehmen und auch in seiner Fraktion kritisch diskutiert worden. Ungeachtet dessen finde das Ergebnis der Beratung im federführenden Ausschuss die Zustimmung der dem Wirtschaftsausschuss angehörenden Mitglieder seiner Fraktion.

Abg. **Tamina Reinecke** (GRÜNE) begrüßt, dass mit diesem Gesetzentwurf Rechtssicherheit für die Kommunen in Bezug auf die Wärmeplanung geschaffen werde, und spricht sich für eine zeitnahe Beschlussfassung durch das Parlament aus, damit die Wärmeplanungen der Kommunen unter klaren Bedingungen fortgeführt werden könnten. Hinsichtlich der Klimafolgenanpassungspläne weist die Abgeordnete darauf hin, dass die Kommunen stark davon profitierten, dass das Land sie bei deren Erstellung unterstützen werde, und empfiehlt, auch aus diesem Grunde einer zeitnahen Beschlussfassung des Gesetzentwurfs eine hohe Dringlichkeit beizumessen.

Abg. **Omid Najafi** (AfD) weist darauf hin, dass EU, Bund und Land Niedersachsen Klimaneutralität innerhalb unterschiedlicher Fristen erreichen wollten. Die 27 Mitgliedstaaten der EU verfolgten mit dem Europäischen Green Deal das Ziel, bis 2050 klimaneutral zu werden. Der Bundestag habe beschlossen, dieses Ziel bis 2045 zu erreichen. Das Land Niedersachsen habe in seinem Klimagesetz festgelegt, dass Klimaneutralität sogar schon 2040 erreicht sein solle. Mit Blick auf die aktuelle Lage der Automobilindustrie und der Stahlindustrie halte er die Erfolgsaussichten eines derart ambitionierten Ziels, wie es die Landesregierung verfolge, für fragwürdig.

Beschluss

Der **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz an, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU, AfD

Enthaltung: -

Vorlage 1

zu Drs. 19/7499

Änderungsvorschlag

Hannover, den 23.09.2025

Fraktion der CDU

Der Landtag möge den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes (Drucksache 19/7499) in folgender Fassung beschließen:

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes, der Niedersächsischen Bauordnung
und des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (NKlimaG) vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. 289), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die niedersächsischen Ziele zur Minderung der Treibhausgasemissionen richten sich nach § 3 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG):

1. Die Treibhausgasemissionen werden im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent gemindert.
2. Bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgasemissionen so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird.
3. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.
4. Das Land wirkt auf den Erhalt und die Erhöhung natürlicher Kohlenstoffspeicherkapazitäten hin.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das niedersächsische Ziel zur bilanziellen Deckung des Energie- und Wasserstoffbedarfs durch erneuerbare Energien bis 2040 wird durch folgende Maßnahmen erreicht:

1. ¹Die Erzeugung von Strom durch Freiflächen- oder Agri-Photovoltaikanlagen auf mindestens 0,47 Prozent der Landesfläche bis zum Jahr 2033, wobei auf das zu erreichende Flächenziel Flächen angerechnet werden, die für eine Nutzung durch Freiflächenanlagen ausgewiesen sind oder für die eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen vorliegt. ²Die Entscheidung darüber, welche Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden, obliegt den kommunalen Planungsträgern.
2. Die Realisierung von insgesamt mindestens 30 Gigawatt installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Windenergie an Land und von mindestens 65 Gigawatt installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Photovoltaikanlagen bis zum Jahr 2035, wobei Anlagen auf versiegelten Flächen gegenüber Freiflächen- und Agri-Photovoltaikanlagen priorisiert werden.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

- d) Im neuen Absatz 4 wird in Satz 1 die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „Absätze 1 und 2“ ersetzt.
2. In § 3a Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nr. 3 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 des Absatzes 2 werden die Nummern 3 bis 5.
4. § 7a wird gestrichen.
5. § 9a wird gestrichen.
6. § 17 wird gestrichen.
7. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
- „(1) ¹Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt sowie die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen und die Region Hannover ist verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2026 Klimaschutzkonzepte für die eigene Verwaltung zu beschließen und bei Bedarf fortzuschreiben. ²Das Klimaschutzkonzept enthält mindestens:
1. eine Ausgangsbilanz der jährlichen Treibhausgasemissionen der Verwaltung,
2. eine Zielsetzung zur Minderung der Treibhausgasemissionen der Verwaltung, die sich im Mindestmaß an dem Ziel der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) orientiert,
3. eine Darstellung geplanter Maßnahmen, deren Umsetzung einen Beitrag zur Erreichung des in Nummer 1 genannten Ziels leisten soll, und
4. ein Verfahren, mit dem der Stand der Zielerreichung und der Maßnahmenumsetzung überprüft und anhand dessen Ergebnis über eine Fortschreibung des Klimaschutzkonzepts entschieden werden soll.“
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „2026“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.
8. § 19 wird gestrichen.
9. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Ziffer „4“ durch „3“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird gestrichen.
10. § 21 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Abweichend von § 7 WPG müssen nur die in § 7 Abs. 2 WPG genannten Stellen sowie Betreiber von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien und Wärme beteiligt werden. ²Ihnen sind alle relevanten gebäudescharfen Planungsdaten in zur Weiterverarbeitung geeigneten Dateiformaten bereitzustellen. ³Zudem ist ihnen mindestens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“
11. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden der Begriff „nicht“ und das Komma nach „Wärmeplanungsgesetzes“ gestrichen sowie das Wort „sondern“ durch „oder“ ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Planungsverantwortliche Stellen nach Satz 1 haben den Wärmeplan nach den im § 4 Absatz 2 WPG festgelegten Fristen zu erstellen.“
12. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Im Übrigen gelten die im WPG festgelegten Bestimmungen zur Anzeige von Wärmeplänen.“
13. In § 24 Absatz 1 wird der folgende Satz 4 eingefügt:
„⁴Bei begründetem Bedarf hat die Landesregierung nach Möglichkeit zusätzliche finanzielle Mittel bereitzustellen.“
14. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Das Konzept ist bei Bedarf alle fünf Jahre und spätestens alle sieben Jahre nach dem Beschluss fortzuschreiben.“
 - b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Das Klimaanpassungskonzept enthält mindestens die in § 12 KAnG genannten Inhalte.“
 - c) Absatz 3 Satz 1 wird gestrichen.
 - d) Absatz 3 Satz 2 wird zu Satz 1.
15. § 28 wird gestrichen.

Artikel 2

Die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52), wird wie folgt geändert:

§ 32 a wird wie folgt geändert:

- 1. Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden gestrichen.
- 2. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 1 und erhält folgende Fassung:
„¹Bei Errichtung eines offenen Parkplatzes oder Parkdecks mit mehr als 50 Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge ist über der für eine solche Nutzung geeigneten Einstellplatzfläche eine Solarenergieanlage zur Stromerzeugung zu installieren. ²Ausgenommen von der Verpflichtung sind Parkplätze, die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind und die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.“
- 3. Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 2 bis 4.
- 4. Im neuen Absatz 2 werden die Worte „Die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 entfallen“ durch „Die Pflicht nach Absatz 1 entfällt“ ersetzt.

Artikel 3

Das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5), wird wie folgt geändert:

- 1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Genehmigungsvorbehalt; Verpflichtung zur klimaschutzbezogenen Kompensation“

- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Lehm“ ein Komma gesetzt und das Wort „Torf“ eingefügt.
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Abbau von Torf darf nur erfolgen, wenn er durch klimaschutzbezogene Leistungen kompensiert wird oder soweit der Abbau Voraussetzung für die Durchführung eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten, der Wiedervernässung von Mooren dienenden Klimaschutzprojektes ist. ²Die Bestimmungen zu klimaschutzbezogenen Kompensationsleistungen sowie zur Erreichung der in § 3 NKlimaG festgeschriebenen Klimaziele richten sich nach der Bund-Länder-Zielvereinbarung ‚Klimaschutz durch Moorbodenschutz‘ vom 30. November 2021.“
2. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Genehmigung; Verfahren bei klimaschutzbezogener Kompensation“
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Genehmigung nach § 8 ist zu erteilen, wenn gewährleistet ist, dass das Abbauvorhaben mit dem Naturschutzrecht, dem öffentlichen Baurecht und sonstigem öffentlichen Recht vereinbar ist. ²Der Beginn einzelner Abschnitte des Abbaus kann davon abhängig gemacht werden, dass für andere Abschnitte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen fertig gestellt sind, die Ersatzzahlung geleistet ist oder klimaschutzbezogene Kompensationsleistungen erbracht sind. ³Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2 Satz 2.“
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„¹Genehmigungen zum Abbau von Torf sind zu befristen. ²Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. ³Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit dem Abbau begonnen oder wenn der Abbau länger als drei Jahre unterbrochen wird. ⁴Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2 Satz 2.“
 - d) Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „oder dem Verfahren der Zulassung einer Ausnahme nach § 10“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „oder die Zulassung einer Ausnahme“ gestrichen.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 4 werden die Worte „und die Zulassung einer Ausnahme“ gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass, Ziele und Folgenabschätzung des Gesetzes**

Der vorliegende Gesetzentwurf beabsichtigt, Niedersachsens Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele festzulegen, ohne dabei die Kommunen und die Wirtschaft im Vergleich zu anderen Bundesländern zu benachteiligen. Die in der aktuellen Fassung des Niedersächsischen Klimagesetzes vorgesehenen, über die Bundesvorgaben hinausgehenden Verschärfungen, sind nicht zur Erreichung internationaler Klimaschutzabkommen erforderlich und erweisen sich zudem als unrealistisch – dies gilt beispielsweise auch für die Landesregelungen zur kommunalen Wärmeplanung, die aufgrund der vom Wärmeplanungsgesetz des Bundes abweichenden bzw. ergänzenden Vorgaben vielerorts berechtigterweise Verwirrung ausgelöst haben, weshalb eine klare und einheitliche Regelung notwendig ist. Folglich ist in Niedersachsen eine Angleichung zahlreicher umwelt- und energiebezogenen Vorschriften an die bereits strikten Bundesgesetze erforderlich.

Bereits bei der letzten Novelle wurde darauf hingewiesen, dass Änderungen des NKlimaG sinnvollerweise erst nach Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes erfolgen sollten, um Doppelregelungen zu vermeiden. Mit den vorliegenden Änderungen im Artikel 1 §§ 20-28 wird diesem Anliegen Rechnung getragen: Kleine Kommunen, die bereits über ein eigenes Konzept verfügen, werden nicht benachteiligt; Fristen werden realistisch ausgestaltet und mehr Zeit eingeräumt; die bisher durch das NKlimaG ausgelöste Verwirrung wird beseitigt. Künftig orientiert sich die Wärmeplanung in Niedersachsen ausschließlich am WPG. Das sorgt für Klarheit, Rechtssicherheit und Planungskontinuität bei Kommunen, Energieversorgern und Bürgern.

Ein „mehr“ an Klimaschutz ist nicht durch ein „mehr“ an Bürokratie zu erreichen – im Gegenteil, Berichtspflichten, Beauftragte und zusätzliche Gremien binden Ressourcen, die für die Umsetzung von Klimaschutzaufgaben nicht mehr zur Verfügung stehen. Im vorliegenden Gesetzesentwurf wurden diese Vorgaben deshalb wesentlich vereinfacht. Ebenso wird durch den Entfall der in § 32a festgelegten Pflichten beim Bauen beabsichtigt, den dringend notwendigen Wohnungsbau zu erleichtern und folglich anzukurbeln.

Der dritte Artikel des vorliegenden Gesetzesentwurfes zielt darauf ab, die im Rahmen der aktuellen Regelung zum Torfabbauverbot bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken aus dem Weg zu räumen sowie diesen für Niedersachsen wirtschaftlich bedeutsamen Wirtschaftszweig aufrechtzuerhalten. Der schonende Abbau von heimischem Torf unter strengen naturschutzfachlichen Vorgaben mit anschließender Renaturierung der abgetorften Flächen vermeidet Importe von klimaschädlich gewonnenem Torf aus anderen Regionen, wie dem Baltikum.

II. Auswirkungen auf den Landeshaushalt sowie auf die kommunale Verwaltung

In Folge der Streichung der zusätzlichen Berichtspflichten für Kommunen, die insbesondere die Paragraphen 17 und 19 betreffen, wird eine Reduzierung der kommunalen Verwaltungskosten erwartet. Insbesondere in ländlich geprägten Räumen verfügen kommunale Behörden häufig über geringere verfügbare personelle Ressourcen sowie finanzielle Mittel.

Auch für das Land Niedersachsen ergeben sich signifikante finanzielle und personelle Einsparmöglichkeiten durch den Verzicht auf die Einberufung des im § 7a geforderten Klimarates sowie auf die zwingende Einstellung von Klimaschutzbeauftragten in jedem Ressort gemäß § 9a.

III. Auswirkungen auf die Umwelt und den ländlichen Raum

Das zentrale Anliegen des Niedersächsischen Klimagesetzes stellt selbstverständlich der Umweltschutz und die Minderung der Folgen des Klimawandels dar. Es wird davon ausgegangen, dass eine mit dem Bundesrecht in Einklang stehende Zielsetzung ausreicht, um die Ziele internationaler Klimaschutzabkommen zu erreichen. Hinzu kommt, dass Deutschland bereits ambitioniertere Ziele als die Europäische Union verfolgt, weshalb eine Angleichung der niedersächsischen Rechtslage an die

Bundesanforderungen als ausreichend und realistisch erreichbar betrachtet wird, was wiederum die gesellschaftliche Akzeptanz der Klimaschutzmaßnahmen erhöht.

Die angestrebte Aufrechterhaltung der Torfindustrie wird sich aus wirtschaftlicher Perspektive positiv auf den ländlichen Raum auswirken, ebenso wie die Reduktion der kommunalen Berichtspflichten.

IV. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen sowie auf anderweitige soziale Belange

Es ergeben sich keinerlei Folgen für die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie für Menschen mit Beeinträchtigungen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist aufgrund der angestrebten Erleichterungen in der NBauO und der damit einhergehenden Anreize für den Bau neuer und die Sanierung bereits bestehender Wohnungen und Gebäude aus sozialpolitischer Perspektive begrüßenswert.

V. Auswirkungen auf die Digitalisierung

Auswirkungen auf die Digitalisierung ergeben sich nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu Buchstabe a) (§ 3 Absatz 1):

Die (Zwischen-)Ziele zur Minderung der Treibhausgasemissionen sollten an die Vorgaben aus der im Juli 2024 in Kraft getretenen Novelle des Bundes-Klimaschutzgesetzes angeglichen werden. Dieselben Anforderungen gelten in den Klimagesetzen anderer Bundesländer.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 „Das Land wirkt gemeinsam mit den regionalen Planungsträgern auf die Ausweisung von 2,2 Prozent der Landesfläche für die Windenergie bis Ende des Jahres 2026 hin.“ wird gestrichen, da das Ziel bereits im Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) sowie im Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) des Bundes verankert ist.

Zu Buchstabe b) (§ 3 Absatz 2):

Im Flächenland Niedersachsen liegen stark ausgeprägte regionale Differenzen hinsichtlich landwirtschaftlicher Merkmale wie z.B. der Bodenfruchtbarkeit vor. Demzufolge sollten Kommunen selbst entscheiden, welche ihrer Böden am besten für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet sind und somit die Planungshoheit behalten. Durch die Änderungen wird erreicht, dass im Gesetzestext kein Fokus mehr auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen gesetzt wird, sondern flächensparendere Anlagen priorisiert werden.

Zu Buchstaben c) und d) (§ 3 Absätze 3 und 4):

Redaktionelle Änderungen werden aufgrund der Umstrukturierung der Paragraphen (wodurch zwischen Treibhausgasreduktions- sowie Energiezielen unterschieden wird) und der damit einhergehenden Ergänzung eines zusätzlichen (zweiten) Absatzes vorgenommen. Die veränderte Struktur des Paragraphen begründet sich ebenfalls durch die Tatsache, dass die in § 3 KSG 2024 genannten nationalen Klimaziele lediglich die Reduktion der Treibhausgasemissionen umfassen, weshalb auch im NKlimaG eine entsprechende inhaltliche Trennung vorgenommen werden sollte. Daraus ergeben sich weitere redaktionelle Änderungen, beispielsweise in § 4, die im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfs der Übersichtlichkeit halber nicht einzeln aufgeführt werden.

Ebenfalls werden nicht zwingend erforderliche und logischerweise selbstverständliche Passagen, darunter Abs. 1 Satz 1 Nummer 6, die festlegt, dass die Minderung der Folgen des Klimawandels eines der niedersächsischen Klimaziele darstellt, gestrichen.

Zu Nummer 2 (§ 3a Satz 1):

Zusätzlich wird der Streichung des Fokus' auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den redaktionellen Änderungen zu § 3a Rechnung getragen.

Zu Nummer 3 (§ 7):

Auch hier handelt es sich um redaktionelle Änderungen, da unter Nummer 4 der Klimarat gestrichen wird.

Zu Nummer 4 (§ 7a):

Diese Nummer regelt den Wegfall des Klimarates. Der in der Gesetzesnovelle vom 19.12.2023 vorgesehene „Klimarat“ wurde zum aktuellen Zeitpunkt noch immer nicht eingerichtet (vgl. Drs. 19/6166). Dem Vernehmen nach würde allein die Planung der Besetzung, die Erörterung organisatorischer Fragen, etc., unverhältnismäßig hohe finanzielle und personelle Ressourcen binden. Zudem wird befürchtet, dass bestimmte Bereiche, wie die Landwirtschaft, ggf. nicht in ausreichendem Maße im Klimarat repräsentiert würden.

Die Erschaffung zusätzlicher Gremien könnte sich als Hemmnis für die generell angestrebte Beschleunigung unterschiedlicher Verfahren erweisen. Der vorgesehene Klimarat ist angesichts der Bemühungen um Entbürokratisierung und die Beschleunigung von Genehmigungsprozessen im Bereich des Klimaschutzes als überflüssig und sogar kontraproduktiv zu erachten.

Zu Nummer 5 (§ 9a):

Diese Nummer regelt den Entfall der Einrichtung von Beauftragten für den Klimaschutz. Die Ausführungen zu Nummer 4 gelten insoweit ebenso für die in § 9a vorgesehenen Klimaschutzbeauftragten für jedes Ressort, die ebenfalls die übergeordneten politischen Ziele der Entbürokratisierung und Planungsbeschleunigung konterkarieren.

Zu Nummer 6 (§ 17):

Die Verpflichtung zur Erstellung von Energieberichten wird gestrichen. Der seinerzeit verfolgte Anreiz der Befassung mit den Energiekosten der Kommunen und deren Entwicklung bedarf spätestens seit der Energiekrise in Folge des russischen Angriffskrieges keiner gesetzgeberischen Aktivität mehr. Die Streichung baut aktiv Bürokratie ab und entlastet die Kommunen finanziell.

Zu Nummer 7 (§ 18):

Zu Buchstabe a):

Die Änderung zielt darauf ab, die in den kommunalen Klimaschutzkonzepten aufzuführenden Maßnahmen auf das Nötigste zu reduzieren und somit den kommunalen Aufwand für die Aufgabenwahrnehmung zu reduzieren. Die übrigen Änderungen werden aus redaktionellen Gründen vorgenommen.

Zu Buchstabe b):

Die Verlängerung der Frist beabsichtigt, den Kommunen mehr Zeit für die Erstellung der Klimaschutzkonzepte zu gewähren.

Zu Nummer 8 (§ 19):

Die Pflicht zur kommunalen Erfassung versiegelter Flächen ist entbehrlich, da das Land inzwischen ein entsprechendes Kataster entwickelt und bereitgestellt hat. Eine zusätzliche Qualitätssicherung durch die Kommunen ist nicht erforderlich. Damit werden Verwaltungsaufwand und Bürokratie reduziert und zugleich erhebliche Landesmittel eingespart, die andernfalls als Konnexitätszahlungen hätten geleistet werden müssen.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 9 (§ 20):

Die Streichung von Absatz 4 erfolgt im Einklang mit den in Nummer 1 vorgesehenen Änderungen und aus denselben Gründen. Inhaltlich eröffnet die Änderung im Einklang mit geltendem Bundesrecht einen zusätzlichen zeitlichen Puffer von fünf Jahren zur Erreichung einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung. Öffnungsklauseln im Bundesrecht sind generell nicht zur Einführung weitergehender Verpflichtungen, sondern zur Schaffung von Entlastungen für Landkreise und Kommunen zu nutzen.

Durch die Anpassung in Buchstabe a) wird im Zusammenhang mit dem Entfall von Absatz 4 redaktionell Folgerichtigkeit hergestellt.

Zu Nummer 10 (§ 21):

Mit der Neufassung des Absatzes 2 werden Anregungen verschiedener Fachverbände aufgenommen.

Satz 1 stellt sicher, dass neben Netzbetreibern auch Betreiber von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien in jedem Fall beteiligt werden. Ihnen kommt eine zentrale Rolle bei der Transformation des Wärmesystems zu, etwa durch die Bereitstellung von Strom für Großwärmepumpen.

Satz 2 konkretisiert, dass die relevanten gebäudescharfen Daten in weiterverarbeitbaren Formaten wie Shape- oder CSV-Dateien bereitzustellen sind. Dies beruht auf der Rückmeldung von Netzbetreibern, die statische PDF-Dateien für schwierig nutzbar halten und die auf möglichst exakte Daten angewiesen sind.

Zu Nummer 11 (§ 22):

Planungsverantwortliche Stellen, die bereits nach dem NKlimaG 2022 verpflichtet waren, Wärmepläne zu erstellen, sollen künftig flexibel entscheiden können, ob sie sich an das NKlimaG oder an das WPG anlehnen. Damit werden Doppelarbeit vermieden, die Rechtsanwendung praxistauglicher gestaltet sowie regionale Unterschiede berücksichtigt.

Zu Nummer 12 (§ 23):

Der § 4 des Wärmeplanungsgesetzes räumt im Vergleich zum NKlimaG allen Kommunen und Städten längere Fristen für die Erstellung der Wärmepläne ein. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird für alle Beteiligten Komplexität reduziert, indem nur noch das Bundesgesetz ausschlaggebend soll.

Zu Nummer 13 (§ 24):

Die Änderung berücksichtigt, dass die Wärmeplanung eine Daueraufgabe darstellt und die Finanzierung nicht auf einmalige Zahlungen beschränkt werden sollte. Gleichzeitig wird mit der Formulierung „sofern möglich“ die oftmals angespannte Haushaltslage berücksichtigt. So wird Planungssicherheit geschaffen, ohne die finanzielle Leistungsfähigkeit der öffentlichen Hand zu überfordern.

Zu Nummer 14 (§ 26):

§ 12 KAnG, der in § 26 NKlimaG landesrechtlich geregelt werden soll, gewährt im Absatz 4 den Bundesländern die Möglichkeit, „die wesentlichen Inhalte“, ob und in welcher Form eine Öffentlichkeitsbeteiligung sowie eine Berichterstattung über die Umsetzung des Konzeptes notwendig sind, und in welchen Zeiträumen die Fortschreibung des Klimaanpassungskonzeptes erfolgen soll, selbst zu regeln. Diese Verschrankungsmöglichkeiten sollten im Sinne einer Aufwandsreduktion sowie Entbürokratisierung genutzt werden:

Mit der Änderung in Buchstabe a) wird den planungsverantwortlichen Stellen mehr Zeit eingeräumt: Anstatt einer pauschalen Fortschreibungspflicht alle fünf Jahre soll diese künftig bei Bedarf und spätestens nach sieben Jahren erfolgen. Buchstabe b) beschränkt die verbindlich vorgegebenen Mindestinhalte auf die im KAnG festgelegten Bestimmungen; zusätzliche Maßnahmen und umfangreichere Konzepte können weiterhin freiwillig erfolgen. Mit den Änderungen in c) und d) werden dem Hinweis der AGKSV Rechnung getragen, wonach „eine Verpflichtung zur Mitarbeit und Maßnahmenumsetzung der Gemeinden durch den Landkreis rechtlich nicht möglich ist“ sowie redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Nummer 15 (§ 28):

Das WPG sieht ab 2040 „einen Anteil von mindestens 80 Prozent aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus“ vor. Diese bundesgesetzliche Regelung ist ausreichend, realistisch und erreichbar. Eine landesrechtliche überambitionierte Abweichung ist weder erforderlich noch sachgerecht. Dieser Ansatz stimmt ebenfalls mit den vorgeschlagenen Änderungen in § 3 überein, wonach die Landesziele zur Minderung der Treibhausgasemissionen den Bundesvorgaben entsprechen sollten.

Zu Artikel 2 (Änderung der Niedersächsischen Bauordnung):

Zu Nummer 1 (§ 32a Absätze 1 und 2):

Die bisherigen Absätze 1 und 2 der Vorschrift werden gestrichen. Um dem aktuell akuten Wohnungsmangel entgegenzuwirken, müssen die hierzulande geltenden hohen energetischen Standards auf das von der Europäischen Union geforderte Niveau abgesenkt werden. Dies kann die Errichtung von Neubauten sowie Sanierungen wirtschaftlich gestalten und folglich die Bauwirtschaft wieder in Schwung bringen. Verpflichtungen zur Anbringung von Solarenergieanlagen wirken sich investitions-hemmend aus.

Zu Nummer 2 (§ 32a Absatz 1):

Der bisherige Absatz 3 wird zum neuen Absatz 1 und wird inhaltlich angepasst. Um die Wirtschaftlichkeit für Vorhabenträger bei der Errichtung oder Sanierung von Parkplätzen zu berücksichtigen, soll die Verpflichtung zur Installation einer Solaranlage erst bei einer Anzahl von 50 Einstellplätzen (anstatt 25) greifen.

Zu Nummern 3 und 4 (§ 32a Abs. 2 bis 4):

Es handelt sich in beiden Fällen um redaktionelle Änderungen, die der Umstrukturierung der Norm Rechnung tragen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 8):

Durch die vorgenommene Neuformulierung der Vorschrift soll das in der NKlimaG-Novelle von 2023 eingeführte gänzliche Torfabbauverbot rückgängig gemacht werden. Anknüpfend an die in der

Gesetzesfassung von 2022 bestehende Möglichkeit, unter strengen naturschutzrechtlichen Vorgaben Torf abzubauen, soll dies durch die hiesige Regelung ebenfalls unter strengen Vorgaben wieder ermöglicht werden. Im Hinblick auf den Moorbodenschutz zur Erreichung der Klimaziele wird auf die „Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz“ verwiesen. Ein vollständiges Torfabbauverbot wirft verfassungsrechtliche Bedenken auf und benachteiligt spezielle Branchen wie die Champignonzucht, die auf torfbasierte Substrate angewiesen sind. Gemäß Rechtsexperten sei es ungewiss, ob die mit dem Verbot einhergehenden Eingriffe in das Grundrecht auf Berufsfreiheit und auf Eigentumsfreiheit verhältnismäßig sind und daher verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden können. Folglich sollte der Abbau von Torf künftig zwar unter strengeren Auflagen stattfinden, durch ein vollständiges Abbauverbot würde jedoch sowohl der Wirtschaft als auch vor allem dem Umweltschutz Schaden zugefügt.

Abgesehen davon, dass Niedersachsen im Bundesländervergleich wirtschaftlich benachteiligt würde, ist es wenig sinnvoll, die Entnahme eines Produkts zu verbieten, das künftig durch Importe aus dem Ausland ersetzt werden müsste. Dadurch würden Wertschöpfungsketten und Emissionen lediglich verlagert und Transportwege verlängert. Ferner könnte das Verbot negative Folgen auf die lokale Wertschöpfung, darunter auch Arbeitsplatzverluste, mit sich bringen. Ebenfalls sind Auswirkungen auf die Verbraucherpreise nicht auszuschließen.

Hinzu kommt, dass der Torfabbau sowieso seit Jahrzehnten nur noch auf landwirtschaftlich vorge nutzten und entwässerten Flächen ausschließlich nach umfangreichen Genehmigungsverfahren zugelassen wird.

Die Torf- und Erdenindustrie benötigt mehr Zeit, um sich umzustellen und weitere Alternativen, beispielsweise für die Pilzzucht, zu erforschen. Eine Angleichung der Regelungen zum Torfabbau an das Bundesnaturschutzgesetz ist in diesem Fall angebracht.

Zu Nummer 2 (§ 10):

Analog zu Nummer 1 wird der Torfabbauverbot rückgängig gemacht und durch die Regelungen der NKlimaG-Fassung von 2022 ersetzt, wobei strikte Kompensationsverpflichtungen erhalten bleiben, wodurch der Naturschutz weiterhin berücksichtigt wird.

Weitere Änderungen sind redaktioneller Natur und inhaltliche Folgeänderungen, aufgrund der Streichung des Abbauverbots. Dies betrifft auch die Änderung der Überschrift in Nummer 2a).

Zu den Nummern 3 (§ 11) und 4 (§ 12):

Die vorgenommenen Änderungen sind redaktioneller Natur und sind Folgeanpassungen aufgrund vorheriger Änderungen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Neuregelung nach dem Tag der Verkündung.

Carina Hermann

Parlamentarische Geschäftsführerin

MU

Hannover, der 21.10.2025

Schriftliche Unterrichtung des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz zum Änderungsvorschlag der Fraktion der CDU zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes (Drucksache 19/7499)

Zu Artikel 1 Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (NKlimaG) vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. 289)

Zu Ziffer 1a)

Mit ambitionierten Klimazielen leistet Niedersachsen einen angemessenen Beitrag zu den nationalen und internationalen Klimazielen. Die Zielanhebung wurde im Rahmen der letzten Änderung des NKlimaG intensiv diskutiert und beschlossen. Die vorgeschlagene Anpassung wird abgelehnt.

Zu Ziffer 1b)

Konkrete Ausbauziele geben Planungssicherheit, daher ist ein Festhalten an den gesetzten Zielen unerlässlich. Das in der Begründung angeführte Argument, durch die Änderung den Fokus von FF-PV auf flächensparende Anlagen zu verschieben, trägt nicht, da die ursprüngliche Fassung für versiegelte Flächen bereits ein Ziel von 50 GW vorsieht und damit bereits einen klaren Schwerpunkt setzt. Eine Anpassung der Ziele für den Ausbau von FF-PV und das Streichen des konkreten Ausbauziels für versiegelte Flächen wird als nicht notwendig angesehen.

Zu den Ziffern 1c), 1d) sowie 2) und 3)
Folgeänderungen

Zu Ziffer 4)

Der Klimarat soll als unabhängiges Beratungsgremium zentrale Monitoringaufgaben bei der Zielerreichung sowie der Umsetzung von Maßnahmen übernehmen. Im Rahmen der letzten Änderung des NKlimaG wurde die Einrichtung eines solchen Gremiums intensiv diskutiert und beschlossen. Die Streichung wird abgelehnt.

Zu Ziffer 5)

Die Beauftragten für den Klimaschutz initiieren und koordinieren Klimaschutzmaßnahmen der jeweiligen Behörden und sind Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Beschäftigten. Der befürchtete Bürokratieaufwand kann nicht bestätigt werden, die Arbeit der Beauftragten ist sehr praktisch orientiert. Die Regelung hat auch keine Rechtsfolgen für Dritte. Eine Streichung wird abgelehnt.

Zu Ziffer 6)

Die Regelung zur Energieberichterstattung muss voraussichtlich im Rahmen der Umsetzung des Energieeffizienzgesetzes des Bundes ohnehin angepasst werden. Da nicht absehbar ist, wann eine Anpassung aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben erfolgen kann, sollte die Regelung weiterhin bestehen bleiben. Eine Streichung der Regelung würde ein falsches Signal an die Kommunen senden.

Zu Ziffern 7a und b)

Die in § 18 verankerten Fristen zur Erstellung der Klimaschutzkonzepte werden als ausreichend erachtet. Auch von Seiten der kommunalen Spitzenverbände wird die Befürchtung, dass die Fristen nicht ausreichend sein könnten, nicht geäußert. Aus Sicht des MU sollte vielmehr möglichst zeitnah mit der Umsetzung der Konzepte gestartet werden.

Zu Ziffer 8)

Das in § 19 NKlimaG verankerte Entsiegelungskataster wird den Kommunen von der Landesregierung als wichtiges digitales Planungswerkzeug zur Unterstützung bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels zur Verfügung gestellt. Es zeigt neben der versiegelten Fläche auch das Entsiegelungspotenzial auf und bedeutet für die Kommunen einen nur sehr geringen bürokratischen Aufwand, welcher konnexitär ausgeglichen wird. Darüber hinaus ermöglicht die Anwendung die Darstellung des Entsiegelungspotenzials für ganz Niedersachsen. Das Land stellt weiter ein FAQ und einen begleitenden Leitfaden zur Verfügung. Eine Streichung wird abgelehnt.

Zu Ziffer 9)

Das Ziel einer klimaneutralen Wärmeversorgung im Jahr 2040 korrespondiert mit dem Erneuerbaren-Energien-Ziel des § 3 NKlimaG.

Zu Ziffer 10)

Das vereinfachte Verfahren für Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner ist lediglich als Option formuliert. Eine Einbindung der Akteure kann also auch im Rahmen des vereinfachten Verfahrens weiterhin erfolgen, es entfällt lediglich die Pflicht dies zu tun. Insgesamt wird auf die Expertise der Kommunen vertraut, jeweils vor Ort die relevanten Akteure zu identifizieren und entsprechend zu beteiligen.

Eine Erhebung und Weitergabe gebäudescharfer Daten ist bei Anwendung des WPG nicht möglich, hier hat der Bund eine abschließende Regelung getroffen. Es erschließt sich zudem nicht, warum insbesondere Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern zur zusätzlichen Bereitstellung von Daten an Dritte verpflichtet werden sollten.

Zu Ziffer 11a)

Das Gewollte ist durch die Änderung im Rahmen der GBD-Stellungnahme bereits entsprechend klargestellt.

Zu Ziffer 11a)

Niedersachsen profitiert von der frühzeitigen Regelung zur Wärmeplanung für die Mittel- und Oberzentren und dem damit gewonnenen Vorsprung bei der Planungssicherheit und der Fördermittel-Antragstellung. Es besteht auch bei den bisherigen Fristen des NKlimaG ausreichend Zeit für die Gemeinden, den Wärmeplan zu erstellen. Eine Anpassung der Fristen wird daher abgelehnt.

Zu Ziffer 12)

Folgeänderung

Zu Ziffer 13)

Der konkrete Regelungsgehalt des Änderungsvorschlags ist unklar. Ein Konnexitätsanspruch entsteht nach Art. 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Landesverfassung bei der Übertragung von konkreten Aufgaben und ist direkt im Gesetz zu regeln.

Zu Ziffer 14a, 14b) und 14c)

a) Ein Fortschreibungsturnus von maximal fünf Jahren ist aus Sicht des Landes erforderlich, da sich Klimaänderungen mit großer Dynamik und Geschwindigkeit zeigen und damit eine regelmäßige Aktualisierung der Konzepte erfolgen sollte. Der 5-Jahre-Turnus korrespondiert dabei auch mit den Vorgaben für die Landesstrategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels nach § 6 NKlimaG. Die Klimaanpassungsstrategie des Bundes muss gemäß § 3 KAnG bereits nach vier Jahren fortgeschrieben werden.

b) § 11 Abs. 4 Satz 1 KAnG gibt vor, dass die Länder die wesentlichen Inhalte der Klimaanpassungskonzepte bestimmen.

c) Eine Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden ist erforderlich, da das Landkreiskonzept den Rahmen für Anpassungskonzepte und -maßnahmen der angehörigen Gemeinden vorgibt. Eine solche Beteiligung war explizite Forderung der kommunalen Spitzenverbände. Die Streichung wird daher abgelehnt.

Zu Ziffer 15)

Das Ziel einer klimaneutralen Wärmeversorgung im Jahr 2040 korrespondiert mit dem Erneuerbaren-Energien-Ziel des § 3 NKlimaG.

Zu Artikel 2 Änderung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52)

Die in § 32a NBauO verankerten Pflichten wurden im Rahmen der letzten Änderung des NKlimaG intensiv diskutiert und beschlossen. Es wird keine Notwendigkeit der Anpassung gesehen. Der Schwerpunkt des PV-Ausbaus soll auf bereits versiegelten Flächen liegen, was mit der Rechtspflicht gefördert wird. Die Möglichkeit der Ausnahme bei wirtschaftlicher Unvertretbarkeit, technischer Unmöglichkeit oder anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten ist bereits jetzt schon gegeben.

Zu Artikel 3; Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5)

Die Aufhebung des Torfabbauverbots ist abzulehnen.

Das Torfabbauverbot ist notwendig, um Moore als Bestandteile des Naturhaushalts mit ihren vielfältigen Funktionen sowohl für die Biodiversität, für die CO₂- Bilanz des LULUCF- Sektors als auch für den Landschaftswasserhaushalt vor weiteren Beeinträchtigungen zu schützen. Ökologisch intakte Moore sind zudem Kohlenstoffspeicher und können somit einen Beitrag zur Bindung von Kohlenstoff leisten.

Soweit die Aufhebung damit begründet wird, dass es ungewiss sei, ob die mit dem Verbot einhergehenden Eingriffe in das Grundrecht auf Berufsfreiheit und auf Eigentumsfreiheit verhältnismäßig seien und daher verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden könnten, ist einzuwenden, dass diese Bedenken bereits bei der Einführung des Torfabbauverbots vorgetragen und im Landtag diskutiert wurden. Im Übrigen genügen bloße Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit (vgl. „ungewiss“) als Rechtfertigungsgrund für die Aufhebung eines erst vor Kurzem eingeführten Verbots nicht.

Lange, Corinna

Von: Hans-Georg Krahel <hg.krahel@fvshk-nds.de>
Gesendet: Donnerstag, 2. Oktober 2025 17:36
An: Lange, Corinna
Betreff: WG: Bitte des Umweltausschusses des Nds. Landtages um schriftl. Stellungnahme zu Drs. 19/7499 - GE zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes und dazu: Änderungsvorschlag der Fraktion der CDU
Anlagen: Drs. 19-7499 Vorlage 1.pdf; 2025-05-13-AL-Verbandsbeteiligung zur Änderung des NKlimaG_Stellungn._UVN_Nds_e.V..pdf
Priorität: Hoch

Externe E-Mail!!!

Sehr geehrte Frau Lange,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre unten stehende Anfrage nehmen wir Bezug.

In Kenntnis und unter Berücksichtigung des übermittelten Änderungsvorschlags der Fraktion der CDU geben wir gerne folgende Stellungnahme ab:

Ihnen liegt bereits die Stellungnahme der Unternehmerverbände Niedersachsen e.V. vom 06.05.2025 vor (nochmals als Dateianhang unserer Nachricht beigefügt). Als Landesinnungsverband für das Sanitär-, Heizungs-, Klima- und Klempnertechnik- Handwerk in Niedersachsen schließen wir uns diesen Ausführungen inhaltlich in vollem Umfang an.

Mit Blick auf die dortigen Ausführungen zu Ziff. 4. („Rechtliche Einordnung und landespolitischer Spielraum“) ist aus unserer verbandlichen Sicht noch folgende Anregung hinzuzufügen:

Um die Kommunen in ihrer jeweiligen Wärmeplanung zu unterstützen, hat das Niedersächsische Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) beauftragt, eine sogenannte Wärmebedarfskarte zu erstellen.

Diese bietet nahezu „gebäudescharfe“ Informationen zum modellierten Wärmebedarf für Raumwärme und Warmwasser der jeweiligen Wohn- und Nichtwohngebäude in einer Region.

Wir hatten bereits anlässlich des Wärmegipfels angeregt, dass diese Daten auch dem örtlichen Handwerk zur Verfügung gestellt werden, um gemeinsam mit den Kommunen die relevanten Kennzahlen auszuwerten. Die Daten werden jedoch bisher nur den Städten und Gemeinden sowohl gebäudescharf als auch in verschiedenen aggregierten Formen (Betrachtungsebenen) mit relevanten Kennzahlen (z. B. Wärmedichte) bereitgestellt.

Es wäre für die Beratung der zum Teil sehr verunsicherten Kunden hilfreich, wenn auch diejenigen, die im direkten Kontakt mit Sanierungswilligen stehen, über diese Daten zur Bestands- und Potenzialanalyse verfügten – nicht zuletzt vor dem Hintergrund, eine Aussage darüber treffen zu können, ob überhaupt der Gedanke an ein Nah- bzw. Fernwärmenetz in Betracht kommt.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Georg Krahel
Syndikusrechtsanwalt

Telefon: +49 511 87973 33
Telefax: +49 511 87973 60
e-mail: hg.krahel@fvshk-nds.de



Das Serviceportal SHK – digitale Lösungen für SHK-Innungsbetriebe
Jetzt informieren:

<https://www.fvshk-nds.de/https-fachbetriebe-serviceportal-shk-de/>

Fachverband SHK Niedersachsen
Birkenstraße 28, 30880 Laatzen
Telefon: 0511 879730, Telefax: 0511 8797390
e-mail: info@fvshk-nds.de
www.fvshk-nds.de
www.zeitzustarten.de

Besuchen Sie uns



Diese E-Mail enthält vertrauliche und rechtlich geschützte Informationen. Das unbefugte Kopieren oder die unbefugte Weitergabe der enthaltenen Informationen ist nicht gestattet. Der Versender haftet nicht für Inhalte, die von Dritten stammen.

Von: Lange, Corinna <Corinna.Lange@lt.niedersachsen.de>

Gesendet: Freitag, 26. September 2025 11:47

Betreff: Bitte des Umweltausschusses des Nds. Landtages um schriftl. Stellungnahme zu Drs. 19/7499 - GE zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes und dazu: Änderungsvorschlag der Fraktion der CDU

Priorität: Hoch

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegenden Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion zum o. g. Gesetzentwurf übersende ich Ihnen mit der Bitte um Ihre Kenntnisnahme und ggf. Berücksichtigung in Ihrer Stellungnahme.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Corinna Lange

Telefon: 0511 3030-2133
Fax: 0511 3030-99-2133
E-Mail: corinna.lange@lt.niedersachsen.de*
*nicht zugelassen für digital signierte Dokumente

Niedersächsischer Landtag



Landtagsverwaltung

Referat 7 – Plenum, Ausschüsse, Eingaben, Drucksachen

Hannah-Arendt-Platz 1, 30159 Hannover

www.landtag-niedersachsen.de

Von: Lange, Corinna

Gesendet: Mittwoch, 3. September 2025 16:02

Betreff: Bitte des Umweltausschusses des Nds. Landtages um schriftliche Stellungnahme zu Drs. 19/7499 - GE zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegendes Schreiben nebst Anlage übersende ich Ihnen mit der Bitte um Ihre Rückäußerung und wäre dankbar, wenn Sie mir den Erhalt dieser Mail kurzfristig bestätigen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Corinna Lange

Telefon: 0511 3030-2133

Fax: 0511 3030-99-2133

E-Mail: corinna.lange@lt.niedersachsen.de*

*nicht zugelassen für digital signierte Dokumente

Niedersächsischer Landtag

Landtagsverwaltung

Referat 7 – Plenum, Ausschüsse, Eingaben, Drucksachen

Hannah-Arendt-Platz 1, 30159 Hannover

www.landtag-niedersachsen.de



UNTERNEHMERVERBÄNDE
NIEDERSACHSEN E.V.

Unternehmerverbände Niedersachsen e.V., Schiffgraben 36, 30175 Hannover

Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
- Referat 54 –
Frau Carina Holl
Archivstraße 2
30169 Hannover

Schiffgraben 36
30175 Hannover
Tel.: +49 511 8505-312
E-Mail: fh@uvn.digital
Internet: www.uvn.digital

nur per E-Mail:

Ihr Zeichen
k.A.

Ihr Schreiben vom
09.04.2025

Unser Zeichen
FH

Datum
06.05.2025

Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes

Sehr geehrte Frau Holl,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbandsbeteiligung zu den geplanten Änderungen des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) und damit zur Umsetzung der bundesweiten Vorgaben nach dem am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Wärmeplanungsgesetz (WPG) sowie des am 1. Juli 2024 in Kraft getretenen Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG) in Landesrecht Stellung nehmen zu dürfen.

Die Unternehmerverbände Niedersachsen e.V. (UVN) sind die Dachorganisation für mehr als 100 Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände in Niedersachsen, die Landesvereinigung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V. (BDA) und die Landesvertretung des Bundesverbands der Deutschen Industrie e.V. (BDI) sowie des ZVEI e.V. Verband der Elektro- und Digitalindustrie.

Wir begrüßen die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung, insbesondere die Konkretisierungen und wettbewerbsfähigkeitssteigernden Anpassungen sowie die verfahrensvereinfachenden Verfahren durch planungsverantwortliche Stellen. Zeitgleich müssen jedoch z. B. die in § 21 Abs. 3 vorgesehenen Erleichterungen auch gleichermaßen umgekehrt für die Versorgung durch ein Wasserstoffnetz gelten, wenn eine Versorgung durch ein solches wahrscheinlich ist.

Deutsche Bank AG	Kto. 040538100	BLZ 250 700 70	BIC: DEUTDE2HXXX	IBAN: DE86 2507 0070 0040 5381 00
Commerzbank AG	Kto. 327291100	BLZ 250 400 66	BIC: COBADEFFXXX	IBAN: DE33 2504 0066 0327 2911 00
Postbank Hannover	Kto. 0092216302	BLZ 250 100 30	BIC: PBNKDEFF	IBAN: DE78 2501 0030 0092 2163 02

Registriert im Lobbyregister des Deutschen Bundestages: R002190

Die niedersächsische Wirtschaft begrüßt ebenfalls die ambitionierten Ziele des Landes im Bereich des Klimaschutzes grundsätzlich. Dennoch sehen wir im vorliegenden Entwurf zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) in mehreren Punkten Anpassungsbedarf, um die Umsetzbarkeit sicherzustellen und wirtschaftliche Belastungen in einem tragbaren Rahmen zu halten:

1. Datengrundlage der kommunalen Wärmeplanung

Ein zentrales Anliegen ist die verbindliche Einbindung der Netzbetreiber in die kommunale Wärmeplanung. Planungssicherheit und eine koordinierte Infrastrukturentwicklung sind nur möglich, wenn Strom- und Gasnetzbetreiber frühzeitig eingebunden werden und Zugang zu relevanten Planungsdaten erhalten. Dazu bedarf es weiterverarbeitbarer Datenformate – etwa Shape- oder CSV-Dateien – statt statischer PDF-Dokumente. Gebäudescharfe Daten sind essenziell, um fundierte, digital unterstützte Planungsinstrumente (z. B. digitale Zwillinge, Wärmekataster) effektiv einsetzen zu können.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang die im Entwurf vorgesehene Anpassung an das Bundesgesetz, nach der künftig nur noch aggregierte Basisdaten verwendet werden dürfen. Dies stellt eine deutliche Verschlechterung der Datenqualität dar. Es bleibt unklar, wie die Aggregation konkret erfolgen soll und in welchem Format die Daten den Kommunen zur Verfügung stehen. Eine Wärmeplanung auf Basis unzureichender Daten gefährdet die Wirksamkeit der Maßnahmen erheblich. Die bisherige Landesregelung hat sich in der Praxis bewährt, wie die Jahre 2024 und 2025 gezeigt haben. Niedersachsen gibt damit ohne Not ein funktionierendes Instrument auf.

2. Zieljahr 2040

Wie eingangs erwähnt begrüßen die UVN grundsätzlich die ambitionierten Ziele des Landes im Bereich des Klimaschutzes und respektieren die selbst gesteckten Dekarbonisierungsziele, die auch bereits im ursprünglichen NKlimaG genannt waren.

Das Ziel, bereits bis 2040 eine vollständige Dekarbonisierung zu erreichen, wird von der niedersächsischen Wirtschaft als zunehmend schwierig eingeschätzt. Es verlangt hohe Investitionen in Infrastruktur, Erzeugungskapazitäten und Umstellungsmaßnahmen, für die unter den aktuellen Rahmenbedingungen – etwa hinsichtlich der Verfügbarkeit erneuerbarer Energien und Umsetzungszeiträume – weder ausreichende Planungssicherheit noch Wirtschaftlichkeit gegeben sind.

Hinzu kommt eine aktuell mehr denn je benötigte Resilienz der Infrastruktur, welche im Widerspruch zu den ambitionierten Ziel 2040 steht. Zudem weicht das Landesziel deutlich von den bundeseinheitlichen (2045) und europäischen Zielmarken (2050) ab. Dies untergräbt das Prinzip eines einheitlichen regulatorischen Rahmens („level-playing-field“) und kann zu Wettbewerbsnachteilen für niedersächsische Unternehmen führen. Es widerspricht auch der im Koalitionsvertrag der Bundesregierung festgehaltenen Linie, keine weitergehenden Ziele einzuführen und ist insbesondere in der derzeitigen Situation, in der Deutschland im Ranking der Wettbewerbsfähigkeit an Boden verliert und Wirtschaftskraft verloren geht, abzulehnen. Auch wird das NKlimaG der speziellen Situation der Landwirtschaft nicht gerecht. Die allgemeinen Klimaziele der Landesregierung sind nicht auf die Landwirtschaft übertragbar. Lachgas und Methan sind die wesentlichen THG-Quellen in der Landwirtschaft, neben dem CO₂ aus entwässerten Moorböden. Lachgas- und Methanemissionen beruhen auf natürlichen biologischen Vorgängen, die grundsätzlich nicht vermeidbar sind.

3. Vermeidung neuer Berichtspflichten und kommunaler Belastungen

Der Entwurf sieht neue Berichtspflichten für Kommunen zur Klimaanpassung vor. Während in anderen Bundesländern – etwa Nordrhein-Westfalen – über eine Entlastung diskutiert wird, entstehen in Niedersachsen zusätzliche bürokratische Anforderungen. Dies führt dazu, dass die kommunale Wärmeplanung vielerorts nicht mehr als strategisches Steuerungsinstrument, sondern als zusätzliche Pflichtaufgabe wahrgenommen wird – ohne ausreichende Ressourcen für die Umsetzung.

Hinzu kommt, dass viele Kommunen bereits heute an ihre personellen und finanziellen Grenzen stoßen. Die Folge: Umfangreiche Strategien werden erarbeitet, deren Umsetzung jedoch ausbleibt. Maßnahmen werden gestrichen oder gar nicht erst verfolgt, obwohl sie inhaltlich sinnvoll wären. Um die Wärmewende vor Ort erfolgreich gestalten zu können, braucht es eine deutlich bessere finanzielle und personelle Ausstattung der kommunalen Ebene – etwa durch landesseitige Förderprogramme oder eine zielgerichtete Zweckbindung bestehender Bundesmittel.

4. Rechtliche Einordnung und landespolitischer Spielraum

Auch wenn es sich bei großen Teilen des Entwurfs um die Übertragung von Bundesrecht handelt, bestehen auf Landesebene Gestaltungsspielräume – etwa hinsichtlich der Datenbereitstellung oder der Unterstützung der kommunalen Umsetzung. Die

niedersächsische Wirtschaft fordert, diese Spielräume aktiv zu nutzen, um bewährte Instrumente beizubehalten und die Praxistauglichkeit zu sichern.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Finn Halbach

Referent für Energie- und Klimapolitik

Vorlage 1

zu Drs. 19/7499

Änderungsvorschlag

Hannover, den 23.09.2025

Fraktion der CDU

Der Landtag möge den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes (Drucksache 19/7499) in folgender Fassung beschließen:

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes, der Niedersächsischen Bauordnung
und des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (NKlimaG) vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. 289), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die niedersächsischen Ziele zur Minderung der Treibhausgasemissionen richten sich nach § 3 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG):

1. Die Treibhausgasemissionen werden im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent gemindert.
2. Bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgasemissionen so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird.
3. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.
4. Das Land wirkt auf den Erhalt und die Erhöhung natürlicher Kohlenstoffspeicherkapazitäten hin.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das niedersächsische Ziel zur bilanziellen Deckung des Energie- und Wasserstoffbedarfs durch erneuerbare Energien bis 2040 wird durch folgende Maßnahmen erreicht:

1. ¹Die Erzeugung von Strom durch Freiflächen- oder Agri-Photovoltaikanlagen auf mindestens 0,47 Prozent der Landesfläche bis zum Jahr 2033, wobei auf das zu erreichende Flächenziel Flächen angerechnet werden, die für eine Nutzung durch Freiflächenanlagen ausgewiesen sind oder für die eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen vorliegt. ²Die Entscheidung darüber, welche Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden, obliegt den kommunalen Planungsträgern.
2. Die Realisierung von insgesamt mindestens 30 Gigawatt installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Windenergie an Land und von mindestens 65 Gigawatt installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Photovoltaikanlagen bis zum Jahr 2035, wobei Anlagen auf versiegelten Flächen gegenüber Freiflächen- und Agri-Photovoltaikanlagen priorisiert werden.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

- d) Im neuen Absatz 4 wird in Satz 1 die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „Absätze 1 und 2“ ersetzt.
2. In § 3a Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nr. 3 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 des Absatzes 2 werden die Nummern 3 bis 5.
4. § 7a wird gestrichen.
5. § 9a wird gestrichen.
6. § 17 wird gestrichen.
7. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
- „(1) ¹Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt sowie die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen und die Region Hannover ist verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2026 Klimaschutzkonzepte für die eigene Verwaltung zu beschließen und bei Bedarf fortzuschreiben. ²Das Klimaschutzkonzept enthält mindestens:
1. eine Ausgangsbilanz der jährlichen Treibhausgasemissionen der Verwaltung,
2. eine Zielsetzung zur Minderung der Treibhausgasemissionen der Verwaltung, die sich im Mindestmaß an dem Ziel der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) orientiert,
3. eine Darstellung geplanter Maßnahmen, deren Umsetzung einen Beitrag zur Erreichung des in Nummer 1 genannten Ziels leisten soll, und
4. ein Verfahren, mit dem der Stand der Zielerreichung und der Maßnahmenumsetzung überprüft und anhand dessen Ergebnis über eine Fortschreibung des Klimaschutzkonzepts entschieden werden soll.“
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „2026“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.
8. § 19 wird gestrichen.
9. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Ziffer „4“ durch „3“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird gestrichen.
10. § 21 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Abweichend von § 7 WPG müssen nur die in § 7 Abs. 2 WPG genannten Stellen sowie Betreiber von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien und Wärme beteiligt werden. ²Ihnen sind alle relevanten gebäudescharfen Planungsdaten in zur Weiterverarbeitung geeigneten Dateiformaten bereitzustellen. ³Zudem ist ihnen mindestens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“
11. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden der Begriff „nicht“ und das Komma nach „Wärmeplanungsgesetzes“ gestrichen sowie das Wort „sondern“ durch „oder“ ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Planungsverantwortliche Stellen nach Satz 1 haben den Wärmeplan nach den im § 4 Absatz 2 WPG festgelegten Fristen zu erstellen.“
12. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Im Übrigen gelten die im WPG festgelegten Bestimmungen zur Anzeige von Wärmeplänen.“
13. In § 24 Absatz 1 wird der folgende Satz 4 eingefügt:
„⁴Bei begründetem Bedarf hat die Landesregierung nach Möglichkeit zusätzliche finanzielle Mittel bereitzustellen.“
14. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Das Konzept ist bei Bedarf alle fünf Jahre und spätestens alle sieben Jahre nach dem Beschluss fortzuschreiben.“
 - b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Das Klimaanpassungskonzept enthält mindestens die in § 12 KAnG genannten Inhalte.“
 - c) Absatz 3 Satz 1 wird gestrichen.
 - d) Absatz 3 Satz 2 wird zu Satz 1.
15. § 28 wird gestrichen.

Artikel 2

Die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52), wird wie folgt geändert:

§ 32 a wird wie folgt geändert:

- 1. Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden gestrichen.
- 2. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 1 und erhält folgende Fassung:
„¹Bei Errichtung eines offenen Parkplatzes oder Parkdecks mit mehr als 50 Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge ist über der für eine solche Nutzung geeigneten Einstellplatzfläche eine Solarenergieanlage zur Stromerzeugung zu installieren. ²Ausgenommen von der Verpflichtung sind Parkplätze, die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind und die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.“
- 3. Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 2 bis 4.
- 4. Im neuen Absatz 2 werden die Worte „Die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 entfallen“ durch „Die Pflicht nach Absatz 1 entfällt“ ersetzt.

Artikel 3

Das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5), wird wie folgt geändert:

- 1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Genehmigungsvorbehalt; Verpflichtung zur klimaschutzbezogenen Kompensation“

- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Lehm“ ein Komma gesetzt und das Wort „Torf“ eingefügt.
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Abbau von Torf darf nur erfolgen, wenn er durch klimaschutzbezogene Leistungen kompensiert wird oder soweit der Abbau Voraussetzung für die Durchführung eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten, der Wiedervernässung von Mooren dienenden Klimaschutzprojektes ist. ²Die Bestimmungen zu klimaschutzbezogenen Kompensationsleistungen sowie zur Erreichung der in § 3 NKlimaG festgeschriebenen Klimaziele richten sich nach der Bund-Länder-Zielvereinbarung ‚Klimaschutz durch Moorbodenschutz‘ vom 30. November 2021.“
2. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Genehmigung; Verfahren bei klimaschutzbezogener Kompensation“
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Genehmigung nach § 8 ist zu erteilen, wenn gewährleistet ist, dass das Abbauvorhaben mit dem Naturschutzrecht, dem öffentlichen Baurecht und sonstigem öffentlichen Recht vereinbar ist. ²Der Beginn einzelner Abschnitte des Abbaus kann davon abhängig gemacht werden, dass für andere Abschnitte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen fertig gestellt sind, die Ersatzzahlung geleistet ist oder klimaschutzbezogene Kompensationsleistungen erbracht sind. ³Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2 Satz 2.“
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„¹Genehmigungen zum Abbau von Torf sind zu befristen. ²Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. ³Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit dem Abbau begonnen oder wenn der Abbau länger als drei Jahre unterbrochen wird. ⁴Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2 Satz 2.“
 - d) Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „oder dem Verfahren der Zulassung einer Ausnahme nach § 10“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „oder die Zulassung einer Ausnahme“ gestrichen.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 4 werden die Worte „und die Zulassung einer Ausnahme“ gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass, Ziele und Folgenabschätzung des Gesetzes**

Der vorliegende Gesetzentwurf beabsichtigt, Niedersachsens Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele festzulegen, ohne dabei die Kommunen und die Wirtschaft im Vergleich zu anderen Bundesländern zu benachteiligen. **Die in der aktuellen Fassung des Niedersächsischen Klimagesetzes vorgesehenen, über die Bundesvorgaben hinausgehenden Verschärfungen, sind nicht zur Erreichung internationaler Klimaschutzabkommen erforderlich** und erweisen sich zudem als unrealistisch – dies gilt beispielsweise auch für die Landesregelungen zur kommunalen Wärmeplanung, die aufgrund der vom Wärmeplanungsgesetz des Bundes abweichenden bzw. ergänzenden Vorgaben vielerorts berechtigterweise Verwirrung ausgelöst haben, weshalb eine klare und einheitliche Regelung notwendig ist. Folglich ist in Niedersachsen eine Angleichung zahlreicher umwelt- und energiebezogenen Vorschriften an die bereits strikten Bundesgesetze erforderlich.

Bereits bei der letzten Novelle wurde darauf hingewiesen, dass Änderungen des NKlimaG sinnvollerweise erst nach Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes erfolgen sollten, um Doppelregelungen zu vermeiden. Mit den vorliegenden Änderungen im Artikel 1 §§ 20-28 wird diesem Anliegen Rechnung getragen: Kleine Kommunen, die bereits über ein eigenes Konzept verfügen, werden nicht benachteiligt; Fristen werden realistisch ausgestaltet und mehr Zeit eingeräumt; **die bisher durch das NKlimaG ausgelöste Verwirrung wird beseitigt. Künftig orientiert sich die Wärmeplanung in Niedersachsen ausschließlich am WPG.** Das sorgt für Klarheit, Rechtssicherheit und Planungskontinuität bei Kommunen, Energieversorgern und Bürgern.

Ein „mehr“ an Klimaschutz ist nicht durch ein „mehr“ an Bürokratie zu erreichen – im Gegenteil, Berichtspflichten, Beauftragte und zusätzliche Gremien binden Ressourcen, die für die Umsetzung von Klimaschutzaufgaben nicht mehr zur Verfügung stehen. Im vorliegenden Gesetzesentwurf wurden diese Vorgaben deshalb wesentlich vereinfacht. Ebenso wird durch den Entfall der in § 32a festgelegten Pflichten beim Bauen beabsichtigt, den dringend notwendigen Wohnungsbau zu erleichtern und folglich anzukurbeln.

Der dritte Artikel des vorliegenden Gesetzesentwurfes zielt darauf ab, die im Rahmen der aktuellen Regelung zum Torfabbauverbot bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken aus dem Weg zu räumen sowie diesen für Niedersachsen wirtschaftlich bedeutsamen Wirtschaftszweig aufrechtzuerhalten. Der schonende Abbau von heimischem Torf unter strengen naturschutzfachlichen Vorgaben mit anschließender Renaturierung der abgetorften Flächen vermeidet Importe von klimaschädlich gewonnenem Torf aus anderen Regionen, wie dem Baltikum.

II. Auswirkungen auf den Landeshaushalt sowie auf die kommunale Verwaltung

In Folge der Streichung der zusätzlichen Berichtspflichten für Kommunen, die insbesondere die Paragraphen 17 und 19 betreffen, wird eine Reduzierung der kommunalen Verwaltungskosten erwartet. Insbesondere in ländlich geprägten Räumen verfügen kommunale Behörden häufig über geringere verfügbare personelle Ressourcen sowie finanzielle Mittel.

Auch für das Land Niedersachsen ergeben sich signifikante finanzielle und personelle Einsparmöglichkeiten durch den Verzicht auf die Einberufung des im § 7a geforderten Klimarates sowie auf die zwingende Einstellung von Klimaschutzbeauftragten in jedem Ressort gemäß § 9a.

III. Auswirkungen auf die Umwelt und den ländlichen Raum

Das zentrale Anliegen des Niedersächsischen Klimagesetzes stellt selbstverständlich der Umweltschutz und die Minderung der Folgen des Klimawandels dar. Es wird davon ausgegangen, dass eine mit dem Bundesrecht in Einklang stehende Zielsetzung ausreicht, um die Ziele internationaler Klimaschutzabkommen zu erreichen. Hinzu kommt, dass Deutschland bereits ambitioniertere Ziele als die Europäische Union verfolgt, weshalb eine Angleichung der niedersächsischen Rechtslage an die

Bundesanforderungen als ausreichend und realistisch erreichbar betrachtet wird, was wiederum die gesellschaftliche Akzeptanz der Klimaschutzmaßnahmen erhöht.

Die angestrebte Aufrechterhaltung der Torfindustrie wird sich aus wirtschaftlicher Perspektive positiv auf den ländlichen Raum auswirken, ebenso wie die Reduktion der kommunalen Berichtspflichten.

IV. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen sowie auf anderweitige soziale Belange

Es ergeben sich keinerlei Folgen für die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie für Menschen mit Beeinträchtigungen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist aufgrund der angestrebten Erleichterungen in der NBauO und der damit einhergehenden Anreize für den Bau neuer und die Sanierung bereits bestehender Wohnungen und Gebäude aus sozialpolitischer Perspektive begrüßenswert.

V. Auswirkungen auf die Digitalisierung

Auswirkungen auf die Digitalisierung ergeben sich nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu Buchstabe a) (§ 3 Absatz 1):

Die (Zwischen-)Ziele zur Minderung der Treibhausgasemissionen sollten an die Vorgaben aus der im Juli 2024 in Kraft getretenen Novelle des Bundes-Klimaschutzgesetzes angeglichen werden. Dieselben Anforderungen gelten in den Klimagesetzen anderer Bundesländer.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 „Das Land wirkt gemeinsam mit den regionalen Planungsträgern auf die Ausweisung von 2,2 Prozent der Landesfläche für die Windenergie bis Ende des Jahres 2026 hin.“ wird gestrichen, da das Ziel bereits im Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) sowie im Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) des Bundes verankert ist.

Zu Buchstabe b) (§ 3 Absatz 2):

Im Flächenland Niedersachsen liegen stark ausgeprägte regionale Differenzen hinsichtlich landwirtschaftlicher Merkmale wie z.B. der Bodenfruchtbarkeit vor. Demzufolge sollten Kommunen selbst entscheiden, welche ihrer Böden am besten für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet sind und somit die Planungshoheit behalten. Durch die Änderungen wird erreicht, dass im Gesetzestext kein Fokus mehr auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen gesetzt wird, sondern flächensparendere Anlagen priorisiert werden.

Zu Buchstaben c) und d) (§ 3 Absätze 3 und 4):

Redaktionelle Änderungen werden aufgrund der Umstrukturierung der Paragraphen (wodurch zwischen Treibhausgasreduktions- sowie Energiezielen unterschieden wird) und der damit einhergehenden Ergänzung eines zusätzlichen (zweiten) Absatzes vorgenommen. Die veränderte Struktur des Paragraphen begründet sich ebenfalls durch die Tatsache, dass die in § 3 KSG 2024 genannten nationalen Klimaziele lediglich die Reduktion der Treibhausgasemissionen umfassen, weshalb auch im NKlimaG eine entsprechende inhaltliche Trennung vorgenommen werden sollte. Daraus ergeben sich weitere redaktionelle Änderungen, beispielsweise in § 4, die im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfs der Übersichtlichkeit halber nicht einzeln aufgeführt werden.

Ebenfalls werden nicht zwingend erforderliche und logischerweise selbstverständliche Passagen, darunter Abs. 1 Satz 1 Nummer 6, die festlegt, dass die Minderung der Folgen des Klimawandels eines der niedersächsischen Klimaziele darstellt, gestrichen.

Zu Nummer 2 (§ 3a Satz 1):

Zusätzlich wird der Streichung des Fokus' auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den redaktionellen Änderungen zu § 3a Rechnung getragen.

Zu Nummer 3 (§ 7):

Auch hier handelt es sich um redaktionelle Änderungen, da unter Nummer 4 der Klimarat gestrichen wird.

Zu Nummer 4 (§ 7a):

Diese Nummer regelt den Wegfall des Klimarates. Der in der Gesetzesnovelle vom 19.12.2023 vorgesehene „Klimarat“ wurde zum aktuellen Zeitpunkt noch immer nicht eingerichtet (vgl. Drs. 19/6166). Dem Vernehmen nach würde allein die Planung der Besetzung, die Erörterung organisatorischer Fragen, etc., unverhältnismäßig hohe finanzielle und personelle Ressourcen binden. Zudem wird befürchtet, dass bestimmte Bereiche, wie die Landwirtschaft, ggf. nicht in ausreichendem Maße im Klimarat repräsentiert würden.

Die Erschaffung zusätzlicher Gremien könnte sich als Hemmnis für die generell angestrebte Beschleunigung unterschiedlicher Verfahren erweisen. Der vorgesehene Klimarat ist angesichts der Bemühungen um Entbürokratisierung und die Beschleunigung von Genehmigungsprozessen im Bereich des Klimaschutzes als überflüssig und sogar kontraproduktiv zu erachten.

Zu Nummer 5 (§ 9a):

Diese Nummer regelt den Entfall der Einrichtung von Beauftragten für den Klimaschutz. Die Ausführungen zu Nummer 4 gelten insoweit ebenso für die in § 9a vorgesehenen Klimaschutzbeauftragten für jedes Ressort, die ebenfalls die übergeordneten politischen Ziele der Entbürokratisierung und Planungsbeschleunigung konterkarieren.

Zu Nummer 6 (§ 17):

Die Verpflichtung zur Erstellung von Energieberichten wird gestrichen. Der seinerzeit verfolgte Anreiz der Befassung mit den Energiekosten der Kommunen und deren Entwicklung bedarf spätestens seit der Energiekrise in Folge des russischen Angriffskrieges keiner gesetzgeberischen Aktivität mehr. Die Streichung baut aktiv Bürokratie ab und entlastet die Kommunen finanziell.

Zu Nummer 7 (§ 18):

Zu Buchstabe a):

Die Änderung zielt darauf ab, die in den kommunalen Klimaschutzkonzepten aufzuführenden Maßnahmen auf das Nötigste zu reduzieren und somit den kommunalen Aufwand für die Aufgabenwahrnehmung zu reduzieren. Die übrigen Änderungen werden aus redaktionellen Gründen vorgenommen.

Zu Buchstabe b):

Die Verlängerung der Frist beabsichtigt, den Kommunen mehr Zeit für die Erstellung der Klimaschutzkonzepte zu gewähren.

Zu Nummer 8 (§ 19):

Die Pflicht zur kommunalen Erfassung versiegelter Flächen ist entbehrlich, da das Land inzwischen ein entsprechendes Kataster entwickelt und bereitgestellt hat. Eine zusätzliche Qualitätssicherung durch die Kommunen ist nicht erforderlich. Damit werden Verwaltungsaufwand und Bürokratie reduziert und zugleich erhebliche Landesmittel eingespart, die andernfalls als Konnexitätszahlungen hätten geleistet werden müssen.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 9 (§ 20):

Die Streichung von Absatz 4 erfolgt im Einklang mit den in Nummer 1 vorgesehenen Änderungen und aus denselben Gründen. Inhaltlich eröffnet die Änderung im Einklang mit geltendem Bundesrecht einen zusätzlichen zeitlichen Puffer von fünf Jahren zur Erreichung einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung. Öffnungsklauseln im Bundesrecht sind generell nicht zur Einführung weitergehender Verpflichtungen, sondern zur Schaffung von Entlastungen für Landkreise und Kommunen zu nutzen.

Durch die Anpassung in Buchstabe a) wird im Zusammenhang mit dem Entfall von Absatz 4 redaktionell Folgerichtigkeit hergestellt.

Zu Nummer 10 (§ 21):

Mit der Neufassung des Absatzes 2 werden Anregungen verschiedener Fachverbände aufgenommen.

Satz 1 stellt sicher, dass neben Netzbetreibern auch Betreiber von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien in jedem Fall beteiligt werden. Ihnen kommt eine zentrale Rolle bei der Transformation des Wärmesystems zu, etwa durch die Bereitstellung von Strom für Großwärmepumpen.

Satz 2 konkretisiert, dass die relevanten gebäudescharfen Daten in weiterverarbeitbaren Formaten wie Shape- oder CSV-Dateien bereitzustellen sind. Dies beruht auf der Rückmeldung von Netzbetreibern, die statische PDF-Dateien für schwierig nutzbar halten und die auf möglichst exakte Daten angewiesen sind.

Zu Nummer 11 (§ 22):

Planungsverantwortliche Stellen, die bereits nach dem NKlimaG 2022 verpflichtet waren, Wärmepläne zu erstellen, sollen künftig flexibel entscheiden können, ob sie sich an das NKlimaG oder an das WPG anlehnen. Damit werden Doppelarbeit vermieden, die Rechtsanwendung praxistauglicher gestaltet sowie regionale Unterschiede berücksichtigt.

Zu Nummer 12 (§ 23):

Der § 4 des Wärmeplanungsgesetzes räumt im Vergleich zum NKlimaG allen Kommunen und Städten längere Fristen für die Erstellung der Wärmepläne ein. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird für alle Beteiligten Komplexität reduziert, indem nur noch das Bundesgesetz ausschlaggebend soll.

Zu Nummer 13 (§ 24):

Die Änderung berücksichtigt, dass die Wärmeplanung eine Daueraufgabe darstellt und die Finanzierung nicht auf einmalige Zahlungen beschränkt werden sollte. Gleichzeitig wird mit der Formulierung „sofern möglich“ die oftmals angespannte Haushaltslage berücksichtigt. So wird Planungssicherheit geschaffen, ohne die finanzielle Leistungsfähigkeit der öffentlichen Hand zu überfordern.

Zu Nummer 14 (§ 26):

§ 12 KAnG, der in § 26 NKlimaG landesrechtlich geregelt werden soll, gewährt im Absatz 4 den Bundesländern die Möglichkeit, „die wesentlichen Inhalte“, ob und in welcher Form eine Öffentlichkeitsbeteiligung sowie eine Berichterstattung über die Umsetzung des Konzeptes notwendig sind, und in welchen Zeiträumen die Fortschreibung des Klimaanpassungskonzeptes erfolgen soll, selbst zu regeln. Diese Verschrankungsmöglichkeiten sollten im Sinne einer Aufwandsreduktion sowie Entbürokratisierung genutzt werden:

Mit der Änderung in Buchstabe a) wird den planungsverantwortlichen Stellen mehr Zeit eingeräumt: Anstatt einer pauschalen Fortschreibungspflicht alle fünf Jahre soll diese künftig bei Bedarf und spätestens nach sieben Jahren erfolgen. Buchstabe b) beschränkt die verbindlich vorgegebenen Mindestinhalte auf die im KAnG festgelegten Bestimmungen; zusätzliche Maßnahmen und umfangreichere Konzepte können weiterhin freiwillig erfolgen. Mit den Änderungen in c) und d) werden dem Hinweis der AGKSV Rechnung getragen, wonach „eine Verpflichtung zur Mitarbeit und Maßnahmenumsetzung der Gemeinden durch den Landkreis rechtlich nicht möglich ist“ sowie redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Nummer 15 (§ 28):

Das WPG sieht ab 2040 „einen Anteil von mindestens 80 Prozent aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus“ vor. Diese bundesgesetzliche Regelung ist ausreichend, realistisch und erreichbar. Eine landesrechtliche überambitionierte Abweichung ist weder erforderlich noch sachgerecht. Dieser Ansatz stimmt ebenfalls mit den vorgeschlagenen Änderungen in § 3 überein, wonach die Landesziele zur Minderung der Treibhausgasemissionen den Bundesvorgaben entsprechen sollten.

Zu Artikel 2 (Änderung der Niedersächsischen Bauordnung):

Zu Nummer 1 (§ 32a Absätze 1 und 2):

Die bisherigen Absätze 1 und 2 der Vorschrift werden gestrichen. Um dem aktuell akuten Wohnungsmangel entgegenzuwirken, müssen die hierzulande geltenden hohen energetischen Standards auf das von der Europäischen Union geforderte Niveau abgesenkt werden. Dies kann die Errichtung von Neubauten sowie Sanierungen wirtschaftlich gestalten und folglich die Bauwirtschaft wieder in Schwung bringen. Verpflichtungen zur Anbringung von Solarenergieanlagen wirken sich investitions-hemmend aus.

Zu Nummer 2 (§ 32a Absatz 1):

Der bisherige Absatz 3 wird zum neuen Absatz 1 und wird inhaltlich angepasst. Um die Wirtschaftlichkeit für Vorhabenträger bei der Errichtung oder Sanierung von Parkplätzen zu berücksichtigen, soll die Verpflichtung zur Installation einer Solaranlage erst bei einer Anzahl von 50 Einstellplätzen (anstatt 25) greifen.

Zu Nummern 3 und 4 (§ 32a Abs. 2 bis 4):

Es handelt sich in beiden Fällen um redaktionelle Änderungen, die der Umstrukturierung der Norm Rechnung tragen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 8):

Durch die vorgenommene Neuformulierung der Vorschrift soll das in der NKlimaG-Novelle von 2023 eingeführte gänzliche Torfabbauverbot rückgängig gemacht werden. Anknüpfend an die in der

Gesetzesfassung von 2022 bestehende Möglichkeit, unter strengen naturschutzrechtlichen Vorgaben Torf abzubauen, soll dies durch die hiesige Regelung ebenfalls unter strengen Vorgaben wieder ermöglicht werden. Im Hinblick auf den Moorbodenschutz zur Erreichung der Klimaziele wird auf die „Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz“ verwiesen. Ein vollständiges Torfabbauverbot wirft verfassungsrechtliche Bedenken auf und benachteiligt spezielle Branchen wie die Champignonzucht, die auf torfbasierte Substrate angewiesen sind. Gemäß Rechtsexperten sei es ungewiss, ob die mit dem Verbot einhergehenden Eingriffe in das Grundrecht auf Berufsfreiheit und auf Eigentumsfreiheit verhältnismäßig sind und daher verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden können. Folglich sollte der Abbau von Torf künftig zwar unter strengeren Auflagen stattfinden, durch ein vollständiges Abbauverbot würde jedoch sowohl der Wirtschaft als auch vor allem dem Umweltschutz Schaden zugefügt.

Abgesehen davon, dass Niedersachsen im Bundesländervergleich wirtschaftlich benachteiligt würde, ist es wenig sinnvoll, die Entnahme eines Produkts zu verbieten, das künftig durch Importe aus dem Ausland ersetzt werden müsste. Dadurch würden Wertschöpfungsketten und Emissionen lediglich verlagert und Transportwege verlängert. Ferner könnte das Verbot negative Folgen auf die lokale Wertschöpfung, darunter auch Arbeitsplatzverluste, mit sich bringen. Ebenfalls sind Auswirkungen auf die Verbraucherpreise nicht auszuschließen.

Hinzu kommt, dass der Torfabbau sowieso seit Jahrzehnten nur noch auf landwirtschaftlich vorge nutzten und entwässerten Flächen ausschließlich nach umfangreichen Genehmigungsverfahren zu gelassen wird.

Die Torf- und Erdenindustrie benötigt mehr Zeit, um sich umzustellen und weitere Alternativen, beispielsweise für die Pilzzucht, zu erforschen. Eine Angleichung der Regelungen zum Torfabbau an das Bundesnaturschutzgesetz ist in diesem Fall angebracht.

Zu Nummer 2 (§ 10):

Analog zu Nummer 1 wird der Torfabbauverbot rückgängig gemacht und durch die Regelungen der NKlimaG-Fassung von 2022 ersetzt, wobei strikte Kompensationsverpflichtungen erhalten bleiben, wodurch der Naturschutz weiterhin berücksichtigt wird.

Weitere Änderungen sind redaktioneller Natur und inhaltliche Folgeänderungen, aufgrund der Streichung des Abbauverbots. Dies betrifft auch die Änderung der Überschrift in Nummer 2a).

Zu den Nummern 3 (§ 11) und 4 (§ 12):

Die vorgenommenen Änderungen sind redaktioneller Natur und sind Folgeanpassungen aufgrund vorheriger Änderungen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Neuregelung nach dem Tag der Verkündung.

Carina Hermann

Parlamentarische Geschäftsführerin

BUND Landesverband Niedersachsen e.V.
Postfach 1106 | 30011 Hannover

Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland e.V.

Landesverband Niedersachsen e.V.
Goebenstr. 3a
30161 Hannover
Tel. 0511-96569-0
Fax 0511-9656927

bund@nds.bund.net
www.bund-niedersachsen.de

Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz des Niedersächsischen Landtags

06.10.2025

Schriftliche Stellungnahme des BUND Landesverbandes Niedersachsen zur parlamentarischen Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes (Drs. 19/7499 vom 18.06.2025) und des Änderungsvorschlags der CDU-Fraktion (Vorlage 1 zu Drs. 19/7499 vom 23.09.2025)

Sehr geehrte Vorsitzende,
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz,

der BUND Landesverband Niedersachsen bedankt sich für die Möglichkeit zum Gesetzesentwurf der Landesregierung (A) und des als Vorlage 1 eingereichten Änderungsantrags der Fraktion der CDU (B) zur Änderung des NKlimaG Stellung beziehen zu dürfen. Nachfolgend finden Sie unsere Anmerkungen zu den Anträgen.

A) Zum Gesetzesentwurf Niedersächsisches Klimagesetz (Drs. 19/7499)

Der BUND befürwortet das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgte Ziel, die bundesweiten Vorgaben nach dem am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Wärmeplanungsgesetz (WPG) sowie des am 1. Juli 2024 in Kraft getretenen Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG) in Landesrecht umzusetzen. Die kommunale Wärmeplanung und die Entwicklung von Klimaanpassungskonzepten sowie deren Umsetzung sind wichtige Bausteine für den Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung. Dabei begrüßen wir ausdrücklich, dass der Gesetzgeber die Öffnungsklausel des Wärmeplanungsgesetzes nutzen will und die Implementierung des Zieljahres 2040 zur Schaffung einer CO₂-neutralen Wärmeversorgung vorsieht (§ 20, § 28). Damit setzt sich das Land die notwendigen ehrgeizigen Ziele für einen zügigen Ausstieg aus fossilen Energien im Wärmesektor.

Einen wesentlichen Erfolgsfaktor für die Wärmewende sieht der BUND in einem Angebot zur Information, Beratung und Beteiligung von Bürger*innen bei der Wärmeplanung. Eine entsprechende Regelung im Gesetz vermissen wir.

Zudem wird wesentlich sein, dass das Verfahren zur Erstellung der Wärmepläne in eine wirksame Umsetzung mündet. Die im Bundesgesetz in § 19 WPG formulierte Vorschrift reicht nicht

aus, um eine Umsetzung sicher zu stellen. Auch im vorliegenden geänderten Gesetzentwurf des NKlimaG vermissen wir sowohl konkrete Vorgaben zur Verpflichtung der Kommunen als auch wirksame Instrumente zur Umsetzung der Wärmeplanung.

Ein ausführlicher BUND-Standpunkt zu Wärmewende und Wärmeplanung findet sich unter <https://www.bund.net/service/publikationen/detail/publication/waermewende-und-waermeplanung/>.

Über die konkreten Änderungen im Gesetz hinaus sieht der BUND nach wie vor kritisch, dass das NKlimaG sehr vage bleibt. Es sind keine Sektorenziele enthalten, Maßnahmen in vielen relevanten Bereichen fehlen komplett oder sind ausgesprochen unkonkret formuliert. Entscheidende Aussagen zu Zielen, Instrumenten und Maßnahmen werden in die Klimaschutzstrategie verlagert, die allerdings keine Verbindlichkeit aufweist und keine Möglichkeit der Sanktionierung bei Nichterreichen der Ziele vorsieht.

Darüber hinaus wurde mit dem nun vorgelegten Entwurf die Chance verpasst, dem natürlichen Klimaschutz mehr Gewicht zu verleihen und die Verträglichkeit der gesetzlichen Vorgaben mit dem Naturschutz zu gewährleisten.

Im Folgenden finden sich unsere Hinweise zu den einzelnen gesetzlichen Regelungen:

Artikel 1: Änderungen des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels

Zu § 3 Abs. 1 Satz 2

„die Realisierung von insgesamt mindestens 30 Gigawatt installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Windenergie an Land und von insgesamt mindestens 65 Gigawatt installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Photovoltaikanlagen bis zum Jahr 2035, davon mindestens 50 Gigawatt installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus anderen als Freiflächenanlagen; [...]“

Bei der Ausweisung von Windenergieflächen und Freiflächen-Photovoltaikflächen ist die Erzeugung auf die zum Erreichen der Klimaziele notwendigen Beiträge zu beschränken. In beiden Fällen sollte „mindestens“ daher gestrichen werden. Eine Erweiterung über die zum Erreichen der Klimaziele notwendigen Beiträge hinaus würde zwangsläufig zu erheblich gesteigertem Konfliktpotenzial mit den Belangen von Umwelt, Natur und anderen Nutzungen führen.

Zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a

„die Erzeugung von Strom durch Freiflächenanlagen auf mindestens 0,5 Prozent der Landesfläche bis zum Jahr 2033, [...]“

Der Begriff „mindestens“ sollte gestrichen werden. Der Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Dächern und versiegelten Flächen muss absolute Priorität gegenüber Freiflächenanlagen (FF-PV) haben. Nach wie vor sind die Potenziale auf Dächern und versiegelten Flächen bei weitem nicht ausgenutzt. Der Ausbau von FF-PV bewirkt hingegen eine zusätzliche Flächenversiegelung und stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Eine strikte Begrenzung muss allein

schon deshalb erfolgen, um die gesetzlich festgelegten Ziele zur Reduzierung der Flächenversiegelung in § 1a NNatSchG zu erreichen. Bereits die auf Bundesebene geregelte Teilprivilegierung entlang von Autobahnen und mehrgleisigen Schienentrassen führt zu einem erheblichen Ausbau von FF-PV, wodurch die Zielzahlen für Niedersachsen voraussichtlich bereits überschritten werden. Aufgrund des Konfliktpotenzials mit anderen Flächennutzungen sowie Konflikten mit Natur und Landschaft inkl. der Belegung von Flächen mit Bedeutung für den natürlichen Klimaschutz, sollte der Ausbau von FF-PV begrenzt werden.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 4:

„der Erhalt und die Erhöhung natürlicher Kohlenstoffspeicherkapazitäten“

Während die Formulierung der Niedersächsischen Klimaziele in § 3 Abs. 1 vergleichsweise konkret ist, bleibt die Zielformulierung in Nr. 4 absolut vage. Hier müssen konkrete, quantitative und messbare Ziele ergänzt werden, ansonsten bleibt diese Formulierung ohne Wirkung.

Zu § 3 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2

„Die Planung von Freiflächenanlagen [...] soll auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere erfolgen auf 1. kohlenstoffreichen Böden, für die die Möglichkeit der Wiedervernässung besteht, 2. Böden mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 oder größer als 8, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz nicht aufweisen, [...]“

Die Wiedervernässung von Moorböden spielt eine zentrale Rolle zur Erreichung der Klimaziele, daher muss die höchste Priorität auf der Wiedervernässung von Moorböden liegen. Das Land hat mit seiner Moorpotenzialstudie die Wiedervernässungspotenziale von Moorböden systematisch analysiert und bewertet. Die Ergebnisse müssen dringend auch über gesetzliche Regelungen in die Umsetzung kommen. Der BUND fordert deshalb, dass ein Ausbau von FF-PV auf Moorböden mit lt. Potenzialstudie hohem bis mittlerem Wiedervernässungspotenzial nur dann erfolgen darf, wenn dies mit einer verpflichtenden Wiedervernässung einher geht. Die jetzige Aussage im Gesetz, dass die „Möglichkeit der Wiedervernässung“ bestehen muss ist völlig unzureichend. Dies ist umso wichtiger als bisher noch keine Beispiele einer gelungenen Kombination aus Wiedervernässung und Moor-PV bekannt sind, die u.a. die spätere Wartung bis hin zu Rückbaumöglichkeiten berücksichtigen.

Zudem braucht es eine gesetzliche Regelung, die den Ausbau von Windenergieanlagen auf Moorböden mit hohem bis mittlerem Wiedervernässungspotenzial beschränkt. Bei einer stichprobenartigen Auswertung aktueller Regionaler Raumordnungspläne (RegROP) und Flächennutzungspläne (FNP) hat der BUND festgestellt, dass in mehreren niedersächsischen Landkreisen auch großflächige Windparks auf Moorböden geplant sind, die laut Moorpotenzialstudie des Umweltministeriums ein mittleres bis hohes Wiedervernässungspotenzial aufweisen und damit zu den vorrangig zu vernässenden Moorböden gehören.

Dies führt zu erheblichen Konflikten mit den gesetzlich formulierten Zielen des Landes zur Reduzierung von THGE aus kohlenstoffreichen Böden. Denn der Bau von WEA und die damit verbundene Errichtung von Fundamenten der WEA und begleitender Infrastruktur (z.B. Kabeltrassen, Zuwegung) führt zur dauerhaften Überbauung und damit Zerstörung und Beeinträchtigung der Moorböden. Durch die Herstellung der Fundamente besteht zudem das Risiko, die

wasserundurchlässige Schicht unter dem Moorkörper zu durchstoßen und damit eine Wiedervernässung – auch benachbarter Moorflächen – künftig zu verhindern. Hinzu kommt, dass durch die für die Gründung erforderliche Grundwasserabsenkung Moorböden zumindest temporär trockengelegt werden müssen, wodurch Torf mineralisiert und Kohlenstoff freigesetzt werden. Eine erhebliche Herausforderung besteht außerdem in der Errichtung und dem Betrieb von WEA aus Gründen der Standssicherheit und des Brandschutzes. Durch WEA auf Moorböden wird das Risiko für Moorbrände mit entsprechender Freisetzung enormer Mengen an THG deutlich erhöht, auch muss eine Befahrbarkeit im Katastrophenfall sichergestellt sein. Die teilweise angeführte Argumentation, dass mit dem Ausbau der WEA auf Moorböden die Emissionen aus dem entwässerten Moorkörper ausgeglichen werden können, sind fachlich falsch. Denn WEA auf Moorböden können zwar einen Beitrag zum Ausbau der Erneuerbaren Energien leisten, nicht aber die Emissionen aus einem entwässerten Moorkörper reduzieren. Die Erreichung der Klimaziele kann nur mit negativen THGE, also durch Erhalt und Wiederherstellung natürlicher THG-Senken erreicht werden. Dementsprechend formulieren Bundes-Klimaschutzgesetz (§ 3a KSG) wie auch NKlimaG ausdrücklich Minderungsziele für den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF). Die Errichtung von WEA auf Moorböden verhindert jedoch eben diese Wiederherstellung von THG-Senken.

Der BUND befürwortet, dass ein Ausbau von FF-PV nur auf Flächen mit geringer Bedeutung und geringem Konfliktpotenzial für den Arten- und Biotopschutz erfolgen darf. Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope sowie Flächen mit Bedeutung für den Biotopverbund sind auszuschließen. Die BUND-Position zu naturverträglichen Freiflächensolaranlagen für Strom und Wärme enthält eine detaillierte Aufzählung von Gunst-, Restriktions- und Ausschlussflächen für den Ausbau von FF-PV. Auch Moorflächen, die ein hohes Potenzial für den Naturschutz aufweisen und / oder für Renaturierungsmaßnahmen vorgesehen sind, müssen von FF-PV freigehalten werden. Derartige Flächen verbinden natürlichen Klimaschutz mit hoher biologischer Vielfalt und hohem Wasserspeichervermögen. Diese Funktionen zu erhalten oder zu entwickeln, muss höchste Priorität haben. Dort, wo Flächen degradiert sind und/oder intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, kann eine Wiedervernässung zusammen mit dem Ausbau von FF-PV eine Verbesserung für Klimaschutz und biologische Vielfalt mit sich bringen.

Der BUND fordert das Land darüber hinaus auf, den Ausbau von FF-PV wirksam auf versiegelte und vorbelastete Flächen zu steuern. Diese Steuerung muss, wie auch der Ausbau der Windenergie, auf Ebene der Regionalen Raumplanung erfolgen, um Flächennutzungskonflikte rechtzeitig vermeiden zu können (s. dazu Position des BUND zu Photovoltaik).

Zu § 3 Abs. 2 Satz 1

„Die Klimaziele sollen unter Berücksichtigung der Innovationsfähigkeit, der Leistungsfähigkeit und der industriepolitischen Chancen der niedersächsischen Wirtschaft, der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Niedersachsen, der Versorgungssicherheit, der finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Landes und der Sozialverträglichkeit erreicht werden.“

In Satz 1 werden zahlreiche Belange als zu berücksichtigen genannt, nicht aber Natur- und Umweltschutz. Dies sollte unbedingt ergänzt werden. Beim Erreichen der Klimaziele müssen auch die Belange der biologischen Vielfalt als natürliche Lebensgrundlage des Menschen be-

rücksichtigt werden. Auch die Krise der biologischen Vielfalt bedroht unsere Gesellschaft, außerdem gibt es zahlreiche Synergien zwischen Natur- und Klimaschutz („natürlicher Klimaschutz“ durch intakte Moore, Wälder, Auen und Meere).

Zu § 3 Abs. 3

„Die Durchführung von Vorhaben, die der Erreichung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Klimaziele dienen, liegt im überragenden öffentlichen Interesse des Landes; [...]“

Der BUND verweist darauf, dass neben dem Klimaschutz auch der Schutz der biologischen Vielfalt im überragenden öffentlichen Interesse liegen muss. Beide Belange schützen die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen. Umso dringender ist es, Synergien zu nutzen, in dem natürliche Kohlenstoffspeicher und Wasserspeicher wie Moore, Auen und Wälder so erhalten und entwickelt werden, dass sie ihre natürlichen Funktionen optimal erfüllen können. Der Flächenbedarf für den natürlichen Klimaschutz ist daher mit gleicher Priorität zu verfolgen und muss im Klimagesetz konkret und detailliert durch Ziele und Maßnahmen verankert werden.

Zu § 4 Abs. 1 (Strategie zum Klimaschutz)

„Die Strategie zum Klimaschutz (Klimaschutzstrategie) trifft die wesentlichen Festlegungen dazu, mit welchen Beiträgen Niedersachsens die [...] genannten Ziele erreicht werden sollen.“

Kritisch ist aus Sicht des BUND, dass ein wesentlicher Teil an Zielen und Maßnahmen für den Klimaschutz nicht im Gesetz verankert und dadurch verbindlich geregelt ist, sondern in die Klimaschutzstrategie des Landes verlagert wurde.

Der BUND hält es für dringend erforderlich, im Gesetz selbst Sektorenziele sowie konkrete Maßnahmen und Instrumente zur Zielerreichung verbindlich festzulegen. Diese müssen zudem mit den notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen hinterlegt werden, um eine Zielerreichung möglich zu machen. Das Gesetz muss außerdem Festlegungen für Sanktionen beinhalten, falls einzelne Sektoren die Ziele nicht erreichen sollten. Die Erfahrung zeigt, dass ohne konkrete Maßnahmen, ausreichend Ressourcen und Möglichkeiten der Sanktionierung die Zielerfüllung nicht gewährleistet werden kann. Damit können die ambitionierten Ziele ins Leere laufen.

In diesem Jahr hat das Niedersächsische Umweltministerium die aktualisierte Niedersächsische Klimaschutzstrategie 2025 veröffentlicht. Auch diese bleibt leider in vielen Bereichen, v.a. auch bei den Sektoren, die die Ziele bislang am gravierendsten verfehlen, so unkonkret, dass daraus kaum Effekte zu erwarten sind.

Beispiel Zitat aus dem Sektor Verkehr (S. 34 der Klimaschutzstrategie):

„Für den Verkehrssektor wird das ambitionierte Ziel der Klimaschutzstrategie 2021 angenommen, das einer Reduzierung der Treibhausgasemissionen gegenüber dem Jahr 1990 in Höhe von 67 Prozent vorsieht... Welche konkreten Einsparungen hiervon im Sektor Verkehr tatsächlich realisiert werden können, wird sich auch vor dem Hintergrund der Entwicklungen auf Bundesebene in den nächsten Jahren zeigen.“

Für den Bereich Gebäudewärme, ebenfalls essenziell zur Erreichung der Klimaziele, bleibt die Strategie ähnlich vage (S. 41 der Klimaschutzstrategie):

„Für den Gebäudesektor wird das ambitionierte Ziel der Klimaschutzstrategie 2021 angenommen, dass einer Reduzierung der Treibhausgasemissionen gegenüber dem Jahr 1990 in Höhe von 69 Prozent vorsieht... Mögliche Stellschrauben wären z. B. der Austausch von bisher fossilen Heizungssystemen noch vor dem Ende ihrer üblichen Lebensdauer, ein bundesgesetzliches Verbot von mit fossilem Erdgas betriebener Gasheizungen im Neubau oder die deutlich vermehrte Erschließung von Flächen für Erdkollektoren. Welche konkreten Einsparungen hiervon im Sektor Gebäude tatsächlich realisiert werden können, wird sich auch vor dem Hintergrund der Entwicklungen auf Bundesebene in den nächsten Jahren zeigen.“

Zusammenfassend zeigt sich hier: Die Klimaschutzstrategie ist als Instrument der Bestandsaufnahme und Analyse geeignet, um die aktuellen Defizite in der Zielerreichung darzustellen. Als wirksames Instrument zur Verbesserung der Zielerreichung ist die Strategie in der aktuellen Form kaum geeignet, da sie konkrete und verbindliche, mit Ressourcen hinterlegte Maßnahmen kaum enthält.

Zu § 5 (Strategie für eine treibhausgasneutrale Landesverwaltung)

In § 5 verweist der Gesetzgeber auf die Klimaschutzstrategie des Landes, in der Zwischenziele und Maßnahmen zum Erreichen der Ziele für die Landesverwaltung formuliert werden sollen. Hier gilt gleiches wie unter § 4 Abs. 1 dargestellt: Die Niedersächsische Klimaschutzstrategie 2025 bleibt sehr vage und gewährleistet nicht die Erfüllung einer Vorbildfunktion des Landes, wie in § 3 NKlimaG postuliert. Hier heißt es zum Beispiel für den Sektor Verkehr mit Bezug zur treibhausgasneutralen Landesverwaltung:

„Niedersachsen hat darüber hinaus im Niedersächsischen Klimagesetz für den Verkehrssektor konkrete Ziele für die Förder- und Beschaffungspolitik des Landes definiert. Auf der Grundlage eines Monitorings und von Evaluationen sollte regelmäßig überprüft werden, ob hier die Ziele zeitlich vorgezogen werden können und das Ambitionsniveau weiter erhöht wird.“

Monitoring, Evaluation und notwendige Schlussfolgerungen sind jedoch nicht in der Strategie enthalten. Für den Sektor Gebäude findet sich in der Klimaschutzstrategie keine Aussage, die Bezug auf landeseigene Gebäude nimmt.

Zu § 7 a Abs. 1 und 2

Die Einführung eines unabhängigen Klimarats bewertet der BUND nach wie vor positiv, seine Einrichtung steht noch aus und sollte zeitnah erfolgen. Laut Gesetzestext sollen die Mitglieder ehrenamtlich tätig sein, ihre jeweilige Expertise einbringen und einen jährlichen, umfassenden Bericht der Landesregierung vorlegen. Diese Aufgaben, insbesondere die wichtige unabhängige Berichterstattung, lassen sich über das Ehrenamt allein jedoch nicht adäquat bewältigen, notwendig ist ein finanzieller Ausgleich.

Zu § 8 Abs. 1 und 2

Die Verpflichtung zur Ermittlung der Auswirkungen geplanter Regelungen auf die Erreichung der Klimaziele nach § 3 Abs. 1 und 2 und die Abwägung mit den Zwecken der geplanten Regelungen darf nicht nur für Gesetz- und Verordnungsentwürfe sowie Förderrichtlinien gelten. Die Verpflichtung ist auf alle Abwägungs- und Ermessensentscheidungen anzuwenden, d.h. auch auf Planungs- und Zulassungsvorhaben. § 8 Abs. 1 Satz 4 sollte zudem gestrichen werden. Der Klimaschutz ist seit 2020 als ausdrückliches Ziel in die Niedersächsische Verfassung aufgenommen worden, Vorhaben zur Erreichung der Klimaziele haben lt. § 3 Abs. 3 NKlimaG übertragendes öffentliches Interesse. Auf die Ermittlung von Treibhausgaseinsparungen und -emissionen zu verzichten, weil dies „nicht mit angemessenem Aufwand zu erfüllen ist“, wird der hohen Bedeutung des Klimaschutzes nicht gerecht.

Zu § 10 Abs. 2

„Die für die Verwaltung landeseigener Flächen zuständigen Behörden prüfen die im Landeseigentum stehenden Flächen des Außenbereichs systematisch auf ihre Eignung für die Nutzung durch Freiflächenanlagen und erfassen geeignete Flächen. [...]“

Der oben zitierte Absatz wird mit Verweis auf die Ausführungen zu § 3 Absatz 2 sehr kritisch gesehen. Dachflächen auf Gebäuden und versiegelte Flächen im Landeseigentum sollten für PV-Ausbau genutzt werden, während Landesflächen in der freien Landschaft gerade angesichts hoher Flächenkonkurrenz sowie massiv steigender Marktpreise mit eindeutigem Vorrang für den natürlichen Klimaschutz und den Biotopverbund vorbehalten sein sollten. Das Land hat nach wie vor die gesetzlich festgeschriebenen Ziele für den Biotopverbund (§ 13a NNatSchG) nicht erreicht, auch im natürlichen Klimaschutz gibt es erheblichen Handlungsbedarf - daher werden die landeseigenen Flächen dringend für diese Zielsetzungen benötigt.

Zu § 20 Abs. 4:

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Gesetzgeber die Öffnungsklausel des Wärmeplanungsgesetzes nutzen will und die Implementierung des Zieljahres 2040 zur Schaffung einer CO₂-neutralen Wärmeversorgung vorsieht. Damit setzt sich das Land die notwendigen ehrgeizigen Ziele für einen zügigen Ausstieg aus fossilen Energien im Wärmesektor.

Zu § 26 Klimaanpassungskonzepte

Wir begrüßen ausdrücklich die in Abs. 6 formulierte Verpflichtung der Landkreise, der Region Hannover, der kreisfreien Städte sowie der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Göttingen, ab dem 1. Januar 2027 ein Klimaanpassungsmanagement einzuführen, welches die Umsetzung der Klimaanpassungskonzepte gewährleistet sowie die in Abs. 7 geregelte Mittelzuweisung an die Kommunen für die Umsetzung.

Die Unterstützung der Kommunen durch das Klimakompetenzzentrum halten wir für sinnvoll und förderlich.

Zu § 28 Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen

zum Zieljahr s. Kommentierung zu § 20 Abs. 4

Die BUND-Position zur Definition der Erneuerbaren Energien findet sich BUND-Standpunkt zu Wärmewende und Wärmeplanung unter <https://www.bund.net/service/publikationen/detail/publication/waermewende-und-waermeplanung/>.

B) Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion (Vorlage 1 zu Drs. 19/7499)

Mit ihrem Änderungsvorschlag zielt die CDU-Fraktion darauf ab, die ambitionierten Klimaziele für Niedersachsen aufzuweichen und wirksame Instrumente für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung wie das Entsiegelungskataster abzuschaffen. Auch soll die Zerstörung letzter intakter Moorböden wieder möglich werden, in dem das Torfabbauverbot zurückgenommen wird. Schließlich möchte die CDU Möglichkeiten der Beteiligung von Wissenschaft und Zivilgesellschaft durch einen unabhängigen Klimarat verhindern.

Der BUND lehnt die vorgesehenen Änderungen vollständig ab, da sie wirksamen Klimaschutz und Klimafolgenanpassung konterkarieren und wichtige Möglichkeiten der Partizipation unterbinden.

Unsere einzelnen Kritikpunkte führen wir im Folgenden näher aus:

Artikel 1: Änderungen des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels

Zu § 3 Abs. 1

„(1) Die niedersächsischen Ziele zur Minderung der Treibhausgasemissionen richten sich nach § 3 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG): 1. Die Treibhausgasemissionen werden im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent gemindert. 2. Bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgasemissionen so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. 3. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden. 4. Das Land wirkt auf den Erhalt und die Erhöhung natürlicher Kohlenstoffspeicherkapazitäten hin.“

Bezugnehmend auf den Änderungsantrag der CDU kritisiert der BUND, dass § 3 Abs. 1 eine Aufweichung der Klimaziele vorsieht. Treibhausgasneutralität soll lt. Änderungsantrag erst 2045 erreicht werden, auch die gesetzlich festgelegten Reduktionsschritte für Treibhausgasemissionen 2030 und 2040 sollen nach Vorstellungen der CDU nach unten korrigiert werden. Mit diesen Änderungen würde Niedersachsen seine Ambitionen für den Klimaschutz gravierend abschwächen und die positiven Entwicklungen der letzten Jahre, insbesondere im Stromsektor, ausbremsen. Die bisher in Bezug auf die Klimaziele defizitären Bereiche, v.a. Verkehr und Gebäudewärme würden in ihrem Verfehlen der Ziele hingegen legitimiert.

Eine solche Aufweichung der Klimaziele ist vor dem Hintergrund der immer eindringlicheren Warnungen internationaler wie nationaler Wissenschaftler vor den dramatischen Folgen der Klimakrise und der übereinstimmenden Feststellung der Klimaforscher, dass die Klimaerhitzung noch schneller voranschreitet und klimatische Kipppunkte noch früher erreicht werden als noch vor Jahren prognostiziert, nicht verantwortbar (s. u.a. Kornhuber et al. 2024, [Planetary Health Check 2025 des Potsdam-Instituts](#) (PIK)).

Darüber hinaus ist ein Abschwächen der Klimaziele schon allein aus ökonomischen Erwägungen abzulehnen, denn die Kosten für die Folgen der Klimakrise stehen in keinem Verhältnis zu den Kosten für wirksamen Klimaschutz. So geht das Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung (PIK) davon aus, dass die monetären Schäden infolge des Klimawandels bis 2050 mindestens sechsmal so hoch liegen werden wie die Kosten einer zielgerichteten Klimapolitik. Zudem schadet ein solcher Schritt gerade innovativen und zukunftsorientierten Unternehmen, die seit Jahren in klimaschonende Technologien und Projekte investieren. Statt stetigem Infrastrukturaufbau einmal gesetzter politischer Ziele braucht es Planungssicherheit und klare politische Leitplanken, um Investitionen langfristig planen zu können.

Ambitionierte Klimaziele und wirksame Maßnahmen zu deren Umsetzung sind schließlich ein entscheidendes Instrument, um geopolitische Unabhängigkeit von autokratischen Staaten zu erlangen. Dazu gehört vor allem das konsequente Ersetzen fossiler Brennstoffe durch einen ehrgeizigen Ausbau der erneuerbaren Energien.

Werden die Klimaziele in bestimmten Sektoren nicht erreicht, müssen die Pfade und Instrumente zum Erreichen der Ziele angepasst werden, statt wissenschaftlich nachweislich notwendige Klimaziele aufzuweichen. Denn Klimaschutz schützt Leben, Gesundheit und Sachgüter vor zunehmenden Hochwässern, Dürren und lebensbedrohlicher Hitze, sichert unsere Wasserversorgung und Nahrungsgrundlagen, und bildet die entscheidende Basis für Wirtschaft, Arbeit und Wohlstand in unserem Land.

Zu § 7 a Klimarat

„4. § 7 a wird gestrichen“

Weiterhin kritisiert der BUND die Absicht der CDU scharf, den in § 7a NKlimaG vorgesehenen Klimarat und damit die Möglichkeit der Beteiligung von Wissenschaft und Zivilgesellschaft an der Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele zu streichen.

Ein unabhängiges Beratergremium, das die Umsetzung der Klimaschutzstrategie des Landes kritisch-konstruktiv begleitet ist sinnvoll und notwendig. Wissenschaftliche Expertise im Klimarat ist die Voraussetzung für eine qualifizierte Evaluierung der Maßnahmen auf wissenschaftlich-objektiver Basis und damit für eine zielgerichtete Steuerung und Anpassung der Strategie. Zudem sorgt ein Beirat für Transparenz und Beteiligung der Zivilgesellschaft als wesentliche Voraussetzung für die Akzeptanz von politischen Prozessen und Entscheidungen. Gerade in Zeiten der zunehmenden Gefährdung unserer Demokratie sollten Instrumente, die die Zivilgesellschaft einbinden und stärken, die der Partizipation und Akzeptanzförderung dienen, gefördert statt abgeschafft werden.

Zu § 19 Entsiegelungskataster

„8. § 19 wird gestrichen“

Das in § 19 vorgesehene Entsiegelungskataster zu streichen lehnt der BUND ab. Niedersachsen hat sich gesetzlich verpflichtet, die Neuversiegelung von Böden bis zum Ablauf des Jahres

2030 auf unter 3 ha/Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Tatsächlich nimmt die Siedlungs- und Verkehrsfläche um 6,6 Hektar pro Tag zu. Die zunehmende Versiegelung und der Flächenverbrauch stellen eines der drängendsten Probleme im Umwelt-, Klima- und Naturschutz dar, gleichzeitig gehen erhebliche Flächen der Landwirtschaft verloren (s. [Bericht des LBEG von 2021](#)). Das Entsiegelungskataster kann wichtige Potenziale aufzeigen, um versiegelte Flächen zu wirksamen Versickerungsflächen umzugestalten, um mehr Grün in den Siedlungen für Mensch und Natur zu schaffen und die Folgen von Extremwetterlagen abzupuffern. Das Kataster ist bereits in Entwicklung und wird ergänzt durch den kürzlich erschienenen GeoBericht des LBEG „Entsiegelung in der Klimaanpassung – Leitfaden Teil A: Hintergründe, Vorgehensweisen, bodenschutzfachliche Hinweise“, der wichtige Grundlagen für eine fachgerechte Entsiegelung von Flächen vermittelt. Damit ist das Land bereits auf einem guten Weg, das Entsiegelungskataster in die Fläche zu bringen. Das Kataster jetzt zu streichen wäre nicht nur kontraproduktiv in der Sache, sondern würde die bisherigen Aufwände und Bemühungen zur Umsetzung ad absurdum führen.

Zu § 28

„15. § 28 wird gestrichen“

Mit der geplanten Streichung des § 28 sollen die ambitionierten Ziele zur Umsetzung der Wärmeplanung aufgeweicht werden. S. dazu Kommentierung zu § 3 Abs. 1.

Artikel 2: Änderung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

Die in § 32 a vorgesehene Streichung der Absätze 1 und 2 ist kontraproduktiv, was die Erreichung der Klimaziele und den Ausbau der Erneuerbaren Energien betrifft. Gerade PV-Anlagen auf Dächern bzw. auf versiegelten Flächen sind von zentraler Bedeutung, um die notwendigen Ausbauziele natur- und umweltverträglich zu erreichen. Zudem bieten sie den Hausbesitzern die Möglichkeit, Teil der Energiewende zu werden, selbst den Ausstieg aus klimaschädlichen fossilen Quellen voranzutreiben und bei steigenden CO₂-Preisen Kosten zu sparen.

Artikel 3: Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatschG)

Der Torfabbau ist in Deutschland für rund 7 % der Treibhausgasemissionen aus Moorböden verantwortlich. Die deutsche Torfwirtschaft hat ihren Schwerpunkt in Niedersachsen, wo mehr als 95 % der Rohstoffvorräte Deutschlands liegen. Damit trägt Niedersachsen eine besondere Verantwortung, um Treibhausgasemissionen aus dem Torfabbau zu reduzieren. Eine Aufhebung des neu eingeführten Abbauverbots, wie im Änderungsvorschlag der CDU angestrebt, lehnen wir daher strikt ab.

Die Klima-Kompensation des Torfabbaus bietet keine adäquate Lösung für den Klimaschutz. Der Torfabbau verursacht in kurzer Zeit hohe Emissionen von Treibhausgasen. Gerade diese kurzfristigen Quellen müssen dringend gedrosselt werden, um ein massives Überschreiten des 1,5°-Zieles zu verhindern. Eine klimarelevante Kompensation der abgebauten Torfmenge durch Wiedervernässung ist erst in einigen Jahrhunderten zu erwarten, falls dies angesichts der bevorstehenden klimatischen Veränderungen überhaupt erreichbar ist.

Alternativen zu Torferden (wie z.B. Holzfasern, Kompost, Sandeinemischungen, Bentonit, Blähton, Kokos, Reisspelzen, Perlite, Pinienrinde) stehen zur Verfügung. Solange jedoch Torf billiger zur Verfügung steht, ist der breite Marktzugang für Ersatzstoffe massiv erschwert. Damit eine Etablierung nachhaltiger, torffreier Substrate gelingt, bedarf es einer Verteuerung des Torfpreises unter Berücksichtigung der Umwelt- und Klimafolgen sowie einer politisch induzierten Verknappung durch einen kompletten Torfabbaustopp. Künftig könnten auch Torfmoose und andere Pflanzenmaterialien aus Paludikultur von wiedervernässten Flächen als Ersatzstoffe genutzt werden, wodurch neue Möglichkeiten regionaler Wertschöpfung für die niedersächsische Landwirtschaft in Moorregionen geschaffen würden.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die [BUND-Position zum Torfabbau](#).

Auch einen Torfabbau aus überwiegenden Gründen des Naturschutzes oder des Klimaschutzes lehnt der BUND ab. Dies ist weder erforderlich noch zielführend, sondern kontraproduktiv. Bei der Renaturierung entwässerter und landwirtschaftlich genutzter Moore muss der Bodenabtrag ausschließlich auf den durch die landwirtschaftliche Nutzung geschädigten Oberboden beschränkt werden. Eingriffe in die Torfschichten, insbesondere Schädigungen von Weißtorfschichten führen hingegen zu zusätzlicher CO₂-Freisetzung und stehen dem Ziel einer Moorrenaturierung mitiedereinsetzendem Torfmooswachstum entgegen.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Gerstner', is placed below the text 'Freundliche Grüße'.

Susanne Gerstner
Landesvorsitzende

Verteiler:

Vorsitzende und Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz der niedersächsischen Landesregierung

Zur Kenntnis an:

Minister Christian Meyer

Staatssekretärin Anka Dobsław

Dr. René Lüddecke



Landvolk Niedersachsen · Warmbüchenstr. 3 · 30159 Hannover

Niedersächsischer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Hannah-Arendt-Platz 1

30159 Hannover

Hannover, 06.10.2025

**Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Gesetzes zur Änderung des
Niedersächsischen Klimagesetzes - Drs. 19/7499 - und des dazugehörigen
Änderungsentwurfs der CDU-Landtagsfraktion vom 23.09.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landvolk Niedersachsen bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den in den
o. g. Entwürfen vorgeschlagenen Änderungen des NKlimaG.

Generelle Anmerkungen zum Gesetzesentwurf

Die Eindämmung des Klimawandels sowie die Anpassung unserer Gesellschaft und Wirtschaft an die Folgen des Klimawandels sind Notwendigkeiten, die höchste Priorität haben sollten. Das Landvolk Niedersachsen begrüßt daher prinzipiell die Weiterentwicklung des NKlimaG nach den Erfordernissen, die sich aus den jeweils neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen ergeben. Darüber hinaus sollte sich das Land Niedersachsen im NKlimaG verpflichten, jährlich einen festgelegten Finanzierungsbetrag für Maßnahmen zur Klimaanpassung zu investieren. Aktuell stellen wir fest, dass sehr viel in den Aufbau zusätzlicher „Verwaltungsstellen“ im Bereich der Klimaanpassung investiert wird, während zu wenig konkrete Maßnahmen angeboten werden, um z. B. die Landwirtschaft und andere Sektoren bei der Klimaanpassung zu unterstützen. Dieser Aufbau an zusätzlichen Personalstellen steht dem Ziel des Bürokratieabbaus konträr entgegen, führt zu hohen dauerhaften Kosten und ist fachlich in dem Umfang, wie im Gesetzesentwurf vorgesehen, unnötig.

Darüber hinaus sollte die anstehende erneute Novelle des NKlimaG, wie bereits in der Stellungnahme des Landvolk Niedersachsens vom 08. Mai 2025 im Detail dargelegt, genutzt werden, um die erheblichen weitergehenden Änderungsbedarfe am NKlimaG zu adressieren.



Diese betreffen insbesondere

1. die notwendige Rücknahme der vorgezogene Klimaneutralität bereits im Jahr 2040,
2. einen grundlegenden Richtungswechsel bei der Klimapolitik für den LULUCF-Sektor, sowie
3. eine bessere Berücksichtigung der Besonderheiten des Sektors Landwirtschaft im NKlimaG.

Spezifische Anmerkungen des Landvolks zu einzelnen Regelungen:

§ 22:

Im vereinfachten Verfahren für die Wärmeplanung nach § 22 des Entwurfes sollten die in § 7 Abs. 3 Nr. 1 und 2 WPG aufgeführten Produzenten (Wärme und Gas aus EE) beteiligt werden.

§ 26 (3):

Es soll in das freie Ermessen der Landkreise gestellt werden, ob diese neben den Gemeinden weitere Stakeholder bzw. die Öffentlichkeit beteiligen. Klimaanpassungsmaßnahmen, die beispielsweise auf Veränderungen des Landschaftswasserhaushaltes abzielen, können weitreichende Auswirkungen auf die Landnutzung haben. Daher sollten die Träger öffentlicher Belange (LWK) und relevante Unternehmens- bzw. Berufsvertretungen, die von Maßnahmen der Klimaanpassung betroffen sind (z. B. als Grundeigentümer und Bewirtschafter von land- und forstwirtschaftlichen Flächen) verpflichtend zu beteiligen sein. Die Erfahrungen aus dem Niedersächsischen Weg zeigen, dass in Kooperation mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern von land- und forstwirtschaftlichen Flächen effektivere und oft auch effizientere Maßnahmen entwickelt werden können.

Anmerkungen zum Änderungsvorschlag der Fraktion der CDU zum Niedersächsischen Klimagesetz

NKlimaG § 3, Absatz 1:

Das Landvolk Niedersachsen begrüßt den Vorschlag der Streckung der Reduktionssziele und eine Angleichung an die Ziele des Bundesklimaschutzgesetzes. Regionale Sonderziele innerhalb Deutschlands sind weder klima- noch wirtschaftspolitisch sinnvoll.

NKlimaG § 3, Abs. 2:

Der Zusatz, dass die Ausweisung der FF-PV-Flächen den Kommunalen Planungsträgern obliegt, ist obsolet. Die Priorisierung von versiegelten Flächen ist sinnvoll und wird vom Landvolk Niedersachsen begrüßt.



NKlimaG Streichung von §7a:

Das Landvolk Niedersachsen hält es prinzipiell für sinnvoll, dass ein regierungsunabhängiges Gremium die Landesklimaschutzstrategien und die Klimaschutzpolitik des Land Niedersachsen bewertet und danach fachlich überprüft, ob durch bestehende Maßnahmen die klimapolitischen Ziele des NKlimaG voraussichtlich erreicht werden. Des Weiteren hält das Landvolk Niedersachsen es für sinnvoll, dass mit einer Beteiligung von Interessenverbänden Klimaschutzstrategien und Klimaschutzmaßnahmen entwickelt werden, die effektiv und praxisnah sind. Die aktuelle Klimaschutzstrategie des Land Niedersachsen zeigt, dass es aktuell kein Konzept dafür gibt, wie die Emissionsminderungsziele des Sektors Landwirtschaft bis 2030 erreicht werden können. Das Landvolk Niedersachsen wünscht sich eine Beteiligung an der Klimapolitik nach dem Vorbild des Niedersächsischen Wegs und hat bereits dafür eine eigene „Klimaschutzstrategie für die niedersächsische Landwirtschaft“ mit umfangreichen Maßnahmenvorschläge entwickelt.

NBauO § 32a:

Zur Streichung der Dachbelegungspflichten nach Abs. 1 und 2:

Die Streichung wird begrüßt, da momentan die Installation und das Betreiben von PV-Anlagen (negative Strompreise, geringe EEG-Förderung bzw. deren Ausfall) nicht wirtschaftlich ist. Jetzt sind die Bauherren gezwungen über Abs. 4 nachzuweisen, dass die Erfüllung der Pflichten nach Abs. 1 und 2 wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Dies ist mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden, zumal viele Akteure – auch behördenseitig - nicht über die aktuellen Marktverhältnisse informiert sind.

NBauO § 41 Absatz 2

Das Landvolk Niedersachsen vermisst im Antrag der CDU-Fraktion neben der Deregulierung des § 32a NBauO eine ebenfalls dringende Änderung des § 41 Absatz 2 NBauO (Streichung der Pflicht zur Erstellung von so genannten Wirtschaftsdünger-Verwertungskonzepten). Diese steht zwar nicht so unmittelbar mit dem NKlimaG im Zusammenhang wie die PV-Dachanlagenpflicht. Die Gelegenheit zu weiteren Änderungen der NBauO zwecks Entbürokratisierung und Deregulierung sollte aber jetzt vom Landtag genutzt werden, um gezielt auch die Landwirtschaft zu entlasten und damit die Investitionsbereitschaft von Betrieben, in denen Wirtschaftsdünger anfällt, zu fördern.

Vorschlag für eine Neufassung des § 41 Abs. 2 NBauO

(2) ¹Bei baulichen Anlagen müssen die einwandfreie Beseitigung der Abwässer und die *ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle dauernd gesichert sein.* ²*Exkrementen und Urin, jeweils auch mit Einstreu, aus der Haltung von Nutztieren sowie Gärreste sind keine Abfälle im Sinne dieser Vorschrift. Sie müssen bis zu ihrer ordnungsgemäßen Verwertung dauerhaft gesichert gelagert werden.*



³Die Bauaufsichtsbehörde darf personenbezogene Daten an die für die Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der für die Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden erforderlich ist. ⁴Die Bauaufsichtsbehörde darf die für die Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften für die Lagerung zuständigen Behörden um die Übermittlung personenbezogener Daten ersuchen und die ihr daraufhin übermittelten personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ⁵Die nach Landesrecht für die Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften für die Lagerung zuständigen Behörden übermitteln der Bauaufsichtsbehörde auf ein Ersuchen nach Satz 4 personenbezogene Daten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist.

Begründung der Streichung des Verwertungskonzepts nach § 41 Abs. 2 NBauO

Vor den inzwischen eingetretenen umwälzenden Änderungen im Düngerecht einschließlich der landesrechtlichen, umfassenden Meldepflichten der Anwender von Düngemitteln in der Landwirtschaft (Stichwort ENNI) hatte Niedersachsen über den § 41 Absatz 2 NBauO für Betriebe, auf denen Wirtschaftsdünger anfallen, die Verpflichtung zur Vorlage eines so genannten Verwertungskonzepts eingeführt. Ziel war es, keine baulichen Maßnahmen zu genehmigen, wenn damit das Risiko einer Überdüngung der zur Verfügung stehenden Nutzfläche bestehen würde. Die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Düngung dient ebenfalls dem Klimaschutz, da damit überhöhte Lachgas- oder Ammoniakemissionen vermieden werden. **Das war zum damaligen Zeitpunkt nachvollziehbar.**

Die Verpflichtungen des Verwertungskonzepts nach NBauO sind durch ENNI **inzwischen zu einer völlig unnötigen Doppelbürokratie geworden**. Im Sinne des § 42 Abs. 2 Satz 1 NBauO (z. B. Nachweis der ordnungsgemäßen Lagerung z. B. von Abfällen) reicht es aus, wenn bei relevanten Genehmigungen vom Antragstellenden der Nachweis der ausreichenden Lagerkapazität von anfallendem Wirtschaftsdünger erbracht wird. Die Streichung der Verpflichtung zu einem Verwertungskonzept führt zu erheblichen Entlastungen der Betriebe, die eine ordnungsgemäße Verwertung ihres Wirtschaftsdüngers bereits jedes Jahr auch ohne betriebliche Veränderungen über die Meldepflichten der Düngbehörde neu nachweisen müssen.

NNatSchG (Torfabbau):

Der Torfabbau sowie die zuletzt verlangten zusätzlichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für neue Abbaugenehmigungen standen in erheblicher Flächenkonkurrenz zur bisherigen Nutzung durch die Landwirtschaft. Die beabsichtigte „Neuzulassung“ des industriellen Torfabbaus wäre weiterhin ausschließlich möglich auf Flächen, auf denen nicht durch anderweitige Regelungen des EU-, Bundes- oder Landesrechts ein entgegenstehender



Schutzstatus besteht. Betroffen wären also in den Moorregionen die landwirtschaftlich „wertvollsten“ noch existierenden entwässerten Moorflächen. Wirtschaftlich ist ein industrieller Torfabbau nur bei relativ mächtigen Torflagerstätten. Damit reduzieren sich die potenziell für eine Neuzulassung des Abbaus in Frage kommenden Flächen auf entwässerte Hochmoorböden, die sich aktuell in einer mittelintensiven bis intensiven Nutzung vor allem durch Futterbaubetriebe (=Milchviehhaltung) befinden.

Aktuell laufen auf solchen Flächen in Niedersachsen zahlreiche Projekte mit Wasserstandsanhhebung unter Beibehaltung der bisherigen Nutzung oder extensivere Landwirtschaft bis hin zur Umwandlung für den Anbau von Torfmoosen. Ziel dieser Maßnahmen ist eine Erhaltung einer wirtschaftlichen Nutzung unter möglichst weitgehender Vermeidung von Torfzehrung und Treibhausgasfreisetzungen. Dieses Bemühen stößt bei den Betroffenen grundsätzlich auf Akzeptanz. Die Akzeptanz des Torfabbaus und der folgenden Renaturierung ist in der Bevölkerung der betroffenen Gebiete dagegen in der Regel gering, gleiches gilt für viele landwirtschaftliche Bewirtschafter. Wirtschaftliche Entwicklungsperspektiven für Torfabbaufolgelandschaften kann das Landvolk Niedersachsen bisher nicht erkennen, u. a. wegen der strikten Vorgaben des Naturschutzes zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Eine Neuzulassung von Torfabbaugenehmigungen darf nach Auffassung des Landvolk Niedersachsen daher nur unter der Bedingung erfolgen, dass - wie in der Vergangenheit im Rahmen der Raumordnung teilweise vorgesehen - die räumlich betroffene Bevölkerung und Flächennutzer im Rahmen eines konsensual erarbeiteten Gebietsentwicklungskonzepts ihre Zustimmung erteilen. Hier müsste der vorliegende Gesetzentwurf in jedem Fall nachgebessert werden, damit diese Bedingung vorgeschrieben wird. Die vor dem gesetzlichen Verbot neuer Abbaugenehmigung geltenden Regelungen des § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung bis zum 19.12.2023 (zusätzliche Kompensation, die über die Anforderungen der Eingriffsregelung hinausgehen), lehnt das Landvolk ab. Diese Regelung, die im vorliegenden Entwurf leider erneut „durchscheint“, führt zu nicht akzeptablen zusätzlichen Verlusten an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche.

Grundsätzlich ist das 2023 beschlossene Verbot neuer Torfabbaugenehmigungen eine effektive Maßnahme zur Vermeidung einer neuen, sich langfristig auswirkenden sehr nachteiligen THG-Quelle innerhalb Niedersachsens. Besonders problematisch ist diese Quelle, weil keine Instrumente bestehen, den Abbau des Kohlenstoffs in den anschließend verwendeten Torfsubstraten zu Kohlendioxid maßgeblich zu reduzieren. Das Landvolk geht dagegen davon aus, dass die THG-Emissionen von landwirtschaftlich genutzten Moorböden sehr wohl gemindert werden können und somit positiv auf die Klimaziele des Landes „einzahlen“.

Das Landvolk sieht aber auch, dass aktuell noch nicht für alle Anwendungsbereiche z. B. im Garten- und Gemüsebau Alternativen zum Torf zur Verfügung stehen, weshalb für diese Bereiche ersatzweise Torf zukünftig verstärkt z. B. aus dem Baltikum bezogen wird, anstatt das in Niedersachsen verfügbare Torflagerstätten genutzt werden. Der Abbau und Import dieses



aus dem Ausland bezogenen Torfes führt mindestens in gleichem Maße zu THG-Emissionen als ein Abbau in Niedersachsen. Wichtig ist daher, dass die Torfverwendung durch die bisherigen Nutzer auf ein unvermeidbares Minimum reduziert und über die noch bestehenden inländischen Abbaugenehmigungen noch lange dieser unvermeidbare Bedarf abgedeckt werden kann. Nur so kann der ohnehin drohende Effekt des „Carbon Leakage“ durch Importe bzw. Abwanderung des Anbaus „torfbedürftiger“ Kulturen wirksam begegnet werden. Von der Politik sollte daher noch intensiver als bisher die Entwicklung von torffreien Alternativen durch Forschung und Förderung unterstützt werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Brachtendorf

Vorlage 5

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Diese Vorlage enthält unsere Anmerkungen und Formulierungsvorschläge zu dem o. g. Gesetzentwurf. Diese sind mit dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz abgestimmt, soweit sich aus den Anmerkungen nicht etwas Abweichendes ergibt.

Brüggeshemke

Per E-Mail zu verteilen an:

Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Ausschuss für Inneres und Sport
Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen
Ausschuss für Haushalt und Finanzen
Präsidentin des Landtages
Fraktionen
Staatskanzlei
Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Justizministerium
Finanzministerium
Landesrechnungshof
Landesbeauftragter für den Datenschutz
Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
Staatsgerichtshof
Kommunale Spitzenverbände

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Klimagesetz vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 wird nach dem Wort „so- wie“ das Wort „für“ gestrichen.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Landeseigene vorsorgende
Klimaanpassungsstrategie

¹Die Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (landeseigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategie) trifft entsprechend den Vorgaben des § 10 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 393) die wesentlichen Festlegungen dazu, mit welchen Beiträgen des Landes die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 genannten Ziele erreicht werden sollen. ²Die Landesregierung schreibt hierzu die im Jahr 2021 beschlossene Anpassungsstrategie nach den Vorgaben des § 10 Abs. 6 Satz 1 KAnG fort.“

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Klimagesetz vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

- 1/1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Niedersach- sens“ durch das Wort „des Landes“ ersetzt.**

Anmerkung:

Der Entwurf sieht eine gleichlautende Änderung in der pa- rallelen Regelung des § 6 vor. Zur Angleichung der For- mulierungen sollte eine entsprechende Änderung daher auch in § 4 („Strategie zum Klimaschutz“) vorgenommen werden.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Strategie zur Anpassung an die Folgen des Kli-
mawandels

Anmerkung:

Die Formulierung der Entwurfsfassung „Landeseigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategie“ wird erst im nachfolgenden Satz 1 im Wege einer sog. Legaldefinition eingeführt. In der Überschrift sollte daher - wie bisher - die Formulierung des Satzes 1 „Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ verwendet werden. Dies hätte auch den Vorteil, dass - wie bisher - parallel zu den Überschriften der §§ 4 und 5 des geltenden Rechts for- muliert würde.

¹Die Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (____ vorsorgende Klimaanpas- sungsstrategie) trifft entsprechend den Vorgaben des § 10 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 393) die wesentlichen Festlegungen dazu, mit welchen Beiträgen des Landes die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 genannten Ziele erreicht werden sollen. ²Die Landesregierung schreibt hierzu die im Jahr 2021 beschlossene Anpassungsstrategie **erstmalig im Jahr 2026 und danach mindestens alle fünf Jahre** nach den Vorgaben des § 10 Abs. 6 Satz 1 KAnG fort.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

Anmerkung:

Zu Satz 1:

Auch wenn das Wort „landeseigene“ in § 10 KAnG (in Abgrenzung zur Klimaanpassungsstrategie des Bundes) verwendet wird, ist es im Regelungszusammenhang des Klimagesetzes des Landes überflüssig, weil sich aus dem Kontext eindeutig ergibt, dass es sich um die Strategie des Landes handelt. Auch bzgl. der Strategie des § 4 wird nicht explizit erwähnt, dass es sich um eine solche des Landes handelt.

Zu Satz 2:

Der Stichtag für den Beginn des Fünf-Jahres-Rhythmus für die Fortschreibung der Anpassungsstrategie ist nach der Entwurfsfassung auch in Zusammenschau mit dem Bundesrecht (§ 10 Abs. 6 Satz 1 KAnG), nicht hinreichend klar.

Zur Präzisierung schlägt das Fachministerium die obige Ergänzung vor. Danach beginnt der Fünf-Jahres-Rhythmus für die zukünftigen Fortschreibungen mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Fortschreibung der bisherigen Anpassungsstrategie im Jahre 2026. Diese erstmalige Fortschreibung soll nach Auskunft des Fachministeriums dazu dienen, die bisherige Anpassungsstrategie an die nach dem neuen Bundesrecht erforderlichen Inhalte anzupassen; nur in diesem Fall wird die bisherige Strategie auch als eine solche nach § 10 KAnG anerkannt (vgl. BT-Drs. 20/8764, S. 29). Der Stichtag „2026“ orientiert sich einerseits an dem spätestmöglichen Zeitpunkt der auch nach dem bisherigen niedersächsischen Recht (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 g. F.) erforderlichen Fortschreibung und andererseits an dem spätestmöglichen Zeitpunkt der nach Bundesrecht erforderlichen erstmaligen Vorlage einer dem Bundesrecht entsprechenden Anpassungsstrategie (vgl. § 10 Abs. 6 KAnG: 31. Januar 2027).

3. § 6 a wird gestrichen.

3. unverändert

4. In § 7 Abs. 2 Nr. 6 wird die Angabe „§ 6 a“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 3 Nr. 4 KAnG“ ersetzt.

4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „für Statistik zuständigen Landesbehörde“ durch das Wort „Landesstatistikbehörde“ ersetzt.

Anmerkung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Behördenbezeichnung an § 24 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs.

- b) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 6 a“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 3 Nr. 4 KAnG“ ersetzt.

Anmerkung:

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Folgeänderung des Änderungsbefehls.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

5. § 18 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nummer 18 vom 18. Oktober 2020 in seiner jeweils geltenden Fassung (TVöD)“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „TVöD“ gestrichen.
- c) In Satz 4 werden nach dem Wort „Personal-kostenansätze“ die Worte „für den Tarifbereich“ eingefügt.

6. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „TVöD“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Personal-kostenansätze“ die Worte „für den Tarifbereich“ eingefügt.

7. Die bisherigen §§ 20 und 21 werden durch die folgenden neuen §§ 20 bis 26 ersetzt:

„§ 20
Wärmeplanung, Wärmepläne, Zieljahr

(1) ¹Die Gemeinden, die nicht Mitglied einer Samtgemeinde sind, sowie die Samtgemeinden sind planungsverantwortliche Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 9 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394). ²Sie haben bei der Durchführung der Wärmeplanung und der Erstellung, Veröffentlichung und Anzeige der Wärmepläne neben den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes auch die Absätze 2 bis 4 und die §§ 21 bis 23 dieses Gesetzes zu beachten.

5. § 18 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) *unverändert*
- c) In Satz 4 werden nach dem Wort „Personal-kostenansätze“ die Worte „für den Tarifbereich“ eingefügt.

Anmerkung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

6. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Personal-kostenansätze“ die Worte „für den Tarifbereich“ eingefügt.

Anmerkung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

7. Die bisherigen §§ 20 und 21 werden durch die folgenden neuen §§ 20 bis 26 ersetzt:

„§ 20
Wärmeplanung, **planungsverantwortliche Stellen**, Zieljahr

Anmerkung:

Mit Blick auf die nachfolgenden Regelungsgehalte sollten in der Überschrift die „planungsverantwortlichen Stellen“, deren Festlegung für die Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) besonders bedeutsam ist, anstelle der „Wärmepläne“ genannt werden.

(1) ¹Die Gemeinden, die nicht Mitglied einer Samtgemeinde sind, sowie die Samtgemeinden sind planungsverantwortliche Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 9 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394). ²**Vorbehaltlich der Regelungen in § 22 dieses Gesetzes, haben die planungsverantwortlichen Stellen** bei der Durchführung der Wärmeplanung und **bei** der Erstellung, Veröffentlichung und **Übermittlung** der Wärmepläne neben den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes auch die Absätze 2 bis 4 und die §§ 21 **und** 23 dieses Gesetzes zu beachten.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

Anmerkung:

Zu Satz 2:

§ 22 des Entwurfs sieht besondere Übergangsregelungen für bisher schon zur Wärmeplanung verpflichtete Kommunen vor. Diese unterliegen durch den Verweis auf § 20 Abs. 1 Satz 1 NKlimaG g. F. sowie durch die modifizierende Regelung in § 22 Abs. 1 Satz 2 dieses Entwurfs einerseits einer nun strengeren Fristenbindung (d. h. je nach Einwohnerzahl strenger im Verhältnis zum bisherigen Recht oder im Verhältnis § 4 Abs. 2 Nr. 2 WPG), dürfen aber andererseits nach wie vor auch im Übrigen das - im Verhältnis zum WPG weniger detaillierte bisherige niedersächsische Recht - anwenden. Die Anordnung des obigen Satzes 2, welche Vorschriften für die Wärmeplanung zu beachten sind, gilt daher nur „vorbehaltlich (der besonderen Regelungen) des § 22“. Die obige Formulierung macht dies deutlicher (siehe auch die ergänzenden Anmerkungen zu § 22).

Nach der Begründung (S. 17) soll die „Anzeige“ durch eine elektronische Übermittlung des Wärmeplans erfolgen. Hier wie im Folgenden sollten daher anstelle der Worte „Anzeige“ bzw. „anzeigen“ die Worte „(elektronische) Übermittlung“ bzw. „(elektronisch) übermitteln“ verwendet werden, um die Einheitlichkeit der Begrifflichkeiten im gesamten NKlimaG zu gewährleisten (vgl. auch § 18 Abs. 1 Satz 1, § 20 Abs. 2 Satz 1 des geltenden Rechts sowie § 26 Abs. 4 der Entwurfsfassung). Der Begriff der „(elektronischen) Übermittlung“ ist zudem präziser als der Begriff der „Anzeige“.

(2) Mehrere planungsverantwortliche Stellen können die Wärmeplanung für ihre Gebiete gemeinsam durchführen; den Wärmeplan hat jede planungsverantwortliche Stelle für ihr Gebiet zu erstellen.

(2) ¹Mehrere planungsverantwortliche Stellen können die Wärmeplanung für ihre Gebiete gemeinsam durchführen; den Wärmeplan hat jede planungsverantwortliche Stelle für ihr Gebiet zu erstellen, **zu veröffentlichen und zu übermitteln.** ²**Wird die gemeinsame Wärmeplanung im Rahmen einer kommunalen Zusammenarbeit nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) durchgeführt, so ist abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG eine Übertragung der Aufgabe der Wärmeplanung ausgeschlossen.**

Anmerkung:

Zu Satz 1:

Nach Auskunft des Fachministeriums soll Halbsatz 2 regeln, dass es im Fall einer gemeinsamen Durchführung der Wärmeplanung nach Halbsatz 1 nicht nur Aufgabe jeder einzelnen planungsverantwortlichen Stelle bleiben soll, den Wärmeplan, der das zur Veröffentlichung bestimmte Ergebnis der Wärmeplanung darstellt (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 19 WPG), für ihr eigenes Gebiet selbst zu erstellen, sondern diesen auch zu veröffentlichen und zu übermitteln. Wir schlagen daher in Halbsatz 2 eine entsprechende Ergänzung vor.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

Zu Satz 2 (neu):

Der vorgeschlagene neue Satz 2 präzisiert das Verhältnis der Regelung des Satzes 1 über die Zusammenarbeit von planungsverantwortlichen Stellen zu den Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG).

Nach Auskunft des Fachministeriums muss die Zusammenarbeit planungsverantwortlicher Stellen bei der Wärmeplanung zwar nicht zwingend eine solche in den (formalisierten) Formen des NKomZG sein; vielmehr seien auch Formen der gemeinsamen Wärmeplanung unterhalb der Regelungen des NKomZG denkbar. Sofern sich die planungsverantwortlichen Stellen aber für eine Form der Zusammenarbeit nach den Vorschriften des NKomZG zum Zwecke der gemeinsamen Durchführung der Wärmeplanung entscheiden, soll nach Mitteilung des Fachministeriums abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG eine Übertragung der Aufgabe der Wärmeplanung (z. B.) auf eine andere Kommune nicht zulässig sein, weil dies zur Folge hätte, dass die die Aufgabe übertragende Kommune von der Aufgabe der Wärmeplanung befreit wäre (§ 2 Abs. 4 Satz 1 NKomZG). Dies sei jedoch nicht gewollt. Hingegen solle eine Beauftragung (z. B.) einer anderen Kommune mit der Durchführung der Wärmeplanung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomZG zulässig sein. In diesem Fall sollen für die Beauftragung nach Auskunft des Fachministeriums die entsprechenden Vorschriften des NKomZG zur Anwendung kommen. Mit dem vorgeschlagenen neuen Satz 2 wird das mitgeteilte Regelungsziel erreicht.

(3) Die Landkreise und die Region Hannover können die planungsverantwortlichen Stellen bei der Durchführung der Wärmeplanung unterstützen.

(3) **wird gestrichen**

Anmerkung:

Es ist unklar, welchen Regelungszweck Absatz 3 des Entwurfs hat und wie sich die Vorschrift zum geltenden Recht verhalten soll:

Zum einen könnte es sich um eine gegenüber dem NKomZG vorrangige Sonderregelung für die gemeinsame Aufgabenerfüllung im Bereich der Wärmeplanung handeln, ohne dass das Verhältnis zum NKomZG im Wortlaut allerdings ausdrücklich geregelt wird. Zum anderen könnte die vorgesehene „kann“-Regelung auch eine Sonderregelung zu der - verbindlich formulierten - allgemeinen kommunalrechtlichen Bestimmung in § 3 Abs. 2 Satz 2 NKomVG darstellen, wonach die Landkreise und die Region Hannover die ihnen angehörenden Gemeinden und Samtgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen (sog. „Ergänzungsaufgaben“).

Das Fachministerium hat dazu mitgeteilt, dass die Schaffung einer Sonderregelung zu den genannten Vorschriften des geltenden Rechts nicht beabsichtigt und auch

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

nicht erforderlich sei. Auslöser für die Entwurfsfassung sei lediglich, dass in der Praxis bereits jetzt einzelne Landkreise ihnen angehörende Gemeinden bzw. Samtgemeinden bei der Durchführung der Wärmeplanung unterstützen. Hierbei handele es sich allerdings um freiwillige Kooperationen unterhalb der Schwelle einer kommunalen Zusammenarbeit im Sinne des NKomZG. Diese Praxis bewege sich aus Sicht des Fachministeriums im Rahmen des geltenden Rechts und solle in Absatz 3 lediglich im Gesetz „abgebildet“ werden.

Nach diesen Erläuterungen bedarf es einer gesetzlichen Regelung nicht. Wir schlagen daher vor, die Regelung zu streichen, um insbesondere Unklarheiten im Hinblick auf das Verhältnis zu den genannten Bestimmungen des geltenden Rechts zu vermeiden.

(4) ¹Zieljahr im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 24 WPG ist abweichend von § 1 Satz 1 WPG das Jahr 2040. ²Die planungsverantwortlichen Stellen können bei der Erstellung der Wärmepläne ein früheres Zieljahr festlegen.

(4) ¹Zieljahr im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 24 WPG ist abweichend von § 1 Satz 1 WPG das Jahr 2040. ²Die planungsverantwortlichen Stellen können bei der Erstellung der Wärmepläne **für ihr beplantes Gebiet** ein früheres Zieljahr festlegen.

Anmerkung:

Zu Satz 2:

Es handelt sich um eine Klarstellung.

§ 21

Vereinfachtes Verfahren für die Wärmeplanung

(1) Planungsverantwortliche Stellen können für bestehende Gemeindegebiete im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 WPG bei der Wärmeplanung ein vereinfachtes Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 durchführen.

(2) ¹Abweichend von § 7 WPG müssen nur die in § 7 Abs. 2 WPG genannten Stellen beteiligt werden. ²Ihnen ist mindestens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Liegt für ein Teilgebiet ein Plan im Sinne von § 9 Abs. 2 WPG vor oder befindet sich dieser in Erstellung und erscheint die Versorgung des Teilgebietes durch ein Wärmenetz wahrscheinlich, so muss abweichend von § 14 Abs. 1 WPG nicht untersucht werden, ob sich das Teilgebiet für eine Versorgung durch ein Wasserstoffnetz eignet.

§ 21

Vereinfachtes Verfahren für die Wärmeplanung

(1) *unverändert*

(2) ¹Abweichend von § 7 **Abs. 1** WPG müssen nur die in § 7 Abs. 2 WPG genannten Stellen beteiligt werden. ²Ihnen ist mindestens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Anmerkung:

Zu Satz 1:

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird klargestellt, dass es sich um eine Abweichung von § 7 Abs. 1 WPG handelt, weil dort ein größerer Kreis von zu Beteiligten vorgesehen ist.

(3) Liegt für ein Teilgebiet ein Plan im Sinne von § 9 Abs. 2 WPG vor oder befindet sich dieser in Erstellung und erscheint die Versorgung des Teilgebietes durch ein Wärmenetz wahrscheinlich, so **kann in Ergänzung zur Eignungsprüfung nach § 14 ____ WPG für das Teilgebiet _____ ein Wasserstoffnetz ausgeschlossen werden.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

Anmerkung:

Nach § 22 Nr. 2 WPG kann das Landesrecht vorsehen, dass in den in Absatz 3 genannten Fällen eine Wärmeversorgung des betreffenden Teilgebiets durch ein Wasserstoffnetz im Wärmeplan ausgeschlossen werden kann. Diese Rechtsfolge ist ausweislich der Entwurfsbegründung (S. 16) ausdrücklich beabsichtigt, geht aber aus dem Wortlaut nicht eindeutig hervor. Wir schlagen daher eine entsprechende Ergänzung vor, die sich an der Formulierung in § 22 Nr. 2 WPG orientiert.

Nach § 22 Nr. 2 WPG tritt diese Ausschlussmöglichkeit jedoch - anders als im Entwurf vorgesehen - nicht an die Stelle der Eignungsprüfung nach § 14 Abs. 1 und 3 WPG, sondern ergänzt diese Eignungsprüfung in dem Sinne, dass eine (weitere) Möglichkeit zum Ausschluss eines Wasserstoffnetzes geschaffen wird, wenn für ein Teilgebiet ein Plan im Sinne von § 9 Abs. 2 WPG vorliegt oder erstellt wird und die Versorgung des Teilgebietes durch ein Wärmenetz wahrscheinlich erscheint (vgl. Neidig, in: Neidig/Schomerus [Hrsg.], WPG-Kommentar, 1. Auflage 2025, § 22, Rn. 21; in diesem Sinne auch die Entwurfsbegründung, S. 16). In diesem Fall kann also auch ohne zusätzliche Prüfung der in § 14 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 WPG geregelten Eignungskriterien ein Wasserstoffnetz im Wärmeplan (bis zu dessen Überprüfung nach § 14 Abs. 5 i. V. m. § 25 WPG) ausgeschlossen werden. Wir schlagen vor diesem Hintergrund vor, die Regelung auch insoweit an die Formulierung des Bundesrechts anzupassen, um die rechtlichen Bezüge zu verdeutlichen. Eine inhaltliche Änderung gegenüber der Entwurfsfassung ist damit nicht verbunden.

(4) Von der Bestimmung von Eignungsstufen nach § 19 Abs. 2 WPG kann abgesehen werden.

(4) unverändert

§ 22

Übergangsregelung für die Erstellung und Veröffentlichung von Wärmeplänen

§ 22

Übergangsregelungen für die Erstellung und Veröffentlichung von Wärmeplänen **für die Gebiete mit Ober- und Mittelzentren**

Anmerkung:

Die vorgeschlagenen Ergänzungen der Überschrift sollen den Regelungsinhalt leichter erkennbar machen.

(1) ¹Die planungsverantwortlichen Stellen, in denen gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (Anlage 1 [zu § 1 Abs. 1] der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017, Nds. GVBl. S. 378, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 2022 - Nds. GVBl. S. 521, 2023 S. 103) ein Ober- oder Mittelzentrum liegt, erstellen und veröffentlichen die Wärmepläne nicht nach den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes, sondern nach den § 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 bis 5 sowie

(1) ¹Die planungsverantwortlichen Stellen, in denen gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (Anlage 1 [zu § 1 Abs. 1] der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017, Nds. GVBl. S. 378, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 2022, Nds. GVBl. S. 521, 2023 S. 103) ein Ober- oder Mittelzentrum liegt, **wenden für die Erstellung und Veröffentlichung ihrer Wärmepläne** _____ **weiterhin** _____ § 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 bis 5 sowie § 21 in der bis zum [31. Dezember

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

§ 21 dieses Gesetzes in der bis zum [31. Dezember 2025] geltenden Fassung. ²Planungsverantwortliche Stellen nach Satz 1, in denen zum 1. Januar 2024 mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner gemeldet sind, haben den Wärmeplan abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes in der Fassung nach Satz 1 bis zum 30. Juni 2026 zu erstellen.

2025] geltenden Fassung dieses Gesetzes **an**. ²Planungsverantwortliche Stellen nach Satz 1, in denen zum 1. Januar 2024 mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner gemeldet sind, haben den Wärmeplan **jedoch** abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 1 in der in Satz 1 **genannten** Fassung dieses Gesetzes ____ bis zum 30. Juni 2026 zu erstellen.

Anmerkung:

Zu den Sätzen 1 und 2:

Bei den Umstellungen der Wortreihenfolge bzgl. der Zitierung der bisherigen Fassung des Gesetzes handelt es sich um rechtsförmliche Änderungen. Für die Anordnung der Fortgeltung einzelner Vorschriften des bisher geltenden Rechts, das mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Außerkrafttritt, wird zudem üblicherweise in Übergangsvorschriften die Formulierung „weiter anwenden“ benutzt.

Der ausdrückliche Ausschluss der Vorschriften des Wärmeplanungsgesetzes sollte zudem entfallen. Das Fachministerium hat nämlich mitgeteilt, dass sich auch die nach bisherigem Recht bereits verpflichteten planungsverantwortlichen Stellen jedenfalls für die Durchführung der Wärmeplanung freiwillig an dem in den §§ 13 bis 22 WPG vorgesehenen Verfahren orientieren dürfen. Die „Durchführung der Wärmeplanung“ wird zwar - anders als in § 20 Abs. 1 Satz 2 - in Satz 1 als Aufgabe nicht ausdrücklich erwähnt. Das Fachministerium hat hierzu jedoch mitgeteilt, dass sie nur deswegen nicht erwähnt wird, weil das geltende Landesrecht in § 20 NKlimaG allgemein die „Erstellung“ des Wärmeplans vorschreibe, während das Bundesrecht die „Durchführung der Wärmeplanung“ als Verfahrensschritt zur Erstellung eines Wärmeplans in den §§ 13 bis 22 WPG gesondert regelt. Da der Wärmeplan die Ergebnisse der (vorangegangenen) Wärmeplanung zusammenfasse (siehe auch oben, Anmerkung zu § 20 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs), setze die Erstellung des Wärmeplans aber auch nach dem geltenden Recht notwendigerweise eine gewisse inhaltliche Planung voraus. Wie diese Planung durchgeführt werde, sei in der geltenden Fassung des NKlimaG aber nicht näher geregelt und liege deshalb im Ermessen der in Satz 1 genannten planungsverantwortlichen Stellen, die sich hierfür auch an den §§ 13 bis 22 WPG orientieren könnten, aber nicht müssten.

Zudem dürfen die planungsverantwortlichen Stellen nach Mitteilung des Fachministeriums auch andere - weitergehende - Regelungen des WPG freiwillig anwenden, solange sie die oben in den Sätzen 1 und 2 in Bezug genommenen Fristen beachten. Beispielsweise können sie die Ergebnisse der Wärmeplanung im Wärmeplan auch nach den detaillierten Vorgaben der Anlage 2 zu § 23 WPG darstellen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

(2) ¹Von der Pflicht zur Durchführung einer Wärmeplanung und zur Erstellung eines Wärmeplans nach den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes sind die planungsverantwortlichen Stellen befreit, die die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 WPG erfüllen (freiwillige Wärmeplanung). ²Die wesentliche Vergleichbarkeit im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WPG liegt nur in den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 WPG vor.

Die zur Streichung vorgeschlagene Formulierung „nicht nach den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes“ ist daher vor diesem Hintergrund zumindest missverständlich.

Zu Satz 2:

Es handelt sich um eine sprachliche Präzisierung.

(2) **wird gestrichen** (Satz 1 jetzt teilweise in § 23 Abs. 1 Satz 4)

Anmerkung:

Absatz 2 des Entwurfs sollte gestrichen werden. Dem Land fehlt nämlich mit Blick auf die Regelungen des WPG die erforderliche Gesetzgebungskompetenz. Der Bund stützt die Regelungen des WPG im Schwerpunkt auf seine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Luftreinhaltung nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24 GG (BT-Drs. 20/8654, S. 48 f.). Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz (abschließend) Gebrauch gemacht hat (Artikel 72 Abs. 1 GG). Ein Gebrauchmachen in diesem Sinne liegt vor, wenn ein Bundesgesetz eine bestimmte Frage hinreichend erkennbar geregelt hat oder wenn dem Gesetz durch Gesamtwürdigung des betreffenden Normbereichs zu entnehmen ist, dass es eine erschöpfende oder abschließende Regelung einer bestimmten Materie darstellt. Hat der Bund einen Gegenstand abschließend geregelt, tritt die Sperrwirkung des Artikel 72 Abs. 1 GG für eine Regelung der Länder in diesem Sachbereich unabhängig davon ein, ob diese den bundesrechtlichen Bestimmungen widerspricht, sie ergänzt oder lediglich (deklaratorisch) wiederholt (BVerfGE 157, 223, 256 f. m. w. N.; BVerfG, Beschl. v. 25. Juni 2025, Az. 1 BvR 368/22, Rn. 39 des Urteilsumdrucks). Eine solche Sperrwirkung des Bundesrechts ist hier bzgl. der Regelungen in den Sätzen 1 und 2 eingetreten. Im Einzelnen:

Zu Satz 1:

Die Befreiung von der Pflicht nach § 4 Abs. 1 WPG folgt, sofern die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 WPG erfüllt sind, bereits unmittelbar aus dem Bundesrecht. Satz 1 enthält somit eine überflüssige Wiederholung von Bundesrecht, die kompetenzrechtlich unzulässig ist, weil die Sperrwirkung des Artikels 72 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) auch (lediglich) deklaratorischen Wiederholungen von Bundesrecht entgegensteht (BVerfGE 157, 223, 256 f. m. w. N.; BVerfG, Beschl. v. 25. Juni 2025, Az. 1

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

BvR 368/22, Rn. 39 des Urteilsumdrucks). Die in Satz 1 ebenfalls enthaltene (und erforderliche) Legaldefinition des Begriffs der „freiwilligen Wärmeplanung“ kann stattdessen in § 23 Abs. 1 Satz 4 des Entwurfs aufgenommen werden.

Zu Satz 2:

Auch die in Satz 2 des Entwurfs angesprochene „wesentliche Vergleichbarkeit“ ist bereits in § 5 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WPG bundesrechtlich abschließend geregelt:

Bei dem Begriff der „wesentlichen Vergleichbarkeit“ in § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WPG handelt es sich um einen unbestimmten, auslegungsbedürftigen Rechtsbegriff. Die Entwurfsbegründung (BT-Drs. 20/8654, S. 88) enthält Anhaltspunkte dafür, welche inhaltlichen Anforderungen ein bestehender Wärmeplan erfüllen muss, um das Kriterium der wesentlichen Vergleichbarkeit zu erfüllen. In den in § 5 Abs. 2 Satz 2 WPG genannten Fällen greift zudem eine Regelvermutung für die wesentliche Vergleichbarkeit eines Bestandsplans. Die Aufzählung der Regelbeispiele ist allerdings ausdrücklich nicht abschließend („insbesondere“), so dass die Vergleichbarkeit nach dem Bundesrecht auch in anderen Fällen gegeben sein kann. Nach dem Willen des (Bundes-)Gesetzgebers sollen an die Vergleichbarkeit insgesamt nicht zu strenge Maßstäbe angelegt werden, damit sog. „Vorreiter-Gemeinden“, die bereits frühzeitig mit der Erstellung von Wärmeplänen begonnen haben, einen möglichst weitreichenden Bestandsschutz in Anspruch nehmen können (Neidig, in: Neidig/Schomerus, WPG-Kommentar, 2025, § 5 Rnrn. 2, 3 und 28). Anhaltspunkte dafür, dass der Bund es den Ländern ermöglichen wollte, den Bestandsschutz abweichend vom Bundesrecht („insbesondere“) auf die in § 5 Abs. 2 Satz 2 WPG genannten Regelbeispiele zu beschränken, sind demgegenüber nicht ersichtlich. Der Bundesgesetzgeber hat insoweit von seiner Gesetzgebungskompetenz abschließend Gebrauch gemacht, so dass auch insoweit die Sperrwirkung des Artikels 72 Abs. 1 GG greift.

§ 23

Anzeige von Wärmeplänen, Mitteilung von Fortschreibungsbedarf

§ 23

Elektronische Übermittlung von Wärmeplänen, Mitteilung **eines** Fortschreibungsbedarfes

Anmerkung:

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Verwendung des Begriffs „elektronische Übermittlung“ wird auf die Anmerkung zu § 20 Abs. 1 Satz 2 verwiesen.

Auch im Übrigen handelt sich um eine sprachliche Präzisierung.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

(1) ¹Die planungsverantwortlichen Stellen haben ihre Wärmepläne dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium anzuzeigen. ²Wärmepläne, die nach den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes erstellt wurden, sind innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung anzuzeigen. ³Wärmepläne, die nach diesem Gesetz in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung erstellt wurden, sind innerhalb von drei Monaten nach der Fertigstellung anzuzeigen, wenn sie nicht bereits nach § 20 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 Halbsatz 1 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung übermittelt wurden. ⁴Wärmepläne, die im Rahmen einer freiwilligen Wärmeplanung erstellt wurden, sind bis zum 30. Juni 2026 anzuzeigen.

(1) ¹Die planungsverantwortlichen Stellen haben ihre Wärmepläne dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium **elektronisch zu übermitteln**. ²Wärmepläne, die nach den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes erstellt wurden, sind innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung **zu übermitteln**. ³Wärmepläne, die nach der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung dieses Gesetzes _____ erstellt wurden, sind innerhalb von drei Monaten nach der Fertigstellung **zu übermitteln**, wenn sie nicht bereits nach § 20 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 Halbsatz 1 in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung dieses Gesetzes übermittelt wurden. ⁴Wärmepläne, die **unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 WPG** erstellt **und veröffentlicht** wurden (freiwillige Wärmeplanung), sind bis zum 30. Juni 2026 **zu übermitteln**.

Anmerkung:Zu den Sätzen 1 bis 3:

Zur Verwendung der Worte „(elektronisch) zu übermitteln“ wird auf die Anmerkung zur Überschrift verwiesen. Im Übrigen schlagen wir in Satz 3 eine redaktionelle Änderung der Zitierung vor.

Zu Satz 4:

Infolge der Streichung des § 22 Abs. 2 Satz 1 (siehe dortige Anmerkung) schlagen wir vor, die Legaldefinition der freiwilligen Wärmeplanung hier zu ergänzen. Zur Klarstellung sollte dabei auch die Veröffentlichung der Pläne ausdrücklich genannt werden, da § 5 Abs. 2 Nr. 2 WPG neben der Erstellung auch die Veröffentlichung der Wärmepläne (bis zum 30. Juni 2026) verlangt.

Im Übrigen wird auf die Anmerkung zu § 20 Abs. 1 Satz 2 verwiesen.

(2) ¹Mit der Anzeige nach Absatz 1 Satz 2 sind die in Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes genannten Daten und kartografischen Darstellungen mitzuteilen. ²Mit der Anzeige nach Absatz 1 Sätze 3 und 4 sind die in Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes genannten Daten und kartografischen Darstellungen mitzuteilen, soweit sie in den Wärmeplänen enthalten sind. ³Planungsverantwortliche Stellen, die den Wärmeplan nach Absatz 1 Satz 3 nicht anzuzeigen haben, haben die in Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes genannten Daten und kartografischen Darstellungen, soweit sie in den Wärmeplänen enthalten sind, bis zum 31. März 2026 mitzuteilen. ⁴Für die Mitteilung der Daten ist die vom für Klimaschutz zuständigen Ministerium auf dessen Internetseite veröffentlichte und bereitgestellte Vorlage zu verwenden. ⁵Für die Mitteilung der kartogra-

(2) ¹Mit der **Übermittlung eines Wärmeplans** nach Absatz 1 Satz 2 sind **auch** die in Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes genannten Daten und kartografischen Darstellungen **zu übermitteln**. ²Mit der **Übermittlung eines Wärmeplans** nach Absatz 1 Sätze 3 und 4 sind **auch** die in Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes genannten Daten und kartografischen Darstellungen **zu übermitteln**, soweit sie in den Wärmeplänen enthalten sind. ³Planungsverantwortliche Stellen, die den Wärmeplan nach Absatz 1 Satz 3 nicht **zu übermitteln** haben, haben die in Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes genannten Daten und kartografischen Darstellungen, soweit sie in den Wärmeplänen enthalten sind, bis zum 31. März 2026 **zu übermitteln**. ⁴Für die **Übermittlung** der Daten ist die **von dem** für Klimaschutz zuständigen Ministerium auf dessen Internetseite veröffentlichte und bereitgestellte Vorlage zu

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

fischen Darstellungen sind Geodatensätze zu verwenden, die in gängige GIS-Softwareprogramme importiert werden können.

verwenden. ⁵Für die **Übermittlung** der kartografischen Darstellungen sind Geodatensätze zu verwenden, die in gängige GIS-Softwareprogramme importiert werden können.

Anmerkung:

Zu den Sätzen 1 bis 5:

Da auch die Mitteilung der genannten Daten und Darstellungen durch elektronische Übermittlung erfolgen soll, sollte das Wort „mitzuteilen“ in Absatz 2 zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten jeweils ebenfalls durch das Wort „übermitteln“ ersetzt werden. Die weiteren Ergänzungen sind sprachlicher bzw. redaktioneller Natur und sollen das Satzverständnis erleichtern.

(3) ¹Stellt die planungsverantwortliche Stelle einen Bedarf für die Fortschreibung des Wärmeplans fest, so teilt sie dies dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium mit. ²Für die Fortschreibung gelten Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 2 Sätze 1 und 4 entsprechend.

(3) ¹Stellt die planungsverantwortliche Stelle einen Bedarf für die Fortschreibung des Wärmeplans fest, so teilt sie dies dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium mit. ²Für die Fortschreibung gelten Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 2 Sätze 1, 4 und **5** entsprechend.

Anmerkung:

Zu Satz 1:

Das Fachministerium hat zum Regelungszweck der in Satz 1 vorgesehenen Mitteilungspflicht bezüglich des Fortschreibungsbedarfs erläutert, dass die Mitteilungspflicht dazu diene, die rechtzeitige Zuweisung der für die Fortschreibung vorgesehenen Mittel nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sicherzustellen.

Zu Satz 2:

Nach Auskunft des Fachministeriums sollen die in Absatz 1 Satz 5 geregelten Anforderungen an die bei der Übermittlung kartografischer Darstellungen verwendeten Geodatensätze auch bei der Fortschreibung der Wärmepläne gelten. Wir schlagen daher eine entsprechende Ergänzung des Wortlauts vor.

§ 24

Kostenausgleich, Bonus für freiwillige Wärmeplanung

(1) ¹Das Land weist jeder planungsverantwortlichen Stelle als Kostenausgleich folgende Mittel zu:

1. für die Erstellung eines Wärmeplans nach den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes in den Jahren 2026, 2027 und 2028 jeweils einen Betrag in Höhe von 30 000 Euro zuzüglich 0,30 Euro je Einwohnerin oder Einwohner,
2. für die Erststellung eines Wärmeplans nach diesem Gesetz in der bis zum [31. Dezember 2025] geltenden Fassung im Jahr 2026 einen

§ 24

Kostenausgleich, Bonus für freiwillige Wärmeplanung

(1) ¹Das Land weist jeder planungsverantwortlichen Stelle als Kostenausgleich folgende Mittel zu:

1. *unverändert*
2. für die Erststellung eines Wärmeplans nach **den Vorschriften** ____ der bis zum [31. Dezember 2025] geltenden Fassung **dieses** Gesetzes im Jahr 2026 einen Betrag in Höhe von

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

Betrag in Höhe von 40 000 Euro zuzüglich 0,25 Euro je Einwohnerin oder Einwohner,

40 000 Euro zuzüglich 0,25 Euro je Einwohnerin oder Einwohner,

Anmerkung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

3. für die Fortschreibung eines Wärmeplans nach § 25 WPG einen Betrag in Höhe von 17 500 Euro zuzüglich 0,15 Euro je Einwohnerin oder Einwohner, höchstens jedoch für zwei Fortschreibungen, und

3. für die Fortschreibung eines Wärmeplans nach § 25 WPG einen Betrag in Höhe von 17 500 Euro zuzüglich 0,15 Euro je Einwohnerin oder Einwohner, **wobei die Mittel** jedoch höchstens für zwei Fortschreibungen **zugewiesen werden**, und

Anmerkung:

Es handelt sich lediglich um sprachliche Änderungen.

Dass den Kommunen lediglich Mittel für höchstens zwei Fortschreibungen zugewiesen werden sollen, hat das Fachministerium damit begründet, dass nach dem Bundesrecht (siehe § 25 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 WPG) spätestens alle fünf Jahre nach Erstellung bzw. Fortschreibung eines Wärmeplans eine Überprüfung des Wärmeplans und eine Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung sowie bei Bedarf eine Fortschreibung des Wärmeplans erfolgen muss. Das Fachministerium geht davon aus, dass vor Ablauf dieser Fünf-Jahres-Frist in der Praxis kein Bedarf für eine Fortschreibung des Wärmeplans bestehen wird. Somit müsse jede planungsverantwortliche Stelle ihren Wärmeplan innerhalb des Zeitraums zwischen der erstmaligen Erstellung der Wärmepläne (bis spätestens 30. Juni 2026, 31. Dezember 2026 bzw. 30. Juni 2028) und dem Zieljahr 2040 höchstens zweimal fortschreiben. Sollte sich diese Annahme in der Praxis nicht bestätigen, müsste die Regelung aus Sicht des Fachministeriums ggf. zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden.

4. für eine Mitteilung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 im Jahr 2027 einmalig einen Betrag in Höhe von 1 000 Euro.

4. für eine Mitteilung nach § 23 Abs. 2 **Sätze 1 bis 3** im Jahr 2027 einmalig einen Betrag in Höhe von 1 000 Euro.

Anmerkung:

Nach Auskunft des Fachministeriums beruht die Verweisung (nur) auf § 23 Abs. 2 Satz 1 im Entwurf auf einem Redaktionsversehen. Beabsichtigt sei, dass die Ausgleichspflicht auch in den in § 23 Abs. 2 Sätze 2 und 3 geregelten Fällen der Mitteilung von Daten und kartografischen Darstellungen gelten solle. Die vorgeschlagene Ergänzung dient der Umsetzung dieser Regelungsabsicht.

²Für die Zuweisung ist die Einwohnerzahl maßgeblich, die die Landesstatistikbehörde zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres ermittelt hat. ³Das Land weist die Mittel nach Satz 1 Nr. 3 in dem Jahr zu, das auf die Mitteilung nach § 23 Abs. 3 Satz 1 folgt.

²Für die Zuweisung ist die Einwohnerzahl maßgeblich, die die Landesstatistikbehörde **für den Stichtag des 30. Juni** des jeweiligen Vorjahres ermittelt hat. ³Das Land weist die Mittel nach Satz 1 Nr. 3 in dem Jahr zu, das auf die Mitteilung nach § 23 Abs. 3 Satz 1 folgt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

Anmerkung:

Zu Satz 2:

Durch die in Satz 2 vorgeschlagene Formulierung wird verdeutlicht, dass der 30. Juni der Stichtag für die Einwohnerzahl sein soll.

(2) ¹Planungsverantwortliche Stellen, die eine freiwillige Wärmeplanung durchgeführt haben, erhalten im Jahr 2027 auf Antrag einen einmaligen Bonus in Höhe von 90 000 Euro zuzüglich 0,90 Euro je Einwohnerin oder Einwohner unter Anrechnung bewilligter Fördermittel des Bundes für die Wärmeplanung. ²Der Antrag ist bis zum 31. März 2027 bei dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium elektronisch zu stellen. ³In dem Antrag ist mitzuteilen, in welcher Höhe Fördermittel des Bundes bewilligt wurden. ⁴Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) *unverändert*

§ 25

Mitteilung von Entscheidungen über die Ausweisung eines Gebiets zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich

Die planungsverantwortlichen Stellen teilen ihre Entscheidungen über die Ausweisung eines Gebietes als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich nach § 26 Abs. 1 WPG innerhalb eines Monats nach ihrer Entscheidung dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit.

§ 26

Klimaanpassungskonzepte

(1) ¹Die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen und die Region Hannover sind öffentliche Stellen im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KAnG. ²Sie sind verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2028 Klimaanpassungskonzepte gemäß den Maßgaben des § 12 KAnG und den Maßgaben dieses Gesetzes aufzustellen und zu beschließen. ³Das Konzept ist spätestens alle fünf Jahre nach dem Beschluss fortzuschreiben.

§ 25

Mitteilung von Entscheidungen über die Ausweisung eines Gebiets zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich

unverändert

§ 26

Klimaanpassungskonzepte

(1) ¹Die Landkreise, **die** kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen und die Region Hannover sind öffentliche Stellen im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KAnG. ²Sie sind verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2028 Klimaanpassungskonzepte **nach** ____ Maßgabe_ des § 12 KAnG und nach Maßgabe_ dieses Gesetzes aufzustellen und zu beschließen. ²¹**Dabei stellen die Landkreise und die Region Hannover, vorbehaltlich der Zuständigkeit der Stadt Göttingen und der Landeshauptstadt Hannover, abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 1 KAnG jeweils nur ein Klimaanpassungskonzept auf, welches ihr gesamtes Kreis- oder Regionsgebiet abdeckt.** ³Die Konzepte sind spätestens alle fünf Jahre nach deren erstmaligen Beschluss fortzuschreiben und erneut zu beschließen.

Anmerkung:

Zu den Sätzen 1, 2 und 2/1:

In Satz 1 des Entwurfs wird bestimmt, wer öffentliche Stelle im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KAnG ist. Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KAnG sind die von den Ländern bestimmten Stellen aber verpflichtet, für die Gebiete der Gemeinden und Kreise jeweils ein Klimaanpassungskonzept zu erstellen. Werden in Satz 1 des Entwurfs die Landkreise bzw. die Region Hannover als öffentliche Stellen im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KAnG bestimmt, so wären sie nach der bundesrechtlichen Vorschrift also verpflichtet, für das Kreis- bzw. Regionsgebiet und für die Gebiete der kreis- bzw. regionsangehörigen Gemeinden (mit Ausnahme des Gebietes der Landeshauptstadt Hannover und des Gebietes der Stadt Göttingen) jeweils ein Klimaanpassungskonzept zu erstellen.

Das ist aber nach der Begründung (S. 20) und nach einer bestätigenden Auskunft des Fachministeriums nicht gemeint; vielmehr will das Land von der Ausnahmemöglichkeit des § 12 Abs. 1 Satz 2 KAnG Gebrauch machen, wonach die Länder bestimmen können, dass für das Gebiet einer Gemeinde unterhalb einer bestimmten Größe (also auch für sämtliche kreisangehörige Gemeinden) kein Klimaanpassungskonzept aufgestellt werden muss, solange dieses Gebiet durch das Klimaanpassungskonzept für das Gebiet des Kreises abgedeckt ist.

U. E. müsste eine solche Ausnahme im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 KAnG allerdings ausdrücklich geregelt werden; die bloße Erwähnung in der Begründung ist nicht eindeutig genug und dürfte in der Rechtsanwendung zu Missverständnissen führen. Es sollte also klargestellt werden, dass nur ein (einziges) Klimaanpassungskonzept für das gesamte Kreis- oder Regionsgebiet aufgestellt werden muss. Etwas anderes gilt nur für die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen, die zwar kreis- bzw. regionsangehörig sind, aber jeweils die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt haben (§§ 14 und 15 NKomVG) und als solche sowie nach Satz 1 selbst öffentliche Stellen sind. Die Anfügung des vorgeschlagenen neuen Satzes 2/1 dient der Regelung einer solchen Ausnahme. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle/sprachliche Präzisierungen.

Zu Satz 3:

Wir empfehlen ebenfalls redaktionelle/sprachliche Präzisierungen (Angleichung an die Pluralformulierung in den vorausgehenden Sätzen).

Aus Absatz 4 Satz 2 ergibt sich (nur) mittelbar, dass über die Fortschreibung ebenfalls ein Beschluss zu fassen ist. Dies sollte u. E. im Text bereits an dieser Stelle klargestellt werden.

(2) ¹Das Klimaanpassungskonzept enthält mindestens:

(2) ¹Das Klimaanpassungskonzept enthält mindestens:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

1. eine Analyse der bereits eingetretenen und zu erwartenden Klimaveränderungen sowie deren Auswirkungen auf das Gebiet der öffentlichen Stelle nach Absatz 1 Satz 1,

1. eine Analyse der bereits eingetretenen und zu erwartenden Klimaveränderungen sowie deren Auswirkungen auf das Gebiet, **für welches das Konzept aufgestellt wird (Konzeptgebiet)**,

Anmerkung:

Die Formulierung sollte an die in Absatz 1 Satz 2/1 vorgeschlagene präzisierende Regelung zu den Gebieten, für die Klimaanpassungskonzepte erstellt werden, angepasst werden. Zur einfacheren Formulierung der nachfolgenden Regelungen ist es an dieser Stelle ratsam, für diese Gebiete den Begriff „Konzeptgebiet“ einzuführen.

2. eine Darstellung der sich aus Nummer 1 ableitenden Handlungserfordernisse in einzelnen Handlungsfeldern,

2. eine Darstellung der ____ aus **der Analyse nach** Nummer 1 **für** einzelne_ Handlungsfelder_ **abzuleitenden** Handlungserfordernisse,

Anmerkung:

Wir schlagen sprachliche Präzisierungen vor.

3. einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der aus Nummer 2 abgeleiteten Handlungserfordernisse und

3. einen **Katalog möglicher Maßnahmen** zur Umsetzung der aus **der Darstellung nach** Nummer 2 abgeleiteten Handlungserfordernisse **durch die jeweils zuständigen Kommunen**, und

Anmerkung:

Die vorgeschlagenen Ergänzungen sollen die auch für die Klimaanpassung geltende Unterscheidung zwischen der Ebene der Konzepterstellung (Planungsebene) und der Ebene der Umsetzung möglicher Maßnahmen (Umsetzungsebene) verdeutlichen.

Die Landkreise und die Region Hannover als öffentliche Stellen nach Absatz 1 müssen mit ihren Konzepten das gesamte Kreis- und Regionsgebiet abdecken (siehe oben, Absatz 1); auf der Planungsebene sind daher auch die Gebiete der kreis- bzw. regionsangehörigen Gemeinden umfasst. Die in Nummer 3 vorgesehenen Maßnahmen zur Umsetzung der im Konzeptgebiet identifizierten Handlungserfordernisse können daher im Falle eines Konzepts für das Gebiet eines Landkreises oder das Gebiet der Region Hannover sowohl solche sein, für deren Umsetzung der (planende) Landkreis bzw. die (planende) Region als öffentliche Stelle selbst zuständig sind, als auch solche, für deren Umsetzung die kreis- bzw. regionsangehörigen Gemeinden (mit Ausnahme der Stadt Hannover und der Stadt Göttingen) zuständig sind.

Bei diesen jeweiligen Zuständigkeiten - nämlich entweder des Landkreises bzw. der Region oder der kreis- bzw. regionsangehörigen Gemeinden - soll es nach Auskunft des Fachministeriums für die Ebene der Umsetzung der Maßnahmen auch bleiben; dass die Landkreise (bzw. die Region Hannover) als öffentliche Stellen für die Erstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

des Klimaanpassungskonzepts auf der Planungsebene zuständig sind, soll also nicht dazu führen, dass es auf der Ebene der Umsetzung von Maßnahmen zu einer Zuständigkeitsverschiebung an die Landkreise bzw. an die Region kommen soll. Eine solche „Hochzonung“ von Aufgaben von Gemeinden auf die Landkreise bzw. die Region würde nämlich in die kommunale Selbstverwaltung der kreis- bzw. regionsangehörigen Gemeinden eingreifen, bedürfte einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung und müsste auch im Einzelfall den besonderen verfassungsmäßigen Vorgaben entsprechen (vgl. dazu z. B. BVerfGE 110, 370, 401 ff.; Waechter, in: Epping, u. a., Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung (HK), 2. Aufl., Artikel 57, Rn. 64 ff.; Mehde, in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 28, GG, Art. 28, Rn. 264).

Maßnahmen im Klimaanpassungskonzept eines Landkreises bzw. der Region Hannover, die in die Zuständigkeit der kreis- bzw. regionsangehörigen Gemeinden fallen, können daher von den Landkreisen und der Region nicht umgesetzt werden; soweit Maßnahmen in den Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben fallen, können sie im Klimaanpassungskonzept der Landkreise und der Region zudem lediglich empfohlen bzw. als mögliche Option dargestellt werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen zur Vermeidung von Missverständnissen die dargestellten Besonderheiten auf der Umsetzungsebene zumindest etwas stärker hervorheben. Eine ähnliche Regelung findet sich bzgl. der Klimaanpassungsstrategie des Bundes für das Verhältnis der Maßnahmen des Bundes zu den Maßnahmen der Länder auch in § 3 Abs. 3 Nr. 4 KAnG.

Im Übrigen wird eine sprachliche Präzisierung vorgeschlagen („aus der Darstellung nach Nummer 2“).

4. ein Verfahren, mit dem der Stand der Maßnahmenumsetzung überprüft wird.

4. ein Verfahren, mit dem der Stand der **Umsetzung von Maßnahmen** überprüft wird, **für die die öffentlichen Stellen zuständig sind**.

Anmerkung:

Auf die Anmerkung zu Nummer 3 wird zunächst verwiesen. Die vorgeschlagene Ergänzung berücksichtigt, dass die öffentlichen Stellen nicht für die Umsetzung aller im Klimaanpassungskonzept vorgesehenen Maßnahmen zuständig sind und die Umsetzung auch nicht bzgl. aller Maßnahmen verbindlich vorgeben können.

Die Ergänzung stellt deswegen klar, dass sich die Überprüfung der Umsetzung durch die öffentlichen Stellen - auch nach Mitteilung des Fachministeriums - nur auf solche Maßnahmen bezieht, für deren Umsetzung die öffentlichen Stellen selbst zuständig sind.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

²Das Klimakompetenzzentrum unterstützt die Kommunen bei der Ermittlung und Nutzung der erforderlichen Daten und Informationen für die Aufstellung der Klimaanpassungskonzepte.

² _____

Anmerkung:

§ 14 des geltenden Rechts regelt bereits jetzt die Aufgaben des Klimakompetenzzentrums. Dieses berät u. a. die Kommunen (§ 14 Satz 1). Zudem erstellt es insbesondere „Klimaprojektionen für Niedersachsen und seine Teilräume und bewertet diese, entwickelt Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, stellt klimatologische Daten zur Verfügung und unterhält Indikatoren- und Monitoringsysteme zur dauerhaften Beobachtung des Klimawandels und seiner Folgen“.

Die im obigen Satz 2 beschriebenen Unterstützungsleistungen sind damit bereits in § 14 Satz 2 des geltenden Rechts geregelt; der obige Satz 2 sollte daher zur Vermeidung einer Doppelregelung entfallen.

(3) ¹Die Landkreise und die Region Hannover beteiligen die ihnen angehörenden Gemeinden bei der Aufstellung des Klimaanpassungskonzepts nach Absatz 1 Satz 2. ²Die öffentlichen Stellen nach Absatz 1 Satz 1 entscheiden, ob und in welcher Form sie die Öffentlichkeit beteiligen.

(3) ¹Die Landkreise und die Region Hannover beteiligen die _____ Gemeinden **des Konzeptgebietes** bei der Aufstellung des Klimaanpassungskonzepts. ²Die öffentlichen Stellen nach Absatz 1 Satz 1 entscheiden, ob und in welcher Form sie die Öffentlichkeit **bei der Aufstellung der Klimaanpassungskonzepte** beteiligen und **über die Umsetzung von Maßnahmen informieren**.

Anmerkung:

Zu Satz 1:

Das Fachministerium hat mitgeteilt, dass die regions- bzw. kreisangehörigen Städte Hannover und Göttingen, die selbst öffentliche Stellen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind, hinsichtlich ihrer Beteiligung an den Konzepten des Landkreises Göttingen bzw. der Region Hannover gesetzlich wie kreisfreie Städte behandelt werden sollen, die an das Gebiet eines Landkreises angrenzen oder von diesem Gebiet umschlossen werden. Sie sollen also (formal, d. h. durch gesetzliche Regelung) nicht (zwingend) an der Aufstellung des Klimaanpassungskonzepts der Region bzw. des Landkreises Göttingen beteiligt werden. Das wird im Wortlaut deutlicher, wenn der oben (Absatz 2 Satz 1 Nr. 1) eingeführte Begriff des Konzeptgebiets verwendet wird.

Wir weisen zudem darauf hin, dass der Begriff der „Beteiligung“ rechtlich im Einzelnen nicht eindeutig vorgeprägt und anders als z. B. in §§ 7 und 13 des Wärmeplanungsgesetzes weder in der obigen Vorschrift noch im KAnG näher definiert ist. Bzgl. der im KAnG vorgesehenen Beteiligungen der Länder an der Klimaanpassungsstrategie des Bundes (§ 3 Abs. 4 KAnG) bzw. der Gemeinden und Kreise an der Klimaanpassungsstrategie der Länder (vgl. § 10 Abs. 4 KAnG) führt die Begründung (BT-Drs. 20/8764, S. 25 und 29) vielmehr jeweils aus, deren Form

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

unterliege „Zweckmäßigkeitserwägungen“. Wie und mit welcher Verbindlichkeit die Beteiligung im Sinne der obigen Vorschrift durchgeführt werden soll, ist also nicht ganz eindeutig und bleibt der Praxis überlassen.

Das Fachministerium hat in diesem Zusammenhang auch mitgeteilt, dass die Gemeinden, die nicht öffentliche Stellen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 seien, (weiterhin) freiwillig eigene Klimaanpassungskonzepte erstellen könnten. Eine Berücksichtigung dieser Planungen der Gemeinden des Konzeptgebietes zur Vermeidung sich widersprechender Konzeptionen sei aber durch die Regelungen in § 12 Abs. 6 KAnG sichergestellt.

Zu Satz 2:

Nach § 12 Abs. 4 KAnG bestimmen die Länder nicht nur über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Erstellung der Klimaanpassungskonzepte sowie über die Fortschreibung der Konzepte, sondern auch, ob eine Berichterstattung über die Umsetzung des jeweiligen Maßnahmenkatalogs erfolgen soll.

Das Fachministerium hat mitgeteilt, dass die öffentlichen Stellen ebenfalls selbst darüber entscheiden sollen, ob und inwieweit eine solche Berichterstattung über die Umsetzung des Maßnahmenkatalogs erfolgt und regt an, Satz 2 - wie vorgeschlagen - zur Klarstellung zu ergänzen. Dabei sollte allerdings anstelle des Begriffes der „Berichterstattung“ das Wort „informieren“ verwendet werden, um eine begriffliche Abgrenzung zu Absatz 5 zu erreichen.

(4) ¹Das Klimaanpassungskonzept nach Absatz 1 Satz 2 ist dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium spätestens drei Monate nach dessen Beschluss elektronisch zu übermitteln. ²Fortschreibungen nach Absatz 1 Satz 3 sind innerhalb von drei Monaten nach Beschluss elektronisch zu übermitteln. ³Soweit Anpassungskonzepte bereits vor dem 31. Dezember 2028 erstellt wurden und die inhaltlichen Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen (bestehende Konzepte), sind diese spätestens bis zum 31. Dezember 2028 entsprechend Satz 1 zu übermitteln. ⁴Der Zeitraum zwischen der Fertigstellung bestehender Konzepte und der Übermittlung darf dabei fünf Jahre nicht überschreiten. ⁵Die bestehenden Konzepte sind spätestens alle fünf Jahre nach der jeweiligen Fertigstellung fortzuschreiben und entsprechend Satz 2 zu übermitteln.

(4) ¹____Klimaanpassungskonzepte nach Absatz 1 Satz 2 sowie deren Fortschreibungen nach Absatz 1 Satz 3 ____ sind dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium **jeweils** spätestens drei Monate nach **deren** Beschluss elektronisch zu übermitteln. ²____ (jetzt in Satz 1 enthalten) ³____Anpassungskonzepte **öffentlicher Stellen, die nach dem 31. Dezember 2023, aber vor dem 1. Januar 2026 fertiggestellt worden sind, gelten als Klimaanpassungskonzepte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn sie**

1. inhaltlich **den** Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 **entsprechen und**
2. **dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium** spätestens bis zum **[30. Juni 2026]** **elektronisch** übermittelt werden

(bestehende Konzepte). ⁴____ (jetzt in Satz 3 enthalten) ⁵____Bestehende Konzepte sind spätestens alle fünf Jahre nach der jeweiligen Fertigstellung fortzuschreiben und entsprechend Satz 1 zu übermitteln.

Anmerkung:

Zu den Sätzen 1 und 2:

Die Sätze 1 und 2 unterscheiden sich in der Rechtsfolge (elektronische Übermittlung an das für Klimaschutz zuständige Ministerium spätestens drei Monate nach Beschlussfassung) nicht. Sie können daher - wie vorgeschlagen - in einem Satz zusammengefasst und einheitlich im Plural formuliert werden. Satz 2 kann in der Folge entfallen.

Zu den Sätzen 3 und 4:

Zweck des Satzes 3 des Entwurfs ist es, eine Übergangsregelung für bereits erstellte Klimaanpassungskonzepte zu schaffen und festzulegen, in welchen Fällen mit solchen Konzepten die nun durch diesen Gesetzentwurf begründeten Verpflichtungen zur Erstellung von Konzepten erfüllt werden, ohne dass die Konzepte noch einmal neu erstellt werden müssen. Diese Regulationsintention sollte deutlicher zum Ausdruck kommen; dem dienen die oben zu Satz 3 vorgeschlagenen Formulierungen.

Im Einzelnen:

Die vorgeschlagene Formulierung stellt zunächst klar, dass die Regelung sich nur auf bestehende Konzepte der in Absatz 1 Satz 1 genannten öffentlichen Stellen bezieht. Nur für die bestehenden Konzepte dieser Stellen wird nämlich eine Regelung dazu benötigt, ob durch sie die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 erfüllt werden kann. Für bestehende Klimaanpassungskonzepte anderer als der in Absatz 1 Satz 1 genannten öffentlichen Stellen ist eine solche gesetzliche Übergangsregelung demgegenüber nicht erforderlich, da für diese weiterhin keine Verpflichtung zur Klimaanpassungskonzeption besteht. Gleichwohl dürfen die Kommunen, die nicht öffentliche Stellen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind, nach Auskunft des Fachministeriums weiterhin Klimaschutzkonzepte auf freiwilliger Basis erstellen (siehe dazu auch oben, Anm. zu Absatz 3 Satz 1).

Anders als in der Entwurfsfassung vorgesehen, sollte bzgl. der Fertigstellung der Klimaanpassungskonzepte zudem auf den Zeitraum vor dem 1. Januar 2026, und damit auf einen Zeitraum vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, abgestellt werden. Nur in den Fällen, in denen die Klimaanpassungskonzepte bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt wurden, ist nämlich eine Übergangsregelung überhaupt sinnvoll, weil nur in diesen Fällen die bestehenden Konzepte jedenfalls nicht „nach Maßgabe dieses Gesetzes“ und ggf. auch nicht „nach Maßgabe des § 12 KAnG“ (vgl. Absatz 1 Satz 1) aufgestellt worden sind. Die Entwurfsfassung stellt demgegenüber auf eine Erstellung vor dem 31. Dezember 2028 ab, ohne dass deutlich wird, warum für den Zeitraum zwischen Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem 31. Dezember 2028 zusätzlich zu der Verpflichtung des Absatzes 1 Satz 1 eine weitere (Übergangs-)Regelung erforderlich ist.

Die weitere Vorgabe, dass die Konzepte nach dem 31. Dezember 2023 fertiggestellt sein müssen, greift auf Vorschlag des Fachministeriums den Regelungsgedanken des Satzes 4 des Entwurfs auf, wonach bestehende Konzepte - um anerkannt zu werden - nicht älter als fünf Jahre sein dürfen, d. h. jedenfalls nach fünf Jahren überprüft werden müssen. Das nun gewählte Datum („nach dem 31. Dezember 2023“) gewährleistet, dass bestehende Konzepte am 31. Dezember 2028 (vgl. Absatz 1 Satz 1, spätestmöglicher Erstellungszeitpunkt für neue Konzepte) höchstens fünf Jahre alt sind. Satz 4 des Entwurfs kann in der Folge entfallen.

Schließlich sollen die Voraussetzungen des Satzes 3 des Entwurfs für eine Anerkennung bestehender Klimakonzepte der Übersichtlichkeit halber in zwei Nummern aufgeteilt werden. Das Fachministerium schlägt dabei vor, als Datum für die spätestmögliche Übermittlung bestehender Klimaanpassungskonzepte - anders als nach der Entwurfsfassung - den 30. Juni 2026 vorzusehen. Dieses Datum ist nach Auskunft des Fachministeriums einerseits an die Berichtspflicht nach Absatz 5 Satz 1 des Entwurfs angepasst. Andererseits vermeidet die Verpflichtung zur frühzeitigeren Übermittlung auch, dass gleichzeitig mit der erstmaligen Übermittlung der bestehenden Konzepte zugleich eine Fortschreibung übermittelt werden müsste, wie dies bei Ausschöpfung der Fristen nach der Entwurfsfassung hätte der Fall sein können.

Zu Satz 5:

Es handelt es sich um eine Anpassung an die vorgeschlagene Zusammenfassung der Sätze 1 und 2 sowie um eine redaktionelle Änderung.

Wir weisen darauf hin, dass die Verpflichtung, die Konzepte fortzuschreiben, an deren Fertigstellung anknüpft. Trotz der nun oben (zu Satz 3 Nr. 2) vorgeschlagenen Verpflichtung, bestehende Konzepte bereits bis zum 30. Juni 2026 zu übermitteln, kann die in Satz 3 vorgesehene Übergangsregelung daher in denjenigen Fällen nur eine begrenzte Wirkung entfalten, in denen die Konzepte bereits im Jahr 2024 fertiggestellt worden sind. Eine Anknüpfung des Beginns der Fortschreibungsverpflichtung an die Übermittlung (mit der Folge, dass die erste Fortschreibung entsprechend später erfolgen könnte), befürwortet das Fachministerium dennoch nicht, da auch die Aktualität der Konzepte von Bedeutung sei.

(5) ¹Jede Gemeinde, die nicht Mitglied einer Samtgemeinde ist, sowie jede Samtgemeinde und jede öffentliche Stelle nach Absatz 1 Satz 1 berichten dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium zum 30. Juni 2026, ob für ihr Gebiet ein Klimaanpassungskonzept vorliegt. ²Nach dem 30. Juni 2026 fertiggestellte oder fortgeschriebene Klimaanpassungskonzepte der Kommunen nach Satz 1 sind

(5) ¹Jede Gemeinde, die nicht Mitglied einer Samtgemeinde ist, sowie jede Samtgemeinde und jede öffentliche Stelle nach Absatz 1 Satz 1 berichtet dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium zum 30. Juni 2026, ob für ihr Gebiet ein Klimaanpassungskonzept vorliegt; **die Verpflichtung nach Halbsatz 1 entfällt, wenn das Klimaanpassungs-**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium drei Monate nach Fertigstellung zu melden. ³Die Berichterstattung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt in einer vom für Klimaschutz zuständigen Ministerium auf dessen Internetseite veröffentlichten und bereitgestellten Vorlage. ⁴Die Angaben nach den Sätzen 1 und 2 können von dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium insbesondere dazu genutzt werden, den Berichtspflichten des Landes gegenüber dem Bund nach § 11 Abs 1 KAnG nachzukommen.

konzept bereits nach Absatz 4 Satz 3 Nr. 2 übermittelt wurde. ²Nach dem 30. Juni 2026 fertiggestellte oder fortgeschriebene Klimaanpassungskonzepte der Kommunen nach Satz 1 sind dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium **jeweils** drei Monate nach Fertigstellung zu melden; **die Verpflichtung nach Halbsatz 1 entfällt, wenn das Klimaanpassungskonzept oder seine Fortschreibung bereits nach Absatz 4 Satz 1 oder 3 übermittelt wurde.** ³Die Berichterstattung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt in einer **von dem** für Klimaschutz zuständigen Ministerium auf dessen Internetseite veröffentlichten und bereitgestellten Vorlage.

⁴

Anmerkung:

Es sind zunächst nur redaktionelle Änderungen vorgenommen worden.

Zu den Sätzen 1 und 2:

Nach den Sätzen 1 und 2 sind nicht nur öffentliche Stellen dazu verpflichtet, das Vorliegen eines Klimaanpassungskonzeptes zu melden, sondern auch jede Gemeinde, die nicht Mitglied einer Samtgemeinde ist, sowie jede Gemeinde, obwohl für letztere - auch künftig - gar keine Verpflichtung besteht, Klimaanpassungskonzepte aufzustellen. Hintergrund dieser umfassenden Berichtspflicht ist § 11 Abs. 1 KAnG, wonach dem Bund ab 2024 alle zwei Jahre über das Vorliegen von Klimaanpassungskonzepten (jeglicher Art) zu berichten ist. Der Sinn dieser weitreichenden bundesrechtlichen Meldepflicht erschließt sich vor dem Hintergrund von Bürokratieabbaubemühungen nicht ohne Weiteres, kann aber landesrechtlich nicht geändert werden.

Jedenfalls hinsichtlich der Klimaanpassungskonzepte öffentlicher Stellen sowie der Fortschreibungen solcher Konzepte, die dem Fachministerium nach Absatz 4 ohnehin übermittelt und damit gemeldet werden müssen, führen die obigen Sätze 1 und 2 allerdings zu Doppelregelungen. Es sollte daher in den Sätzen 1 und 2 des Entwurfs jeweils ein zweiter Halbsatz angefügt werden, der vorsieht, dass die Berichterstattung bzw. die Meldepflicht entfällt, wenn ein Klimaanpassungskonzept oder eine Fortschreibung bereits zuvor an das Fachministerium übermittelt worden ist.

Zu Satz 4:

Satz 4 hat keinen erkennbaren Regelungsgehalt und sollte entfallen. Da es hier auch nach Mitteilung des Fachministeriums nicht um personenbezogene Daten o. ä. geht, ist eine Ermächtigungsgrundlage für die Nutzung der Berichte der Kommunen als Grundlage für die Meldung an den Bund nicht erforderlich.

(6) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Kommunen sind verpflichtet, ab dem 1. Januar 2027 ein

(6) unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

Klimaanpassungsmanagement einzuführen, mit dem die strukturierte Umsetzung ihrer Klimaanpassungskonzepte organisatorisch gewährleistet werden kann.

(7) ¹Das Land weist den Landkreisen, kreisfreien Städte sowie der Landeshauptstadt Hannover, der Stadt Göttingen und der Region Hannover zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 sowie 3 bis 6 ab dem 1. Januar 2027 jährlich Mittel für eine Vollzeitpersonalstelle der Entgeltgruppe 12 sowie im Jahr 2027 einmalig Mittel in Höhe von 50 000 Euro zu. ²Die Berechnung der Höhe der Mittel erfolgt anhand der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden standardisierten Personalkostensätze für den Tarifbereich.“

8. Nach § 26 wird der folgende Fünfte Abschnitt angefügt:

„Fünfter Abschnitt
**Ergänzende Bestimmungen zum
Wärmeplanungsgesetz**

§ 27

Datenübermittlungen nach § 11 WPG

Abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 1 WPG werden den Auskunftspflichtigen die für die Datenübermittlung nach § 11 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 WPG entstehenden Aufwendungen nicht erstattet.

§ 28

Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen

Abweichend von § 29 Abs. 1 Nr. 2 WPG muss die jährliche Nettowärmeerzeugung für jedes Wär-

(7) ¹Das Land weist den Landkreisen, kreisfreien Städten sowie der Landeshauptstadt Hannover, der Stadt Göttingen und der Region Hannover zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 sowie 3 bis 6 ab dem 1. Januar 2027 jährlich Mittel für eine Vollzeitpersonalstelle der Entgeltgruppe 12 sowie im Jahr 2027 einmalig Mittel in Höhe von 50 000 Euro zu. ²Die Berechnung der Höhe der Mittel erfolgt anhand der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden standardisierten Personalkostensätze für den Tarifbereich.“

Anmerkung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

8. Nach § 26 wird der folgende Fünfte Abschnitt angefügt:

„Fünfter Abschnitt
**Weitere Bestimmungen zur Ausführung des
Wärmeplanungsgesetzes**

Anmerkung:

Auch der Vierte Abschnitt enthält bereits Bestimmungen zur Ergänzung (bzw. Ausführung des Wärmeplanungsgesetzes), nämlich solche für die Kommunen. Dies sollte bereits in der Überschrift des Fünften Abschnitts verdeutlicht werden. Dabei sollte der Begriff „weitere“ verwendet werden, weil im nachfolgenden Abschnitt zum Teil auch von den Vorschriften des WPG abgewichen wird.

§ 27

Datenübermittlungen nach § 11 WPG

Abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 1 WPG werden den nach § 11 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 WPG Auskunftspflichtigen die für die Datenübermittlung entstehenden Aufwendungen nicht erstattet.

Anmerkung:

Die Wortreihenfolge sollte umgestellt werden, da sich nicht die Datenübermittlungspflicht nach § 11 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 WPG richtet, sondern die Auskunftspflichtigkeit.

§ 28

Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen

Abweichend von § 29 Abs. 1 Nr. 2 WPG muss die jährliche Nettowärmeerzeugung für jedes Wärmenetz ab dem 1. Januar 2040 zu 100 **Prozent** aus

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

menetz ab dem 1. Januar 2040 zu 100 % aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden.

erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden.

Anmerkung:

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Berichtigung.

§ 29
Zuständigkeiten

§ 29
unverändert

(1) Das für Klimaschutz zuständige Ministerium ist für die Bewertung nach § 21 Nr. 5 Halbsatz 1 WPG der Wärmepläne von Gemeinden mit mehr als 45 000 Einwohnerinnen und Einwohnern zuständig.

(2) ¹Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie ist zuständig für die Aufgaben nach § 28 Abs. 5 und § 29 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Sätze 3 und 4 und Abs. 6 WPG. ²Es ist auch zuständig für die Überwachung der Pflichten nach Teil 3 des Wärmeplanungsgesetzes.“

Artikel 2

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am [1. Januar 2026] in Kraft.

unverändert

Anmerkung:

Über das in eckige Klammern gesetzte Datum muss vom Ausschuss noch entschieden werden.

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens



Niedersächsischer Städtetag * Warmbüchenkamp 4 * 30159 Hannover

Vorlage 6
zu Drs. 19/7499

Niedersächsischer Landtag
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

Per Email: Poststelle@lt.niedersachsen.de
Corinna.lange@lt.niedersachsen.de

Hannover, 10.10.2025

Ansprechpartner:
Frau Elligsen-Vahlenkamp

Durchwahl: 0511 / 36894-15

E-Mail: elligsen-vahlenkamp@nst.de

Aktenzeichen: 32.30.08:116

Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes“- Stellungnahme der AG KSV gegenüber dem Landtag

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Lange,

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AG KSV) bedankt sich für die Übersendung des Entwurfes eines „Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes“ (NKlimaG, LT-Drs. 19/7499) sowie den Änderungsantrag der Fraktion der CDU (LT-Drs. 19/7499, Vorlage 1). Gerne hätten wir Ihnen auch persönlich vorgetragen. Sodann nehmen wir wie folgt schriftlich Stellung:

A. Gesetzentwurf der Landesregierung

I. Vorbemerkungen

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände begrüßt die Fokussierung des Gesetzentwurfs der Landesregierung auf die zwingenden Umsetzungsnotwendigkeiten infolge geänderten bzw. neuen Bundesrechts.

Wir bedanken uns ausdrücklich dafür, dass das Land seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung auch im laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des NKlimaG nachkommt und eine Konnexität der neuen Regelungen und Pflichtenaufgaben anerkennt sowie die damit verbundenen Mehraufwendungen der Kommunen – jedenfalls dem Grunde nach, zu den Einzelheiten dürfen wir auf unsere untenstehenden Ausführungen verweisen – finanziell ausgleicht. Das ist vorbildlich und verdient eine ausdrückliche Anerkennung. Dieser Ausgleich ist letztlich die Grundlage dafür, dass die Kommunen die zusätzlichen Aufgaben in der Zukunft auch tatsächlich wahrnehmen können.

II. Allgemeines

Zu § 6 NKlimaG (landeseigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategie)

Die Überführung der bundesgesetzlichen Regelung gemäß § 10 Klimaanpassungsgesetz (KAnG) in das niedersächsische Landesrecht begrüßen wir. Die im Gesetz vorgesehenen Elemente einer vorsorgenden Anpassungsstrategie, die in einem Maßnahmenkatalog münden sollen, werden dem ganzheitlichen und interdisziplinären Ansatz zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels gerecht. Es ist zu erwarten, dass dies zu mehr Planungs- und Handlungssicherheit (auch) auf kommunaler Ebene beiträgt.

Zu § 17 NKlimaG (Energieberichte)

Die Einführung der Energieberichterstattung durch das seinerzeitige (neue) NKlimaG hatte zum Ziel, dass die kommunale Ebene sich mit dem Themenfeld Energie mehr auseinandersetzt als es nach Auffassung des Landes seinerzeit der Fall gewesen ist. Die Kosten für die Energieberichterstattung wurden sodann auch nicht als konnexitär anerkannt, da man davon ausging, dass sich etwaige Kosten durch die Folgen der Reduzierung der Energieverbräuche mehr als refinanzieren ließen. Nicht zuletzt durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine und die dadurch ausgelöste Energiekrise zusätzlich befeuert, ist ein effektives Kostenmanagement unter den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einer der Grundpfeiler kommunalen Handelns und kommunalen Haushaltsrechts. Die Sensibilisierungswirkung dieser Berichterstattung braucht es daher aus unserer Sicht nicht (mehr), sodass wir darum bitten, die Regelung nunmehr ersatzlos zu streichen. Dies wäre auch ein Beitrag zum Bürokratieabbau, dem sich das Land in besonderer Weise verschrieben hat.

Zu § 18 NKlimaG (kommunale Pflichtaufgaben, Kostenausgleich)

Die bisherige Bezugnahme der Kostenausgleichsregelung auf den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) soll gestrichen werden. Die vorgesehene Formulierung, dass die jährliche Berechnung der Mittel anhand der geltenden standardisierten Personalkostensätze „für den Tariffbereich“ erfolgen soll, bedeutet nach den Ausführungen in der Gesetzesbegründung (S. 14) eine Anwendung des TV-L. Die AG KSV hatte sich allerdings – anders als in der Gesetzesbegründung dargestellt – für eine Anwendung des TVöD ausgesprochen, da die Zahlungen in den Kommunen nach diesem Tarifvertrag erfolgen. Mit der Anwendung des TV-L (über die vom NKlimaG in Bezug genommenen Personalkostensätze für den Tariffbereich) verbleibt eine tendenziell größere werdende Vergütungsdifferenz, die dann von den Kommunen zu tragen ist. Das halten wir nicht für akzeptabel. Anhand der Entgeltgruppe 12 liegt die Differenz bei bis zu 5.000 Euro (pro Jahr) für jede betroffene Kommune.

Zu § 19 NKlimaG (Entsiegelungskataster)

Im Sinne der Entbürokratisierung regen wir an, den kompletten Paragraphen zu streichen. Es steht zu erwarten, dass das Land eine wohl qualitativ hochwertige Anwendung zur Verfügung stellen wird, um potenzielle Entsiegelungspotenziale in den Kommunen aufzeigen zu können. Für eine andauernde Qualitätssicherung durch die Kommunen besteht aus unserer Sicht kein Bedarf.

Die zu § 18 NKlimaG dargelegten Ausführungen gelten auch für die Anwendung des § 19 NKlimaG.

III.

Kommunale Wärmeplanung

Zu § 20 NKlimaG (Wärmeplanung)

Mit der Neufassung des § 20 NKlimaG werden nunmehr auch diejenigen Gemeinden zu einer kommunalen Wärmeplanung verpflichtet, die bisher nicht von der landesrechtlichen Verpflichtung zu einer kommunalen Wärmeplanung erfasst waren.

Zu Absatz 1 (gesetzliche Verpflichtung aller Gemeinden)

Die Ebene der Samt- und Einheitsgemeinden als planungsverantwortliche Stelle zu bestimmen ist nachvollziehbar und praxisgerecht, wenngleich auch die bauplanungsrechtlichen Kompetenzen der Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden hier nicht völlig außer Acht gelassen werden können.

Zu Absatz 2 (gemeinsame Wärmeplanung)

Das sog. Konvoi-Verfahren hat sich bei näherer Betrachtung gerade auch für kleinere Kommunen bewährt. Insofern ist es nur folgerichtig, dass dies auch weiterhin zugelassen wird.

Zu Absatz 3 (Unterstützung durch Landkreise)

Wir begrüßen, dass die Landkreise die Gemeinden – auf deren freiwilligen Wunsch – bei der Durchführung der kommunalen Wärmeplanung nun auch spezialgesetzlich legitimiert unterstützen können.

Es ist unerlässlich, dass die Befugnis der Landkreise auch im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben erfolgt. Aus der Praxis ist uns geschildert worden, dass ein Landkreis im Zuge der Erstellung eines Klimaportals gezwungen war, diverse Vereinbarungen und Verträge abzuschließen, um die planungsverantwortlichen Stellen in (datenschutz-)rechtlich zulässiger Art und Weise unterstützen zu können. Dieser bürokratische Aufwand sollte durch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung von Beginn an vermieden werden.

Ausweislich der Gesetzesbegründung sei der Datenschutz durch das Wärmeplanungsgesetz abschließend geregelt. Daten dürften durch den Landkreis nach Maßgabe des § 10 Abs. 5 WPG verarbeitet werden. Wir bitten darum, diese Annahme einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Landkreise sind zunächst nicht planungsverantwortliche Stelle im Sinne des WPG. Dies ergibt sich aus § 20 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 NKlimaG-E. Danach greift die grundlegende Befugnisnorm des § 10 Abs. 1 WPG für die Aufgabenerledigung (im Sinne der Unterstützung) von Landkreisen nicht. Auch die diese Norm erweiternde Vorschrift, die von der Gesetzesbegründung (S. 15) in Bezug genommen wird, ist hier vorliegend nach unserer Auffassung nicht ausreichend. Zunächst dürfte es sich hier nicht um eine Datenverarbeitung „zu anderen Zwecken“ handeln, da die Landkreise ihre Gemeinden bei der Wärmeplanung, mithin dem Zweck, zu dem die Daten erhoben worden sind, unterstützen. Die in der 2. Alternative angesprochene „Weitergabe“ der Daten schließt ausdrücklich personenbezogene Daten aus. Vor diesem Hintergrund regen wir eine eigenständige landesgesetzliche Datenschutzregelung zur Datenverarbeitung bei der Erfüllung von Aufgaben im Sinne des § 20 Abs. 3 NKlimaG-E durch Landkreise an. Wir teilen insofern nicht die Auffassung der Gesetzesbegründung, dass die Datenschutzregelung des WPG abschließenden Charakter hat.

Zu Absatz 4 (Zieljahr)

Wir begrüßen die Anpassung und die damit verbundene Klarstellung, dass das Zieljahr des Wärmeplans zumindest dem niedersächsischen Klimaziel entsprechen muss. Damit kommt es innerhalb Niedersachsens nicht zu Verwirrung. Die Möglichkeit, wonach die planungsverantwortlichen Stellen bei der Erstellung der Wärmepläne auch ein früheres Zieljahr festlegen können, ermöglicht es Kommunen mit ambitionierten Klimaschutzzielen besser, entsprechende Zielszenarien zu erarbeiten.

Die unterschiedlichen Zieljahre von Bund (2045) und Land (2040) sind im Übrigen jedoch kontraproduktiv und führen im Ergebnis nicht dazu, dass schneller Treibhausgasneutralität erreicht werden kann. Es ist eine unrealistische Vorstellung, dass die kommunale Ebene in derart kurzer Zeit und mit der in der Gesamtbetrachtung dürftigen Ausstattung von Bund/Land flächendeckend zu den gewünschten Werten kommen kann. Eine vorzeitige Treibhausgasneutralität in Niedersachsen ist schon deshalb nicht möglich, weil zentrale gesetzliche Grundlagen (Gebäudeenergiegesetz (GEG)) auf Bundesebene auf 2045 ausgerichtet sind. Dies führt zu Bilanzierungsunklarheiten. Bei einem Bundesziel von 2045 weist z. B. der deutsche Strom-Mix im Jahr 2040 noch Treibhausgasemissionen auf. Bei Beibehaltung des Landesziels 2040 sind deshalb weitere regulatorische Maßnahmen und insbesondere Finanzierungsmittel für die Umsetzung für Kommunen notwendig (Konnexität). Bei einem Beibehalten des niedersächsischen Zieljahres von 2040 regen wir an, außerhalb des Gesetzentwurfs Leitlinien für die anzusetzenden Emissionsfaktoren und Bilanzierungsstandards zu entwickeln.

Zu § 21 NKlimaG (Vereinfachtes Verfahren)

Den planungsverantwortlichen Stellen ein vereinfachtes Verfahren zu ermöglichen, begrüßen wir. Auch begrüßen wir, dass die Landesregierung nunmehr unseren Ausführungen folgt und den Bezugspunkt der Einwohnerzahl bei der jeweiligen Mitgliedsgemeinde ansetzt, sodass bei Samtgemeinden die Bezugnahme nicht mehr bei der Einwohnergröße auf Ebene der planungsverantwortlichen Stelle festgelegt ist. Die Strukturen des ländlichen Raumes werden somit angemessen berücksichtigt.

Das „vereinfachte Verfahren“ stellt in der vorgesehenen Form unserer Ansicht nach jedoch keine ausreichende Vereinfachung dar. Bund und Land sollten die Forderungen der kommunalen Ebene ernst nehmen und konkret umsetzbare Anforderungen definieren, die eine bürokratiearme Erleichterung darstellen. Insbesondere die Reduzierung der Beteiligung der Stakeholder ist ein Fehler in der Herangehensweise, da diese wichtig für die erfolgreiche Umsetzung der Wärmewende sind. Der Aufwand, der für die Kommunen durch das vereinfachte Verfahren derzeit entstehen würde, wäre nur marginal geringer als er es im regulären Verfahren wäre. Umfangreiche Datenanalysen, unklare Anforderungen und begrenzte Ressourcen führen dazu, dass viele kleinere Kommunen das vereinfachte Verfahren als kaum praktikabel oder reduziert empfinden. Schleswig-Holstein hat hier beispielsweise in § 11 Abs. 2 Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) einen Regelungskatalog getroffen, an dem man sich entsprechend anlehnen könnte.

Zu § 24 NKlimaG (Kostenausgleich)

Zu Absatz 1 (grundständiger Kostenausgleich)

Zu Satz 1 Nr. 1

Die Kostenausgleichsregelung für alle neu verpflichteten Kommunen (in der Höhe korrespondierend mit dem Bonus nach Abs. 2) begrüßen wir. Nach derzeitiger Kenntnislage sind die Kostenstrukturen pro Einwohner doch recht heterogen, so dass die im Verhältnis zur

Vorgängerregelung erhöhten Sockelbeträge einem erhöhten Anteil an fixen Kosten pro Plan entgegenkommen. Ob die Zahlungen am Ende tatsächlich ausreichen werden, um alle konnexitären Kosten (interne Kosten, wie auch die externen Dienstleister) abzudecken, erscheint jedoch fraglich. Ein Vergleich zur thüringischen Ausgleichsregelung (Zahlung der Kosten für eine Stelle zzgl. Sachkosten) lässt vermuten, dass hier möglicherweise die internen Aufwendungen der Kommunen für Personal etc. nicht in dem Maße in die konnexitäre Betrachtung einbezogen wurden, wie dies notwendig gewesen wäre. Aus der Gesetzesfolgenabschätzung lässt sich diesbezüglich leider nichts entnehmen.

Zu Satz 1 Nr. 2

Wir begrüßen die Anpassung des Einmalbetrages im Jahr 2026 für die Ober- und Mittelzentren. Dies führt jedoch nicht zu einer vollständigen Gleichbehandlung aller bisher und zukünftig verpflichteten Kommunen sowie der „Bonus“-Kommunen. Dies sollte aus unserer Sicht zwingend angepasst werden.

Zu Satz 1 Nr. 3

Wir bewerten positiv, dass das Geld für die Fortschreibungen einmalig und nicht auf fünf Jahre verteilt ausgezahlt wird, da dies in der Haushaltsplanung einfacher verbucht werden kann.

Die Konnexitätszahlung für die Fortschreibung eines Plans von deren tatsächlicher Durchführung abhängig zu machen verkennt jedoch, dass auch im Vorfeld einer potenziellen Fortschreibung zumindest einmal interne Aufwände in den Kommunen anfallen, die so nicht mehr gedeckt sind. Wir bitten insofern zu der aktuell bestehenden Regelung einer grundständigen Durchfinanzierung der Fortschreibung zurückzukehren.

Dadurch, dass Ausgleichszahlungen dem Entwurf nach nur noch für max. zwei Fortschreibungen (2030 und 2035) gewährt werden, wird die kommunale Wärmeplanung zudem nicht mehr als kontinuierliche Aufgabe anerkannt. Es besteht die Gefahr, dass die aufgebauten Planungssysteme nach und nach veralten bzw. aufgegeben werden. Die kommunale Wärmeplanung sollte wie die Bauleitplanung als Planungsinstrument auf Dauer angelegt sein, da auch erneuerbare Heizsysteme sich weiterentwickeln.

Zu Absatz 2 (Kostenausgleich für bestehende Pläne)

Der finanzielle Bonus für planungsverantwortliche Kommunen, die schon freiwillig eine Wärmeplanung durchgeführt haben, ist zu begrüßen. Dadurch wird eine Schlechterstellung der besonders engagierten Kommunen, die frühzeitig in diese Aufgabe eingestiegen sind, vermieden.

IV. Klimaanpassungskonzepte

Die Auswirkungen des Klimawandels sind bereits heute deutlich spürbar. Die Sommer werden zunehmend heißer und trockener, während in den Wintermonaten vermehrt Extremwetterereignisse wie Starkregen und Überflutungen auftreten. Daher begrüßen wir ausdrücklich, dass nunmehr auch die Klimaanpassung als zentrale Aufgabe im NKlimaG verankert werden soll. Bereits heute ist dieser Bereich neben dem Klimaschutz selbst unverzichtbar, um die unausweichlichen Folgen des Klimawandels zu begrenzen und zu mindern. Nur durch eine kontinuierliche, strukturierte und dauerhafte Klimaanpassung kann unsere Gesellschaft widerstandsfähig und zukunftsfähig bleiben. Insofern ist – in Übereinstimmung mit der Auffassung des Landes – festzustellen, dass es sich bei der Klimaanpassung um eine Daueraufgabe handelt.

Zu § 26 NKlimaG (Klimaanpassungskonzepte)

Nach § 12 Abs. 1 KAnG können die Länder diejenigen öffentlichen Stellen bestimmen, die Klimaanpassungskonzepte aufzustellen haben.

Zu Absatz 1 (Zuständigkeit)

Nach § 26 Abs. 1 NKlimaG sollen die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen und die Region Hannover als öffentliche Stellen verpflichtet werden, bis zum 31. Dezember 2028 Klimaanpassungskonzepte gemäß den Maßgaben des § 12 KAnG und des NKlimaG aufzustellen und zu beschließen. Ebenso wie bei der Erstellung von Klimaschutzkonzepten halten wir die Ebene der Landkreise und kreisfreien (sowie einiger mit Sonderstatus versehener weiterer genannter) Städte auch für die Erarbeitung von Klimaanpassungskonzepten für sinnvoll und begrüßen daher grundsätzlich die vorgesehene Zuständigkeitszuweisung an diese Kommunen. Allerdings konkurrieren auch in übrigen Kommunen Klimaschutz und Klimaanpassung (als freiwillige Aufgaben) mit Pflichtaufgaben um die knappen personellen und finanziellen Mittel der Kommunalverwaltung, wodurch eine flächendeckende und langfristige Integration in kommunales Handeln dort sehr erschwert werden. Die Dringlichkeit des Handels ist jedoch unumstritten, wie der kürzlich erschienene Klimazustandsbericht für Europa einmal mehr deutlich macht. Es ist aus Perspektive des NST deshalb auch angezeigt, weitere Kommunen, wie Oberzentren, in § 26 Abs. 6 des NKlimaG mit zu berücksichtigen. Aus Sicht des NLT würde dies dazu führen, dass die kreisweit einheitlichen Konzepte zur Klimaanpassung, die auch die kreisangehörigen Oberzentren umfassen, räumlich und inhaltlich zerrissen werden. Der NLT lehnt eine Ausweitung daher ab.

Zu Absatz 2 (Inhalte)

Aus kommunaler Sicht bauen die benannten Punkte 1 bis 4 (Analyse Klimaentwicklung und Klimarisiken, Aufstellung Maßnahmenkatalog und Monitoring-/Controllingkonzept) stimmig aufeinander auf und die bereitstehenden Datengrundlagen des NIKO können als Unterstützung für den kommunalen Prozess nutzbar gemacht werden. Wir dürfen an dieser Stelle darauf hinweisen, dass etwaige Maßnahmen durch das Land nicht bzw. den Bund nur in Teilen finanziert sind, so dass eine Umsetzung von Maßnahmen vor dem Hintergrund der bestehenden Haushaltslage der Kommunen in Niedersachsen ohne zusätzliche Mittel des Landes zunehmend schwieriger werden wird.

Positiv sehen wir insgesamt, dass keine engen Vorgaben gemacht werden bzw. die Möglichkeit zur individuellen Umsetzung auf kommunaler Ebene gegeben ist (bspw. bei der Methodik zur Analyse der Klimaveränderungen oder bei der Beteiligung der Öffentlichkeit nach Abs. 3).

Zu Absatz 3 (Beteiligung der Gemeinden)

In diesem Absatz ist eine Beteiligung der Gemeinden bei der Aufstellung der Klimaanpassungskonzepte der Landkreise und der Region Hannover vorgesehen. Dies halten wir nicht zuletzt vor dem Hintergrund der zahlreichen gemeindlichen Zuständigkeiten im Bereich des Planungsrechts und der Finanzhoheit für sinnvoll. Damit muss aber auch klar sein, dass der Landkreis das Konzept im Zweifel nicht gegen den Willen der Gemeinden umsetzen kann. Er kann seine Kommunen beraten und unterstützen, aber diese (nach bisherigem Recht) nicht zur Umsetzung von Maßnahmen (wie z.B. zur Erstellung einer Klimarisikoanalyse) verpflichten. Etwas Anderes gilt nur in denjenigen Bereichen, die bereits heute spezialgesetzliche Befugnisse der Landkreise vorsehen (z.B. Beschränkung der baulichen Nutzung in Überschwemmungsgebieten nach den §§ 72 ff. WHG, Einschränkungen durch regionale Raumordnungspläne der Landkreise, Festlegung von Entwicklungskorridoren nach

§ 59a NWG etc.). Die angehörigen Städte und Gemeinden können nicht durch die Landkreisebene zur (Mit-)Erstellung verpflichtet werden. Im Fall der Beteiligung ist fraglich, wie sich die potenziellen Kosten für eine Datenerhebung verteilen.

Zu Absatz 4 (bestehende Konzepte)

In Anbetracht der vorgesehenen Regelung gehen wir davon aus, dass bis zum 31.12.2028 schon bestehende Anpassungskonzepte zumindest einen eingeschränkten Bestandsschutz für fünf Jahre nach der jeweiligen Fertigstellung besitzen. Das begrüßen wir.

Zu Absatz 5 (Berichtspflicht)

Eine gesonderte Berichtspflicht der Gemeinden an das Umweltministerium halten wir vor dem Hintergrund des angestrebten Bürokratieabbaus sowie des damit für die Kommunen aber auch das Umweltministerium verbundenen Aufwandes für überflüssig. Durch die gesetzliche Verpflichtung der Landkreise und kreisfreien Städte wird es zukünftig in Niedersachsen flächendeckend entsprechende Anpassungskonzepte geben. Viele der in etwaigen gemeindlichen Konzepten vorgesehenen Maßnahmen werden zudem Eingang in die Konzepte der Landkreise finden. Insofern sollte Absatz 5 ersatzlos gestrichen werden. Das Land wird daher gebeten, auf eine Streichung des § 11 Abs. 1 KAnG zumindest bezüglich einer Berichterstattung für die Gemeinden hinzuwirken.

Zu Absatz 6 (Klimaanpassungsmanagement)

Wir begrüßen ausdrücklich die nunmehr nach dem Ergebnis der Verbandsanhörung gegenüber dem Umweltministerium ergänzte Regelung zur Einführung eines Klimaanpassungsmanagements sowie die damit verbundenen Finanzierung einer Vollzeitstelle der Entgeltgruppe 12. Dies war eine zentrale Forderung der Arbeitsgemeinschaft, um das erforderliche Personal zur dauerhaften Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen in den Kommunen – abhängig vom Umfang der Finanzierung von Einzelmaßnahmen – gewährleisten zu können.

Zu Absatz 7 (Kostenausgleich)

Wie bereits einleitend ausgeführt, begrüßen wir ausdrücklich, dass das Land auch bei dieser Gesetzesnovelle von einer Konnexitätspflicht ausgeht und die einzelnen Aufgaben konnexitär ausfinanziert. Dies gilt insbesondere für die neue Pflichtaufgabe zur Einrichtung eines Klimaanpassungsmanagements. Dafür danken wir herzlich.

Der vorgesehene Einmalbetrag für die Erstellung der Anpassungskonzepte muss jedoch – damit er kostendeckend ausgestaltet ist – mindestens wieder auf die ursprünglich vorgesehene Höhe von 200.000 bzw. 150.000 Euro angehoben werden. Die Kosten für die erstmalige Erstellung haben insofern nichts mit dem laufenden Aufwand für die Einrichtung eines Anpassungsmanagements zu tun. Dies wird besonders deutlich, wenn man berücksichtigt, dass die Konzepterstellung ggf. von externen Büros unterstützt bzw. durchgeführt wird. Dabei ist weiter zu berücksichtigen, dass die flächendeckende Erstellung dieser Konzepte in relativ kurzer Zeit vermutlich eine erhebliche Auslastung entsprechender Ingenieur- bzw. Planungsbüros und damit einen erheblichen Kostenanstieg verursachen wird. Exemplarisch dürfen wir dazu auf ein Klimaanpassungskonzept verweisen, welches eine der in Abs. 1 verpflichteten Städte derzeit bereits bei sich erstellt hat. Dies hat inklusive Stadtwasserhitzeplan (der zwingend für die Betroffenheitsanalyse erforderlich ist) bislang bereits etwa 210.000 € gekostet. Dies zeigt zum einen, dass die vorgesehenen 150.000 € im Falle der genannten Städte bei weitem nicht ausreichen.

Zum anderen ist aus Sicht des NST auch die Differenzierung zwischen Städten und Landkreisen bei der Höhe der Kompensation (200.000 und 150.000 €) für die städtische Ebene nicht nachvollziehbar dargelegt worden. Die genannten Beträge entstammen wohl Schätzungen, die auf Bundesebene erfolgt sind und ihrerseits nicht mit ausreichenden Datengrundlagen hinterlegt sind. Der pauschale Einmalbetrag ist daher an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen, die zumindest für Niedersachsen individuell zu bestimmen wären. Der NLT weist zur vorgenannten Differenz der Kompensationsbeiträge daraufhin, dass der erhöhte Betrag für die Landkreise und die Region Hannover unter anderem durch die in § 26 Abs. 3 NKlimaG vorgesehene Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden und den dadurch entstehenden Mehraufwand gerechtfertigt ist.

Seitens des NST wird angeregt, eine entsprechende finanzielle Beteiligungsoption analog des § 4b Abs. 1 NAufnG zu schaffen. Der NLT lehnt dies ab.

Der modifizierte Einmalbetrag sollte bereits im Haushaltsjahr 2026 als Pauschale ohne weitere Nachweise zur Auszahlung kommen. Da hierzu keine weiteren Angaben gemacht werden, gehen wir weiter davon aus, dass die Mittelzuweisung nach § 26 Abs. 7 NKlimaG im Rahmen der Konzepterstellung bzw. des Klimaanpassungsmanagements frei eingesetzt werden kann.

Es ist Konsens, dass es sich bei der Klimaanpassung um eine Daueraufgabe handelt. Dem trägt die Landesregierung durch die Verpflichtung zur Fortschreibung der Klimaanpassungskonzepte in § 26 Abs. 1 Rechnung. Mithin müssen – entsprechend der Regelungen zu den Klimakzepten und der kommunalen Wärmeplanung – auch für die Fortschreibung der Anpassungskonzepte im fünfjährigen Rhythmus weitere Einmalbeträge vorgesehen werden.

Wie im Bereich der Klimaschutzkonzepte weisen wir vorsorglich nochmals darauf hin, dass die vorgesehenen Finanzmittel ausschließlich für die Erstellung der Konzepte sowie das Klimaanpassungsmanagement vorgesehen sind. Die fachlichen Kosten für die Umsetzung etwaiger Maßnahmen und Projekte sind dadurch nicht erfasst, so dass eine Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen damit auch nicht gewährleistet ist. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich die Absicht des Landes, den Kommunen über eine Rechtsverordnung nach dem Niedersächsischen Kommunalfördergesetz in den kommenden Jahren Finanzmittel zur Umsetzung entsprechender Maßnahmen unbürokratisch zur Verfügung zu stellen.

Zu § 28 NKlimaG (Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen)

Wir bitten darum, die landesrechtliche Verschärfung ersatzlos zu streichen und es bei der Regelung in § 29 Abs. 1 Nr. 2 WPG zu belassen.

B. Änderungsantrag der Fraktion der CDU

I. Vorbemerkungen

Einleitend dürfen wir auf unsere Ausführungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung unter A. verweisen.

Grundsätzlich begrüßen wir sämtliche Vorschläge, die zu einem Bürokratieabbau bei den Kommunen führen. Dies gilt namentlich für die Änderungsvorschläge unter Ziffer 3 (jährliche Berichterstattung an den Klimarat), Ziffer 4 (Streichung des Klimarats), Ziffer 5 (Streichung der Beauftragten für den Klimaschutz), Ziffer 6 (Streichung der Energieberichterstattung) und Ziffer 8 (Streichung des Entsiegelungskatasters).

II.

Rückmeldungen zu den Einzelnormen

Ergänzend nehmen wir zu einzelnen, kommunalrelevanten Punkten des Änderungsantrages der Fraktion der CDU unter Gremienvorbehalt wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 (NKlimaG)

Zu § 3 NKlimaG (Niedersächsische Klimaziele)

Aus unserer Sicht ist eine Anpassung der niedersächsischen Klimaziele an jene des Bundes, die der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen Deutschlands dienen, sinnvoll. Sofern das Land an seinen bisherigen ambitionierteren Klimazielen festhalten will, muss es insbesondere durch eine massive Erhöhung der Landesmittel zur Umsetzung von Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsmaßnahmen die betroffenen Akteure, insbesondere die Kommunen, noch deutlich stärker unterstützen.

Zu § 21 NKlimaG (Vereinfachtes Verfahren für die Wärmeplanung)

Die verpflichtende Beteiligung von Betreibern von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien und Wärme führt aus unserer Sicht zu einem unnötigen erheblichen Mehraufwand und sollte daher nicht aufgenommen werden. Soweit hierdurch Erzeuger von Biogas in den Blick genommen werden sollten, so sehen wir dies grundsätzlich schon über § 7 Abs. 2 Nr. 3 WPG als abgedeckt an. Eine zusätzliche Rolle und Funktion der Kommunen als Vermittler der Sektorenkopplung über den Wärmeplanungsprozess sollte auf jeden Fall vermieden werden.

Zu § 24 NKlimaG (Kostenausgleich, Bonus für freiwillige Wärmeplanung)

Eine potenzielle Härtefallregelung beim Kostenausgleich begrüßen wir, zeigen doch die vergangenen Planungen sehr heterogene Kostenstrukturen bei den Kommunen als planungsverantwortlichen Stellen auf. Mit dem von der Landesregierung erhöhten Sockelbetrag wird diesem Umstand auch bereits Rechnung getragen. Allerdings wird nicht klar, wann ein solcher begründeter Bedarf eintritt. Um dem Konnexitätsausgleich vollumfänglich Rechnung zu tragen, müsste hierfür wohl eine Evaluation des Kostenausgleichs nach Durchführung der ersten Planungsrunde durchgeführt werden.

Zu § 26 NKlimaG (Klimaanpassungskonzepte)

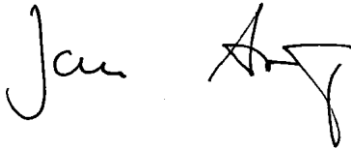
Zu der zu § 26 Abs. 2 Satz 1 NKlimaG vorgeschlagenen Änderung verweisen wir auf § 12 Abs. 4 KAnG. Danach bestimmen die Länder die wesentlichen Inhalte der Klimaanpassungskonzepte.

Die vorgesehene Streichung des § 26 Abs. 3 Satz 1 NKlimaG (Beteiligung der Gemeinden bei der Aufstellung der Klimaanpassungskonzepte) sehen wir kritisch, da viele Zuständigkeiten bei der Umsetzung der kreislichen Klimaanpassungskonzepte auch gemeindliche Zuständigkeiten berühren. Daher ist deren zwingende Beteiligung im Verfahren sinnvoll.

Zu Artikel 2 (§ 32a NBauO)

Die unter Ziffer 1 vorgeschlagene Streichung des § 32a Absätze 1 und 2 sehen wir kritisch, da der Ausbau der Solarenergie vorrangig auf technisch überformten Flächen und nicht in der freien Natur und Landschaft erfolgen sollte. Die mit dieser Norm verbundene Lenkungsfunktion sollte daher beibehalten und die Absätze nicht gestrichen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Arbeitsgemeinschaft

A handwritten signature in black ink, consisting of the first name 'Jan' followed by a stylized last name 'Arning'.

Dr. Jan Arning
Hauptgeschäftsführer

Düsseldorf, Oktober 2025

Vorlage 7 zu Drs. 19/7499

Einleitung

Als Verband der Gartenmarktindustrie vertreten wir Hersteller und Anbieter von Kultursubstraten, Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, Gartenmöbeln, Bewässerungssystemen, Garten- und Landschaftsbautechnik sowie weiteren Produkten der Grünen Branche. Unsere Mitgliedsunternehmen leisten mit innovativen Produkten und Technologien einen wesentlichen Beitrag zur Minderung von Treibhausgasemissionen, zur Speicherung von Kohlenstoff und zur Anpassung an den Klimawandel.

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des **Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG)** enthält **keine ausdrücklichen Regelungen oder Bezüge zum Gartenbau, Gartenmarkt oder zur Substrat- und Düngemittelwirtschaft**, obwohl diese Sektoren

- erhebliche **Flächen- und Ressourcenschnittstellen** zu kommunaler Begrünung, Entsiegelung und Klimaanpassung aufweisen,
- relevante **Energie- und Wärmestrukturen** (z. B. Gewächshausproduktion) besitzen,
- und **technologische Lösungen** für nachhaltige Stadtbegrünung, Regenwassermanagement und CO₂-Bindung bereitstellen.

Damit wird eine **wichtige Wertschöpfungskette der Landnutzung** – der Garten- und Zierpflanzenbau einschließlich seiner vor- und nachgelagerten Industrien – bislang nicht adäquat berücksichtigt.

Aufgrund der fehlenden Betroffenheit äußern wir uns vor allem zum Änderungsantrag der CDU-Fraktion, dessen Einreichung wir sehr begrüßen. Die **Aufhebung des Torfabbauverbotes** wäre nicht nur ein wichtiger Schritt für die Zukunft der Substratindustrie und des Gartenbaus in Niedersachsen, sondern auch eine Notwendigkeit, um die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Pflanzen und gesunden Lebensmitteln zu sichern. Torf ist noch immer der wichtigste Bestandteil der Substrate, in denen Pflanzen gedeihen. Ein kompletter Ersatz dieses Rohstoffes ist qualitäts- und mengenmäßig mittelfristig nicht zu erreichen. Aufgrund des Torfabbauverbots gibt es bereits in diesem Jahr erhebliche Versorgungsengpässe, da der in Deutschland benötigte Torf importiert werden muss und die Importländer aufgrund der Witterung – während in Deutschland ideale Bedingungen herrschen- teilweise mehr als 50 % Ernterückgang verzeichnen. Über den international verfügbaren Torf ist ein großer Wettbewerb entbrannt, da insbesondere China Torf in großen Mengen aufkauft. Daher spricht vieles dafür, den dringend benötigten Rohstoff vor Ort abzubauen und mit einer sinnvollen Klimakompensation auch noch umweltverträglich zu gestalten. Mit der bis zum Inkrafttreten des Abbauverbots bestehenden Regelung waren alle Interessen berücksichtigt. Dennoch hat auch dieser Antrag, so richtig die Intention ist, einige praktische Schwächen.

Zum Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes (Drs. 19/7499)

In Artikel 3 des Antrages wird die Rücknahme des vollständigen Torfabbauverbots (§ 8 NNatSchG) festgelegt, was grundsätzlich sehr zu begrüßen ist.

Das in der 2023er-Novelle eingeführte Torfabbauverbot ist kein wirksamer Klimaschutz und zudem verfassungsrechtlich bedenklich. Es läuft eine Verfassungsbeschwerde dagegen.

Das Torfabbauverbot in Niedersachsen dient dem vermeintlichen Ziel, mehr Klimaschutz zu erreichen, was allerdings als Fehlannahme zu bewerten ist:

- In Deutschland wird der Torfabbau seit Ende der 1980er Jahre nur noch auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen genehmigt.¹ Also auf Flächen, die bereits vor längerer Zeit entwässert wurden und die keine Moorvegetation mehr aufweisen.
- Im Vergleich zu der landwirtschaftlichen Nutzung, die vor dem Torfabbau auf den Flächen stattfindet, geht die THG-Emission (Kohlenstoffdioxid, Lachgas und Methan) auf der Torfabbaufäche durch die geänderte Nutzung zurück.² Die jährliche Torfabbaumenge in Deutschland variiert je nach Witterung stark. Durch immer weniger werdende Abbaufächen liegt sie aktuell bei ca. 1,5 bis 2 Mio. m³.
- Der daraus resultierende Wert der off-site-Emissionen liegt dementsprechend bei ca. 500.000 t CO₂-eq.³
- Ein Verzicht auf den Abbau und die gärtnerische Nutzung des Torfes würde die genannte THG-Menge allerdings nicht verhindern, denn die bereits entwässerten Moorböden würden über die Zeit der fortgesetzten landwirtschaftlichen Nutzung ohne Wiedervernässung ohnehin diese Mengen an Treibhausgasen freisetzen.
- Der Verzicht auf regionalen Torf aus Niedersachsen führt zudem zu mehr Torfimporten und damit zu einer größeren Abhängigkeit vom Weltmarkt.
- Eine effektive Reduktion der Emissionen aus organischen Böden ist nur mit einer fachlich einwandfreien Wiedervernässung möglich. Die Torfunternehmen haben in der Vergangenheit gezeigt, dass eine Wiedervernässung mit Torfmooswachstum möglich ist, wenn die Gesamtplanung von Anfang an darauf abzielt und ausreichend Expertise vorhanden ist. Der Beweis sind zahlreiche gut entwickelte Wiedervernässungsflächen nach dem Torfabbau, für die der Staat keinerlei Zahlungen leisten und keinen Flächenerwerb oder

¹ BLE: [Torf: unersetzlich oder verzichtbar?](#)

² Höper, H. (2007): Freisetzung von Treibhausgasen aus deutschen Mooren, TELMA, Bd. 37, S.85-116. Hannover

³ Hofer, Bernd; Köbbing, Jan, 2020: Faktencheck – Treibhausgasemissionen aus dem Einsatz von Torf in Blumenerden. In: TELMA - Berichte der Deutschen Gesellschaft für Moor- und Torfkunde, Band 50: 193 - 198, DOI: 10.23689/fidgeo-3972.

Planungsleistung erbringen musste. Dieser Hintergrund war einer der Gründe für die Erstellung des NABU-IVG-Konzeptes.

- Der abgebaute Torf wird in der Nutzung relativ langsam abgebaut (neue Studien gehen von etwa 2 Prozent pro Jahr aus). Eine direkte Wiedervernässung von organischen Böden sorgt für erhebliche Methanemissionen, die kurzfristig viel klimawirksamer sind, als die Emission von Kohlenstoffdioxid.
- Die über die Industrie für den Torfabbau erworbenen zusammenhängenden Flächen und die Konzepterstellung bringen zusammen mit der Klimakompensation nach NABU-IVG-Konzept mehr für den Moor- und auch Klimaschutz als die kleinteiligen, langwierigen Maßnahmen, die die öffentliche Hand umsetzen kann.
- Klimakompensation nach NABU-IVG-Konzept ist das mildere Mittel zur Erreichung von Klimaschutz, Versorgungssicherheit und Sicherung von Unternehmen. Mit der Klimakompensation nach NABU-IVG-Konzept wäre ein Torfabbau in Niedersachsen klimaneutral und ein Beitrag zur Wiedervernässung der Moorböden. Zudem würden auf Kosten der Industrie neue Ökosysteme erschaffen werden, mit einem Know-how aus mehreren Jahrzehnten.

Änderungsvorschläge für den Änderungsantrag

Laut dem vorliegenden Änderungsantrag soll künftig der Abbau von Torf unter strengen naturschutzrechtlichen und klimaschutzbezogenen Auflagen wieder genehmigungsfähig sein. Dies entspricht in weiten Teilen schon der Gesetzeslage vor dem Verbot. Als Orientierung könnte dafür die Kompensation nach dem NABU-IVG Konzept von 2014 dienen.

Dass der Änderungsantrag einen Bezug zur Kompensation nach der Bund-Länder-Zielvereinbarung „Klimaschutz durch Moorbodenschutz“ (2021) herstellt, schätzen wir als nicht zielführend ein. Es sollte eine Kompensation auf Landesebene nach eigenen Kriterien erfolgen. Dafür müssten Leitfäden, zum Beispiel auf Basis des NABU-IVG Konzeptes entwickelt werden, da die Situation in Niedersachsen mit keinem anderen Bundesland zu vergleichen ist. Zielführend wäre ein Runder Tisch mit allen beteiligten Stakeholdern, um Flächenpotenziale auszuloten, Kompensationsziele und -zwecke zu erörtern und Kompromisse zu formulieren.

Es besteht das Potenzial Flächen und Gelder für den Naturschutz zu akquirieren und gleichzeitig eine regionale Rohstoffquelle verantwortungsvoll zu nutzen und dadurch Abhängigkeiten vom Ausland zu reduzieren.

Handlungsempfehlungen

→ Streichung des Bezuges zur Bund-Länder-Zielvereinbarung „Klimaschutz durch Moorbodenschutz“.
→ Einsetzung einer Kommission zur Klärung offener Fragen der Umsetzung und Befragung der Stakeholder.
→ die Wählbarkeit von Art und Ort der Kompensation ist für den Erfolg der Umsetzung in der Praxis wichtig. Hier müsste begleitend ein Leitfaden entwickelt werden, der eine Kompensationskaskade festlegt. Da das Thema Flächenverfügbarkeit in vielen Kommunen ein Problem ist, die Kommunen jedoch auf eine Kompensation in der Kommune beharren. Im Umkehrschluss sollten die Kommunen die in ihrem Besitz befindlichen Flächen auch für Kompensationsmaßnahmen freigeben.

Positive Ansatzpunkte im Gesetzentwurf der Landesregierung

Der IVG erkennt mehrere Passagen an, die indirekt Potenzial für die Grüne Branche eröffnen:

- **§ 6 und § 26 NKlimaG (Klimaanpassungsstrategie und kommunale Konzepte):**
Maßnahmen wie Entsiegelung, Stadtbegrünung und klimawirksame Pflanzenauswahl können künftig zentrale Elemente kommunaler Anpassungsstrategien werden.
→ Hier bestehen **starke Anknüpfungspunkte** für Garten- und Landschaftsbau, Pflanzenproduktion und Substratindustrie.
- **§ 19 NKlimaG (Entsiegelungskataster):**
Die systematische Erfassung entsiegelungsfähiger Flächen kann die Grundlage für **Förderprogramme und Aufträge** an Betriebe der Grünen Branche bilden.
- **§§ 20–25 (kommunale Wärmeplanung):**
Für energieintensive Gartenbaubetriebe (z. B. Zierpflanzen-, Gemüse- oder Jungpflanzenproduktion) bietet die kommunale Wärmeplanung Chancen für **Wärmenetze, Abwärmenutzung und erneuerbare Energiekonzepte**.

Verbesserungsvorschläge und Ergänzungsbedarf im Gesetzentwurf der Landesregierung

Der IVG empfiehlt, im weiteren Gesetzgebungsverfahren folgende Punkte zu prüfen:

1. **Klarstellung des Gartenbaus als Bestandteil der Landnutzung**
In § 2 (Begriffsbestimmungen) sollte der Gartenbau explizit als Teil des Landnutzungssektors aufgenommen werden. Dies würde eine gleichberechtigte Behandlung mit Land- und Forstwirtschaft sicherstellen.

2. Verankerung von Stadt- und Gebäudebegrünung

Im Rahmen der kommunalen Klimaanpassungsstrategien (§ 26) sollten **Grün- und Pflanzmaßnahmen** ausdrücklich als förderfähige Handlungsfelder genannt werden.

3. Förderzugänge für torfreduzierte Substrate und Kreislaufrohstoffe

Niedersachsen spielt eine führende Rolle in der Substratproduktion. Maßnahmen zur **CO₂-Minderung und Rohstoffgenerierung** sollten gezielt in Förderprogramme des Landes integriert werden.

4. Praxisbeteiligung bei der Umsetzung

Die Ausarbeitung von Richtlinien, Leitfäden und Fördermodellen sollte unter **Einbeziehung der einschlägigen Fachverbände** erfolgen, um praxistaugliche und technisch umsetzbare Lösungen zu gewährleisten.

Gesamtfazit

Der IVG begrüßt die Zielrichtung des Klimagesetzes, fordert jedoch eine stärkere Einbindung der Grünen Branche als aktiven Partner bei Klimaschutz und Anpassung.

Die Garten- und Gartenmarktindustrie kann durch Innovationen bei Substraten, Düngern, Materialien und Begrünungssystemen wesentlich zur Klimaanpassung, Biodiversität und Lebensqualität beitragen.

Eine frühzeitige Beteiligung der Branche würde sicherstellen, dass die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen ökologisch wirksam und wirtschaftlich tragfähig umgesetzt werden.

Zusätzlich empfehlen wir die Annahme der Punkte aus dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Entlastung von Kommunen und Unternehmen durch Bürokratieabbau sowie die Anpassung der Landesziele an das Bundes-Klimaschutzgesetz zur Wahrung der Planungssicherheit und insbesondere zur Rücknahme des Torfabbauverbotes.

Aus Sicht des IVG ist der Antrag ein Schritt zu einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Klimaschutz, Wirtschaftsstandort und Ressourcenschutz.

Die Rücknahme des Torfabbauverbotes sollte jedoch nach der in dieser Stellungnahme beschriebenen, abgewandelten Form, durchgeführt werden. Der Antrag weist im Bereich der Umsetzung einzelne praxisrelevante Schwächen auf.



Über den IVG

Im Industrieverband Garten (IVG) e.V. haben sich Hersteller von Produkten der „Grünen Branche“ für den Hobby- und Profimarkt zusammengeschlossen – darunter Pflanzenhersteller, Produzenten von Forst-, Garten- und Rasenpflegegeräten, Hersteller von Garten-Lifestyle-Produkten, von Produkten zur Pflanzenpflege, -ernährung und -gesundheit, Hersteller von Substraten, Erden und Ausgangsstoffen sowie Hersteller von Produkten für den Erwerbsgartenbau. Der IVG vereint derzeit rund 150 Mitgliedsunternehmen der Gartenbranche und hat seine Kernkompetenzen in den Bereichen Information, Netzwerk, Öffentlichkeitsarbeit.

Presseinformation

Engpässe durch fehlende Rohstoffstrategie

Mangel an Torf und Substraten gefährdet Gemüse- und Pflanzenproduktion in Deutschland

Düsseldorf, September 2025 – **Die Reglementierung der einheimischen Torfproduktion, witterungsbedingte Ernteeinbrüche von mehr als 50 Prozent in den wichtigsten Lieferländern und Versorgungslücken bei Alternativrohstoffen führen zu dramatischen Engpässen auf dem Markt für Blumenerden und Substrate für den Gartenbau. Der akute Mangel bedroht die sichere Versorgung der Gemüse- und Pflanzenkultivierung in Deutschland und kann die Endverbraucherpreise spürbar in die Höhe treiben.**

Diese Erden werden in erheblichen Mengen unter anderem für den professionellen Gartenbau, den Gemüse- und Obstanbau oder für Champignonkulturen benötigt. Torf ist mit einem jährlichen Einsatz von ca. 4,7 Millionen Kubikmetern (m³) für die Produktion von über 8 Millionen m³ Erden und Substraten in Deutschland der wichtigste verwendete Rohstoff. Alternativrohstoffe wie Grüngutkompost, Rinde, Holzfasern oder Kokosfasern sind weder in ausreichender Menge noch Qualität verfügbar. Im kommenden Jahr könnte sich das schmerzhaft bemerkbar machen.

Die Hälfte der Torfmenge für die deutsche Produktion muss importiert werden, da der inländische Abbau aus politischen Gründen stark zurückgefahren wurde und Genehmigungen möglicher neuer Abbaugelände nicht in Aussicht stehen. Schlechte Wetterbedingungen in den Baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen, den wichtigsten Lieferländern für Torf, haben zu einer historisch schlechten Torfernte geführt. Teilweise liegt die Erntemenge nur bei 30 Prozent des Vorjahres. Insgesamt wurde im Baltikum etwa 50 Prozent weniger Torf als im Vorjahr geerntet, etwa 2,3 Millionen Kubikmeter, die in der kommenden Garten- und Gewächshaussaison fehlen werden.

Verschärft wird die akute Mangellage durch langfristige globale Markttrends wie die stark wachsende Nachfrage. Laut Universität Wageningen wird die Substratnachfrage bis 2050 um 400 Prozent steigen. In Konkurrenz zu China droht Europa, ohne die Nutzung der brachliegenden heimischen Reserven, ins Hintertreffen zu geraten. Die möglichen Konsequenzen: weniger frisches Gemüse aus regionalem Anbau, wachsende Abhängigkeit von Torf-, Erden- sowie Lebensmittelimporten aus Drittländern und steigende Preise.

„Die einheimische Substratindustrie ist zwar grundsätzlich durch Jahre der fortschreitenden Torfreduktion robust und flexibel aufgestellt“, so Philip Testroet, stellvertretender Geschäftsführer des

Industrieverband Garten (IVG), „sie hat die Ziele einer Selbstverpflichtung zur Torfminimierung vor der Zeit erfüllt und forscht unerlässlich und mit großem Einsatz an Alternativen. Die aktuelle, historisch geringe Verfügbarkeit von Torf und auch alternativen Rohstoffen ist aber eine Gefahr für die Grüne Branche und ein Weckruf für die Politik“.

Der ausschließliche Fokus auf die Torfreduktion hat in den vergangenen Jahren die Sicht getrübt auf die Unersetzbarkeit und die strategische Systemrelevanz des Rohstoffes Torf für den Gartenbau und die Versorgung mit pflanzlichen Produkten. Aspekte wie Planungs- und Versorgungssicherheit, Lieferkettendynamiken und Wettbewerbsfähigkeit sind akut vernachlässigt worden. „Deutschland und Europa müssen die Substratversorgung jetzt absichern, denn wer Ernährungssicherheit will, darf Substrate und das Thema Torf nicht ausblenden“, so Testroet.

– Ende

3.392 Zeichen inkl. Leerzeichen

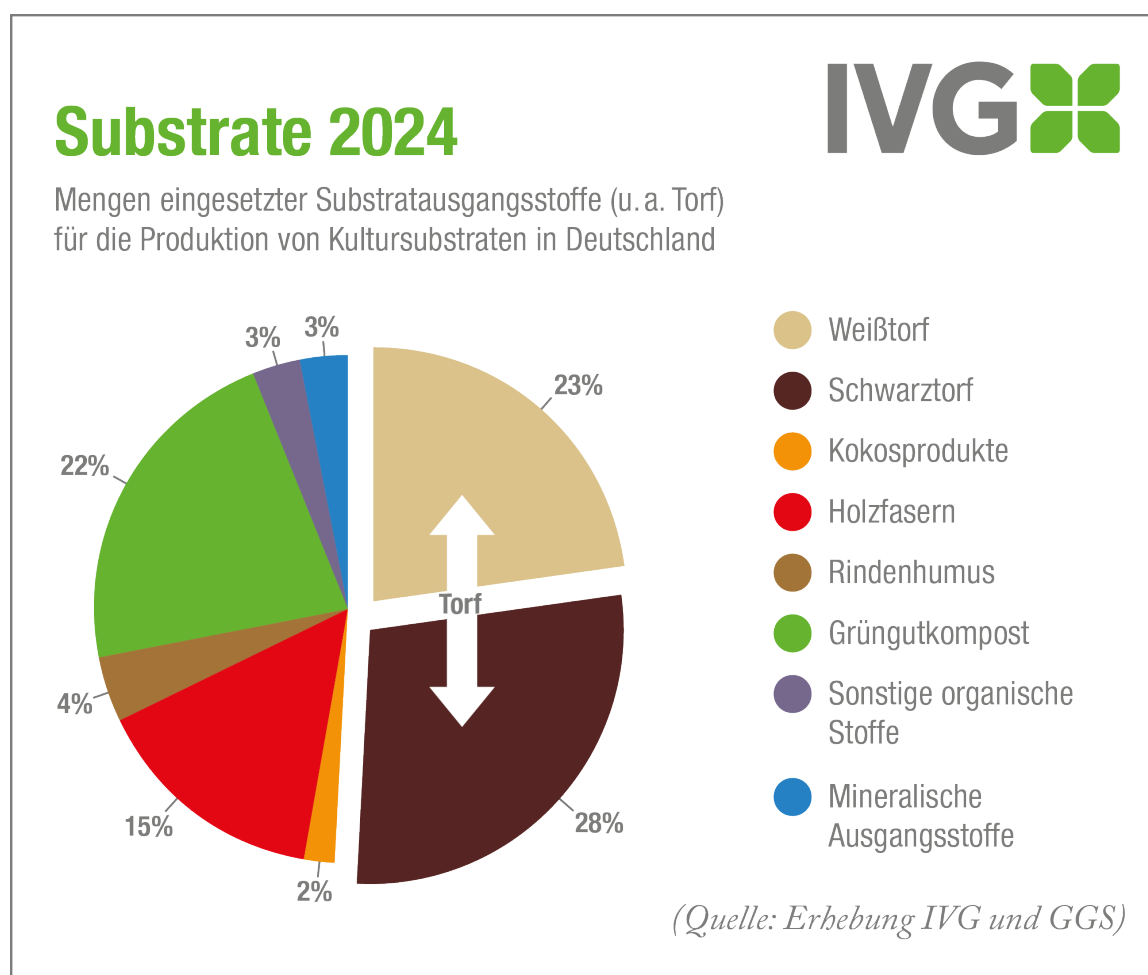


Diagramm „Substratausgangsstoffe in Deutschland“



Bild: Torfgewinnung in Deutschland auf einer zuvor landwirtschaftlich genutzten Fläche
Quelle: Gramoflor GmbH & Co. KG

Die vorstehenden und weitere aktuelle Informationen rund um das Thema Torf hat der IVG in Factsheets veröffentlicht, die wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen. Bei Interesse an weiteren Informationen, Hintergrundgesprächen oder einem Interview mit dem Verbandsvorsitzenden wenden Sie sich bitte an unser Redaktionsbüro:

Redaktionsbüro Industrieverband Garten (IVG) e.V.

c/o Seidl PR & Marketing
Daniela Seidl
Rüttenscheider Straße 144
45131 Essen
Telefon: 0201 8945889-0
E-Mail: presse@seidl-agentur.com

Über den IVG

Im Industrieverband Garten (IVG) e.V. haben sich Hersteller von Produkten der „Grünen Branche“ für den Hobby- und Profimarkt zusammengeschlossen – darunter Pflanzenhersteller, Produzenten von Forst-, Garten- und Rasenpflegegeräten, Hersteller von Garten-Lifestyle-Produkten, von Produkten zur Pflanzenernährung, -gesundheit und -pflege, Hersteller von Substraten, Erden und Ausgangsstoffen sowie Hersteller von Produkten für den Erwerbsgartenbau. Der IVG vereint derzeit rund 150 Mitgliedsunternehmen der Gartenbranche und hat seine Kernkompetenzen in den Bereichen Information, Netzwerk, Öffentlichkeitsarbeit und Interessenvertretung.

Weitere Informationen finden Sie unter www.ivg.org.

Vorlage 8

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Der federführende Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz hat seinen ersten Beratungsdurchgang des o. g. Gesetzentwurfs mit dem aus dieser Vorlage ersichtlichen Ergebnis abgeschlossen; den Änderungsvorschlägen der Fraktion der CDU (Vorlage 1) ist der Ausschuss mehrheitlich nicht gefolgt. Der federführende Ausschuss bittet darum, die Stellungnahmen (§ 28 Abs. 4 GO-LT) auf dieser Grundlage abzugeben bzw. die Mitberatung auf dieser Grundlage durchzuführen.

Brüggeshemke

Per E-Mail zu verteilen an:

Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Ausschuss für Inneres und Sport
Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen
Ausschuss für Haushalt und Finanzen
Präsidentin des Landtages
Fraktionen
Staatskanzlei
Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Justizministerium
Finanzministerium
Landesrechnungshof
Landesbeauftragter für den Datenschutz
Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
Staatsgerichtshof
Kommunale Spitzenverbände

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499**Ergebnisse des ersten Beratungsdurchgangs im federführenden Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz***Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes****Artikel 1**

Das Niedersächsische Klimagesetz vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 wird nach dem Wort „sowie“ das Wort „für“ gestrichen.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Landeseigene vorsorgende
Klimaanpassungsstrategie

¹Die Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (landeseigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategie) trifft entsprechend den Vorgaben des § 10 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 393) die wesentlichen Festlegungen dazu, mit welchen Beiträgen des Landes die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 genannten Ziele erreicht werden sollen. ²Die Landesregierung schreibt hierzu die im Jahr 2021 beschlossene Anpassungsstrategie nach den Vorgaben des § 10 Abs. 6 Satz 1 KAnG fort.“

3. § 6 a wird gestrichen.
4. In § 7 Abs. 2 Nr. 6 wird die Angabe „§ 6 a“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 3 Nr. 4 KAnG“ ersetzt.

5. § 18 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Änderungsstarifvertrag Nummer 18 vom 18. Oktober 2020 in seiner jeweils geltenden Fassung (TVöD)“ gestrichen.

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes****Artikel 1**

Das Niedersächsische Klimagesetz vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

- 1/1. **In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Niedersachsens“ durch das Wort „des Landes“ ersetzt.**

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

¹Die Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (____ vorsorgende Klimaanpassungsstrategie) trifft entsprechend den Vorgaben des § 10 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 393) die wesentlichen Festlegungen dazu, mit welchen Beiträgen des Landes die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 genannten Ziele erreicht werden sollen. ²Die Landesregierung schreibt hierzu die im Jahr 2021 beschlossene Anpassungsstrategie **erstmalig im Jahr 2026 und danach mindestens alle fünf Jahre** nach den Vorgaben des § 10 Abs. 6 Satz 1 KAnG fort.“

3. *unverändert*
4. § 7 Abs. 2 **wird wie folgt geändert:**
 - a) **In Nummer 1 werden die Worte „für Statistik zuständigen Landesbehörde“ durch das Wort „Landesstatistikbehörde“ ersetzt.**
 - b) **In Nummer 6 wird die Angabe „§ 6 a“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 3 Nr. 4 KAnG“ ersetzt.**

5. § 18 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Ergebnisse des ersten Beratungsdurchgangs im federführenden Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz

- b) In Satz 2 wird die Angabe „TVöD“ gestrichen.
- c) In Satz 4 werden nach dem Wort „Personal-kostenansätze“ die Worte „für den Tarifbereich“ eingefügt.

6. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „TVöD“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Personal-kostenansätze“ die Worte „für den Tarifbereich“ eingefügt.

7. Die bisherigen §§ 20 und 21 werden durch die folgenden neuen §§ 20 bis 26 ersetzt:

„§ 20
Wärmeplanung, Wärmepläne, Zieljahr

(1) ¹Die Gemeinden, die nicht Mitglied einer Samtgemeinde sind, sowie die Samtgemeinden sind planungsverantwortliche Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 9 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394). ²Sie haben bei der Durchführung der Wärmeplanung und der Erstellung, Veröffentlichung und Anzeige der Wärmepläne neben den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes auch die Absätze 2 bis 4 und die §§ 21 bis 23 dieses Gesetzes zu beachten.

(2) Mehrere planungsverantwortliche Stellen können die Wärmeplanung für ihre Gebiete gemeinsam durchführen; den Wärmeplan hat jede planungsverantwortliche Stelle für ihr Gebiet zu erstellen.

(3) Die Landkreise und die Region Hannover können die planungsverantwortlichen Stellen bei der Durchführung der Wärmeplanung unterstützen.

(4) ¹Zieljahr im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 24 WPG ist abweichend von § 1 Satz 1 WPG das Jahr

- b) *unverändert*

- c) In Satz 4 werden nach dem Wort „Personal-kostenansätze“ die Worte „für den Tarifbereich“ eingefügt.

6. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Personal-kostenansätze“ die Worte „für den Tarifbereich“ eingefügt.

7. Die bisherigen §§ 20 und 21 werden durch die folgenden neuen §§ 20 bis 26 ersetzt:

„§ 20
Wärmeplanung, **planungsverantwortliche Stellen**, Zieljahr

(1) ¹Die Gemeinden, die nicht Mitglied einer Samtgemeinde sind, sowie die Samtgemeinden sind planungsverantwortliche Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 9 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394). ²**Vorbehaltlich der Regelungen in § 22 dieses Gesetzes, haben die planungsverantwortlichen Stellen** bei der Durchführung der Wärmeplanung und **bei** der Erstellung, Veröffentlichung und **Übermittlung** der Wärmepläne neben den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes auch die Absätze 2 bis 4 und die §§ 21 **und** 23 dieses Gesetzes zu beachten.

(2) ¹Mehrere planungsverantwortliche Stellen können die Wärmeplanung für ihre Gebiete gemeinsam durchführen; den Wärmeplan hat jede planungsverantwortliche Stelle für ihr Gebiet zu erstellen, **zu veröffentlichen und zu übermitteln**. ²**Wird die gemeinsame Wärmeplanung im Rahmen einer kommunalen Zusammenarbeit nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) durchgeführt, so ist abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG eine Übertragung der Aufgabe der Wärmeplanung ausgeschlossen.**

(3) **wird gestrichen**

(4) ¹Zieljahr im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 24 WPG ist abweichend von § 1 Satz 1 WPG das Jahr

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Ergebnisse des ersten Beratungsdurchgangs im federführenden Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz

2040. ²Die planungsverantwortlichen Stellen können bei der Erstellung der Wärmepläne ein früheres Zieljahr festlegen.

§ 21

Vereinfachtes Verfahren für die Wärmeplanung

(1) Planungsverantwortliche Stellen können für bestehende Gemeindegebiete im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 WPG bei der Wärmeplanung ein vereinfachtes Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 durchführen.

(2) ¹Abweichend von § 7 WPG müssen nur die in § 7 Abs. 2 WPG genannten Stellen beteiligt werden. ²Ihnen ist mindestens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Liegt für ein Teilgebiet ein Plan im Sinne von § 9 Abs. 2 WPG vor oder befindet sich dieser in Erstellung und erscheint die Versorgung des Teilgebietes durch ein Wärmenetz wahrscheinlich, so muss abweichend von § 14 Abs. 1 WPG nicht untersucht werden, ob sich das Teilgebiet für eine Versorgung durch ein Wasserstoffnetz eignet.

(4) Von der Bestimmung von Eignungsstufen nach § 19 Abs. 2 WPG kann abgesehen werden.

§ 22

Übergangsregelung für die Erstellung und Veröffentlichung von Wärmeplänen

(1) ¹Die planungsverantwortlichen Stellen, in denen gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (Anlage 1 [zu § 1 Abs. 1] der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017, Nds. GVBl. S. 378, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 2022 - Nds. GVBl. S. 521, 2023 S. 103) ein Ober- oder Mittelzentrum liegt, erstellen und veröffentlichen die Wärmepläne nicht nach den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes, sondern nach den § 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 bis 5 sowie § 21 dieses Gesetzes in der bis zum [31. Dezember 2025] geltenden Fassung. ²Planungsverantwortliche Stellen nach Satz 1, in denen zum 1. Januar 2024 mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner gemeldet sind, haben den Wärmeplan abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes in der Fassung nach Satz 1 bis zum 30. Juni 2026 zu erstellen.

2040. ²Die planungsverantwortlichen Stellen können bei der Erstellung der Wärmepläne **für ihr beplantes Gebiet** ein früheres Zieljahr festlegen.

§ 21

Vereinfachtes Verfahren für die Wärmeplanung

(1) *unverändert*

(2) ¹Abweichend von § 7 **Abs. 1** WPG müssen nur die in § 7 Abs. 2 WPG genannten Stellen beteiligt werden. ²Ihnen ist mindestens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Liegt für ein Teilgebiet ein Plan im Sinne von § 9 Abs. 2 WPG vor oder befindet sich dieser in Erstellung und erscheint die Versorgung des Teilgebietes durch ein Wärmenetz wahrscheinlich, so **kann in Ergänzung zur Eignungsprüfung nach § 14 _____ WPG für das Teilgebiet _____ ein Wasserstoffnetz ausgeschlossen werden.**

(4) *unverändert*

§ 22

Übergangsregelungen für die Erstellung und Veröffentlichung von Wärmeplänen **für die Gebiete mit Ober- und Mittelzentren**

(1) ¹Die planungsverantwortlichen Stellen, in denen gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (Anlage 1 [zu § 1 Abs. 1] der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017, Nds. GVBl. S. 378, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 2022, Nds. GVBl. S. 521, 2023 S. 103) ein Ober- oder Mittelzentrum liegt, **wenden für die Erstellung und Veröffentlichung ihrer Wärmepläne _____ weiterhin _____** § 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 bis 5 sowie § 21 in der bis zum [31. Dezember 2025] geltenden Fassung dieses Gesetzes **an**. ²Planungsverantwortliche Stellen nach Satz 1, in denen zum 1. Januar 2024 mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner gemeldet sind, haben den Wärmeplan **jedoch** abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 1 in der in Satz 1 **genannten** Fassung dieses Gesetzes _____ bis zum 30. Juni 2026 zu erstellen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Ergebnisse des ersten Beratungsdurchgangs im federführenden Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz

(2) ¹Von der Pflicht zur Durchführung einer Wärmeplanung und zur Erstellung eines Wärmeplans nach den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes sind die planungsverantwortlichen Stellen befreit, die die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 WPG erfüllen (freiwillige Wärmeplanung). ²Die wesentliche Vergleichbarkeit im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WPG liegt nur in den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 WPG vor.

§ 23

Anzeige von Wärmeplänen, Mitteilung von Fortschreibungsbedarf

(1) ¹Die planungsverantwortlichen Stellen haben ihre Wärmepläne dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium anzuzeigen. ²Wärmepläne, die nach den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes erstellt wurden, sind innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung anzuzeigen. ³Wärmepläne, die nach diesem Gesetz in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung erstellt wurden, sind innerhalb von drei Monaten nach der Fertigstellung anzuzeigen, wenn sie nicht bereits nach § 20 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 Halbsatz 1 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung übermittelt wurden. ⁴Wärmepläne, die im Rahmen einer freiwilligen Wärmeplanung erstellt wurden, sind bis zum 30. Juni 2026 anzuzeigen.

(2) ¹Mit der Anzeige nach Absatz 1 Satz 2 sind die in Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes genannten Daten und kartografischen Darstellungen mitzuteilen. ²Mit der Anzeige nach Absatz 1 Sätze 3 und 4 sind die in Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes genannten Daten und kartografischen Darstellungen mitzuteilen, soweit sie in den Wärmeplänen enthalten sind. ³Planungsverantwortliche Stellen, die den Wärmeplan nach Absatz 1 Satz 3 nicht anzuzeigen haben, haben die in Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes genannten Daten und kartografischen Darstellungen, soweit sie in den Wärmeplänen enthalten sind, bis zum 31. März 2026 mitzuteilen. ⁴Für die Mitteilung der Daten ist die vom für Klimaschutz zuständigen Ministerium auf dessen Internetseite veröffentlichte und bereitgestellte Vorlage zu verwenden. ⁵Für die Mitteilung der kartografischen Darstellungen sind Geodatensätze zu verwenden, die in gängige GIS-Softwareprogramme importiert werden können.

(2) **wird gestrichen** (Satz 1 jetzt teilweise in § 23 Abs. 1 Satz 4)

§ 23

Elektronische Übermittlung von Wärmeplänen, Mitteilung eines Fortschreibungsbedarfes

(1) ¹Die planungsverantwortlichen Stellen haben ihre Wärmepläne dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium **elektronisch zu übermitteln**. ²Wärmepläne, die nach den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes erstellt wurden, sind innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung **zu übermitteln**. ³Wärmepläne, die nach der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung dieses Gesetzes _____ erstellt wurden, sind innerhalb von drei Monaten nach der Fertigstellung **zu übermitteln**, wenn sie nicht bereits nach § 20 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 Halbsatz 1 in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung dieses Gesetzes übermittelt wurden. ⁴Wärmepläne, die **unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 WPG erstellt und veröffentlicht** wurden (freiwillige Wärmeplanung), sind bis zum 30. Juni 2026 **zu übermitteln**.

(2) ¹Mit der **Übermittlung eines Wärmeplans** nach Absatz 1 Satz 2 sind **auch** die in Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes genannten Daten und kartografischen Darstellungen **zu übermitteln**. ²Mit der **Übermittlung eines Wärmeplans** nach Absatz 1 Sätze 3 und 4 sind **auch** die in Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes genannten Daten und kartografischen Darstellungen **zu übermitteln**, soweit sie in den Wärmeplänen enthalten sind. ³Planungsverantwortliche Stellen, die den Wärmeplan nach Absatz 1 Satz 3 nicht **zu übermitteln** haben, haben die in Anlage 2 des Wärmeplanungsgesetzes genannten Daten und kartografischen Darstellungen, soweit sie in den Wärmeplänen enthalten sind, bis zum 31. März 2026 **zu übermitteln**. ⁴Für die **Übermittlung** der Daten ist die **von dem** für Klimaschutz zuständigen Ministerium auf dessen Internetseite veröffentlichte und bereitgestellte Vorlage zu verwenden. ⁵Für die **Übermittlung** der kartografischen Darstellungen sind Geodatensätze zu

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Ergebnisse des ersten Beratungsdurchgangs im federführenden Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz

(3) ¹Stellt die planungsverantwortliche Stelle einen Bedarf für die Fortschreibung des Wärmeplans fest, so teilt sie dies dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium mit. ²Für die Fortschreibung gelten Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 2 Sätze 1 und 4 entsprechend.

§ 24

Kostenausgleich, Bonus für freiwillige Wärmeplanung

(1) ¹Das Land weist jeder planungsverantwortlichen Stelle als Kostenausgleich folgende Mittel zu:

1. für die Erstellung eines Wärmeplans nach den Vorschriften des Teils 2 des Wärmeplanungsgesetzes in den Jahren 2026, 2027 und 2028 jeweils einen Betrag in Höhe von 30 000 Euro zuzüglich 0,30 Euro je Einwohnerin oder Einwohner,
2. für die Erststellung eines Wärmeplans nach diesem Gesetz in der bis zum [31. Dezember 2025] geltenden Fassung im Jahr 2026 einen Betrag in Höhe von 40 000 Euro zuzüglich 0,25 Euro je Einwohnerin oder Einwohner,
3. für die Fortschreibung eines Wärmeplans nach § 25 WPG einen Betrag in Höhe von 17 500 Euro zuzüglich 0,15 Euro je Einwohnerin oder Einwohner, höchstens jedoch für zwei Fortschreibungen, und
4. für eine Mitteilung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 im Jahr 2027 einmalig einen Betrag in Höhe von 1 000 Euro.

²Für die Zuweisung ist die Einwohnerzahl maßgeblich, die die Landesstatistikbehörde zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres ermittelt hat. ³Das Land weist die Mittel nach Satz 1 Nr. 3 in dem Jahr zu, das auf die Mitteilung nach § 23 Abs. 3 Satz 1 folgt.

verwenden, die in gängige GIS-Softwareprogramme importiert werden können.

(3) ¹Stellt die planungsverantwortliche Stelle einen Bedarf für die Fortschreibung des Wärmeplans fest, so teilt sie dies dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium mit. ²Für die Fortschreibung gelten Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 2 Sätze 1, 4 und 5 entsprechend.

§ 24

Kostenausgleich, Bonus für freiwillige Wärmeplanung

(1) ¹Das Land weist jeder planungsverantwortlichen Stelle als Kostenausgleich folgende Mittel zu:

1. *unverändert*
2. für die Erststellung eines Wärmeplans nach **den Vorschriften** ____ der bis zum [31. Dezember 2025] geltenden Fassung **dieses** Gesetzes im Jahr 2026 einen Betrag in Höhe von 40 000 Euro zuzüglich 0,25 Euro je Einwohnerin oder Einwohner,
3. für die Fortschreibung eines Wärmeplans nach § 25 WPG einen Betrag in Höhe von 17 500 Euro zuzüglich 0,15 Euro je Einwohnerin oder Einwohner, **wobei die Mittel** jedoch höchstens für zwei Fortschreibungen **zugewiesen werden**, und
4. für eine **Übermittlung** nach § 23 Abs. 2 **Sätze 1 bis 3** im Jahr 2027 einmalig einen Betrag in Höhe von 1 000 Euro.

Anmerkung:

Der Ausschuss hat in der Sitzung am 13.10.25 beschlossen, das Wort „Mitteilung“ durch das Wort „Übermittlung“ zu ersetzen (Folgeänderung zu den Änderungen in § 23 Abs. 2).

²Für die Zuweisung ist die Einwohnerzahl maßgeblich, die die Landesstatistikbehörde **für den Stichtag des 30. Juni** des jeweiligen Vorjahres ermittelt hat. ³Das Land weist die Mittel nach Satz 1 Nr. 3 in dem Jahr zu, das auf die Mitteilung nach § 23 Abs. 3 Satz 1 folgt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Ergebnisse des ersten Beratungsdurchgangs im federführenden Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz

(2) ¹Planungsverantwortliche Stellen, die eine freiwillige Wärmeplanung durchgeführt haben, erhalten im Jahr 2027 auf Antrag einen einmaligen Bonus in Höhe von 90 000 Euro zuzüglich 0,90 Euro je Einwohnerin oder Einwohner unter Anrechnung bewilligter Fördermittel des Bundes für die Wärmeplanung. ²Der Antrag ist bis zum 31. März 2027 bei dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium elektronisch zu stellen. ³In dem Antrag ist mitzuteilen, in welcher Höhe Fördermittel des Bundes bewilligt wurden. ⁴Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 25

Mitteilung von Entscheidungen über die Ausweisung eines Gebiets zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich

Die planungsverantwortlichen Stellen teilen ihre Entscheidungen über die Ausweisung eines Gebietes als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich nach § 26 Abs. 1 WPG innerhalb eines Monats nach ihrer Entscheidung dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit.

§ 26

Klimaanpassungskonzepte

(1) ¹Die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen und die Region Hannover sind öffentliche Stellen im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KAnG. ²Sie sind verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2028 Klimaanpassungskonzepte gemäß den Maßgaben des § 12 KAnG und den Maßgaben dieses Gesetzes aufzustellen und zu beschließen. ³Das Konzept ist spätestens alle fünf Jahre nach dem Beschluss fortzuschreiben.

(2) ¹Das Klimaanpassungskonzept enthält mindestens:

1. eine Analyse der bereits eingetretenen und zu erwartenden Klimaveränderungen sowie deren Auswirkungen auf das Gebiet der öffentlichen Stelle nach Absatz 1 Satz 1,

(2) *unverändert*

§ 25

Mitteilung von Entscheidungen über die Ausweisung eines Gebiets zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich

unverändert

§ 26

Klimaanpassungskonzepte

(1) ¹Die Landkreise, **die** kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen und die Region Hannover sind öffentliche Stellen im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KAnG. ²Sie sind verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2028 Klimaanpassungskonzepte **nach** ____ Maßgabe_ des § 12 KAnG und nach Maßgabe_ dieses Gesetzes aufzustellen und zu beschließen. ^{2/1}**Dabei stellen die Landkreise und die Region Hannover, vorbehaltlich der Zuständigkeit der Stadt Göttingen und der Landeshauptstadt Hannover, abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 1 KAnG jeweils nur ein Klimaanpassungskonzept auf, welches ihr gesamtes Kreis- oder Regionsgebiet abdeckt.** ³**Die Konzepte sind spätestens alle fünf Jahre nach deren erstmaligen Beschluss fortzuschreiben und erneut zu beschließen.**

(2) ¹Das Klimaanpassungskonzept enthält mindestens:

1. eine Analyse der bereits eingetretenen und zu erwartenden Klimaveränderungen sowie deren Auswirkungen auf das Gebiet, **für welches das Konzept aufgestellt wird (Konzeptgebiet),**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Ergebnisse des ersten Beratungsdurchgangs im federführenden Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz

2. eine Darstellung der sich aus Nummer 1 ableitenden Handlungserfordernisse in einzelnen Handlungsfeldern,
3. einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der aus Nummer 2 abgeleiteten Handlungserfordernisse und
4. ein Verfahren, mit dem der Stand der Maßnahmenumsetzung überprüft wird.

²Das Klimakompetenzzentrum unterstützt die Kommunen bei der Ermittlung und Nutzung der erforderlichen Daten und Informationen für die Aufstellung der Klimaanpassungskonzepte.

(3) ¹Die Landkreise und die Region Hannover beteiligen die ihnen angehörenden Gemeinden bei der Aufstellung des Klimaanpassungskonzepts nach Absatz 1 Satz 2. ²Die öffentlichen Stellen nach Absatz 1 Satz 1 entscheiden, ob und in welcher Form sie die Öffentlichkeit beteiligen.

(4) ¹Das Klimaanpassungskonzept nach Absatz 1 Satz 2 ist dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium spätestens drei Monate nach dessen Beschluss elektronisch zu übermitteln. ²Fortschreibungen nach Absatz 1 Satz 3 sind innerhalb von drei Monaten nach Beschluss elektronisch zu übermitteln. ³Soweit Anpassungskonzepte bereits vor dem 31. Dezember 2028 erstellt wurden und die inhaltlichen Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen (bestehende Konzepte), sind diese spätestens bis zum 31. Dezember 2028 entsprechend Satz 1 zu übermitteln. ⁴Der Zeitraum zwischen der Fertigstellung bestehender Konzepte und der Übermittlung darf dabei fünf Jahre nicht überschreiten. ⁵Die bestehenden Konzepte sind spätestens alle fünf Jahre nach der jeweiligen Fertigstellung fortzuschreiben und entsprechend Satz 2 zu übermitteln.

2. eine Darstellung der ____ aus **der Analyse nach** Nummer 1 **für** einzelne_ Handlungsfelder_ **abzuleitenden** Handlungserfordernisse,
3. einen **Katalog möglicher Maßnahmen** zur Umsetzung der aus **der Darstellung nach** Nummer 2 abgeleiteten Handlungserfordernisse **durch die jeweils zuständigen Kommunen,** und
4. ein Verfahren, mit dem der Stand der **Umsetzung von** Maßnahmen überprüft wird, **für die die öffentlichen Stellen zuständig sind.**

² _____

(3) ¹Die Landkreise und die Region Hannover beteiligen die _____ Gemeinden **des Konzeptgebietes** bei **der** Aufstellung des Klimaanpassungskonzepts. ²Die öffentlichen Stellen nach Absatz 1 Satz 1 entscheiden, ob und in welcher Form sie die Öffentlichkeit **bei der Aufstellung der Klimaanpassungskonzepte** beteiligen und **über die Umsetzung von Maßnahmen informieren.**

(4) ¹____Klimaanpassungskonzepte nach Absatz 1 Satz 2 sowie deren Fortschreibungen nach Absatz 1 Satz 3 ____ sind dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium **jeweils** spätestens drei Monate nach **deren** Beschluss elektronisch zu übermitteln. ²_____ (*jetzt in Satz 1 enthalten*) ³____Anpassungskonzepte **öffentlicher Stellen, die nach dem 31. Dezember 2023, aber vor dem 1. Januar 2026 fertiggestellt worden sind, gelten als Klimaanpassungskonzepte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn sie**

1. inhaltlich_ **den** Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 **entsprechen und**
2. **dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium** spätestens bis zum **30. Juni 2026 elektronisch** übermittelt werden

(bestehende Konzepte). ⁴ _____ (*jetzt in Satz 3 enthalten*) ⁵____Bestehende_ Konzepte sind spätestens alle fünf Jahre nach der jeweiligen Fertigstellung fortzuschreiben und entsprechend Satz 1 zu übermitteln.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Ergebnisse des ersten Beratungsdurchgangs im federführenden Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz

(5) ¹Jede Gemeinde, die nicht Mitglied einer Samtgemeinde ist, sowie jede Samtgemeinde und jede öffentliche Stelle nach Absatz 1 Satz 1 berichten dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium zum 30. Juni 2026, ob für ihr Gebiet ein Klimaanpassungskonzept vorliegt. ²Nach dem 30. Juni 2026 fertiggestellte oder fortgeschriebene Klimaanpassungskonzepte der Kommunen nach Satz 1 sind dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium drei Monate nach Fertigstellung zu melden. ³Die Berichterstattung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt in einer vom für Klimaschutz zuständigen Ministerium auf dessen Internetseite veröffentlichten und bereitgestellten Vorlage. ⁴Die Angaben nach den Sätzen 1 und 2 können von dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium insbesondere dazu genutzt werden, den Berichtspflichten des Landes gegenüber dem Bund nach § 11 Abs 1 KAnG nachzukommen.

(5) ¹Jede Gemeinde, die nicht Mitglied einer Samtgemeinde ist, sowie jede Samtgemeinde und jede öffentliche Stelle nach Absatz 1 Satz 1 berichtet dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium zum 30. Juni 2026, ob für ihr Gebiet ein Klimaanpassungskonzept vorliegt; **die Verpflichtung nach Halbsatz 1 entfällt, wenn das Klimaanpassungskonzept bereits nach Absatz 4 Satz 3 Nr. 2 übermittelt wurde.** ²Nach dem 30. Juni 2026 fertiggestellte oder fortgeschriebene Klimaanpassungskonzepte der Kommunen nach Satz 1 sind dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium **jeweils** drei Monate nach Fertigstellung zu melden; **die Verpflichtung nach Halbsatz 1 entfällt, wenn das Klimaanpassungskonzept oder seine Fortschreibung bereits nach Absatz 4 Satz 1 oder 5 übermittelt wurde.** ³Die Berichterstattung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt in einer **von dem** für Klimaschutz zuständigen Ministerium auf dessen Internetseite veröffentlichten und bereitgestellten Vorlage.

⁴

Anmerkung:

In Satz 2 Halbsatz 2 muss auf Absatz 4 Satz 1 oder 5 verwiesen werden (vom Ausschuss bereits beschlossene Korrektur gegenüber Vorlage 5).

(6) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Kommunen sind verpflichtet, ab dem 1. Januar 2027 ein Klimaanpassungsmanagement einzuführen, mit dem die strukturierte Umsetzung ihrer Klimaanpassungskonzepte organisatorisch gewährleistet werden kann.

(6) *unverändert*

(7) ¹Das Land weist den Landkreisen, kreisfreien Städten sowie der Landeshauptstadt Hannover, der Stadt Göttingen und der Region Hannover zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 sowie 3 bis 6 ab dem 1. Januar 2027 jährlich Mittel für eine Vollzeitpersonalstelle der Entgeltgruppe 12 sowie im Jahr 2027 einmalig Mittel in Höhe von 50 000 Euro zu. ²Die Berechnung der Höhe der Mittel erfolgt anhand der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden standardisierten Personalkostensätze für den Tarifbereich.“

(7) ¹Das Land weist den Landkreisen, kreisfreien Städten sowie der Landeshauptstadt Hannover, der Stadt Göttingen und der Region Hannover zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 sowie 3 bis 6 ab dem 1. Januar 2027 jährlich Mittel für eine Vollzeitpersonalstelle der Entgeltgruppe 12 sowie im Jahr 2027 einmalig Mittel in Höhe von 50 000 Euro zu. ²Die Berechnung der Höhe der Mittel erfolgt anhand der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden standardisierten Personalkostensätze für den Tarifbereich.“

8. Nach § 26 wird der folgende Fünfte Abschnitt angefügt:

„Fünfter Abschnitt
**Ergänzende Bestimmungen zum
Wärmeplanungsgesetz**

§ 27

Datenübermittlungen nach § 11 WPG

8. Nach § 26 wird der folgende Fünfte Abschnitt angefügt:

„Fünfter Abschnitt
**Weitere Bestimmungen zur Ausführung des
Wärmeplanungsgesetzes**

§ 27

Datenübermittlungen nach § 11 WPG

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7499

Ergebnisse des ersten Beratungsdurchgangs im federführenden Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 1 WPG werden den Auskunftspflichtigen die für die Datenübermittlung nach § 11 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 WPG entstehenden Aufwendungen nicht erstattet.

§ 28

Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen

Abweichend von § 29 Abs. 1 Nr. 2 WPG muss die jährliche Nettowärmeerzeugung für jedes Wärmenetz ab dem 1. Januar 2040 zu 100 % aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden.

§ 29

Zuständigkeiten

(1) Das für Klimaschutz zuständige Ministerium ist für die Bewertung nach § 21 Nr. 5 Halbsatz 1 WPG der Wärmepläne von Gemeinden mit mehr als 45 000 Einwohnerinnen und Einwohnern zuständig.

(2) ¹Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie ist zuständig für die Aufgaben nach § 28 Abs. 5 und § 29 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Sätze 3 und 4 und Abs. 6 WPG. ²Es ist auch zuständig für die Überwachung der Pflichten nach Teil 3 des Wärmeplanungsgesetzes.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am [1. Januar 2026] in Kraft.

Abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 1 WPG werden den nach § 11 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 WPG Auskunftspflichtigen die für die Datenübermittlung entstehenden Aufwendungen nicht erstattet.

§ 28

Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen

Abweichend von § 29 Abs. 1 Nr. 2 WPG muss die jährliche Nettowärmeerzeugung für jedes Wärmenetz ab dem 1. Januar 2040 zu 100 **Prozent** aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden.

§ 29

unverändert

Artikel 2

unverändert